

DAS GRUNDRECHT DER GEWISSENSFREIHEIT IM POLNISCHEN RECHTSSYSTEM

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades

der Juristischen Fakultät
der Universität Regensburg

vorgelegt von
Ewa Schwierskott

Erstberichterstatter: Prof. Dr. Rainer Arnold
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Udo Steiner
Tag der mündlichen Prüfung: 5. Juni 2001

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	III
Verzeichnis der Abkürzungen	XI
Glossar	XIII
Einführung	1
Kapitel I Rechtsphilosophische und rechtshistorische Grundlagen der Gewissensfreiheit	3
Kapitel II Der Begriff des Gewissens – eine Funktionsanalyse	29
Kapitel III Die rechtliche Regelung des Schutzbereichs der Gewissensfreiheit im polnischen Verfassungsrecht	59
Kapitel IV Die polnische Rechtsprechung zur Gewissensfreiheit im Lichte der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit	109
Kapitel V Zusammenfassende Würdigung	155
Anhänge	159
Literaturverzeichnis	173

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	XI
Glossar	XIII
Einführung	1
Kapitel I Rechtsphilosophische und rechtshistorische Grundlagen der Gewissensfreiheit	3
A. Historische Entwicklung der Freiheit des Gewissens	3
I. Der Gewissensbegriff in der Antike – Das Gewissen als wesentlicher Teil des Inneren des Individuums und als Ausdruck der politischen Sicht. Verknüpfung zwischen Staat, Religion und Moral	3
II. Die Rolle der Religion für die Gewissensfreiheit in der Zeit der Religionskriege	4
1. Die Religion als moralisch-ethisches Verhaltensmuster in der Gesellschaft	4
2. Das Reformprogramm	4
III. Säkularisierung der Gewissensfreiheit seit 1700	6
1. Die Konzeption der Gewissensfreiheit nach dem angelsächsischen Vorbild	6
2. Die Lage der Gewissensfreiheit in Österreich	8
3. Die Entwicklung der Gewissensfreiheit in Polen	8
4. Der Einfluss der französischen Revolution auf die Trennung der Gewissensfreiheit von der Religionsfreiheit	9
IV. Der Prozess der Emanzipation der Gewissensfreiheit	10
1. Der Toleranzgedanke des 19. Jahrhunderts	10
2. Gewissensfreiheit nach dem Ersten Weltkrieg	11
V. Die Gestaltung der Gewissensfreiheit im Sozialismus	12
VI. Zusammenfassende Würdigung	15
B. Philosophische Grundlagen der Freiheit des Gewissens	16
I. Das Gewissen als die Entscheidung zwischen Gut und Böse in der Philosophie der Antike	16
II. Das Urteil über Gut und Böse nach Thomas von Aquin	16
III. Das Gewissen als Strafinstanz nach Luther	17
IV. Die Vernunft als Quelle der Urteilskraft nach Kant	18

V. Die Suche nach dem Ursprung des Gewissens in der Naturrechtslehre	20
VI. Die Gewissensfreiheit nach Rousseau	21
VII. Das Gewissen als Ausdruck des Guten nach Hegel	23
VIII. Der Gewissensbegriff im Lichte der Philosophie von Nietzsche	24
IX. Das ethische und rechtliche Pflichtgefühl – die Funktion des Gewissens nach Freud	25
X. Zusammenfassende Würdigung	26
Kapitel II Der Begriff des Gewissens – eine Funktionsanalyse	29
A. Die Vielfältigkeit des Begriffs des Gewissens	29
I. Die Vielseitigkeit des Gegenstands der Untersuchung	29
II. Zur Etymologie des Wortes	30
B. Die Elemente des Gewissensbegriffs	32
I. Grundentscheidung des Menschen über Gut und Böse	32
II. Individuelle Dimension des Gewissensbegriffs	33
1. Wesentlicher Aspekt der persönlichen Identität	34
2. Unverletzlichkeit des Gewissens	35
3. Gewissen als Teil der Menschenwürde	35
C. Funktionelle Aspekte des Gewissens	37
I. Sicherung der Persönlichkeit – Beeinträchtigung des Gewissens als Erschütterung der Persönlichkeit	37
II. Inneres Gebot des Gewissens – das Gefühl des „Unbedingt Folgen“ – müssen	38
III. Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung	38
D. Außerindividueller Aspekt – Prägung und Formung des Gewissens	40
I. Gewissensfreiheit im Lichte der historischen und traditionellen Vorbedingungen	40
1. Problem der Abgrenzung zur Religion	40
2. Religion als Grundlage der Gestaltung des individuellen Gewissens	41
II. Die Rolle der familiären oder schulischen Erziehung	43
III. Das Gewissen als soziales Phänomen des sittlichen Zusammenlebens	44
IV. Wesentlicher Teil der sittlichen Persönlichkeit – Rücksicht auf das Gewissen durch den Staat	45
E. Der Schutz des <i>forum internum</i>	47

F. Gewissensfreiheit – kollektives oder individuelles Grundrecht	48
G. Der Gegenstand der Gewissensentscheidung	48
I. Allgemeines	48
II. Beispiele von Gewissensentscheidungen	49
1. Politische Entscheidungen	49
2. Gewissensentscheidungen moralischer oder persönlicher Natur	49
3. Schwangerschaftsabbruch als persönliche Gewissensentscheidung	50
4. Gewissensentscheidungen aufgrund religiöser Motive	50
5. Wehrpflichtverweigerungsrecht	50
H. Gewissen im Lichte der rechtlichen Konflikte zwischen dem Individuum und dem Staat	52
I. Die Beziehung des Staates zum Individuum	52
II. Das Gebot der Neutralität	53
I. Grenzen der Betätigung der Gewissensfreiheit	55
J. Zusammenfassende Würdigung	56

Kapitel III Die rechtliche Regelung des Schutzbereichs der Gewissensfreiheit im polnischen Verfassungsrecht 59

A. Die Quellen des Schutzes der Gewissensfreiheit	59
I. Allgemeines	59
1. Die Quellen des Schutzes der Gewissensfreiheit im innerstaatlichen Rechtssystem Polens	59
2. Verankerung der Gewissensfreiheit im Gesetzrecht	60
3. Die detaillierten Regelungen der Gewissensfreiheit	61
II. Völkerrechtliche Quellen, die in diesem Bereich für die polnische Rechtsordnung von Bedeutung sind	63
1. Anknüpfung der innerstaatlichen Regelungen an völkerrechtliche Abkommen	63
2. Im polnischen Rechtssystem geltende völkerrechtliche Rechtsakte	64
III. Die terminologische Problematik – Definition der Gewissensfreiheit in den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsakten	65
IV. Abgrenzung der Gewissensfreiheit zur Religions- Bekenntnis- und Glaubensfreiheit	67
1. Einführung	67
2. Gewissens- und Religionsfreiheit	67

3. Die Reichweite der Begriffe „Weltanschauung“ und „Religion“	69
B. Die Regelung der Gewissensfreiheit in den völkerrechtlichen Rechtsakten und dem innerstaatlichen Verfassungsrecht Polens	
I. Die Tragweite des Schutzes der Gewissensfreiheit – Analyse des Begriffs der Gewissensfreiheit in rechtlichen Regelungen	71
1. Die Ebene der völkerrechtlichen Dokumente der UNO	71
2. Europäische Menschenrechtskonvention	72
3. Ergänzung durch die Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung	73
4. Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)	73
5. Die Freiheit des Gewissens in Verfassung und Gesetz Polens	73
6. Rechtlich-geschichtliche Entwicklung der Gewissensfreiheit in der polnischen Verfassung	75
7. Der Meinungsstreit über die von der Verfassung gebrauchten Begriffe	76
II. Die Rolle des rechtlichen Schutzes der Gewissensfreiheit	78
C. Subjekte der Gewissensfreiheit	79
I. Allgemeine Anmerkungen	79
II. Gewissenfreiheit der Kinder	79
1. Allgemeines	79
2. Reifegrad der selbständigen Entscheidung der Kinder	80
D. Schutzaspekte der Gewissensfreiheit im polnischen Recht	83
I. Einführung	83
II. Freiheit zur Auswahl oder zum Wechsel der Überzeugung	83
1. Allgemeine Anmerkungen	83
2. Die Frage der Auslegung	83
3. Die Verfassung und das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit	86
III. Breite des Schutzbereiches des Rechtes auf die Ausübung der Religion oder der Weltanschauung	88
1. Stellungnahme der Literatur zur Reichweite der Ausübung in den Meinungen der Rechtslehre	89
2. Die Formen des Bekennens und der Ausübung von Religion und Überzeugung	90
3. Auslegung der einzelnen Formen der Ausübung/Bekundung	91

a. Worship	91
b. Teaching	92
a)Allgemeines	92
b)Unterricht	94
c. Observance und Practice	95
E. Freiheit von Zwang bei Gewissensfreiheit	98
F. Das Recht auf Schweigen	98
G. Das Diskriminierungsverbot und die Gewissensfreiheit	100
H. Schranken der Gewissensfreiheit nach den geltenden völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen	102
I. Allgemeine Anmerkungen	102
II. Die Pflichten der Bürger und das besondere Recht der Wehrdienstverweigerung	104
I. Einfluss der Trennung von Kirche und Staat auf die Gewissensfreiheit	106
J. Zusammenfassende Würdigung	107

Kapitel IV Die polnische Rechtsprechung zur Gewissensfreiheit im Lichte der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit

	109
A. Das Recht auf Ausübung der Gewissensfreiheit	109
I. Religionsausübung	109
1.Individuelle Weltanschauung als Ausdruck des Kampfes um Unabhängigkeit des Staates	110
2.Ausübung der Weltanschauung an öffentlichem Platz	111
a. Öffentliche Ausübung der Gewissensfreiheit durch private und öffentliche Personen – Analyse der Fälle	111
b. Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Privatperson an öffentlichen Plätzen	112
c. Ausübung und Äußerung der Weltanschauung im öffentlichen bzw. politischen Leben	114
II. Steuerpflicht und Gewissensfreiheit	116
1.Verweigerung der Steuerzahlung aus Gewissensgründen	116
2.Steuerbefreiung und Ausübung der Gewissensfreiheit	116
3.Zwang zur Kirchensteuer	117
III. Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Kinder	118

B. Das Recht auf Schweigen als Bestandteil der Gewissensfreiheit	120
I. Das Recht auf Schweigen in Gewissensfragen in der Rechtsprechung der europäischen Länder – allgemeine Anmerkungen	120
II. Das Recht auf Schweigen	120
III. Erkennbarkeit der Weltanschauung des Individuums	121
C. Neutralität und laizistischer Charakter des Staates	125
I. Rechtsvergleichender Hinweis	125
II. Die Neutralität des Staates in Bezug auf den Unterricht	126
1. Die Inhalte des Unterrichts	126
2. Das Prinzip der Neutralität in der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit	126
3. Das Verbot der Subventionierung	130
4. Verletzung des laizistischen Charakters des Staates durch den Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen	130
D. Das Diskriminierungsverbot	132
I. Religiöse Symbole an öffentlichen Plätzen in der Rechtsprechung der europäischen Verfassungsgerichte	132
1. Religiöse Symbole in der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts – Analyse der Fälle	133
2. Diskriminierungsverbot und Ausübung der Gewissensfreiheit	133
3. Diskriminierungsverbot im Unterricht – gleiche Behandlung unterschiedlicher Wertesysteme	135
a. Ungleiche Behandlung der Wertesysteme (Kirchen und Glaubensgemeinschaften)	135
b. Ungleiche Behandlung hinsichtlich des Individuums	135
4. Gewissensfreiheit in den Medien	136
II. Gleichheitsprinzip	141
1. Allgemeine Anmerkungen	141
2. Stellung der Kirche	141
E. Wehrdienstverweigerungsrecht	143
I. Allgemeines	143
II. Analyse der Fälle	144
III. Bürgerpflicht und Recht auf Wehrdienstverweigerung	144
IV. Wehrdienstverweigerungsrecht und Weltanschauung des Individuums	146

1. Die Schutzwirkung von Weltanschauungen religiöser und philosophischer Art in der Rechtsprechung	146
2. Das Argument der Gehorsamspflicht des Soldaten	147
3. Christliche Wertesysteme als Weltanschauung und Grund für Wehrdienstverweigerung	147
V. Gebot der Gleichbehandlung im Rahmen der Rechtsprechung zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen	148
1. Geistliche als Wehrdienstpflchtige	148
2. Gleichbehandlung unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften	149
3. Gleichbehandlung des Individuums	149
4. Die Beziehung zum Völkerrecht	150
VI. Zusammenfassung	151
F. Zusammenfassende Würdigung der Rechtsprechung	153
Kapitel V Zusammenfassende Würdigung	155
Anhänge	159
Anhang 1 Art. 53 der polnischen Verfassung von 1997	159
Anhang 2 Art. 82 der polnischen Verfassung von 1952	162
Anhang 3 Kapitel I des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit	163
Anhang 4 Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948	167
Anhang 5 Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966	168
Anhang 6 Art. 9 der EMRK	169
Anhang 7 Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE/Helsinki) vom 1. August 1975 (Auszug)	170
Anhang 8 Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and Discrimination Based on Religion or Belief (Auszug)	171
Literaturverzeichnis	173
Lexika	181
Dokumente	182

Verzeichnis der zitierten Entscheidungen der polnischen Rechtsprechung	183
Gesetzesakte	185

Verzeichnis der Abkürzungen

AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
BGE	Entscheidungen des Bundesgerichts (Schweiz)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
Dz.U.	Dziennik Ustaw
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben von
JuS	Juristische Schulung
k.c.	kodeks cywilny
k. k.	kodeks karny
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
M.Podat.	Monitor Podatkowy
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
nr	Nummer
NSA	Naczelnego Sąd Administracyjny
ONSA	Orzeczenie Naczelnego Sądu Administracyjnego
OTK	Orzeczenie Trybunału Konstytucyjnego
poz.	Pozycja
PWN	Polskie Wydawnictwo Naukowe
Rdnr.	Randnummer
Res.	Resolution
S.	Seite
SN	Sąd Najwyższy
TK	Trybunał Konstytucyjny
UNO	United Nations Organisation
VfSlg	Verfassungssammlung des österreichischen Verfassungsgerichts
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
Zit.	Zitat

Glossar

Dzienik Ustaw	Amtsblatt
kodeks cywilny	Zivilgesetzbuch
kodeks karny	Strafgesetzbuch
konstytucja	Verfassung
Konkordat między Stolicą Apostolską a Rzecząpospolitą Polską – Konkordat zwischen dem Vatikan und der Republik Polen	Kirche
Kościół	Oberstes Verwaltungsgericht
Naczelnego Sąd Administracyjny	Rechtsprechung
Orzecznictwo	Urteil
Orzeczenie	Selbstständigkeit der Sender
samodzielność nadawców	Oberstes Gericht
Sąd Najwyższy	Wojewódzki Gericht
Sąd Wojewódzki	Arbeits- und Sozialgericht
Sąd Pracy i Ubezpieczeń Społecznych	Amtsgericht
Sąd Rejonowy	Arbeitsgericht
Sąd Pracy	Rechtssetzung
stanowienie prawa	laizistischer Charakter
świecki charakter	Verfassungsgericht
Trybunał Konstytucyjny	Gesetz
Ustawa	Ustawa o gwarancjach wolności sumienia i wyznania – Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
Ustawa o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego w Rzeczypospolitej Polskiej – Gesetz über die Beziehung des Staates zu der Katholischen Kirche in der Republik Polen	Ustawa o powszechnym obowiązku obrony Rzeczypospolitej Polskiej – Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht
ustawa o radiofonii i telewizji	Mediengesetz
ustawa o systemie oświaty	Gesetz über das Ausbildungssystem
wolność słowa	Freiheit der Meinungsäußerung
wykładnia językowa	grammatische Auslegung
wykładnia systemowa	systematischen Auslegung
wykonywanie prawa	Rechtsanwendung
wyznanie	Konfession
zasady współpracy społecznego	Prinzip der guten Sitten
zasada równości	Grundsatz der Gleichheit

Einführung

Im modernen Rechtsstaat stellt die Gewissensfreiheit einen unverzichtbaren Teil der Grundrechte und damit auch der Gesetzgebung dar. Diese Freiheit, die in Frankreich *liberté de conscience et liberté public de culte* genannt wird, *religieuse et de culte des individus* in Spanien, *liberté des cultes* oder *liberté du culte intérieur* in Belgien, *wolność sumienia i wyznania* in Polen, ist für das Individuum von besonderer Bedeutung. Die Gewissensfreiheit entwickelte sich in einem Jahrhunderte andauernden Prozess und umfasst vielerlei Aspekte. Die praktische Verwirklichung der Gewissensfreiheit ruft immense Probleme und Kontroversen hervor, da das Wesen des Gewissens von besonders empfindlicher Natur ist. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Untersuchung des Gewissensbegriffs und der Gewissensfreiheit in der historischen Entwicklung Polens und seiner jetzigen Verfassungsnorm insbesondere im Vergleich mit Deutschland und im Kontext der europäischen Tendenzen und Entwicklungen. Die geltenden polnischen Rechtsnormen machen einen Vergleich mit den Normen der völkerrechtlichen und europarechtlichen Verträge notwendig.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich zunächst in Kapitel I mit der historischen Entwicklung und den philosophischen Hintergründen der Gewissensfreiheit, die zur Entstehung des Gewissensbegriffs im modernen Rechtsstaat führten. Die Entwicklung in Polen darf nicht getrennt vom europäischen Kontext betrachtet werden, da sie von anderen Ländern, insbesondere Deutschland, Österreich, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika geprägt wurde.

In zweiten Kapitel der Arbeit werden die Probleme des Verstehens des Gewissensbegriffs in der modernen Rechtslehre dargelegt. Dabei wird in erster Linie die polnische und deutsche Dogmatik betrachtet. Zuerst wird der Sprachgebrauch, sein Wortsinn und die Etymologie des Gewissensbegriffs dargelegt. Die Ansichten der Rechtslehre werden durch die Aufteilung in die Bestandteile des Gewissensbegriffs dargestellt. Es wird auf das Problem der Prägung und Formung des Gewissensbegriffs und seiner historischen, familiären und sozialen Bedingtheit hingewiesen. Der Gegenstand der Gewissensentscheidung und einschlägigen Beispiele werden erläutert. Weiterhin wird der rechtliche Konflikt des individuellen Gewissens in seiner Beziehung zu den Geboten des Staates dargelegt.

Das dritte Kapitel der Arbeit beschäftigt sich mit den rechtlichen Regelungen der Gewissensfreiheit im polnischen Rechtssystem im Lichte der völkerrechtlichen Verträge. Die Tragweite des Schutzes der Gewissensfreiheit auf der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Ebene verlangt nach einer genaueren Darlegung.

Das vierte Kapitel der Arbeit behandelt die Probleme der Rechtsprechung der polnischen Gerichte zur Gewissensfreiheit im Vergleich mit der Rechtsprechung anderer Gerichte, insbesondere der Verfassungsgerichte anderer europäischer Länder. Eine Untersuchung des in der Rechtsprechung der polnischen Gerichte gewährleisteten Schutzbereiches, im Lichte der Rechtsprechung anderer europäischer Länder setzt Maßstäbe des Verstehens des Gewissensbegriffs und legt die Inhalte des Gewissensbegriffs fest. Daher ist die Analyse der Rechtsprechung auf der innerstaatlichen und europäischen Ebene von besonderer Bedeutung.

Kapitel I Rechtsphilosophische rechtshistorische Grundlagen und der Gewissensfreiheit

A. Historische Entwicklung der Freiheit des Gewissens

I. Der Gewissensbegriff in der Antike – Das Gewissen als wesentlicher Teil des Inneren des Individuums und als Ausdruck der politischen Sicht. Verknüpfung zwischen Staat, Religion und Moral

Die moderne Freiheit des Gewissens wird vorwiegend von seiner historischen Entwicklung aus betrachtet, da nur durch ihre Entstehungsgeschichte die Probleme der Gewissensfreiheit – aus politischer, religiöser und verfassungsmäßiger Sicht – in ihrem vollen Erscheinungsbild verständlich werden. Das Thema des Gewissens und seiner Freiheit war bereits in der Antike, in erster Linie aus politischer, aber auch aus religiöser Sicht aktuell, auch wenn nicht ganz klar ist, wann der Begriff des Gewissens erstmals definiert wurde¹. Sowohl im griechischen Stadtstaat, wie auch im römischen Reich befanden sich die Staatsmoral und die ethische Einstellung des Individuums in einem ständigen Konflikt². Er bestand vor allem zwischen Recht und Moral oder zwischen Moral und Politik, in zweiter Linie aber auch zwischen Recht und Religion bzw. Politik und Religion³. Der Begriff der Grundrechte und der Gewissensfreiheit existierte noch nicht, da die Stellung des Individuums im Staat nicht aus dieser Perspektive betrachtet wurde. Für die spätere Entwicklung des Begriffs „Gewissen“ spielten jedoch die Ansichten von Aristoteles und Plato eine bedeutende Rolle, die sich in der juristischen Betrachtung bis heute widerspiegeln⁴. Die bereits in der Antike entwickelten philosophischen Ansichten nahmen großen Einfluss auf die Entwicklung der Rechte des Individuums.

¹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 22-23; M. Searle Bates, Glaubensfreiheit, eine Untersuchung, S. 377-380.

² M. Searle Bates, a.a.O., S. 358; Matthias Herdegen, Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts, S. 47; Heinrich J. Scholler, Die Freiheit des Gewissens, S. 17.

³ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 18-25.

⁴ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 23; Matthias Herdegen, a.a.O., S. 47 und 64.

II. Die Rolle der Religion für die Gewissensfreiheit in der Zeit der Religionskriege

1. Die Religion als moralisch-ethisches Verhaltensmuster in der Gesellschaft

Die Geschichte im Mittelalter verlief zuerst unter dem Zeichen des Kampfes um die Investitur. Die rasche Entwicklung des Christentums führte zur Annahme religiöser Maßstäbe in allen Lebensbereichen. Diese Entwicklung ist bedeutsam für alle Länder Europas, wobei sie von Land zu Land unterschiedlich verlief, jedoch gemeinsame Wurzeln besaß. Die christliche Kirche beanspruchte die Vorherrschaft über den Staat als geistliches Recht. Die Religion setzte die moralischen Verhaltensmuster fest. Die im Mittelalter herrschende Überzeugung, dass im Staat nur Platz für eine Religion sei, die den Maßstab des Wertesystems darstellte, unterstützten auch Calvin und Luther in ihren Schriften⁵. Aus juristischer Sicht waren damals das Gewissen und die Rechte des Individuums keine fassbaren Begriffe. Der Begriff des Gewissens wurde erst im Verlauf der Jahrhunderte u.a. von Kant, Hegel und Freud entwickelt⁶.

2. Das Reformprogramm

Verstärkte Bedeutung gewann die Gewissensfreiheit im Zeitalter der Religionskriege. Die Linie des Konflikts verlief in Deutschland zwischen Katholiken und Protestanten. Auf diese beiden Gruppen bezogen sich alle damals geschlossenen Friedensverträge und Abkommen⁷. In Polen dagegen entwickelte sich aufgrund der hohen Anzahl national verschiedener Bevölkerungsgruppen die Lage anders. Zwar verliefen die Konflikte ebenfalls zwischen den Katholiken und den Protestanten, doch bestand eine andere Gesamtsituation. So war einerseits die Toleranz gegenüber anderen Glaubensgruppen bereits fester Bestandteil der politischen Grundhaltung, zum anderen wuchs die Anzahl der protestantischen Gläubigen ständig⁸. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, der das Recht des Landesherren, über die Religion seiner Untertanen zu bestimmen verankerte, entstand im Westfälischen Frieden 1648 eine neue Rechtslage. Der Fürst hatte von nun an die Pflicht Andersgläubige auf seinem Territorium zu dulden und ihnen Gewissensfreiheit (*conscientia libera*) und das Recht auf

⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 24; M. Searle Bates, a.a.O, S. 234 ff.

⁶ vgl. Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 311-312; Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hrsg. Johannes Hoffmeister, 4. Auflage, Verlag Felix Meiner Hamburg, Band XII, 1955, a.a.O., S. 121-123; Sigmund Freud, Totem und Tabu, S. 78-79.

⁷ Vgl. Augsburger Religionsfrieden von 1555, Westfälischen Frieden von 1648, Konfederacja Warszawska von 1578.

⁸ Zu ihnen gehörten: Lutheraner, Calvinisten, Hussiten, Arianer, deren Glaube der Ursprung in dem Calvinismus fand, sich jedoch rapide weiter entwickelte; Juliusz Bardach, Historia państwa i prawa polskiego, S. 213 ff.

Hausandacht (*devotio demostica*) zu gewähren. Das Recht auf Hausandacht bezog sich auf die im Westfälischen Frieden anerkannten Religionsbekenntnisse. Langsam setzte sich der Gedanke durch, dass das Recht, einer Konfession anzugehören und das Recht, sie zu Hause auszuüben, zu den grundlegenden Rechten der Untertanen gehörten. In Deutschland entwickelte sich die Gewissensfreiheit als Grundrecht aus dem Recht auf Hausandacht – dies war auch die ursprüngliche Bedeutung dieses Begriffs⁹.

Das Spezifische für die deutsche Entwicklung war, dass sich der Begriff der Gewissensfreiheit aus religiösen Ursprüngen entwickelte. In Polen verlief die Entwicklung aufgrund der Koexistenz mehrerer Völker unterschiedlicher Glaubensrichtungen anders. Es entwickelte sich diese Freiheit unter dem Begriff „*wolność wyznania*“, was wörtlich übersetzt „Bekenntnisfreiheit“ bedeutet. Polen war ein Land mit einer großen Anzahl nationaler Minderheiten. Ohne Toleranz gegenüber Tataren, Juden, Armeniern und Russen wäre die Funktionsfähigkeit des polnischen Staates deutlich eingeschränkt gewesen. Ihr Glaube wurde ohne politische Konflikte toleriert¹⁰. Wichtig für die Entwicklung in Polen war der am 28. Januar 1573 unterzeichnete Akt der Warschauer Konföderation¹¹, der den religiösen Frieden zwischen den Gläubigen aller Religionen festigte. Der Friede von Warschau sicherte auf rechtlicher Ebene den seit langem existierenden Zustand der zu dieser Zeit herrschenden tatsächlichen Akzeptanz der Andersgläubigen¹². Diese Toleranz hatte eine lange Tradition; bereits 1415 auf dem Konzil von Konstanz stellte Paweł Włodkowic seine Ansichten vor, deren Kern die Nächstenliebe war. Nicht nur ein Christ sei der Nächste, sondern jeder Mensch unabhängig von seinem Glauben¹³. Diese Toleranz führte nicht nur zu der Erlaubnis das religiöse Bekenntnis auszuüben, sondern auch zur Gewährleistung der Sicherheit der Personen und des Eigentums in der Form des Verbots der Verhaftung und der Konfiskation. Weiterhin schloss das Prinzip der Toleranz nach Ansicht Włodkowics, die Verbannung der Andersgläubigen und deren Bekehrung mit Feuer und Schwert aus. Der Garant der Toleranz sollte der Staat sein¹⁴. Ein weiterer Verfechter der religiösen Toleranz war Andrzej Frycz Modrzewski, der den Zwang gegenüber dem Einzelnen in religiösen Angelegenheiten ablehnte. Die Verpflichtung des Monarchen läge darin, religiöse Einigkeit im Lande zu schaffen, er dürfe diese jedoch nicht durch Zwang herbeiführen, da die religiöse Toleranz

⁹ Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, § 136 Rdnr. 14-15; Christian Starck (Hrsg.) [in:] v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner Grundgesetz, Bd. 1, Art. 4, Rdnr. 3.

¹⁰ Juliusz Bardach, Historia państwa i prawa polskiego, S. 215, 300 ff.

¹¹ Akt Konfederacji Warszawskiej; Juliusz Bardach, a.a.O., S. 215 ff.; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993, S. 19-23.

¹² Juliusz Bardach, a.a.O., S. 214 ff.

¹³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 24.

¹⁴ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 24.

allen Menschen unabhängig von ihrem Status zukommen müsse¹⁵. Die in Polen herrschende Toleranz kam auch dadurch zum Ausdruck, dass die Anhänger des Arianismus, die aus allen anderen Ländern Europas verbannt wurden, hier einen Zufluchort gefunden hatten¹⁶. In ihrem 1605 herausgegebenen Katechismus von Raki¹⁷ stellten sie sich gegen die Verfolgung aller als Ketzerei bezeichneten Glaubensrichtungen. Religion sei eine geistige Entscheidung des Individiums und ein Vorgehen gegen diese Entscheidung sei keinesfalls akzeptabel¹⁸.

III. Säkularisierung der Gewissensfreiheit seit 1700

Im 18. Jahrhundert kommt es in ganz Europa zu einer Säkularisierung der Gewissensfreiheit. Dieser Prozess verlief je nach Land unterschiedlich. Es zeichnen sich aber gemeinsame europäische Entwicklungslinien ab, die zum modernen Begriff der Menschenrechte führten. Einige Länder sind aufgrund ihrer Entwicklung und ihres Einflusses auf die spätere polnische Gesetzgebung besonders erwähnenswürdig.

1. Die Konzeption der Gewissensfreiheit nach dem angelsächsischen Vorbild

In England kam es infolge der Religionskriege unter Cromwells Führung zum ersten Versuch die Gewissens- und Religionsfreiheit verfassungsrechtlich zu verankern. Im Verfassungsentwurf von 1647 heisst es „*That matters of religion and the ways of God's worship are not at all entrusted by us to any human power, because therein we cannot remit or exceed a title of what our consciences dictate to be the mind of God without wilful sin*“.

Die Kolonien Amerikas, aus denen später die Vereinigten Staaten hervorgingen, waren durch den englischen Einfluss geprägt. Die Kirche war jedoch von Beginn an infolge der europäischen Erfahrungen toleranter¹⁹. In den ersten Gesetzen, die in den damaligen Kolonien entstanden, gewährleistete man oft die Religionsfreiheit²⁰, jedoch nicht ausdrücklich die Gewissensfreiheit. Sogar im Gegenteil. Man empfahl den Gottesdienst am Sonntag als ein Mittel „damit nicht Liederlichkeit, Unglaube und Gottlosigkeit sich unter dem Vorwand der Gewissensfreiheit“ einschleiche²¹. In anderen Teilen Amerikas, wie in Massachusetts, drohten für Gotteslästerung

¹⁵ Andrzej Frycz Modrzewski, *Dziela wszystkie*, Tom V, Warszawa 1959, S. 243.

¹⁶ Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999 S. 25; Juliusz Bardach, a.a.O., S. 214 f.

¹⁷ Katechizm Rakowski von 1605.

¹⁸ Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999, S. 25 f.

¹⁹ Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999, S. 26-28.

²⁰ Rechtsakt zur Religionsfreiheit von Pennsylvania aus dem Jahre 1700.

²¹ zitiert nach: Gustavus Myers, *History of Bigotry in the United States*, 1943, S. 65.

Strafen wie Auspeitschen oder Durchbohren der Zunge mit heißem Eisen, sowie Pranger und Gefängnis²².

Unter den Regelungen befanden sich aber auch solche, wie die in der Verfassung Ohios von 1802, welche die Gewissensfreiheit gewährleisteten. Ihr Abschnitt 3 bestimmte „alle Menschen haben ein natürliches und unverletzliches Recht, dem allmächtigen Gott gemäß der Stimme ihres Gewissens zu huldigen“.

Der Begriff der Gewissensfreiheit entwickelte sich weiter. Schon 1663 hieß es in der *Charta of Rhode Island and Providence Plantation* „but that all and everye person and persons may from tyme to tyme and at all tymes heeaffer freelye and fullye habe and everye his and theire owne judgements and consciences, in matters of religious concernements“²³. Im Jahre 1776 gewährleistete die Bill of Rights of Virginia in ihrem Art. 16 „free exercise of religion according to the dictates of conscience“ und im gleichen Jahr die Verfassung von New Jersey in Art. 18 „no person shall ever, within this Colony be deprived of the inestimable privilege of worshipping Almighty God in a manner agreeable to the dictates of his own conscience“. Bestimmungen dieser Art sind nur Beispiele; ähnliche bestehen in mehreren Verfassungen der einzelnen Staaten²⁴. Schließlich entstand die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika, die sich in der Idee der Menschenrechte u.a. nach der englischen Magna Charta und den philosophischen Konzepten von Locke, Blackstone, Vattel und auch Pufendorf richtete²⁵. Jellinek ist beizupflichten, wenn er den Ursprung der Gewissensfreiheit in der Entwicklung der Menschenrechte in den Kolonien Nordamerikas sieht²⁶.

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts blieb in England die Stellung der Staatskirche erhalten. Andere Glaubengemeinschaften wurden geduldet, jedoch erreichten sie nicht volle Gleichbehandlung²⁷. Erst die Gleichstellungsgesetze von 1778 brachten Abhilfe. Die englische Geschichte der Entwicklung der Gewissensfreiheit wirkt im europäischen Vergleich weniger problematisch. Sie ist geprägt von der Existenz einer Staatsreligion; trotz mancher Kämpfe blieb die Religion dem Staat untergeordnet²⁸. Natürlich schuf auch die Staatsreligion moralische Verhaltensnormen, die das Leben des Individuums und sein Gewissen prägten. Die

²² M. Searle Bates, a.a.O., S. 314.

²³ Vgl. auch *Charta of New Hampshire* von 1680; *Charta for the province of Pennsylvania* von 1681 Art. 37; *Charta of Massachusetts Bay* von 1691; *Charta of Delawara* 1701.

²⁴ *Charta of Georgia* von 1780; *Constitution of Massachussets* von 1780; *Constitution of Vermont* 1777; *Constitution of Maryland* von 1776.

²⁵ Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999, S. 27-28.

²⁶ Georg Jellinek, *Völkerrechtliche Beiträge, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*, 1919; S. 42-57; vgl. auch Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999, S. 20 und S. 24.

²⁷ M. Searle Bates, a.a.O., S. 309.

²⁸ Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1999, S. 27-29.

Unterdrückung der Andersgläubigen ist jedoch so gering, dass England zu damaligen Zeiten als sehr tolerant galt²⁹.

2. Die Lage der Gewissensfreiheit in Österreich

Die Entwicklung in Österreich verlief ab 1705 für Andersgläubige sehr ungünstig. Die Protestanten aus Böhmen, aber auch die Juden wurden regelmäßig vertrieben oder belästigt³⁰. Noch 1783 in der Resolution betreffend den Religionswechsel wurde beschlossen, „jede einzelne Person oder Familie, so von der Religion abfällt, soll zu einem sechswöchigen Unterricht in dem katholischen allein seeligmachenden Glauben bey dem nächstgelegenen geistlichen Hause angehalten werden“³¹. Erst 1861 wurde durch das kaiserliche Patent vom 8. April, bekannt auch als „Protestantepatent“ beschlossen, „Wir (...) finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (...) die ihnen bereits vordem (...) zuerkannte (...) und (...) zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten, und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämtlichen Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen (...) zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, (...) zu verordnen“³². In weiteren erhielten beide Kirchen (die evangelische und helvetica) das Recht „ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten“. Schließlich wurde am 21. Dezember 1867 durch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Art. 14 Abs. 1 „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit (...) jedermann gewährleistet“.

3. Die Entwicklung der Gewissensfreiheit in Polen

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden in Polen politische Reformen teilweise nach französischem und teilweise nach österreichischem Vorbild durchgeführt. Man diskutierte die Unterwerfung der Kirche unter die staatliche Kontrolle³³. Die erste polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 garantierte die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, jedoch wurde als herrschende Religion der Katholizismus genannt³⁴. Art. 1 der Verfassung gewährleistete „allen Menschen von beliebigem Glauben, Frieden im Glauben und Schutz durch die Staatsmacht

²⁹ Francesco Ruffini, Religious Liberty, London, Norgate 1912, S. 199.

³⁰ M. Searle Bates, a.a.O., S. 298.

³¹ Rudolf Hoke/Ilse Reiter, Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, 1993, Rdnr. 1506.

³² Rudolf Hoke/Ilse Reiter, a.a.O., Rdnr. 2052.

³³ Juliusz Bardach, a.a.O., S. 300-301.

³⁴ „Religią narodową panującą jest i będzie wiara święta rzymska katolicka ze wszystkimi jej prawami“.

(...) und die Religionsfreiheit in den polnischen Provinzen nach ihren Gesetzen”³⁵. Die Einschränkungen der Gewissensfreiheit kamen u.a. dadurch zum Ausdruck, dass der Thron und die Ministerialsitze nur mit Katholiken besetzt werden durften³⁶.

4. Der Einfluss der französischen Revolution auf die Trennung der Gewissensfreiheit von der Religionsfreiheit

Die Ereignisse der Französischen Revolution setzten neue Maßstäbe hinsichtlich der Religionsfreiheit. Im 17. Jahrhunderts ist Frankreich das Land der Intoleranz, in dem die Andersgläubigen mit deutlich schwereren Strafen³⁷ als im sonstigen Europa zu rechnen hatten und in dem die Protestanten bis 1745 das Recht auf ihren Gottesdienst nicht frei ausüben konnten. Nach der Revolution 1789, in der der Katholizismus abgeschafft und Gottesdienste verboten wurden, führte man die Göttin der Vernunft ein und machte die Anbetung des „Höchsten Wesens“ zur allgemeinen Pflicht³⁸. Schließlich wurde im Dekret zur Trennung von Kirche und Staat von 1795 die Trennung mit allen Konsequenzen durchgeführt und das Prinzip der Gewissens- und Religionsfreiheit für alle Bürger eingeführt. Die Ziele des Staates und seine Aufgaben wurden rein laizistisch definiert. Die Institutionen des Staates, darüber hinaus auch die Beziehungen zwischen Ehegatten³⁹ und die Schulausbildung wurden laizisiert und zur Pflicht des Staates gemacht⁴⁰. Die religiöse Legitimität des Staates wurde in den Verfassungen von 1871 und 1973 abgelehnt⁴¹.

Während der Herrschaft Napoleons wurde die Säkularisation der Kirche verwirklicht und ihre Unterordnung unter den Staat vollzogen⁴². Die Restauration 1815 brachte eine Gegenbewegung der Kirche, die jedoch auf Widerstand stieß⁴³.

³⁵ „Ze zaś ta sama wiara przekazuje nam kochać bliźnich naszych, przeto wszystkim ludziom, jakiegokolwiek bądź wyznania, pokój w wierze i opiekę rządową winniśmy i dla tego wszelkich obrządków i religii wolność w krajobrazach polskich, podług ustaw krajowych, warujemy”.

³⁶ „Przejście od wiary panującej do jakiegokolwiek wyznania jest zabronione pod karami apostazy”; vgl. auch Juliusz Bardach, a.a.O., S. 317; Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 277-278.

³⁷ 1732 wurden Todesstrafen sowie Folter und Galeere als Strafen für Ketzerei wiedereingeführt und damit die Lage in Frankreich gegenüber anderen europäischen Ländern verschärft; M. Searle Bates, a.a.O., S. 289.

³⁸ M. Searle Bates, a.a.O., S. 291 f.

³⁹ Ehe definierte man als einen zivilrechtlichen Vertrag, es wurden Scheidungen eingeführt und das Personenstandsgesetz wurde nach staatlichen Gesichtspunkten geordnet; Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 127.

⁴⁰ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 127.

⁴¹ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 126-127; Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 43-45.

⁴² M. Searle Bates, a.a.O., S. 292.

⁴³ M. Searle Bates, a.a.O., S. 290-291.

Der Protestantismus wurde per Gesetzesregelung nur in Form eines Privatkults zugelassen⁴⁴. Die Charte vom 4. Juni 1814 bestimmte im Art. 5 „*Chacun professe sa religion avec la même liberté et profite de la même protection pour son culte*“. Im Jahre 1905 schließlich trennte die Republik die Kirche erneut vom Staat. Dies erfolgte durch das Gesetz vom 9.12.1905, das die Kirchengebäude zum Staatseigentum erklärte und den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zuließ. Die Gewissensfreiheit war die ideelle Basis dieser Trennung. „*La loi du 9. Decembre 1905 concernant la séparation des églises et de l'état est tout entière dominée par le principe de la liberté de conscience d'où dérive le libre exercice de culte*“. Artikel 1 des Gesetzes zur Trennung von Staat und Kirche besagte: „Die Republik sichert Gewissensfreiheit zu. Sie gewährleistet die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes mit Einschränkungen (...) im Interesse der öffentlichen Ordnung“.

IV. Der Prozess der Emanzipation der Gewissensfreiheit

1. Der Toleranzgedanke des 19. Jahrhunderts

Im 19. Jahrhundert entwickelt sich das Prinzip der religiösen Toleranz. Dies wird in Europa und Amerika deutlich. Man war aber noch weit entfernt von dem, was man im heutigen Sinne als Toleranz, Gleichheit und Freiheit bezeichnet. Diese Entwicklungen ergaben sich aus der von Napoleon begonnenen Säkularisierung und den Regelungen der Wiener Verträge (1815), aufgrund derer beträchtliche Teile der Einkünfte der Kirche in staatliche Hände übergingen⁴⁵. Die moralische und geistige Macht der Religion und damit ihre politische Wirkung verringerte sich beträchtlich.

In den Verfassungsurkunden der europäischen Länder kommt die Gewissensfreiheit immer klarer zum Ausdruck. So im Text der Preußischen Verfassungsurkunde von 1850, wo zum ersten Mal auf deutschem Boden die Religionsausübungs- und Bekenntnisfreiheit geregelt wurde, ohne dass aber der Begriff „Gewissen“ verwendet wurde. Art. 12 bestimmte: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“.

Obwohl in den europäischen Verfassungen die unterschiedlichen Termini Religions-, Bekenntnis- oder Gewissensfreiheit gebraucht wurden, verstand man darunter das Gleiche. Die Gewissensfreiheit als eigenständiges Recht, das sich auf

⁴⁴ M. Searle Bates, a.a.O., S. 291.

⁴⁵ M. Searle Bates, a.a.O., S. 282.

die häusliche Religionsausübung bezog, ist in dieser Form nicht mehr vorhanden⁴⁶. Die Bedeutung der Religion, ihrer freien Wahl und ihrer freien Ausübung, nahm jedoch schon einen wichtigen Platz in der Hierarchie der damals sich bildenden Grundrechte ein. Art. 12 der zitierten preußischen Verfassungsurkunde kannte religiöse Bekenntnisfreiheit und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsausübung⁴⁷, die letztlich auf der Gewissensfreiheit, soweit es dabei um die innere Entscheidung für eine Religion geht, beruht.

Etwas anders als in der Preußischen Verfassungsurkunde wurde die Materie von der Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1848 behandelt. Der Text dieses Rechtsaktes verwendete in Art. 144 den Begriff „Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Regelung wurde durch den Artikel 145 ergänzt, indem festgelegt wurde, dass „gemeinsame häusliche und öffentliche Übungen“ unbeschränkt stattfinden durften.

2. Gewissensfreiheit nach dem Ersten Weltkrieg

Nach 1918 fanden in Europa Veränderungen statt, deren Ziel die Trennung von Kirche und Staat war. Die Emanzipation des Staates von der Kirche machte weitere Fortschritte, verlief jedoch noch ungleichmäßig.

In der März- (1921) und Aprilverfassung (1935) der Republik Polen gab der Gesetzgeber der katholischen Religion „die herrschende Stellung unter den gleichwertigen Glaubensrichtungen“⁴⁸, was an sich eine etwas widersprüchliche Formulierung war. Im weiteren wurde jedem Bürger die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie das Recht der öffentlichen und privaten Äußerung gewährleistet⁴⁹. Diese Bestimmung wurde damit ergänzt, dass niemand aufgrund seiner religiösen Überzeugung in seinen Rechten eingeschränkt werden dürfe⁵⁰. In Art. 113 wurde das Verbot des staatlichen Zwangs gegenüber Glaubengemeinschaften, die durch den Staat anerkannt wurden, ausgesprochen⁵¹.

⁴⁶ Siehe oben S. 5-6.

⁴⁷ Art. 12 Abs. 1 der preußischen Verfassung vom 31.1.1850.

⁴⁸ „Wyznanie rzymsko-katolickie, będące religią przeważającej większości narodu, zajmuje w Państwie naczelne stanowisko wśród równouprawnionych wyznań“ – Art. 114 der polnischen Verfassungen vom 17. März 1921 und der vom 23. April 1935. Vgl. auch J. Boć, Konstytucje Rzeczypospolitej Polskiej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997 roku, S. 103; Juliusz Bardach, a.a.O., S. 533 f.; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, S. 113.

⁴⁹ „Wszystkim obywatelom poręcza się wolność sumienia i wyznania. Wszyscy mieszkańcy Państwa Polskiego mają prawo wolnego wyznania zarówno publicznie jak prywatnie swej wiary i wykonywania przepisów swej religii lub obrządku, o ile nie sprzeciwia się porządkowi publicznemu ani obyczajności publicznej“ – Art. 111, Abs. 1, S. 3 der polnischen Verfassungen vom 17. März 1921 und der vom 23. April 1935.

⁵⁰ „Zaden obywatel nie może być z powodu swego wyznania i przekonań religijnych ograniczony w prawach, przysługujących innym obywatelom“ – Art. 111, Abs. 1, S. 2 der polnischen Verfassungen vom 17. März 1921 und der vom 23. April 1935.

⁵¹ „Każdy związek religijny, uznany przez Państwo, ma prawo urządzać zbiorowe i

Die Tendenzen der Gestaltung der Gewissensfreiheit in den Verfassungsnormen anderer europäischer Länder waren nicht einheitlich. Die Weimarer Verfassung enthielt eine der fortschrittlichsten Regelungen ihrer Zeit und normierte alle damals wichtigen Aspekte der Gewissens- und Religionsfreiheit in klarer Weise. In den Artikeln 135 und 137 wurde allen Einwohnern die Freiheit des Gewissens und des Glaubens gewährleistet und durch weitere Rechte wie das religiöse Schweigerecht⁵² oder das Verbot der Erzwingung eines religiösen Eides ergänzt. In Frankreich wurde die Gewissensfreiheit durch das Gesetz zur Trennung der Kirche und des Staates zugesichert⁵³. Die schweizerische Verfassung deklarierte die Glaubens- und Gewissensfreiheit schon im Jahre 1874 als unverletzlich⁵⁴. Art. 6 trennte zwischen innerer Gewissensfreiheit und äußerer Kultusfreiheit, die als öffentliche Äußerung der Religionsmeinung zu verstehen ist. Die belgische Verfassung sicherte die Freiheit des Glaubensbekenntnisses, seine öffentliche Ausübung und auch die Meinungsäußerung⁵⁵ und trennte damit die religiösen Angelegenheiten von den Angelegenheiten der Meinungsbildung.

V. Die Gestaltung der Gewissensfreiheit im Sozialismus

Die nach der Russischen Revolution und nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen sozialistischen Staatsysteme in Osteuropa stellten auf die absolute Trennung der Religion und des Staates ab. Aus ideologischen Gründen und in der Überzeugung, die Religion wäre ein Faktor des Klassenkampfes und würde die Stellung der Arbeiterklasse schwächen⁵⁶ und um ein Mittel gegen die „mächtige und einflussreiche Einrichtung der alten, verrotteten Staatsordnung“⁵⁷ zu finden, versuchte man die Rolle der Religion und der Kirche in der Gesellschaft deutlich einzuschränken.

Das Ergebnis der konsequenten sozialistischen Politik war auf der Ebene des Staatswesens die Beseitigung der Religion aus dem öffentlichen Leben und auf

publiczne nabożeństwa, może samodzielnie prowadzić swe sprawy wewnętrzne, może posiadać i nabywać majątek ruchomy i nieruchomy, zarządzać nim i rozporządzać, pozostaje w posiadaniu i używaniu swoich fundacji i funduszów, tudzież zakładów dla celów wyznaniowych, naukowych i dobroczynnych“ – Art. 113 S. 1 der polnischen Verfassungen vom 17. März 1921 und der vom 23. April 1935.

⁵² Art. 136 Abs. 3 der Weimarer Verfassung.

⁵³ M. Searle Bates, a.a.O., S. 295 ff.

⁵⁴ „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich“, Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874.

⁵⁵ „Die Freiheit des Glaubensbekenntnisses (*liberté des cultes*), seine öffentliche Ausübung, sowie die Freiheit der Meinungsäußerung in jeder Hinsicht wird gewährleistet vorbehaltlich der Unterdrückung der bei Gelegenheit der Wahrnehmung dieser Freiheiten begangenen Straftaten“ – Art. 14 der belgischen Verfassung vom 7.2.1831 mit Berücksichtigung der Änderungen vom 7.9.1893; 15.11.1920; 7.2 und 24.8.1921.

⁵⁶ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 162.

⁵⁷ M. Searle Bates, a.a.O., S. 2.

der Ebene des Rechtssystems die gesetzliche Trennung der Kirche vom Staat und der Religion vom Schulwesen. In manchen Ländern, wie in Rußland, wurde das Kircheneigentum verstaatlicht⁵⁸. Auf ideologischer Ebene war der sozialistische Staat eine Gemeinschaft der Gläubigen und Atheisten, in der allen Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet wurde⁵⁹. In der Praxis nahm der politische Druck gegen die Religion oft überhand⁶⁰. Dies nahm auch Einfluss auf die Gestaltung der Religions- und Gewissensfreiheit in den Verfassungen der einzelnen Staaten. Die meisten beschränkten sich auf einen sehr allgemein verfassten Satz. So bestimmte Art. 82 der polnischen Verfassung von 1952, dass die Volksrepublik Polen dem Bürger die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet⁶¹. Art. 25 der Verfassung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 31.1.1946 bestimmte: „den Bürgern wird die Gewissensfreiheit und die Freiheit des Glaubensbekennnisses gewährleistet“. Art. 15 der Verfassung der Tschechoslowakischen Republik vom 9.5.1948 besagte: „Die Gewissensfreiheit wird gewährleistet“. Art. 124 S. 1 der Verfassung der Sozialistischen Sowjetunion vom 5.12.1936 formulierte: „Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der UdSSR der Staat und die Schule von der Kirche getrennt“. Im weiteren wurde die Freiheit der Ausübung religiöser und nichtreligiöser Tätigkeiten anerkannt⁶².

Die polnische Entwicklung stellte hingegen eine interessante Ausnahme dar. Die politischen Bemühungen, die Stellung der Religion in der Gesellschaft zu schwächen, blieben ohne Erfolg. Die polnische Verfassung gewährleistete Freiheit der religiösen Handlungen, trennte Staat und Kirche und bestimmte religiöse Freiheiten nur insoweit, als sie nicht den Interessen des polnischen Staates entgegenstanden⁶³. In der Praxis hatte die Kirche jedoch eine starke gesellschaftliche Stellung und aufgrund des starken Engagements der katholischen Gruppierungen war die polnische Kirche praktisch unantastbar⁶⁴.

⁵⁸ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993, S. 28; Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 162 ff.

⁵⁹ Wobei der Hauptzweck des sozialistischen Staates war die Religion als private Sache jedes Bürgers anzusehen.

⁶⁰ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 161-166.

⁶¹ „*Polska Rzeczypospolita Ludowa zapewnia obywatelom wolność sumienia i wyznania*“ – Die Volksrepublik Polen gewährleistet den Bürgern Gewissens- und Glaufensfreiheit.

⁶² „Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulthandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt“ – Art. 124 S. 2 der Verfassung der Sozialistischen Sowjetunion vom 5.12.1936; Nach Scholler, Die Freiheit des Gewissens, S. 222.

⁶³ „*Polska Rzeczpospolita Ludowa zapewnia obywatelom wolność sumienia i wyznania. Kościół i inne związki wyznaniowe mogą swobodnie wypełniać swoje funkcje religijne. Nie wolno zmuszać obywateli do niebrania udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych. Nie wolno też nikogo zmuszać do udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych*“ – Art. 82 der Verfassung der Republik Polen von 1952.

⁶⁴ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S.163 f.; vgl. auch der

Die Politik der Republik Polen hinsichtlich der Gewissens- und Religionsfreiheit wurde durch zwei Aspekte bestimmt. Erstens wurde die Politik des Staates von der sozialistischen Ideologie, die sich als Zweck den weltanschaulich neutralen Staat vorstellte, geprägt. Zweitens wurde die Staatspolitik aufgrund der gesellschaftlichen Realität ständig modifiziert und neu gestaltet⁶⁵. Nach der Untersuchung Pietrzaks kann man drei Einschnitte unterscheiden, die die sich ändernde Beziehung des Staates zur individuellen Gewissens- und Religionsfreiheit und zu den Kirchen kennzeichnen⁶⁶. Die Verfassungsnorm blieb die gleiche, jedoch die Interpretationsweise änderte sich je nach der politischen Lage ständig. Der erste Abschnitt ist das Jahr 1956, in dem es nach dem Tode Stalins eine allgemeine Entspannung in der Rigorosität der sozialistischen Politik gab. Der regierenden Partei PZPR⁶⁷ wurde zum ersten Mal bewusst, dass es unrealistisch war, die Ziele der antireligiösen und laizistischen Politik zu verwirklichen⁶⁸. Danach wurde der Versuch unternommen, die sozialistische Politik „auf mehr pragmatische Art zu gestalten und den offenen Konflikt mit der kirchlichen Hierarchie zu vermeiden“⁶⁹. Der zweite Abschnitt begann 1970 mit der Übernahme der Führung der Partei durch Edward Gierek. Die politische Führung stellte fest, dass „die Religion auch im sozialistischen System einen beständigen Charakter besitzt und keinesfalls abstirbt“⁷⁰. Der dritte Abschnitt begann 1980 mit den Änderungen, die durch die Gewerkschaftsbewegung Solidarność erreicht wurden. Ab diesem Moment begann die regierende Partei PZPR den Gedanken zu akzeptieren, dass das sozialistische Konzept der Grundrechte⁷¹ unter den gesellschaftlichen Bedingungen nicht realisierbar war und an ihre Grenzen stieß.

Art. 82 Abs. 2 der polnischen Verfassung von 1952 – „*Kościół jest oddzielony od państwa. Zasady stosunku państwa do kościoła oraz sytuację prawną i majątkową związków wyznaikowych określają ustawy*“. – Die Kirche ist von Staat getrennt. Die Grundsätze des Verhältnisses des Staates zur Kirche sowie die Rechts- und Vermögenslage der Religionsgemeinschaften bestimmen die Gesetze.

⁶⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 164; Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 163-166.

⁶⁶ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 164-183; Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 161-166.

⁶⁷ *Polska Zjednoczona Partia Robotnicza* – Polnische Vereinigte Arbeitspartei.

⁶⁸ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 164-166.

⁶⁹ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 165.

⁷⁰ Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 165.

⁷¹ Vgl. dazu Bogusław Banaszak/Artur Preisner, Prawo konstytucyjne, S. 103-104; dieses Konzept sprach sich gegen den verteidigenden Charakter der Grundrechte aus; wichtig war vor allem die Vereinheitlichung der Interessen des Staates und des Individuums. Die Grundrechte können auch deswegen gegenüber manchen Klassen in der Gesellschaft (gemeint sind die prokapitalistischen Schichten) eingeschränkt werden, da sie eher einer gesellschaftlichen Klasse als dem Individuum zustehen. Die Kataloge der sozialistischen Grundrechte konzentrierten sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte und vermeiden gleichzeitig Grundprinzipien der Grundrechte wie z.B. das der Menschenwürde.

Die allgemein formulierte Verfassungsnorm und das Fehlen weiterer präziser Gesetzesakte verursachte, je nach der aktuellen politischen Lage, zuerst eine mehr und später immer weniger restriktive Politik des Staates, die in der Praxis der Staats- und Verwaltungsorgane zum Ausdruck kam⁷².

VI. Zusammenfassende Würdigung

Der Gewissensbegriff sowie die Gewissensfreiheit entwickelten sich mit der Geschichte der menschlichen Gemeinschaft. Die Antike zeigte das Gewissen sowohl in einer politischen als auch in einer religiösen Konfliktsituation. Im Mittelalter setzte sich die Religion als ein Maßstab des Gewissens durch. Die Religionskriege führten jedoch zur Erweiterung des Gewissensbegriffs. Das Monopol der Religion, über die Normen der Moral und der Ethik zu bestimmen, ist im 18. und insbesondere im 19. und 20. Jahrhundert gebrochen worden. Dass der Mensch als Individuum und Ursprung der apozentrischen Rechte verstanden wurde, hatte auch für den Gewissensbegriff Konsequenzen. Das individuelle und das gesellschaftliche Verständnis des Gewissensbegriffs ist daher stets einem starken zeitlichen Wandel unterworfen.

⁷² Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 163.

B. Philosophische Grundlagen der Freiheit des Gewissens

Die Ansichten der Philosophie haben den Begriff des Gewissens und die Konzepte des Gewissensfreiheit mit geprägt. Verschiedene Philosophen, die dieses Problem aus der Sicht ihrer eigenen Epoche sahen, sind von besonderer Bedeutung in diesen Zusammenhang. Auf diese stützen sich auch die deutsche und polnische juristische Literatur zur Gewissensfreiheit⁷³.

I. Das Gewissen als die Entscheidung zwischen Gut und Böse in der Philosophie der Antike

Seneca begriff das Gewissen als ein eigenverantwortliches Handeln des Individuums: das Individuum selbst solle zwischen Gutem und Bösem, Recht und Unrecht unterscheiden und zwar unabhängig von den äußereren Einflüssen. Alle Menschen besitzen eine natürliche Erkenntnis der sittlichen Ordnung, die sich durch erlebte Erfahrungen und Eindrücke ausbildet⁷⁴. Cicero erkannte das *lumen naturae*, d.h. die bei jedem Menschen vorhandene natürliche Einsichtsfähigkeit. Durch diese Fähigkeit würden sittliche Grundideen weitervermittelt. Bei der Erkenntnis des Guten und Bösen solle sich das Individuum nach der Natur und der Wahrheit richten; nur so könne eine autonome Gewissensentscheidung entstehen. Es gäbe nur universelle Rechte, die für jeden gelten, ob es sich um Bewohner Roms oder Athens handle. „Es gilt ein und dasselbe ewige und unwandelbare Recht für alle Nationen und alle Zeiten“⁷⁵. Dieses Recht habe jedoch einen Herrscher über alle Menschen; nämlich den Gott selbst der es schuf⁷⁶.

II. Das Urteil über Gut und Böse nach Thomas von Aquin

Die Ansichten des Thomas von Aquin basierten auf der Lehre des Naturrechtes. Seiner Ansicht nach gibt die göttliche Weltordnung bestimmte Verhaltensweisen vor, jedoch stehen allen auch die Gewissensentscheidungen zu. Das oberste Gebot ist es, das Gute zu suchen und ihm nachzustreben und das Böse zu vermeiden. Der von Gott geschaffenen Ordnung steht die vom Menschen entwickelte rechtliche Ordnung entgegen. Gott ist das höchste Gut⁷⁷. Das Individuum hat Zugang zur von Gott durch seine Vernunft und Kognitionsfähigkeit geschaffenen Ordnung, die als höchste Weltordnung anzusehen ist⁷⁸. Die Leitsätze dieser Ordnung sind dem

⁷³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, S. Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 163.

⁷⁴ Stelzenberger, Syneidesis, conscientia, Gewissen, S. 21-25.

⁷⁵ M. Searle Bates, a.a.O., S. 568.

⁷⁶ M. Searle Bates, a.a.O., S. 568.

⁷⁷ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Gott und Schöpfung, S.60-61.

⁷⁸ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Gott und Schöpfung, S. 151-152

Individuum zugänglich – ihre Einzelheiten bleiben für das Individuum versperrt⁷⁹. Dies schafft die Notwendigkeit, in den menschlichen Gesetzen eine genaue Regelung zu treffen, eine Konkretisierung, die dem friedlichen Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaft dient. Das Individuum schuf eine Rechtsordnung, um der göttlichen Ordnung auf Erden Ausdruck zu geben⁸⁰. Diese ist jedoch nur insoweit verbindlich wie es mit dem Naturrecht vereinbar ist. Das, was mit den naturrechtlichen Prinzipien nicht vereinbar ist, kann vom Individuum nicht angenommen werden, selbst dann, wenn es in Form eines Gesetzes erscheint. Die gegen die göttliche Ordnung geschaffene rechtliche Ordnung in Form einer Rechtsnorm kann vom Einzelnen nicht angenommen werden, ihre Geltungskraft bezieht sich nicht auf das Individuum. Das Individuum ist mit den Entscheidungen seiner Vernunft, also mit der Notwendigkeit von Gewissensentscheidungen, konfrontiert. Das Individuum hat sich nach seinem Gewissen (bei der Beurteilung des sittlichen Verhaltens) zu richten, so dass das Gebot des Gewissens absoluten Vorrang vor allen anderen Geboten habe, sogar vor den Geboten und Befehlen der Kirche. Für Thomas von Aquin ist das Maß aller Maßstäbe die göttliche Ordnung; der Mensch kann sie nur nachahmen⁸¹. Über das Gewissen des Menschen entscheidet lediglich Gott.

III. Das Gewissen als Strafinstanz nach Luther

Das Gewissen ist für Luther ein Gebot der Verpflichtung. Das materielle, vom Menschen geschaffene Recht, ist ein Recht der Strafe und des Zwanges und dient der äußeren Ruhe der menschlichen Gemeinschaft. Die göttliche Ordnung (*lex divina, lex Christi*) ist jedoch unberührbar und unantastbar. Für den Menschen und seinen Sündenfall ist die damit verbundene Verdorbenheit (*status naturae corruptae*) nicht zugänglich, sei die *lex Christi* für den Menschen nur in einer schwachen Erscheinungsform, nämlich in der *lex naturale*, erfassbar⁸². Weitere Ableitungen dessen sind die menschlichen Gesetze, die lediglich das gesellschaftliche Zusammenleben regeln. Dem Individuum steht grundsätzlich kein Recht auf Ungehorsam zu, weder gegenüber der *lex divina*, noch gegenüber den Naturrechten oder gegenüber den menschlichen Gesetzen⁸³. Gott selbst gab jedoch keiner Kirche das Recht, Gebote zu erteilen, die sich dann im Gewissen des Individuums als verpflichtende oder sogar erzwungene Reaktionen widerspiegeln. Das Gewissen wird vielmehr als Angst erlebt, als ein Gebot des göttlichen Wesens, das im Falle des Ungehorsams strafend zur Verantwortung zieht. Die menschlichen

⁷⁹ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Gott und Schöpfung S. 152-153.

⁸⁰ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Die Sittliche Weltordnung, S. 152-153.

⁸¹ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Die Sittliche Weltordnung, 143-145.

⁸² Martin Luther, Martins Luthers Werke für das deutsche Volk, Bearbeitet und Herausgegeben von Lic. Dr. Julius Boehmer, Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlag Unstalt, 1907, S. 225-226.

⁸³ Martin Luther, a.a.O., S. 225.

Gesetze besitzen zwar einen Geltungsanspruch, jedoch nur insoweit, als sie die göttlichen Naturrechte unterstützen⁸⁴. Selbst wenn sie dies nicht tun, besteht keine Möglichkeit für das Individuum, sich diesen widerzusetzen. Die menschliche Vernunft spielt, anders als bei Thomas von Aquin oder späteren Philosophen wie Kant oder Hegel, nur eine unbedeutende Nebenrolle. Das zum Gehorsam gegenüber der *lex Christi* gezwungene Individuum ist an die menschlichen Gesetze insoweit gebunden, da sie ein Ausdruck der gottgewollten irdischen Ordnung sind. Luther sieht keine Notwendigkeit der Beteiligung am öffentlichen Kult und postuliert das Recht auf Ausübung des Kultes innerhalb „der eigenen Kammer“, was später beim Westfälischen Frieden eine große Rolle spielte und in Deutschland als bedeutende Grundlage der Entwicklung der Gewissensfreiheit diente. Luther akzeptiert Ungehorsam erst bei der Kriegsdienstverweigerung, wenn sich das Individuum dem ungerechten Krieg in dem Fall widersetzen darf, wenn es die Stimme des Gewissens bezüglich der Rechtmäßigkeit des Krieges überzeugen könne⁸⁵. Nach welchen Maßstäben sich das Individuum bei seiner Beurteilung richten soll, nennt Luther jedoch nicht.

IV. Die Vernunft als Quelle der Urteilskraft nach Kant

Kant betrachtet das Gewissen unter moralischen Aspekten, die der „Vernunft“ untergeordnet sein sollen. Die Religion wird als Bestandteil der Metaphysik gesehen. „Alle unsere Urteile müssen sich jederzeit stützen auf das, was man wissen kann und in welchem Verhältnis es zu den Erfahrungsbegriffen steht – insofern ist die Metaphysik eine Wissenschaft von den Grenzen der menschlichen Vernunft“⁸⁶. So gründet sich die Religion auf Moral, nicht die Moral auf die Religion⁸⁷. Die Relation zwischen der Wahrheit und dem Irrtum, dem Schein und dem Urteil kann nur durch die Vernunft erklärt werden⁸⁸. Kant betont die Urteilskraft des Individuums. „Es gibt also eine natürliche und unvermeidliche Dialektik der reinen Vernunft, nicht eine, in die sich etwa ein Stümper, durch Mangel an Kenntnissen, selbst entwickelt, oder die irgendein Sophist, um vernünftige Leute zu verwirren, künstlich ersonnen hat, sondern die der menschlichen Vernunft anhängt, und selbst nachdem wir ihr Blendwerk aufgedeckt haben, dennoch nicht aufhören wird, ihr vorzugaukeln, und sie unablässig in augenblickliche Verirrungen zu stoßen, die jederzeit gehoben und zu werden

⁸⁴ Martin Luther, a.a.O., S. 227.

⁸⁵ Martin Luther, a.a.O., S. 254-256.

⁸⁶ Immanuel Kant, die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Karl Vorländer (Hrsg.), Felix Meiner Verlag, Hamburg, 1978, S. XV.

⁸⁷ Immanuel Kant, die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. XV.

⁸⁸ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, Hrsg. Wilhelm Weischedel, Band 4, Zweiter Teil, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Sonderausgabe 1983, S. 336.

bedürfen“⁸⁹. Die menschliche Erkenntnis kommt von den Sinnen, „geht von da zum Verstande, und endigt bei der Vernunft, über welche nichts Höheres in uns angetroffen wird, den Stoff der Anschauung zu bearbeiten und unter die höchste Einheit des Denkens zu bringen“⁹⁰.

Kant betrachtet die Vernunft als Begleiterin in Gewissenssachen⁹¹. Die Moral „bedarf keineswegs der Religion, sondern, vermöge der reinen praktischen Vernunft ist sie sich selbst genug“⁹². Die praktische Vernunft des Individuums, die über seine Moral herrscht, soll sich nach „gesetzgeberischen Form“⁹³ richten. Die Verbindung zu dieser Form besteht darin, dass das Individuum so handeln solle, als ob sein Wille jederzeit als „Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte“⁹⁴. Der Wille, der durch die praktische Vernunft beherrscht sein sollte, ist mit ihr verknüpft. Wo sind die Quellen der Vernunft und damit auch der Moral? Kant findet sie im Kategorischen Imperativ. Alle moralischen Gesetze und die „ihnen gemäßen Pflichten“⁹⁵ sind die einzigen Faktoren des Willens. „Freiheit und unbedingtes praktisches Gesetz weisen wechselweise aufeinander zurück“⁹⁶. „Der Mensch ist mit dem moralischen Gesetz nur seiner eigenen und dennoch allgemeinen Gesetzgebung unterworfen“⁹⁷. Moral und Religion werden bei Kant getrennt und der „bloßen Vernunft“ unterworfen.

Das Gewissen gehört, neben dem moralischen Gefühl, der Liebe des Nächsten und der Selbstachtung, zu den „moralischen Beschriftenheiten“⁹⁸, bei denen, wenn man sie nicht besitzt, es auch keine Pflicht geben kann sich diese anzueignen. Sie sind die „subjektiven Bedingungen der Empfänglichkeit für den Pflichtbegriff und nicht als objektive Bedingungen der Moralität“⁹⁹ überhaupt anzusehen. Jedoch ist das Gewissen nichts, was man sich aneignen oder erwerben kann – es ist etwas Ursprüngliches, was jeder in sich trägt, da ein Individuum ein sittliches Wesen sei¹⁰⁰. Das Gewissen führt dazu, dass das Individuum seine Pflichten erkennt und anerkennt. Das Gewissen steht jedoch mit der Vernunft in Verbindung, es könne

⁸⁹ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. 311.

⁹⁰ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. 311-312.

⁹¹ Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 3.

⁹² Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 3.

⁹³ Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 36-37.

⁹⁴ Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 39.

⁹⁵ Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 58.

⁹⁶ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. 52.

⁹⁷ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. XXIV.

⁹⁸ Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Hrsg. Wilhelm Weischedel, Band 7, Zweiter Teil, Sonderausgabe 1983, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, S. 530.

⁹⁹ Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, S. 530.

¹⁰⁰ Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, S. 531.

durchaus irren und werde dann zu einem „Unding“¹⁰¹. Das Individuum ist dann nicht mehr imstande, seine Pflichten zu erkennen und sei somit unschuldig. Es komme daher darauf an, ob sich das Individuum durch seinen Verstand über seine Pflichten aufzuklären lasse. So sei es die Pflicht des Individuums sein Gewissen zu kultivieren, „die Aufmerksamkeit auf die Stimme des inneren Richters zu schärfen und alle Mittel anzuwenden, um ihm Gehör zu verschaffen“¹⁰².

Der häufigste Kritikpunkt an den Gedanken Kants besteht darin, dass es ihm nicht gelang, klare Maßstäbe des Gewissens vorzuschlagen. Die durch das Individuum erkannten Pflichten stützen sich auf die rationalen und die sittlichen Handlungen. Die Bindung an das Gewissen bedeutet nach ihm, Pflichten zu haben und sie anzuerkennen¹⁰³. Der Mensch solle sich so verhalten, dass die Maxime seines Handelns jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte und dass das Gewissen als Zweck und niemals als Mittel gebraucht wird¹⁰⁴. Dem Individuum wird die Pflicht abverlangt, das Menschenleben zu achten und anderen gegenüber Respekt zu leisten. Die sich auf Grundsätze des Glaubens stützenden Werte sollen in dieser Hinsicht an die Seite gestellt werden.

V. Die Suche nach dem Ursprung des Gewissens in der Naturrechtslehre

Schließlich wurde im Laufe der Jahre die Notwendigkeit von ersten konkretisierten Grundrechten anerkannt. Dazu gehörte neben dem Recht auf Leben, dem Recht der Willens-, Sprech-, Schreib- und Pressefreiheit¹⁰⁵ auch die Gewissens- und Religionsfreiheit¹⁰⁶. Die letztere Freiheit wurde gleichzeitig zu der privaten Sphäre des Individuums gezählt, die gegen den Staat bzw. den Herrscher abgeschirmt werden solle¹⁰⁷. Seit dem 17. Jahrhundert begann sich die Gewissens- und Religionsfreiheit als Privileg, das eng mit dem System der Naturrechte verbunden war, auch für die Untertanen durchzusetzen.

Diese Ansichten wurden durch die rationalistische Haltung der Französischen Revolution und allgemein durch die Verweltlichung der naturrechtlichen Gedanken verstärkt. Diese Entwicklung blieb nicht ohne Wirkung auf das Konzept der Individualrechte und damit auch der Gewissensfreiheit. Die Gleichstellung aller

¹⁰¹ Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, S. 532.

¹⁰² Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, S. 532.

¹⁰³ Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre, Einleitung, S. 242-244.

¹⁰⁴ Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, S. 36-40.

¹⁰⁵ Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitslehre im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, S. 122-123.

¹⁰⁶ Diethelm Klippel, a.a.O., S. 126.

¹⁰⁷ Diethelm Klippel, a.a.O., S. 123 und S. 143.

Glaubensrichtungen wurde aber noch nicht in die allgemeine politische Praxis umgesetzt¹⁰⁸.

VI. Die Gewissensfreiheit nach Rousseau

Rousseau begriff das Gewissen auf zwei Ebenen: *amour de soi* – Selbstliebe, die der Ausdruck des Wohles der Seele durch die Liebe zur Ordnung sei, und *amour propre*, die zur Degenerierung führte, da sie nur das physische Wohlergehen im Auge behält und zur Selbstsucht neigt¹⁰⁹. Das Gewissen steht für Rousseau stark in Verbindung mit Stärke und Vernunft und so auch mit Gut und Böse¹¹⁰. Alle Bosheit entspringt der Schwäche¹¹¹. Nur die Vernunft lehrt den Unterschied zwischen Gut und Böse¹¹². Moralbegriffe, Gerechtigkeit und Güte sind keineswegs nur abstrakte Begriffe; sie sind vielmehr „durch die Vernunft erhelle Seelenregungen, die nichts anderes sind als ein geordneter Fortschritt unserer primitiven Neigungen“¹¹³. Die ursprüngliche Entwicklung eines Menschen, die sich zuerst nur auf die Eigenliebe stützt, verwandelt sich in den Kampf um einen eigenen Platz in der Gemeinschaft. Das Individuum kann den „Grund seines Herzens“ nur in den von Gott vorgesehenen Aufgaben auf der Erde finden, so dass es reicht, sich an diese Stimme zu wenden. Das, was das Individuum als gut empfinde sei gut, alles was es als schlecht empfinde, sei schlecht¹¹⁴. Jedoch differenziert Rousseau zwischen dem Gewissen, das die Stimme der Seele und der Leidenschaft, die Stimme des Körpers sei¹¹⁵. Das Wohl um jeden Preis sei jedoch durch das Gewissen begrenzt. Vernunft könne täuschen, das Gewissen nicht; es sei der wahre Führer des Individuums. „Alle Sittlichkeit unserer Handlungen beruht auf dem Urteil, das wir selbst darüber fällen“¹¹⁶. Dieses Urteil komme aus dem Gewissen, das in Wirklichkeit die Stimme der Natur sei¹¹⁷. Sie brauche weder eine Lehre der Philosophie noch der Moral, da das Gewissen „untrüglicher Richter über Gut und Böse ist, was den Menschen gottähnlich macht“¹¹⁸.

Die Religion und der Staat stellen für Rousseau unterschiedliche Wertesysteme dar, so dass der Bürger „zwei Gesetzgebungen, zwei Oberhäuptern und zwei

¹⁰⁸ Diethelm Klippel, a.a.O., S. 122-123.

¹⁰⁹ Jean-Jacques Rousseau, Emil oder über die Erziehung, Vollständige Ausgabe. In neuer deutscher Fassung besorgt von Ludwig Schmidts, Hrsg. von Theodor Rutt, Übersetzer Ludwig Schmidts, Ferdinand Schöningh Paderborn, 1974, S. 43.

¹¹⁰ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 43-44.

¹¹¹ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 44.

¹¹² Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 44.

¹¹³ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 239.

¹¹⁴ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 300.

¹¹⁵ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 300.

¹¹⁶ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 301.

¹¹⁷ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 302-303.

¹¹⁸ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 306.

Vaterländern“¹¹⁹ unterworfen werde, was es ihm „unmöglich macht, fromm und gleichzeitig guter Bürger zu sein“¹²⁰. Das Recht, das seinen Ursprung aus dem Gesellschaftsvertrag schöpfte und dem Staatsoberhaupt Rechte über seine Bürger einräume, „erstreckt sich nicht über die Grenzen des allgemeinen Wohles hinaus“¹²¹. Rousseau glaubte, dass zu seiner Zeit keine Staatsreligion mehr möglich sei, woraus sich ergab, dass alle Religionen gleich toleriert werden müssen, vorausgesetzt ihre Glaubensätze würden den Pflichten des Staatsbürgers nicht widersprechen¹²².

Rousseau vertrat die Ansicht, dass die religiösen Kriege und Auseinandersetzungen zuvor nur deswegen vermeidbar waren, da Staat und Religion die gleichen Werte vertraten und eng miteinander verbunden waren. Kult war gleich der Regierungsform¹²³. „Der politische Kampf wurde auch auf religiösem Gebiet ausgefochten und die Machtphäre der Götter wurde sozusagen nach den Grenzen der Völker bestimmt“¹²⁴. Das christlich-geistliche System schuf eine Trennung „des theologischen Systems vom politischen“¹²⁵ und die Einheit des Staates wurde dadurch aufgehoben. „Solange sich Menschen, die sich vereinigen, als einen einzigen Körper betrachten, haben sie nur einen einzigen Willen, der auf die gemeinsame Erhaltung und auf das gemeinsame Wohl gerichtet ist. Dann sind alle Triebkräfte des Staates stark und einfach, seine Grundsätze klar und deutlich (...) und es bedarf nur gesunder Vernunft, um es wahrzunehmen“¹²⁶.

In seinen Gedanken trennte Rousseaus die Kirche und die Religion von dem Phänomen des Gewissens, das für ihn in die Sphäre der Erziehung und Entwicklung des menschlichen Wesens gehörte. Das Gewissen ist damit nicht mehr nur eine Angelegenheit der Religion; vielmehr entspringt es der Natur und der Moral, wie sie sich in der Geschichte des Menschen entwickelten. Das Gewissen bestimme über die Urteile, über das was als Gut und Böse empfunden werde: diese Kraft schöpfe jedes Individuum von sich selbst. In dem Bereich der Urteilsbildung des Individuums spielt die Religion keine entscheidende Rolle mehr¹²⁷. Der Prozess der Emanzipierung des Gewissens und der Anerkennung der Grundrechte des Individuum, wurde damit weiter vorangetrieben.

¹¹⁹ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 211.

¹²⁰ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 211, dazu rechnet er die Religion der Lamas, der Japaner und den Katholizismus.

¹²¹ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 216.

¹²² Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 219.

¹²³ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 206.

¹²⁴ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 206.

¹²⁵ Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 207.

¹²⁶ Jean-Jacques Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag, Einleitung von Romain Rolland, Verlag Herbert Kluger, München 1948, S. 171.

¹²⁷ Jean-Jacques Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag, Einleitung von Romain Rolland, S. 171-173.

VII. Das Gewissen als Ausdruck des Guten nach Hegel

„Das wahrhafte Gewissen ist die Gesinnung, das, was an und für sich gut ist, zu wollen“¹²⁸. Das Gewissen umfasst nach Hegel feste Grundsätze, die als objektive Bestimmungen und Pflichten zum Ausdruck kommen¹²⁹. „Das Gewissen drückt die absolute Berechtigung des subjektiven Selbstbewusstseins aus, nämlich in sich und aus sich selbst zu wissen, was Recht und Pflicht ist und nichts anzuerkennen, als was es so als das Gute weiß, zugleich in der Behauptung, dass, was es so weiß und will, in Wahrheit Recht und Pflicht ist“¹³⁰. Die Beziehung zwischen dem Objektiven und Subjektiven bedarf für Hegel jedoch der Klärung. Das Gewissen komme aus dem Guten, das als eine Einheit zwischen einer besonderen Form des Willens und des Wohls auszulegen ist. Das Wohl, das Gute und das Recht dürfen nicht getrennt betrachtet werden: „Das Wohl ist nicht das Gute ohne das Recht. Ebenso ist das Recht nicht das Gute ohne das Wohl“¹³¹. Das Gute und das Wohl führen zur Pflicht und damit findet Hegel eine Verbindung zu den philosophischen Ideen Kants. Es komme für das Individuum darauf an, ob es imstande sei, den Inhalt dieses „Gutseinssollens“ zu erkennen¹³². Das Gute entscheide darüber, dass das Gewissen nicht aus den subjektiven Gefühlen des Individuums, sondern in Form von Gesetzen und Prinzipien gelten wird¹³³. In diesem Sinne sei das Gewissen einem Urteil des Vernünftigen, sich nach „der gültigen, allgemeinen Handlungsweise“¹³⁴ zu richten, unterworfen.

Hegel sieht ein objektives System der Grundsätze und Pflichten, das sich in der Sittlichkeit verwirklicht und als Moralität zum Ausdruck kommt. Das Gewissen ist ein Zeichen des Individuums, stellt eine Gewissheit des einzelnen Subjekts dar und wird von Hegel als subjektives Wissen bezeichnet. Der Staat könne jedoch das Gewissen nicht in der Form des subjektiven Wissens anerkennen¹³⁵. Das komplizierte Wesen des Gewissens sei von den religiösen Inhalten ganz zu trennen, da das religiöse Gewissen überhaupt nicht in diesen Kreis gehöre¹³⁶.

Hegel baut auf den Begriffen des „Guten“ und des „Gewissens“ auf. Das Gute ist mit dem Rechtssystem des Staates, das durch die Anknüpfung an das Wohl und das Pflichtgefühl des Individuums entsteht, verbunden¹³⁷. Wichtig im vorliegenden

¹²⁸ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hrsg. Johannes Hoffmeister, 4. Auflage, Verlag Felix Meiner Hamburg, Band XII, 1955, S. 121.

¹²⁹ Hegel, a.a.O., S. 122.

¹³⁰ Hegel, a.a.O., S. 122.

¹³¹ Hegel, a.a.O., S. 116.

¹³² Hegel, a.a.O., S. 122.

¹³³ Hegel, a.a.O., S. 121-124.

¹³⁴ Hegel, a.a.O., S. 122.

¹³⁵ Hegel, a.a.O., S. 122.

¹³⁶ Hegel, a.a.O., S. 123.

¹³⁷ Hegel, a.a.O., S. 123-124.

Zusammenhang ist, dass Hegel das Gewissen als einen Teil der persönlichen Beziehung zum Guten und Bösen betrachtet, jedoch nicht die religiöse Dimension hierfür als entscheidend ansieht.

VIII. Der Gewissensbegriff im Lichte der Philosophie von Nietzsche

Nietzsche stellt sich, was der Phänomen des Gewissens betrifft, in Gegensatz zu den klassischen Philosophen. Ursprünglich habe das Gewissen auf dem Verantwortungs- und Pflichtgefühl gegenüber anderen Individuen basiert und habe in gleichem Maße die Sitten des Menschen wie seine Individualität geprägt¹³⁸. Nietzsche gelangt zu der Feststellung, dass der Mensch dadurch „berechenbar“¹³⁹ gemacht worden sei. Durch Härte und Tyrannie¹⁴⁰ sei der Mensch in eine „soziale Zwangsjacke gebracht“ worden¹⁴¹. Das souveräne Individuum, sei von der „Sittlichkeit der Sitte“ wieder losgekommen¹⁴². So könne das Individuum zu freiem Bewusstsein und das Individuum zum „freien Menschen“ werden, der auch Inhaber eines Wertmaßes über sein Leben sei¹⁴³. Die Gefühle der Verantwortlichkeit, des Bewusstseins über sich selbst, der Macht über sich selbst und sein Schicksal seien beim Menschen zu einem Instinkt geworden, den Nietzsche als Gewissen bezeichnet¹⁴⁴.

Das Gewissen sei durch das Böse, die Kraft, das Obrigkeitssdenken, das Leiden und vor allem durch die Macht geprägt und durchdrungen¹⁴⁵. Dem Individuum seien durch Mnemotechnik¹⁴⁶, also durch Strafe und Schmerzen, in seinem Gedächtnis Verhaltensweisen eingeprägt worden¹⁴⁷. Der moderne Mensch sei von Zwängen seiner historischen Entwicklung, von seiner „Zwangsjacke“ befreit und befindet sich in einem Zustand des höheren Bewusstseins, in dem er frei vom Gefühl der Verpflichtung gegenüber anderen Menschen handeln könne¹⁴⁸. Das schlechte Gewissen komme aus dem Verhältnis zwischen dem „Schuldner und dem Gläubigen“¹⁴⁹.

¹³⁸ Friedrich Nietzsche, Sämtliche Werke in Zwölf Bänden, Jenseits von Gut und Böse, Zur Genealogie der Moral, Alfred Kröner Verlag Stuttgart, 1964, S. 287-288.

¹³⁹ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 287.

¹⁴⁰ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 287.

¹⁴¹ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 287.

¹⁴² Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 287.

¹⁴³ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 287.

¹⁴⁴ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 288.

¹⁴⁵ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 290 ff.

¹⁴⁶ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 289 f.

¹⁴⁷ „Man brennt etwas ein, damit es im Gedächtnis bleibt: nur was nicht aufhört weh zu tun, bleibt im Gedächtnis“ – Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 289.

¹⁴⁸ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 300 ff.

¹⁴⁹ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 292 f.

Suche man den Ursprung der Gerechtigkeit aus psychologischer Sicht, so finde man sie auf dem Boden der Ressentiments¹⁵⁰. Nietzsches Verherrlichung der Macht bringt ihn zu der Schlussfolgerung, dass der „aktive, der angreifende, übergreifende Mensch“¹⁵¹ näher an der Gerechtigkeit sei und damit auch das freiere und bessere Gewissen habe¹⁵². Der schwache und reaktive Mensch entwickelte sich geschichtlich bedingt zu einem ununterbrochen vom schlechten Gewissen geplagten Individuum. Dies hänge mit der Organisation des Staates zusammen: „überall wo Gerechtigkeit geübt, Gerechtigkeit aufrechterhalten wird, sieht man eine stärkere Macht in Bezug auf ihr unterstehende Schwächer“¹⁵³. Die Macht bestimme darüber, was unter ihren Augen als erlaubt, was Recht und Unrecht sei.

Nietzsche muss man den Vorwurf machen, dass er nicht imstande ist in seiner Philosophie Machtverhältnisse hinwegzudenken; die Begründung der Existenz des Staates und des Individuums stützt sich nur auf die Lehre des Sieges des Starken über den Schwachen. Damit werden existierende Umstände gerechtfertigt und nicht die Frage gestellt, was zu ihrer Verbesserung führen könnte. Sein „Wille zur Macht“ hat Einfluss auf die Bestimmung des Gewissensbegriffs. Als Maßstab des Gewissens soll das psychische Erleben der Moral gelten. Für Nietzsche existiert vor allem das schlechte Gewissen. Von der Religion kam Nietzsche ganz ab. Religion war für ihn lediglich eine Tradition, gegen die der Mensch sich wendet; sie war für ihn nicht mehr als die Verpflichtung gegenüber den Vorfahren, wegen deren Leistungen und Opfer, die sie erbracht hatten. Das gute Gewissen dagegen sei nur ein Ausdruck der Macht.

Dies ist gleichzeitig ein starker Kritikpunkt an der Lehre Nietzsches. Den Begriff des Gewissens löste er von den traditionellen Maßstäben.

IX. Das ethische und rechtliche Pflichtgefühl – die Funktion des Gewissens nach Freud

Das Phänomen des Gewissens findet in neueren Zeiten auch andere Begründungen. So sah Freud die Probleme des Gewissens aus psychologischer Perspektive. Nach Freud ist das Gewissen im Individuum, in der tiefsten Sphäre seiner Persönlichkeit verortet¹⁵⁴.

Freud differenziert zwischen bewussten und unbewussten Bereichen der menschlichen Seele: „Das Unbewusste ist durchaus nicht Abfall des seelischen Lebens, sondern der Urstoff selbst, von dem nur ein winziger Teil die Lichtfläche des Bewusstseins erreicht“¹⁵⁵. Die im menschlichen Leben gesammelten

¹⁵⁰ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 304.

¹⁵¹ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 306.

¹⁵² Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 306.

¹⁵³ Friedrich Nietzsche, a.a.O., S. 307.

¹⁵⁴ Sigmund Freud, Totem und Tabu, S. 78-79 und 81.

¹⁵⁵ Stefan Zweig, über Sigmund Freud, S. 47; vgl. auch Sigmund Freud, a.a.O., S. 79.

Erfahrungen, Werte des Individuums und gesellschaftlichen Wertvorstellungen spiegeln sich im bewussten und unbewussten Bereich der Seele wider. „Alle seelischen Akte sind zunächst unbewusste Geschehnisse, diejenigen, die bewusst werden, stellen weder eine anders geartete, noch eine übergeordnete Gattung dar, sondern ihr, Ins-Bewusstsein-Treten‘ ist nur eine Eigenschaft, die von außen dazukommt, wie das Licht auf einen Gegenstand“¹⁵⁶. Das Unbewusste wirkt in das Bewusste hinein und entscheidet über die moralischen Urteile des Individuums¹⁵⁷.

Die Religion stellt nur einen Teil der Ansichten des Individuums dar. Sie besitzt große Bedeutung im Leben des Individuums¹⁵⁸. Religion hat eine bedeutende Rolle sowohl für das Individuum, als auch für die Gemeinschaft zu erfüllen¹⁵⁹. Das Gewissen des Individuums ist von komplizierterer Gestalt, um Gedanken, Gefühle, Kultur, Erziehung und deren Umsetzung geht¹⁶⁰.

Die Bedeutung Freuds für das Phänomen Gewissen liegt darin, dass er dessen psychologische Verankerung deutlich gemacht hat.

X. Zusammenfassende Würdigung

Das Begriff des Gewissens ist geschichtlich zu betrachten. Es ist der Ausdruck des Strebens des Menschen nach einem für ihn vertretbarem Handeln, das mit den von ihm angenommenen Normen übereinstimmt. Die historische Entwicklung wurde in den letzten drei Jahrhunderten durch die ethischen Konzepte der Philosophie mitgeprägt.

Die Ansichten der Philosophie bilden mit der historischen Entwicklung eine Parallele. Die Positionen der Philosophie sind zeitabhängig. Zunächst konnten sich die Denker von der Religion und ihrer Rolle als Maßstab des Gewissens nicht lösen. Beispiel dafür sind Thomas von Aquin und Luther, die den Versuch machten, Gott, die Naturrechte, die weltliche Gesetzgebung und das menschliche Gewissen in Einklang zu bringen. Gott und die von ihm geschaffenen Naturrechte stellten die Grundlage der übergeordneten Weltordnung, die über die menschlichen Gesetze und das menschliche Gewissen herrscht, dar. Das Gebot des Gewissen war für sie das Gebot Gottes¹⁶¹. Die weiteren Überlegungen konzentrierten sich auf das Problem des menschlichen Verhaltens in der Relation zwischen den Geboten

¹⁵⁶ Stefan Zweig, über Sigmund Freud, S. 45.

¹⁵⁷ Sigmund Freud, a.a.O., S. 79-80.

¹⁵⁸ Sigmund Freud, a.a.O., S. 79.

¹⁵⁹ Sigmund Freud, a.a.O., S. 83-84.

¹⁶⁰ Sigmund Freud, a.a.O., S. 81-84.

¹⁶¹ Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Die Sittliche Weltordnung, S. 144 – 145; Thomas von Aquin, Summe der Theologie, Gott und Schöpfung, S. 153.

Gottes und des Souveräns¹⁶². Daraus ergaben sich die Gehorsamsgebote für das Individuum¹⁶³.

Spätere Epochen brachten andere Ansichten der Philosophie mit sich. Die menschliche Urteilskraft¹⁶⁴ konnte sich selbstständig, unabhängig von den Geboten des Souveräns oder Gottes bilden. Es wurde eine Beziehung der individuellen Urteilskraft zur Moral des Individuums hergestellt. Das Urteil über Gut und Böse löste sich vom Göttlichen und Religiösen¹⁶⁵. Die Emanzipation des Individuums wurde durch die französische Revolution gefördert und führte auch zur Anerkennung der psychologischen Dimension des individuellen Gewissens.

¹⁶² Jean-Jacques Rousseau, a.a.O., S. 211.

¹⁶³ Diethelm Klippel, a.a.O., S. 41-42 und 54-56.

¹⁶⁴ Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. 52; Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 336.

¹⁶⁵ Nietzsche, a.a.O., S. 298-300; Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft, S. 52; Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, S. 336.

Kapitel II Der Begriff des Gewissens – eine Funktionsanalyse

A. Die Vielfältigkeit des Begriffs des Gewissens

I. Die Vielseitigkeit des Gegenstands der Untersuchung

Der Begriff des Gewissens ist Gegenstand intensiver philosophischer, theologischer, moralischer, soziologischer, psychologischer und juristischer Untersuchungen¹⁶⁶. Bei der juristischen Untersuchung kann man die sonstigen Aspekte nicht außer acht lassen. Die Theologie sieht das Gewissen als die Grundlage für die menschlichen Taten in Bezug auf die sittlichen Ziele oder die sittlichen Grundlagen des Menschen¹⁶⁷. Es ist für die Lehre der Ethik daher fundamental.

Die Philosophie betrachtet es aus mehreren Gesichtspunkten; häufig wird das Gewissen als einer der „Grundbegriffe, mit deren Hilfe wir [die] humane Existenz und ihre moralische Bedeutung zum umschreiben und zu beurteilen suchen“¹⁶⁸, betrachtet.

Auch die soziale Tragweite der Gewissenproblematik darf nicht übersehen werden. „Denn einmal ist die sich mit der gesamten Persönlichkeit entfaltende Gewissenslage, aus der heraus jeder personale Gewissensentscheid wächst, in seiner Sensibilität, wie in den als ethisch geltend anerkannten inhaltlichen Normen wesentlich auch sozial, d.h. gesellschaftlich, geschichtlich und kulturell geprägt“¹⁶⁹. In der Gewissensentscheidung bringt sich das Individuum in seiner ganzen Persönlichkeit ein, so dass auch die Gesellschaft dieser Gewissensentscheidung die größtmögliche Achtung entgegenzubringen hat¹⁷⁰. Die Soziologie betrachtet das Gewissen als ein Produkt des gesellschaftlichen Lebens¹⁷¹.

Die psychologische Betrachtung betont die Sphäre des Inneren und warnt vor der Gefahr der Sprengung der Persönlichkeit im Falle der Nichtbeachtung des inneren Gebots des Gewissens¹⁷². Das Gewissen wird zusammen mit dem Gemüt

¹⁶⁶ Albert Bleckmann, Staatsrecht II – die Grundrechte, S. 627; Roman Herzog, [in:] Evangelisches Staatslexikon, S. 1153 ff.; Herbert Bethge, [in:] Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, VI, S. 437; Udo Steiner, Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, JuS, 1982, S. 157.

¹⁶⁷ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, 7. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1986, Spalte 1053.

¹⁶⁸ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, a.a.O., Spalte 1051.

¹⁶⁹ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, a.a.O., Spalte 1055.

¹⁷⁰ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, a.a.O., Spalte 1055.

¹⁷¹ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, a.a.O., Spalte 1053.

¹⁷² Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, S. 77.

manchmal als Zentrum der Personalstruktur angesehen, im Unterschied zur Psychoanalyse, die das Gewissen als den Repräsentanten des Über-Ich behandelt¹⁷³.

Alle diese Arten des Verständnisses treffen sich bei der juristischen Begriffsbildung. Die Ergebnisse anderer Wissensbereiche spiegeln sich in dem Einfluss auf die Gesetzgebung, insbesondere durch ihre Wirkung auf die gesellschaftlichen Ereignisse wider. Während sich z.B. die Theologie mit den moralischen Aspekten des Gewissens beschäftigt, ist die juristische Betrachtungsweise die Basis für eine Konkretisierung in einer Norm des positiven Rechts. Im heutigem Verständnis des Gewissensbegriffs schlugen sich die Lehren Kants und Webers, sowie Lockes und Hobbes, insbesondere in der Doktrin nieder¹⁷⁴. Die Ansichten der Philosophie, aber auch sozial und gesellschaftlich bedeutsame Ereignisse wie die Französische Revolution legten Grundsteine auch für den juristischen Begriff des Gewissens. Trotzdem lassen sich keine einheitlichen, für die rechtliche Beurteilung der Begriffe Gewissen und der Gewissensfreiheit allein maßgebliche Grundthesen aus den Positionen der Philosophie, Soziologie oder Psychologie herauslesen. Diese Situation führt zu einer weiteren intensiven Suche nach der Definition des Gewissensbegriffs.

Alle Gedanken und Ergebnisse der unterschiedlichen Wissenschaftsbereiche sollen bei der Analyse des Gewissensbegriffs in gleichem Maße in Betracht gezogen werden, damit sich die Gefahr, dass dem Gewissensbegriff eine bestimmte theologische oder philosophische Anthropologie zugrunde gelegt wird¹⁷⁵, nicht verwirklicht. Andererseits scheint es kaum möglich, bei den unterschiedlichen und vielfältigen Auslegungen und Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeiten, eine vorgefertigte gesetzliche Definition zu formulieren, die im Bereich des Verfassungsrechtes sofort anwendbar wäre.

II. Zur Etymologie des Wortes

Bei der Suche nach dem allgemeinen Verständnis des Wortsinnes ergeben sich Schwierigkeiten. Die Brockhaus-Enzyklopädie versteht unter Gewissen „das Bewusstsein vom sittlich Guten und Bösen, d.h. dem sittlichen Sollen, Gemäßen oder Nichtgemäßen des eigenen Verhaltens“¹⁷⁶. Wahrig definiert das Gewissen als „das Bewusstsein des Menschen von Gut und Böse im eigenem Verhalten, das Vermögen, sich moralisch selbst zu beurteilen“¹⁷⁷. Umfassender wird im *Großen Herder* der Gewissensbegriff definiert: „Gewissen, die innerste und deshalb nicht

¹⁷³ Brockhaus-Enzyklopädie, 17. Aufl. Wiesbaden 1969, Bd. 17, S. 291.

¹⁷⁴ Richard Bäumlin, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 6-7.

¹⁷⁵ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 67.

¹⁷⁶ Brockhaus-Enzyklopädie, 17. Aufl. Wiesbaden 1969, Bd. 17, S. 291.

¹⁷⁷ Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bertelsmann Lexikon Verlag GmbH, Gütersloh 1997, S. 557.

weiter begründbare Erfahrung des Menschen, in der er (als endliches Ich) seiner Freiheit und zugleich seiner Verantwortung gewiss wird: seiner Freiheit, aus eigenem Willen sein Tun zu entscheiden und seiner Verantwortung für dieses Wollen und Tun, nämlich seiner Verpflichtung allgemein (Sittengesetz) und aus der besonderen Situation je gewonnene Erkenntnisse seines sittlichen Bewusstseins, das als Wissen nicht schon das Gewissen selbst ist, nun als bindende Forderungen anzuerkennen und sich an diese zu halten“. Laut dem Staatslexikon der Görres Gesellschaft sei es einfacher zu sagen, wo das Gewissen zu finden sei, als eine umfassende Definition zu finden. „Sein Ort ist das Innenleben des Menschen, sofern es unter der Verantwortung der Wahl zwischen Gut und Böse steht. (...) Das Gewissen zu haben, so nehmen wir an, gehört zum Menschsein“¹⁷⁸. Die ältere Auflage des gleichen Staatslexikons definierte das Gewissen als „die jedem angeborene Befähigung, deren Betätigung und die durch sittliche Erfahrung und Übung erworbenen Fertigkeit des Menschen, die Sittlichkeit des eignen Handelns im Licht der absolut verbindlichen Normen zu beurteilen und dieses normative Urteil als einen an das ganzmenschliche Person-Ich gerichtete, seine Wollen- und Wertwahlfreiheit begrenzenden und verpflichtenden Imperativ zu erfahren“¹⁷⁹.

Der Ursprung des Begriffs ist wohl in dem lateinischen *conscientia* und in dem griechischen *syneidesis* zu suchen¹⁸⁰. Die Etymologie des Wortes ist nicht unumstritten; von der ursprünglichen Bedeutung, das „was gewusst ... wird“¹⁸¹ – entwickelte sie sich weiter; manche verbinden es mit den Begriffen „Mitwissen“¹⁸² oder „Bewusstsein“¹⁸³, während andere auf die heutige Bedeutung verweisen und wegen des fehlenden Bezugs der heutigen Bedeutung des Begriffs zum etymologischen Kern des Wortes Gewissen, keine Verbindung zu den oben genannten Begriffen zu finden vermögen¹⁸⁴. Bevor das Gewissen ein Terminus des Christentums wurde, wurde der Begriff in der Rhetorik vor Gericht gebraucht um die Auswirkungen des Schuldbewusstseins im Sinne der Unruhe oder Unsicherheit

¹⁷⁸ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, 7. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1986, Spalte 1050-1051.

¹⁷⁹ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, 6. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1959, Spalte 946.

¹⁸⁰ Staatslexikon der Görres Gesellschaft, 7. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1986, Spalte 1051; Wolfgang Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Akademie Verlag Berlin 1989, S. 566; Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von Elmar Seibold, 23. Auflage, Walter de Gruyter Berlin, New York 1995, S. 323.

¹⁸¹ Karl Brinkmann, Grundrecht und Gewissen im Grundgesetz, Eine rechtsphilosophisch-staatsrechtliche Untersuchung, H. Bouvier u. Co Verlag, Bonn 1965, S. 59.

¹⁸² Wolfgang Pfeifer, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Akademie Verlag Berlin 1989, S. 566.

¹⁸³ Karl Brinkmann, a.a.O., S. 58 f.; Wolfgang Pfeifer, a.a.O., S. 566.

¹⁸⁴ Karl Brinkmann, a.a.O., S. 58 f.

zu bezeichnen¹⁸⁵. Es bestehen erhebliche Differenzen in der Lehre bei der Interpretation des Gewissensbegriffs selbst und konsequenterweise der Gewissensfreiheit¹⁸⁶.

B. Die Elemente des Gewissensbegriffs

Nur wenige polnische Autoren beschäftigen sich mit dem Phänomen des Gewissens und der Gewissensfreiheit. Die Problematik wird dadurch in der polnischen juristischen Literatur oft an die Ansichten der deutschen Rechtslehre angelehnt.

I. Grundentscheidung des Menschen über Gut und Böse

Nach Ansicht *Bäumlins* ist es schon „unzulässig, mit einer Gewissensdefinition anzufangen (...), denn einen vorjuristischen Gewissensbegriff gibt es nicht“¹⁸⁷. Eine spezifisch juristische Bedeutung des Gewissensbegriffs könne nur durch Erörterung der philosophischen, theologischen oder psychologischen Natur geklärt werden, da das Gewissen mit diesen Implikationen eng verbunden sei¹⁸⁸. Der Gewissensbegriff selbst sei nicht einfach zu definieren, da es dadurch möglicherweise zu einer Einschränkung der Gewissensfreiheit käme, weil „nicht vorweg gesagt werden kann, in welchem Zusammenhang und mit welchem Befehl das Gewissen im Einzelfall auf den Plan tritt“¹⁸⁹.

Der Begriff der Gewissensentscheidung selbst, ruft ebenfalls Uneinigkeiten hervor. Weitgehend findet man Übereinstimmung darin, dass eine Gewissensentscheidung als jede ernste, sittliche Entscheidung bestimmt werde, die an den Kategorien von „Gut“ und „Böse“ orientiert sei¹⁹⁰. Auch für *Herzog* ist das Gewissen, das seinen Ursprung in der theologischen Anthropologie hat, ein „Mitwissen des Menschen um sein Handeln unter dem Gesichtspunkt von richtig/falsch bzw. gut/böse“¹⁹¹. Das Gewissen sei eine Instanz, die dem Individuum sage, wie es sich in einer bestimmten Situation „richtig“ zu verhalten habe, anders als der Glaube, der ihm

¹⁸⁵ Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet von Elmar Seibold, 23. Auflage, Walter de Gruyter Berlin, New York, 1995, S. 323.

¹⁸⁶ Vgl. Gerhard Klier, Gewissensfreiheit und Psychologie, S. 17.

¹⁸⁷ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 3.

¹⁸⁸ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 4 und S. 28.

¹⁸⁹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 60.

¹⁹⁰ Udo Steiner, a.a.O., S. 161; Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 34, Ute Mager [in:] von Münch/Kunig, Grundgesetzkommentar I, Art. 4, Rdnr. 22, Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 13, 61, BVerfG 12, 54 f.; 48, 173; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 15 ff.; Richard Bäumlin, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 66 ff.; Luhmann, die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90, 1965; Herbert Bethge, [in:] Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, VI, S. 441.

¹⁹¹ Roman Herzog, [in:] Evangelisches Staatslexikon, Spnr. 1148.

sage, wie er einen bestimmten Sachverhalt oder Vorgang zu verstehen habe¹⁹². Das Gewissen sei „eine (...) Überzeugung von Recht und Unrecht“¹⁹³. Es sei „das subjektive Bewusstsein von sittlichem Wert oder Unwert des eigenen Verhaltens“¹⁹⁴.

Die Ansicht, dass eine Gewissensentscheidung sich an den Kategorien von Gut und Böse richtet, wird vor allem in Kommentaren vertreten¹⁹⁵, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG¹⁹⁶ und des BVerwG¹⁹⁷. „Gewissensgründe sind solche, die an den Kategorien des sittlich Guten und Bösen orientiert sind“¹⁹⁸. Die Rechtslehre versucht den Begriff des Gewissens genauer zu konkretisieren und unternimmt eine Suche nach weiteren Kriterien. Diese Feststellung gilt auch für die polnische Lehre, die im Folgenden verstärkt in die Betrachtung einbezogen werden soll.

II. Individuelle Dimension des Gewissensbegriffs

Das Gewissen ist ein höchstpersönliches Gut des Individuums¹⁹⁹, das zu seiner intimsten Sphäre gehört²⁰⁰. Für Pietrzak ist das Recht auf Gewissensfreiheit eine psychische Freiheit, die die Akte des individuellen Denkens umfasst, die zu einer Entscheidungsbildung im Rahmen der individuellen Überzeugung führen²⁰¹. Das Wesen aller verfassungsmäßigen Freiheiten ist „Freiheit auf das eigene Selbst“²⁰². Die Gewissensfreiheit ist die Freiheit, die dem Individuum am nächsten steht und es am meisten betrifft. Es geht um die Freiheit des gewünschten Verhaltens und der Gedanken, die mit der privaten Sphäre notwendig verbunden sind und die Tiefe jeder Psyche auf intimste Art berühren²⁰³.

¹⁹² Roman Herzog, [in:] Evangelisches Staatslexikon, Spnr. 1156.

¹⁹³ Zippelius, Deutsches Staatsrecht, 24. Auflage, Rdnr. 34.

¹⁹⁴ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 34, BVerwG 7, 246; 9, 97.

¹⁹⁵ Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 22; Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 34; Christian Starck a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61; Jarras/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 41.

¹⁹⁶ BVerfG 12, 56.

¹⁹⁷ BVerwG 13, 171; 7, 246; 12, 272.

¹⁹⁸ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36; Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 60; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 22.

¹⁹⁹ Adam Łopatka, Prawo do wolności myśli, sumienia i religii, S. 37; Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 21.

²⁰⁰ Herbert Bethge, [in:] Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, VI, S. 441; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, XI. Konferenz der Verfassungsgerichte, Warschau, 17-21.5.1999.

²⁰¹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, S. 34.

²⁰² Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209.

²⁰³ Udo Steiner, a.a.O., S. 161; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das Grundrecht der

Das Gewissen ist eine dem Menschen innewohnende „innere Instanz“²⁰⁴. Scholler bezeichnet das Gewissen als „Tiefenperson“, die Gewissensfreiheit als „Freiheit der Anschauung im Bereich der Geheimsphäre“²⁰⁵ und damit als wesentlichen Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit²⁰⁶. Das Gewissen sei „eine im Innern ursprünglich vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht und die sich daraus ergebene Verpflichtung zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen“²⁰⁷.

Die Gewissensphäre betrifft den Kern der Persönlichkeit des Individuums, seine Identität. Herberth Bethge spricht von dem „innersten Kern seiner Persönlichkeit“²⁰⁸. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass Böckenförde das Gewissen „das Letzte im Menschen, sein Gewissen“ nennt²⁰⁹. Das Gewissen als Bestandteil der Persönlichkeit des Individuums ist das *forum internum*. Dessen Schutz ist die Aufgabe des positiven Rechts.

1. Wesentlicher Aspekt der persönlichen Identität

Das Gewissen sei einer der wichtigsten Faktoren, die die Persönlichkeit und Grundhaltung des Menschen gestalten²¹⁰. Die Gewissensphäre betrifft den Kern der Persönlichkeit des Individuums, die Identität seiner Persönlichkeit²¹¹. Böckenförde sieht das Gewissen, „als innerstes Zentrum der Persönlichkeit und ihrer Freiheit“²¹², das unverletzlich und unbedingt respektvoll behandelt werden müsse. Böckenförde schließt sich bewusst den Ansichten Krügers an, wie eng der Gewissensbegriff und die Neutralität verbunden sei²¹³. „Wie die Gewissensfreiheit am Beginn der Freiheit des Individuums, so steht die Nichtidentifikation (Neutralität) am Beginn des modernen Staates; beide korrespondieren miteinander“²¹⁴.

Gewissensfreiheit, S. 74-75.

²⁰⁴ So Roman Herzog [in:] Evangelisches Staatslexikon, Spnr. 1156.

²⁰⁵ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 130 ff., 217.

²⁰⁶ Roman Herzog [in:] Evangelisches Staatslexikon, S. 1153; Richard Bäumlin, a.a.O., S. 16.

²⁰⁷ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 34.

²⁰⁸ Herbert Bethge, a.a.O., S. 437.

²⁰⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 81.

²¹⁰ Adam Łopatka, a.a.O., S. 37.

²¹¹ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 34, Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61; Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 21.

²¹² Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 54-55.

²¹³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 55; mit Verweis auf Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1964, S. 178-184.

²¹⁴ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 55.

2. Unverletzlichkeit des Gewissens

Die Zugehörigkeit des Gewissens zum innersten Kern der Persönlichkeit führt auch zur Erkenntnis der Unverletzlichkeit des Gewissens²¹⁵. Da die Persönlichkeit in diesem Kern nicht angetastet werden darf, darf auch das Gewissen nicht angetastet werden. Darauf macht *Herdegen* aufmerksam. Die Gewissensfreiheit beziehe sich auf die „Wahrung der persönlichen Identität, welche durch die Bindung an internalisierte Wertvorstellungen hergestellt wird, die ihrerseits für das individuelle Selbstverständnis tragende Bedeutung haben“²¹⁶. Als Rechtsgüter werden die psychische Integrität des Individuums und seine Freiheit, die eigene Lebensgestaltung „eigenverantwortlich an internalisierten Wertvorstellungen, deren Bindungswirkung der bewussten Disposition durch die individuelle Persönlichkeit entrückt ist, auszurichten“²¹⁷ betrachtet. Durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit werde das *forum internum* sowie die Psyche des Individuums vor Eingriffen „durch physisch wirksame Zwangsmittel“²¹⁸, aber auch bei der ungestörten Bildung der Bewusstseinsinhalte geschützt.

3. Gewissen als Teil der Menschenwürde

Der Ursprung der Gewissensfreiheit ist die Menschenwürde²¹⁹. Genauso wie der Begriff „Gewissen“ in verschiedenen Gebieten der Wissenschaft seine Wurzeln sucht, gibt es christliche, humanistisch-aufklärerische, systemtheoretische und behavioristische Konzepte der menschlichen Würde²²⁰. Für die Freiheit des Menschen ist die freie Entfaltung des Gewissens und die Garantie der Menschenwürde unerlässlich. Europäische Verfassungsgerichte, insbesondere das italienische Verfassungsgericht betonen, dass der Schutz der Menschenrechte in ihrem Wesen nicht gewährleistet werden könne, ohne Gewährleistung des Schutzes des Gewissens des Individuums²²¹. In der Gewissensfreiheit spiegelt sich die Menschenwürde wider, da sie das Recht gewährleistet, die eigenen ethischen,

²¹⁵ Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 21.

²¹⁶ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 310.

²¹⁷ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 310; die Unverletzlichkeit des Gewissens betont auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 64.

²¹⁸ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 311.

²¹⁹ Herbert Bethge, a.a.O., S. 437; Krystyna Daniel, Kontrowersje wokół wprowadzenia wartości chrześcijańskich do prawa, [in:] Krzysztof Palecki (Hrsg.) Dynamika wartości w prawie, S. 162; Leibholz/Rink/Hesselberger, Grundgesetz, Art. 4 Rdnr. 146; Christian Starck a.a.O., Art. 4, Rdnr. 31; Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 21.

²²⁰ Christian Starck, a.a.O., Art. 1, Rdnr. 3; Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, S. 64 ff.; B.F. Skinner, Jenseits von Freiheit und Würde, 1961; H. Thielicke, Theologische Ethik I, 2. Aufl. 1958.

²²¹ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, XI. Konferenz der Verfassungsgerichte, Warschau, 17-21.5.1999.

philosophischen und religiösen Überzeugungen und Weltanschauungen zu besitzen und zu vertreten²²². Die Garantie der Menschenwürde macht die Bildung des individuellen Gewissens sowie die Ausübung der Gewissensfreiheit überhaupt erst möglich. Die Menschenwürde ist ein verfassungsrechtlicher Schlüsselbegriff für das Verhältnis des Individuums zum Staat²²³, ein Schlüsselbegriff der ebenfalls die individuelle Gewissensfreiheit umfasst. Die Gewissenssphäre gehört unzertrennlich zum menschlichen Wesen und ist für seine Existenz unabdingbar. Beide betreffen, wie schon betont, die tiefsten Sphären des menschlichen Daseins. Die Achtung des Gewissens des Einzelnen stellt gleichzeitig die Achtung seiner Würde sicher. Die Verknüpfung zwischen beiden Garantien ist wesentlich. Im polnischen Schrifttum wird dies anerkannt. So betont Adam *Lopatka*, dass die Freiheit des Gewissens ein Ausdruck der Achtung der menschlichen Würde und der Gleichheit ist, worauf alle Menschen ein angeborenes Recht haben²²⁴.

²²² Urteil des italienischen Verfassungsgerichts SK 467/1991.

²²³ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 43.

²²⁴ Adam Łopatka, Prawo do wolności myśli, sumienia i religii, S. 12 f.

C. Funktionelle Aspekte des Gewissens

I. Sicherung der Persönlichkeit – Beeinträchtigung des Gewissens als Erschütterung der Persönlichkeit

In der modernen Rechtslehre drängen sich die psychologischen Aspekte des Gewissens des Individuums immer deutlicher in den Vordergrund. *Luhmann* macht den Versuch, das Gewissen in doppelter Hinsicht zu erfassen, im Individuum und für die Gesellschaft. Die Funktion konzentriere sich zum einen auf die Bildung der Identität des Menschen, das Gewissen sei eine tief im Inneren des Individuums angelegte Sphäre. Jeder Mensch sei dazu gezwungen, in dem „überwältigenden Potential von Erlebens- und Verhaltensweisen“ ein „sinnvolles persönliches Dasein“²²⁵ zu finden. Die Folgen einer Nichtbeachtung des Gewissens können nach *Luhmanns* Auffassung gravierend sein und schließen auch schwere Krankheiten – besonders in psychischem Bereich – mit ein²²⁶. Auch die Psychologie erfasse das Gewissen als „eine Instanz, die die Konstitution und Erhaltung der Persönlichkeit sichert“²²⁷.

Das Gewissen ist ein untrennbarer Teil der Persönlichkeit, das als eine Kontrollinstanz erscheint²²⁸. Verstöße des Individuums gegen diese Kontrollinstanz können zu einer schweren Beeinträchtigung der eigenen Persönlichkeit führen. Das Gewissen ist auch Teil der sozialen Kommunikation und tritt dann in Erscheinung, wenn das Innere des Individuums mit seiner Umgebung kritisch konfrontiert wird²²⁹.

Das Gewissen dient als Kontrollinstanz für das Individuum. Dies bestätigt auch die Psychologie²³⁰. Das Verhalten, das mit seinen Geboten nicht vereinbar sei, könne bei einem Individuum zu extremen psychischen Folgen führen²³¹.

²²⁵ Niklas Luhmann, die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90 (1965), S. 264.

²²⁶ Niklas Luhmann, die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90 (1965), S. 264; Richard Bäumlin, a.a.O., S. 3 ff und S. 17; Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution, S. 53-54 und ff, im Ergebnis übereinstimmend auch Matthias Herdegen, a.a.O., S. 147.

²²⁷ Niklas Luhmann, Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90 (1965) S. 264 f.; Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 23.

²²⁸ Niklas Luhmann, Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AöR 90 (1965), S. 264-270; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 22-23; Matthias Herdegen, a.a.O., S. 142 ff.; Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 67 f.

²²⁹ Adam Lopatka, a.a.O., S. 39.

²³⁰ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 3; im Ergebnis übereinstimmend: Matthias Herdegen, a.a.O., S. 142 ff.

²³¹ Adam Lopatka, a.a.O., S. 37-39.

II. Inneres Gebot des Gewissens – das Gefühl des „Unbedingt Folgen“ – müssen

Wenn man das Gewissen als eine Kontrollinstanz betrachtet, die im Falle des Nichtbeachtens zur Sprengung der eigenen Persönlichkeit führt²³², ist es nur eine logische Konsequenz, dass das Individuum, um innere Konflikte zu vermeiden, der Stimme seines Gewissens folgen muss²³³. Die „Gewissensentscheidung erfährt der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt innerlich verpflichtend, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“²³⁴. Hinter jeder Gewissensentscheidung stehen bestimmte Wertvorstellungen des Individuums, zu denen es sich bekennt²³⁵. Diese Gewissensentscheidungen stützen sich auf Gewisseninhalte, die „durch ein hohes Maß an Identifikation des Individuums mit ihnen stark affektiv aufgeladen sind, in dem Sinne, dass Abweichungen von einer durch das Gewissen vermittelten, als verpflichtend eingestuften Haltung intensiv unangenehme Gefühle für den Einzelnen (ein ‚schlechtes‘ Gewissen) auslösen“²³⁶. Die Reaktion des Individuums in diesem Falle ist ein Gewissenskonflikt, „in dem die eigene Identität sowie das eigene Selbstverständnis in Frage gestellt werden und Schuldgefühle das Bewusstsein belasten“²³⁷.

Diese Ansichten finden weitere Bestätigung in der Literatur. Das Gewissen ist als „eine im Inneren ursprünglich vorhandene Überzeugung (...) und die sich daraus ergebende Verpflichtung (...) zu einem bestimmten Handeln oder Unterlassen“²³⁸. Das Gewissen sagt dem Individuum „du musst“. „Du darfst“ wird als kein unbedingtes Gebot betrachtet²³⁹. Das Individuum nimmt Maßstäbe für sein Handeln oder Unterlassen an und empfindet sie als notwendig und unabdingbar²⁴⁰.

III. Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung

„Bloße Gewissensbedenken“²⁴¹ sind von einem tatsächlichen Gewissenskonflikt abzugrenzen. Es handelt sich hier um das Kriterium der „Ernsthaftigkeit einer

²³² Vgl. oben S. 49.

²³³ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 145.

²³⁴ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36, Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61; BVerfG 12, 54 f.; 48, 173.

²³⁵ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 145.

²³⁶ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 145.

²³⁷ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 145.

²³⁸ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr 36, BVerwG 7, 246; 9, 97.

²³⁹ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr 34-37.

²⁴⁰ Vgl auch Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 58.

²⁴¹ Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 22; Matthias Herdegen, a.a.O., S. 146.

Gewissensentscheidung“²⁴². Die höchstpersönlichen Wertpositionen müssen im Hinblick auf die Lage des Individuums „ausgefiltert“ werden²⁴³. Letztere betreffen den Kern der Persönlichkeit und führen zu einem unerträglichen Konflikt. Durch die Gewissensfreiheit werden „Gewissensgebote“ und nicht einfache „Gewissensbedenken“ geschützt²⁴⁴.

Für die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung reichen „bloße Unlustgefühle, gefühlsmäßige Vorurteile oder Aufwallungen, Zweckmäßigkeits- und verstandesmäßige Überlegungen“²⁴⁵ nicht²⁴⁶.

Zusammenfassend kann man festhalten, dass die Funktion der Gewissenssphäre und die Gefahr der Sprengung der eigenen Persönlichkeit, das Gefühl, den Gewissensentscheidungen folgen zu müssen und die Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung eine Einheit bilden, die die funktionellen Aspekte des Gewissens bedeuten, die die Freiheit der Gewissensausübung legitimieren.

²⁴² Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 61; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr 22.

²⁴³ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 146.

²⁴⁴ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 64; Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 61; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr 22.

²⁴⁵ BVerwG 7, 249; Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36.

²⁴⁶ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 71.

D. Außerindividueller Aspekt – Prägung und Formung des Gewissens

I. Gewissensfreiheit im Lichte der historischen und traditionellen Vorbedingungen

1. Problem der Abgrenzung zur Religion

Gewissensgebote fließen auch aus anderen Quellen, die oft nicht ein ganzes komplexes Wertesystem benötigen. So kann das Gewissensgebot des Nichttötens sich genauso gut auf Gebote religiöser, wie auch moralischer und ethischer Art stützen. Die Moral ist in diesem Sinne keine Überzeugung. Jedoch sind ihre Gebote für einen Menschen bindend. Einschränkungen auf die Gebote der Religion oder der Überzeugung scheinen in diesem Fall nicht auszureichen²⁴⁷. Dagegen sieht Ute Mager das Gewissen auch als Stimme Gottes: „Solange das Gewissen in anderer Weise objektiv verstanden wird, sind auch Themen und Inhalte von Gewissensentscheidungen unter Rückgriff auf die religiöse oder ethische Wertordnung bestimbar“²⁴⁸. Diese Entscheidungen können genauso religiöse wie nichtreligiöse Ansichten und Überzeugungen betreffen, da sie dem Recht auf Selbstbestimmung entsprechen²⁴⁹.

Pietrzak nimmt zu dem Begriff „Gewissen“ keine Stellung, sondern versucht Gewissensfreiheit zu definieren. Seiner Ansicht nach bildeten sich zwei gegensätzliche Ansichten heraus. Ein Teil der Lehre stelle die Gewissensfreiheit der Religions- bzw. Glaubensfreiheit gleich, ohne besondere Unterschiede zwischen den beiden Termini herauszustellen. Die von den meisten Autoren vertretene Lehre unterscheide zwei Bestandteile; sie nehme in der religiösweltanschaulichen Verhaltensweise des Individuums ihren Ursprung. Der erste Bestandteil sei die innere Sphäre, die Sphäre mit der Gestaltung und Herausbildung der Gedanken und Überzeugungen; der zweite Bestandteil sei die äußere Sphäre, die darin bestehe, diese Gedanken und Überzeugungen sowie die Verhaltensweisen des Individuums, die ein Ausdruck seiner Gedanken und Überzeugungen seien, zu äußern²⁵⁰. Nach Ansicht von Pietrzak werde diese Teilung auch durch die Bestimmungen der völkerrechtlichen Abkommen und andere Abkommen der Menschenrechte bestätigt²⁵¹.

²⁴⁷ Adam Łopatka, a.a.O., S. 13.

²⁴⁸ Ute Mager, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 22.

²⁴⁹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 20.

²⁵⁰ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 19; vgl. auch Adam Łopatka, a.a.O., S. 37 f.; Lech Garlicki, Polskie prawo konstytucyjne, S. 108.

²⁵¹ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 286-287.

Pietrzak versucht, den starken Einflussbereich der religiösen Elemente bei der Betrachtung der Gewissensfreiheit zu erschüttern. Aus der Gewissensfreiheit schöpft das Individuum einen breiten Katalog positiver Rechte. Diese Sphäre solle frei sein von jeglichem Zwang, sei es, dass er von anderen Personen oder Gruppen oder von Einschränkungen seitens des Staates ausgehe. Das Ziel der Gewissensfreiheit sei die uneingeschränkte Entwicklung der Persönlichkeit, unabhängig von den Geboten der Religion²⁵². Zur Klarstellung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Geboten des Gewissens und denen der Religion nimmt *Garlicki* unmittelbar Bezug auf die verfassungsmäßige Regelung. Man solle annehmen, dass die Gewissensfreiheit sich auf eine weltanschauliche Freiheit beziehe, obwohl sie nicht detailliert durch die Normen der Verfassung geregelt sei²⁵³. *Garlicki*²⁵⁴ trennt die Gewissens- von der Religionsfreiheit und bezeichnet die eine als Gewissensfreiheit und die andere als Bekenntnis- oder Glaubensfreiheit²⁵⁵. Erstere sei nur im Lichte des Art. 53 der polnischen Verfassung von 1997 und seiner Verfassungsprinzipien, die die Stellung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Staat festlegen, zu verstehen. Durch diese Rechtsnormen würden der Religionsfreiheit Grenzen gesetzt²⁵⁶.

Die Freiheit des Gewissens und der Religion solle man auf zwei Arten verstehen. Erstens als die Freiheit des Wechsels des Glaubens oder der Überzeugung. Dieser Wechsel solle keinem äußeren oder inneren Einfluss unterliegen. Zweitens sei es die Freiheit der Äußerung des Glaubens und der Überzeugungen. Diese Freiheit jedoch müsse der staatlichen Kontrolle, den vom Staat festgelegten Grenzen und Einschränkungen unterliegen²⁵⁷.

2. Religion als Grundlage der Gestaltung des individuellen Gewissens

Das Christentum erfasst das Gewissen als notwendiges Gebot des ethischen und moralischen Handelns. In der Kirche wird versucht, dieses Handeln an die Normen, die aus dem christlichen Wertesystem stammen, anzupassen und in der Literatur wird nach der Relation zwischen den Normen des Rechtssystems und den Geboten des individuellen Gewissens gefragt.

Łopatka wechselt in seinen Ansichten bei der Betrachtung des Gewissens zwischen dem Blickwinkel der Religion und der laizistischen Weltanschauung²⁵⁸. Die Gebote des Gewissens sind in der polnischen Rechtslehre stark mit den historischen Vorbedingungen verknüpft, so dass die Autoren sich ihnen teilweise noch

²⁵² Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 19–21.

²⁵³ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

²⁵⁴ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

²⁵⁵ „Wolność wyznania“ – korrekter scheint der Begriff Bekenntnisfreiheit.

²⁵⁶ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

²⁵⁷ Adam Łopatka, a.a.O., S. 29 ff.

²⁵⁸ Adam Łopatka, a.a.O., S. 12–13.

verbunden fühlen. So sieht beispielsweise *Uruszczak* zwar die Gewissensfreiheit als eines der fundamentalen Rechte des Individuums, dessen Quelle die Menschenwürde ist, an. Die religiösen Elemente seien vorrangig zu behandeln und es sei nicht ganz richtig, „Religionsfreiheit als Gewissens- und Religionsfreiheit zu bezeichnen“²⁵⁹. Die Bedeutung der Religion für das Individuum beziehe sich auch auf die Gewissensspähere²⁶⁰. Der Kommentar von *Boć*²⁶¹ stimmt im Ergebnis zu, dass durch die Verfassungsregelung nur die religiösen Komponenten des Gewissens geschützt werden.

Ähnlich wie *Pietrzak* oder *Lopatka* machte *Scholler* einen Versuch, die Gewissensfreiheit vom religiösen Kontext zu befreien. Die Gewissensfreiheit habe eine Voraussetzung und notwendige Bedingung, nämlich die der Wissensfreiheit. Als Information müsse sie eine freie Entscheidung des Individuums ermöglichen²⁶². So sei auch die Meinungsfreiheit als Ausdruck der Gewissensfreiheit zu betrachten²⁶³. Wenn der Staat Gewissensfreiheit gewährleiste, müsse er auch die Vereins-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit in gleichem Maße bewahren. Die Grundrechte bildeten ein System, das kompakt sei und in dem sich die einzelnen Grundrechte nicht mehr voneinander trennen ließen. Die Einschränkung auf allein religiöse Aspekte der Freiheit sei nicht mehr möglich²⁶⁴. Die Freiheitsrechte seien nun „ein Ausdruck einer Freiheit auf das eigene Selbst“²⁶⁵. Die Gewissensfreiheit solle rationalisiert werden²⁶⁶.

Die von der Religion angenommenen Werte sowie die von der Überzeugung angenommenen Maßstäbe besitzen den gleichen Grad der moralischen Würde. Beide sollen von den völkerrechtlichen sowie innerstaatlichen Rechtsakten in gleichem Maße respektiert werden²⁶⁷.

Gewissensfreiheit sei im Begriff sich von den religiösen Zusammenhängen zu lösen. Die Gewissensfreiheit bewege sich durch Rechtsprechung in die Richtung der Verselbstständigung und Emanzipierung von religiösen Inhalten fort²⁶⁸. Es stehe jedoch außer Zweifel, dass das Gewissen in seinem historischen Ursprung als

²⁵⁹ Waclaw Uruszczak, Prawo wyznaniowe, S. 14.

²⁶⁰ Waclaw Uruszczak, a.a.O., S. 14-15, 23-24.

²⁶¹ Jan Boć, Konstytucje Rzeczypospolitej Polskiej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997, S. 104.

²⁶² Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209.

²⁶³ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209.

²⁶⁴ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209-210.

²⁶⁵ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 210.

²⁶⁶ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209-210.

²⁶⁷ Adam Łopatka, a.a.O., S. 13.

²⁶⁸ Udo Steiner, a.a.O., S. 161; Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 79 ff.

ein Abwehrrecht des Individuums gegen unmittelbaren Glaubens- und Gewissenszwang zu betrachten sei²⁶⁹.

In der Gewissensfreiheit sind die geschichtlichen Entwicklungen und die Einflüsse der Tradition gut sichtbar. Hier ist die polnische Rechtsentwicklung ein gutes Beispiel. Die starke Verankerung des katholischen Glaubens in der polnischen Geschichte, seine starke Rolle zur Zeit der polnischen Teilungen und seine gegenwärtige starke Rolle im politischen Leben machen sich bei den Ansichten der Rechtslehre bemerkbar. Während des Sozialismus wurde diese Trennung aus politischen Gründen ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse der sehr gläubigen Gesellschaft konsequent durchzogen. So sieht die polnische Doktrin die Notwendigkeit der Trennung der Gewissens- und Religionsfreiheit erst seit kurzem, wobei die Lehre die Ansicht vertritt, dass diese Trennung nicht vollzogen wird. Die Elemente des Glaubens werden bei der Gewissensfreiheit teilweise noch stark vertreten. Der modernere Teil der Rechtslehre betont die Bedeutung der Gewissensfreiheit für die Nichtgläubigen und die Freiheit anderer nichtreligiöser Ansichten als Alternative zu den religiösen Ansichten, was eigentlich die starke Rolle der Religion bekräftigt. Die Gewissensfreiheit als eine selbständige Freiheit kommt in nicht so starkem Ausmaß zum Ausdruck wie in der Rechtslehre anderer Länder. Der Prozess der Laizierung des Lebens, so *Michał Pietrzak*, führt dazu, dass obwohl die Gewissensfreiheit die Freiheit der unbeschränkten Wahl der weltanschaulichen (religiösen oder nicht religiösen) Ansichten bedeute²⁷⁰, die religiösen Wertesysteme langsam zu Gunsten der atheistischen verdrängt würden²⁷¹.

II. Die Rolle der familiären oder schulischen Erziehung

Das Gewissen ist nicht nur eine reine Innerlichkeit und stellt auf gar keinen Fall eine isolierte Wertwelt dar, sondern steht unlösbar in sozialer Kommunikation; es formt und bildet sich in seinen Überzeugungen und Urteilen daraus²⁷². Die Urteilsbildung erfolgt durch die schulische und familiäre Erziehung und wird durch die in einer Gesellschaft lebendigen Ideen und Überzeugungen beeinflusst²⁷³. Die Gewissensentscheidungen sind das Ergebnis der Formung der Persönlichkeitsstruktur, auf die das soziale Umfeld und andere Erfahrungen bedeutenden Einfluss nehmen²⁷⁴. Die in diesem Prozess der Prägung der Persönlichkeit gewachsenen Wertvorstellungen stützen sich auf Normen, die als

²⁶⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 82.

²⁷⁰ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 19-20.

²⁷¹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 20.

²⁷² Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 68.

²⁷³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 33.

²⁷⁴ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 144.

soziale oder gesellschaftliche Verhaltensregeln existieren²⁷⁵. Etwas anders sieht es Pietrzak: Das Gewissen des Individuums habe seinen Ursprung in der Familie²⁷⁶. Die Annahme der moralischen und ethischen Wertvorstellungen werde auf dieser Stufe der Entwicklung des Individuums vorgenommen. Dies solle in den durch die rechtlichen Regelungen angenommenen Lösungen zum Ausdruck kommen²⁷⁷.

III. Das Gewissen als soziales Phänomen des sittlichen Zusammenlebens

Unter den Bedingungen des heutigen gesellschaftlichen Lebens und der fortschreitenden Laizierung nehmen auch andere Faktoren immer mehr Einfluss auf die Gewissensbildung des Individuums²⁷⁸. Das Gewissen ist für Starck „ein individuelles Phänomen, aus dem sich für den Einzelnen, der vom Gewissensruf erfasst ist, klare Entscheidungen für sein Handeln und Unterlassen ergeben“²⁷⁹.

Theologische und philosophische Gewissensvorstellungen sind Ausdruck der Vorstellungen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen, die die Grundlage für die Ansichten der Soziologie und von Wissenschaftlern wie Luhmann bilden. Verschiedene Wissensteile lassen sich hier kaum auseinanderhalten, da es schließlich um menschliche Vorstellungen geht, die unterschiedliche Aspekte der gleichen Sache untersuchen. Dies wird von Böckenförde unmittelbar bestätigt, indem er die Bildung des Gewissens, der Urteile und der Überzeugungen in der sozialen Kommunikation sieht²⁸⁰.

Diese Betrachtungsweise wird durch die verfassungsmäßigen Regelungen bestätigt. Nach Starck ist der Gewissensbegriff des Art. 4 GG ein Rechtsbegriff und betrifft daher die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens. Er gelte für alle Bürger in gleicher Weise: „Von besonderen Ausprägungen des Gewissensbegriffs in den Religionsgemeinschaften oder in philosophischen Überlieferungen und Lehren muss abgesehen werden“²⁸¹.

Das Individuum muss seine Wertvorstellungen nicht von einer bestimmten gesellschaftlichen oder familiären Ebene des Lebens schöpfen, sondern tut dies oft aus mehreren Quellen gleichzeitig. Einige Gewissensinhalte nehmen ihren Ursprung in den Bedingungen des gesellschaftlichen oder politischen Lebens, andere in familiären Gegebenheiten und wiederum andere in religiösen Vorgaben.

²⁷⁵ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 144.

²⁷⁶ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 33.

²⁷⁷ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 33-34.

²⁷⁸ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 20.

²⁷⁹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 58.

²⁸⁰ Böckenförde, a.a.O., S. 68.

²⁸¹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 60.

Luhmann betrachtet das Gewissen als Gestalt des sozialen Lebens, in dem er das Individuum als Inhaber von Rollen sieht. Jeder Mensch ist danach ein Inhaber einer Rolle wie Mutter, Vater, Soldat, Arzt. Die Diskrepanz zwischen den Erwartungen an die Erfüllung dieser Rolle und deren tatsächlicher Verwirklichung beeinflusste das Gewissen des Individuums und so könnte es zur Funktionsuntüchtigkeit kommen²⁸². Hier wird ein Bereich berührt, der mit den sozialen und kulturellen Strukturen der Gesellschaft verbunden ist. Die Erfüllung der sozialen Rollen im Sinne von *Luhmann* kann zu einem Gewissensfall werden, wenn es z.B. um Erziehungsrechte oder auch um die Erfüllung von Pflichten geht, die mit dem sozialen Umfeld und damit mit der Gewissensbildung eng zusammenhängen. Das ändert sich auch dann nicht, wenn, wie *Herdegen* argumentiert, die meisten Menschen in ihrem Rechtsgefühl von sozialer Angst bestimmt seien²⁸³. Dies hat trotzdem nichts mit individueller Gewissensbildung zu tun, sondern vielmehr mit dem Problem der sozialen Akzeptanz. Sie betreffen wiederum eher die Verhaltensnormen, nicht die Gewissensentscheidungen. Das Handeln auf Befehl ist mit dem sozial bedingten Gewissen nicht gleichzustellen.

IV. Wesentlicher Teil der sittlichen Persönlichkeit – Rücksicht auf das Gewissen durch den Staat

Das Rechtssystem ist Ausdruck der durch die Gesellschaft angenommenen Normen. Durch das Recht werden Normen geschaffen, die im sozialen und gesellschaftlichem Leben Anerkennung gefunden haben²⁸⁴. „Die Geltungskraft, die Akzeptanz und die Effektivität einer Rechtsordnung hängen in erster Linie von den Faktoren ab, aus denen sich die in einer Gemeinschaft vorherrschende Überzeugung von der Verbindlichkeit einer Rechtsordnung im ganzen und ihrer einzelnen Normbefehle empirisch ableiten lässt“²⁸⁵. Die Einhaltung dieser Regeln, die in der Rechtsordnung fest verankert sind, wird so nicht nur auf der sozialen, sondern auch auf der rechtlichen Ebene sanktioniert.

Die durch die Verfassungsnorm geschützte Gewissensfreiheit berührt höchstpersönliche Wertvorstellungen. Was in der Verfassungsnorm geschützt wird, ist eine „Rücksichtnahme auf Gewissensbedenken“²⁸⁶ seitens des Staates gegenüber dem Bürger. Die Rechtsnormen schaffen in der Rechtsordnung ein bestimmtes System von Verhaltensgeboten.

²⁸² Das von Luhmann gebrachte Beispiel bezieht sich auf Soldaten dessen Gewissen das Töten nicht erlaubt, was die Funktionsfähigkeit der Armee ernsthaft einschränkt, Niklas Luhmann, Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AÖR 90 (1965) S. 271.

²⁸³ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 150.

²⁸⁴ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 13.

²⁸⁵ Matthias Herdegen, a.a.O., S.11.

²⁸⁶ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 13.

Die Überlegungen, nach denen die sittliche Persönlichkeit des Individuums und seine Gewissensentscheidungen sich auf die rechtliche Staatsordnung stützen, haben ihren Ursprung in der Hegelchen Rechtelehre²⁸⁷. Das „wahre Gewissen“ kommt erst zum Ausdruck und kann sich erst dann richtig bilden, wenn durch den Staat eine Sittlichkeit vermittelt wird, die die Urteile des Individuums begründet. Als Gewissensmotivationen seien nicht nur religiöse, sondern alle Gründe anzusehen, die zu einer sittlichen, inneren Verpflichtung führen²⁸⁸. Dies seien Gründe, die sich auf weltanschauliche oder religiöse, aber auch auf alle anderen individuellen Überlegungen, stützen²⁸⁹. Davon seien bloße politische und familiäre sowie wirtschaftliche Gründe auszuschließen²⁹⁰. Bei einem Gewissensruf sei „die sittliche Unbedingtheit zu berücksichtigen und das vom Gewissen gebotene Verhalten auszuüben“²⁹¹. Nach Ansicht *Bäumlins* komme es darauf an, dass das Individuum sich mit dem sozialen Ganzen identifiziert und auf diesem Wege „das individuelle Gewissen zu sich selber kommen“²⁹² solle. Diese Ansicht scheint in der heutigen Zeit kaum noch zu überzeugen. Das individuelle Gewissen stützt sich auf eigene Gebote – die Gebote der Gesellschaft können bei der Formung des individuellen Gewissens eine bedeutende Rolle spielen. Das Gewissen ist eine in der inneren Sphäre situierte Entscheidung des Individuums.

²⁸⁷ Hegel, a.a.O., S. 121-124.; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 28-30

²⁸⁸ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr 35, BVerwG 7, 246.

²⁸⁹ BVerwG 7, 245; 12, 272; Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr 35-36.

²⁹⁰ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36.

²⁹¹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 36.

²⁹¹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4 Rdnr. 61 unter Verweis auf: BVerfG 7, 242, 246 f.

²⁹² Richard Bäumlin, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 6.

E. Der Schutz des *forum internum*

Die Rechtslehre wirft die Frage auf, inwieweit das *forum internum* geschützt werden solle und wie die Beziehung dieser Sphäre zum positiven Recht ist. Von der Lehre wird besonders die große Rolle der Freiheit des Denkens²⁹³, deren Ausdruck die Freiheit auf das eigene Gewissen im Sinne der tiefsten Innerlichkeit ist, hervorgehoben. Die oft gestellte Frage ist, ob das Gewissen nur diese Denkakte und damit auch die durch die Gewissensfreiheit bedingte Sphäre des Denkens oder auch die darauf begründeten Tätigkeiten beeinflusst. Die Sphäre des Denkens gehört ohne Zweifel zur intimen Sphäre des Individuums. Sie kommt jedoch erst in der aktiven Betätigung zum Ausdruck. Der Schutz des Denkens alleine würde für einen verfassungsmäßigen Schutz des Individuums nicht reichen. Die Urteile des Denkens und des Gewissens kommen aus einem Akt des Handelns des Individuums und dies soll durch einen rechtlichen Schutz gewährleistet werden. Diese Ansicht, die in der deutschen Rechtslehre teilweise Kritik stößt²⁹⁴, bleibt in der polnischen Doktrin weitgehend unbestritten²⁹⁵.

²⁹³ Roman Herzog, [in:] Evangelisches Staatslexikon, Spnr. 1153–1154; a.a.O., Art. 4, Rdnr. 23.

²⁹⁴ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 62; Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36, anders Ute Mager, a.a.O., Art. 4 Rdnr. 23.

²⁹⁵ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 275; Adam Łopatka, a.a.O., S. 12-13.

F. Gewissensfreiheit – kollektives oder individuelles Grundrecht?

Die Gewissensfreiheit ist ein höchstpersönliches Individualrecht und – im Unterschied zur Religionsfreiheit – kein Recht der Gruppen²⁹⁶. Stellte die Gewissensfreiheit in ihrem historischen Ursprung das Abwehrrecht des Individuums gegen unmittelbaren Glaubens- und Gewissenszwang dar, so verselbstständigte sie sich später (angesichts der Aufgabe der staatlichen Religions- und Kirchenhoheit) und emanzipierte sich gegenüber der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit²⁹⁷. Pietrzak nimmt dazu keine klare Stellung. Die noch bestehenden Verknüpfungen der Gewissensfreiheit mit religiösen Kontexten machen für ihn eine klare Trennung nicht einfach, wenn nicht sogar unmöglich²⁹⁸. Insbesondere im Lichte der verfassungsmäßigen Regelungen unter Berücksichtigung der polnischen Bedingungen sei die Antwort auf diese Frage nicht eindeutig. Die Stellung Pietrzaks ist typisch für die polnische Rechtslehre.

Wenn das Gewissen des Individuums als seine persönliche Sphäre, sein *forum internum*, konsequent geschützt werden soll, dann kann es nicht als kollektives Recht betrachtet werden, denn dann wäre es notwendig, ein „kollektives Gewissen“ zu finden und zu definieren. Dies wäre nur dann möglich, wenn es ein allgemein anerkanntes Wertesystem gäbe. Dem Individuum wird die Freiheit gegeben, sich selbst ein System, nach dem es sich richtet und seine Gewissensentscheidungen fällt, zu wählen. Der moderne Rechtsstaat und die Demokratie fördern den Pluralismus. Der Gegenstand des Schutzes der Gewissensfreiheit ist das individuelle Gewissen und eine tiefe innere Sphäre der Persönlichkeit des Individuums. Als solche kann sie nur in der Form des individuellen Rechtes erfolgreich geschützt werden.

G. Der Gegenstand der Gewissensentscheidung

I. Allgemeines

Die vom Individuum getroffenen Entscheidungen sollen von Ernsthaftigkeit und von großem Gewicht sein. Beim Fällen einer solchen Entscheidung ist das Individuum im Kern seiner Persönlichkeit betroffen. Die Gewissensentscheidungen verlangen dem Individuum ab, eine Entscheidung nach ethischen Kategorien von Gut und Böse²⁹⁹ zu treffen. Dem Individuum könne man kein ethisch-moralisches Wertesystem vorschreiben. Der Grundsatz der Güterabwägung seitens des Staates

²⁹⁶ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 65.

²⁹⁷ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 82-83.

²⁹⁸ Michał Pietrzak, Prawo wyzaniowe, 1999, S. 20-21.

²⁹⁹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61.

müsste jedoch im Falle eines Konflikts mit Interessen der Allgemeinheit geltend gemacht werden.

II. Beispiele von Gewissensentscheidungen

1. Politische Entscheidungen

Nach Ansicht von *Starck*³⁰⁰ und *Zippelius*³⁰¹ gehören die politischen Entscheidungen eines Abgeordneten nicht zu den Gewissensentscheidungen. Interessanter sind unter diesem Aspekt die politischen Ansichten des Einzelnen. Politische Entscheidungen des Individuums gehören, wenn sie sich auf Grundfragen der Persönlichkeit beziehen, zur intimen Sphäre des Individuums; diese Entscheidungen sind durchaus ernsthaft und versetzen das Individuum im Falle der Unmöglichkeit der Befolgung der Gebote des eigenen Gewissens in eine psychisch komplizierte Lage.

Zu dieser Kategorie gehören auch die bereits in anderen Normen vorgesehenen Tatbestände der Wahlen, der freien Meinungsäußerung oder anderer Bereiche des öffentlichen Lebens. Es geht um die Freiheit, „von der öffentlichen Gewalt nicht verpflichtet zu werden, gegen Gebote und Verbote des Gewissens zu handeln“³⁰².

2. Gewissensentscheidungen moralischer oder persönlicher Natur

Ein Teil der Probleme wird in den verschiedenen Rechtssystemen als getrennte Rechtsgüter erfasst: z.B. die Gehirnwäsche, die Hypnose³⁰³ oder die Meinungs- oder Informationsfreiheit³⁰⁴, soweit wissenschaftsbezogene Vorgänge betroffen sind. Es ist jedoch nicht möglich einen geschlossenen Katalog von gegenständlichen Schutzbereichen der Gewissensfreiheit aufzustellen. Es ist vielmehr wichtig, einen komplexen Gewissensbegriff zu finden, um die Entscheidungen des Individuums respektieren zu können.

Ein Teil der Gewissensentscheidungen des Individuums stützt sich auf moralische oder andere Wertesysteme, die das Individuum annimmt und sich daher nach dessen Regeln richtet. Da die Gewissensnormen des Individuums aus unterschiedlichen Quellen stammen, sind sie oft sehr verschieden – sie können gar nicht einheitlich sein. Die Ablehnung von Tierversuchen oder des Tötens von Tieren sowie die Verweigerung der Aufnahme einer bestimmten Nahrungsart (z.B.

³⁰⁰ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 59.

³⁰¹ Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4, Rdnr. 36.

³⁰² Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 28 und S. 33; Adalbert Podlech, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, S. 41; Ute Mager, a.a.O., Art. 4, S. 23; BVerfG 78, 391, 395.

³⁰³ Ute Mager, a.a.O., Art. 4, S. 322 mit Verweis auf BGHSt 5, 332, BGH, NJW 1999, 657.

³⁰⁴ Ute Mager, a.a.O., Art. 4, S. 322.

von Fleisch durch Vegetarier oder Rindfleisch durch Buddhisten) können durchaus als Beispiele ernsthafter Gewissensentscheidungen dienen.

3. Schwangerschaftsabbruch als persönliche Gewissensentscheidung

Außerst kompliziert ist die Materie des Schwangerschaftsabbruchs; sie gehört zu den besonderen persönlichen Entscheidungsbereichen. Laut *Starck* ist der Fall der Tötung eines Ungeborenen, zur der sich eine Frau nach einer Beratung entschließt, nicht durch die Gewissensfreiheit gedeckt³⁰⁵. Anders dagegen ist, zumindest was die Seite des medizinischen Personals anbetrifft, die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte zahlreicher europäischer Länder. Die Möglichkeit der Berufung auf das Gewissen ist in den meisten Ländern ein Recht von fundamentaler Bedeutung, das nur in absoluten Ausnahmefällen eingeschränkt werden darf. In vielen europäischen Ländern (Belgien, Spanien, Portugal, Slowenien, Polen, Frankreich, Österreich) wird in der Gesetzgebung das Recht der Verweigerung des medizinischen Personals bei der Teilnahme am Schwangerschaftsabbruch vorgesehen³⁰⁶.

4. Gewissensentscheidungen aufgrund religiöser Motive

Zu einem wichtigen Bereich der Gewissensentscheidungen gehören Entscheidungen, die ihren Ursprung in den religiösen Überzeugungen des Individuums haben. Dies sind z.B. Essenvorschriften aufgrund einer religiösen Überzeugung, wie auch die Gebote der Nichtarbeit an religiösen Feiertagen. Problemfälle entstehen dann, wenn z.B. Eltern aus Gründen ihres Glaubens dem Kind eine lebensrettende Operation verweigern. Die französischen Regelungen verbieten den Eltern, sich gegen Pflichtimpfungen ihrer Kinder zu wehren, lassen aber das Recht der Verweigerung der Bluttransfusion aus religiösen Gründen zu. In Rumänien ist jede Verweigerung eines medizinischen und lebensrettenden Eingriffs strafbar. Ähnlich in Italien, wo in solchen Fällen das Gericht nach dem Prinzip, dass das Wohl des Kindes Vorrang vor den Rechten der Eltern hat, entschied³⁰⁷.

5. Wehrpflichtverweigerungsrecht

Das Bedürfnis, die Rechtsnormen zu konkretisieren, führt zur Notwendigkeit, einen Katalog von Ausnahmefällen zu schaffen, durch den ein ethisch-moralischer Kodex des Individuums geschützt wird. Für die Rechtslehre ist daher das Paradebeispiel einer Gewissensentscheidung die Entscheidung bezüglich des

³⁰⁵ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 59.

³⁰⁶ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, XI. Konferenz der Verfassungsgerichte, Warschau, 17-21.5.1999.

³⁰⁷ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.

„Kriegsdienstes mit der Waffe“³⁰⁸. Die Wehrpflichtverweigerung gehört zu den klassischen Beispielen, die in der Literatur immer genannt werden.

³⁰⁸ Roman Herzog [in:] Evangelisches Staatslexikon, Spnr. 1155-1157 ff.; Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 61.

H. Gewissen im Lichte der rechtlichen Konflikte zwischen dem Individuum und dem Staat

I. Die Beziehung des Staates zum Individuum

Nach *Böckenförde* ist das Individuum verpflichtet, ein Gleichgewicht zwischen seinem Gewissen und dem, was der Staat von ihm verlangt, zu bewahren³⁰⁹. *Bäumlin*, der den möglichen Konflikt zwischen dem Staat und dem Individuum in diesem Bereich besonders stark hervorhebt, betont, dass der Staat rechtliche Alternativen bereitstellen solle, die die Gewissensfreiheit im Falle des Gewissenskonfliktes des Individuums schützen. Das Individuum müsse Möglichkeiten haben, dem gewissenswidrigen Verhalten rechtmäßig zu entweichen, ohne sich in eine Konfliktlage zu versetzen³¹⁰. Das Gewissensphänomen sei der Ausdruck des Verhältnisses des Individuums zu Staat und Gesellschaft, wie auch der Verunsicherung des Individuums in diesem Verhältnis³¹¹. Dabei müsse die Wirkung der vorgeschlagenen Lösung auf das Individuum berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Rechtsgüterabwägung sei bei dem geltend gemachten Gemeinschaftsinteresse anzuwenden. Es nähert sich die Ansicht *Bäumlins* denjenigen *Böckenfördes*³¹², *Podlech* und *Luhmann*, aber auch von *Łopatka*³¹³ an. Aus dem Schutz der Persönlichkeit des Individuums ergibt sich, dass sich der Staat jeder Bewertung von Inhalten des Gewissens, positiven wie negativen, entziehen muss. Dies sei nur durch religiöse und weltanschauliche Neutralität zu verwirklichen, die zum Teil in anderen Verfassungsnormen verankert werde³¹⁴.

Die Gewissensfreiheit darf nicht die Richtigkeit der Mehrheitsentscheidungen in Frage stellen.

Die Gewissensfreiheit darf nicht „als Äußerung des Toleranzprinzips, unter keinen Umständen als ein Rechtstitel für die Vergewaltigung von anderen“³¹⁵ dienen und dementsprechend werde weder das subjektiv-moralische Gewissen des Individuums noch das Gewissen von Gruppen, die den Anspruch für sich erheben, richtige Wege für alle anderen zu zeigen, geschützt³¹⁶. Der moderne Staat dürfe in keiner Form eine Durchdringung aller Lebensbereiche durch den Staat zulassen.

³⁰⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 74-79.

³¹⁰ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 22.

³¹¹ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 3 ff.

³¹² Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 84.

³¹³ Adam Łopatka, a.a.O., S. 29 ff.

³¹⁴ Wie Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 33 Abs. 3 GG; Mathias Herdegen, a.a.O., S. 311.

³¹⁵ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 25.

³¹⁶ Siehe auch Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 55-56.

Der Staat verhindert diese Durchdringung, indem er den Schutz der Privat- und Intimsphäre gewährleistet³¹⁷.

Unabhängig von den staatlichen Konzeptionen habe Gewissensfreiheit Auswirkungen auf die Lage des Individuums. Der Staat habe der Gesellschaft zu dienen und nicht umgekehrt. Der Rechtsstaat als Gemeinwesen solle gut begründbare Regelungen aufstellen und durchsetzen, jedoch nicht über die „Wahrheit“³¹⁸ absolut entscheiden. Die Gewissensfreiheit solle als „Nichtidentifikation“ des Staates hinsichtlich einer bestimmten Weltanschauung – also als Toleranz in einer pluralistischen Ordnung – aufgefasst werden³¹⁹. Der Staat setze nur ein notwendiges ethisches Minimum der Gerechtigkeit; die Rechtsordnung solle so gestaltet werden, dass das Individuum, das nach „selbst verantworteten Maßstäben“ handelt, einen optimal großen Spielraum bekäme³²⁰.

II. Das Gebot der Neutralität

Das Wesen aller verfassungsmäßigen Freiheiten ist „Freiheit auf das eigene Selbst“³²¹. Die Gewissensfreiheit ist die Freiheit, die dem Individuum am nächsten steht und es am meisten betrifft. Der Staat gewährleistet damit den Schutz der Privatsphäre, in die niemand anderes eindringen darf. Die gilt in gleichem Maße für andere Individuen, wie auch den Staat selbst. Nur so kann der Schutz der Persönlichkeit verwirklicht werden³²². Mit seiner Neutralität schaffe der Staat eine Distanz zu allen Identifikationsansprüchen religiöser, ideologischer oder gesellschaftlicher Art, so dass jedes Individuum sich unverletzt fühlen und seine geistliche und sittliche Persönlichkeit ungestört entwickeln könne³²³.

Der Staat muss das Gewissen des Individuums respektieren und darf nicht in dieses eingreifen. Der sich daraus entwickelnde Toleranzgedanke, ist von großer Bedeutung³²⁴. Der Staat akzeptiert und respektiert „das Letzte im Menschen, sein Gewissen“³²⁵ auf das er nicht zugreift. Dieses Gewissen wird jedoch nicht gesetzlich definiert. Man könne seine Interpretation nur mit Rückgriff auf

³¹⁷ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 218.

³¹⁸ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 7–8; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

³¹⁹ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 21.

³²⁰ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 21.

³²¹ Heinrich J. Scholler, a.a.O., S. 209; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.,

³²² Udo Steiner, a.a.O., S. 165-166; Herbert Krüger, Allgemeine Staatslehre, Stuttgart, 1964, S. 178 ff.; Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 55; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

³²³ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 55-56.

³²⁴ Udo Steiner, a.a.O., S. 165-166; Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 80-81.

³²⁵ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 81.

philosophische, theologische Darstellungen oder Begriffe aus Lexika und dem allgemeinen Sprachgebrauch vornehmen³²⁶.

³²⁶ Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 85.

I. Grenzen der Betätigung der Gewissensfreiheit

Die Gewissensfreiheit besitzt keinen uneingeschränkten Charakter – insoweit sind sich die Autoren einig³²⁷ – da keine Freiheit uneingeschränkt gelten dürfe: Die Frage ist nur, wo die Grenzen zu ziehen sind. Die Unverletzlichkeit des Gewissens habe ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und der öffentlichen Ordnung. Die Struktur des Staates müsse in gleichem Maße geschützt werden, wie das „innerste Zentrum der Persönlichkeit“³²⁸. Der Staat ist zu Neutralität verpflichtet. Die Grenzen der Gewissensfreiheit sind dort anzusetzen, wo die elementaren wichtigsten Zwecke³²⁹ des Staates bedroht werden³³⁰.

Ein Rechtssystem ist Ausdruck der in der Gesellschaft angenommenen Normen. Die von der Allgemeinheit nicht akzeptierten Verhaltensweisen kommen als Verbote im Strafrecht oder als Gebote in anderen Teilen des Rechtssystems zur Geltung³³¹. Eine Gesellschaft baut damit ein System der von der Allgemeinheit anerkannten Werte auf.

³²⁷ Die Bürgerpflichten sollen zuerst verwirklicht werden, siehe Bindschandler [in:], Hermann Mosler, Rudolf Bernhardt, Meinhard Hilf (Hrsg.) *Grundrechtsschutz in Europa, Europäische Menschenrechts-Konvention und Europäische Gemeinschaften, Internationales Kolloquium* veranstaltet von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 1977, S. 125, Michał Pietrzak, *Prawo wyznaniowe*, 1993, S. 21.

³²⁸ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 54-55.

³²⁹ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 54-55; zu solchen rechnet er beispielsweise den Bestand des Staates, die unmittelbare Bedrohung des innerstaatlichen Friedens, die Sicherung von Leben und Freiheit der Person, Rechte des einzelnen; siehe auch Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht a.a.O.

³³⁰ Damit stimmen Böckenförders Ansichten mit denen von Bäumlin, Podlech und Luhmann überein; vgl. auch Niklas Luhmann, *Die Gewissensfreiheit und das Gewissen*, AÖR 90 (1965), S. 264-270.

³³¹ Adam Lopatka, a.a.O., S. 16.

J. Zusammenfassende Würdigung

Die Gewissensfreiheit dient in der Gesellschaft als notwendiger Bestandteil der Verfassungsordnung für die weitere Entwicklung der demokratischen Prozesse. Die Gewissensfreiheit gehört zur persönlichen Sphäre des Individuums und macht es dem Staat unmöglich, bestimmte Werte dem Individuum vorzuschreiben. Das Individuum muss in seinen Grundentscheidungen frei bleiben. Im Falle des Zwanges gegen das Gewissen ist sogar mit ernsthaften Konsequenzen im psychischen Leben des Individuums zu rechnen.

Das Gewissen ist im Inneren des Individuums plaziert. Es gehört zu seiner intimsten Sphäre und bildet damit den Kern der Persönlichkeit des Menschen. Dadurch wird auch die enge Verknüpfung mit der Würde des Menschen besonders sichtbar. Als eine Entscheidung, die die innerste Sphäre des Individuums betrifft, darf sie dem Individuum nicht durch den Staat oder andere Subjekte aufgezwungen werden. Der Schutz des Gewissens ist Schutz der Persönlichkeit.

Zusammengefasst ist die Gewissensentscheidung eine ernsthafte, das Innerste betreffende Entscheidung des Individuums über Gut und Böse, die sich an das von dem Individuum angenommene Wertesystem hält und die es als Unbedingtheit empfindet. Die Gewissensnot ist besonders zu betonen, da es ein Kriterium darstellt, die mit der Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung unmittelbar verbunden ist.

Das Individuum bildet sein Gewissen aus mehreren Elementen: aus den sittlichen Geboten der jeweiligen Gesellschaft und aus der eigenen familiären Erziehung, auf die jeweilige historische und religiöse Entwicklung bedeutenden Einfluss nimmt. So bilden sich Wertvorstellungen und Wertesysteme, auf denen das Individuum seine Gewissensentscheidungen gründet und mit denen sich das Individuum identifiziert. Durch das Maß der Identifikation des Einzelnen mit seinen Gewissensentscheidungen sind diese auf die höchste Stufe der Ernsthaftigkeit gestellt. Die Nichtachtung dieser Sphäre und der vom Individuum getroffenen Entscheidungen führt zur Sprengung der eigenen Persönlichkeit und versetzt das Individuum in eine ihm nicht zumutbare Lage.

Die Definition des Wertesystems nach dem sich das Gewissen richten soll ist durchaus problematisch. Abhängig vom historischen Kontext, der politischen Lage und der Kraft der jeweiligen Religion haben die Lehre und die Theorie sehr unterschiedliche Ansichten angenommen. Das Rechtssystem erreichte einen Stand, in dem es sich nicht mehr auf konkrete und einseitige Werte stützt. Vielmehr ist es der pluralistische Rechtsstaat, der die Wertesysteme des Staates verkörpert. Die pluralistische Vielseitigkeit macht die Koexistenz mehrerer Ansichten innerhalb eines Rechtssystems möglich.

Am deutlichsten kommen diese Ansichten im Verlangen *Böckenfördes* nach der Nichtidentifikation des Staates, nach seiner absoluten Neutralität zum Ausdruck.

Der Staat darf nicht nur in politischer und ideologischer, aber auch in religiöser Hinsicht keine Privilegien schaffen und muss Neutralität gegenüber seinen Bürgern bewahren. Ein Teil der Lehre sieht deswegen die Lösung in der Verpflichtung des Staates Verhaltensalternativen zu gewähren.

Die Frage nach Relation zwischen dem Schutz der Gewissensfreiheit und dem Zwang des Staates ist die Frage nach der verfassungsmäßigen Verankerung der Gewissensfreiheit. Die Grenzen sind dort anzusetzen, wo die elementaren, wichtigsten Zwecke des Staates bedroht werden.

Kapitel III Die rechtliche Regelung des Schutzbereichs der Gewissensfreiheit im polnischen Verfassungsrecht

A. Die Quellen des Schutzes der Gewissensfreiheit

I. Allgemeines

Wie oben aufgezeigt, entwickelte sich der Schutz der Gewissensfreiheit in einem Jahrhunderte andauernden Prozess der Gestaltung und der Herausbildung der philosophischen und staatlichen Gedanken über die Stellung des Individuums; von der Naturrechtslehre und dem Gesellschaftsvertrag, bis zu den ersten Grundrechtschartas und Verfassungsdokumenten auf dem europäischen und amerikanischen Kontinent. Die Gewissensfreiheit gehört zu denjenigen Rechten, die aufgrund der Gefahr der Verletzung seitens des Staates schon früh als Recht von hohem Rang und besonderer Wichtigkeit klassifiziert wurde und deswegen in den ersten Grundrechtchartas ihren Platz fand³³². Die Entfaltung des Grundrechtsystems zeigt ein einheitliches Zusammenwachsen der Grundfreiheiten in den Ländern der lateinischen Rechtskultur, die zwar im Detail ihrer Regelungen von einander abweichen können, jedoch aus gemeinsamen Wurzeln entstanden. Die Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges verstärkten die universalistischen Rechtsgedanken und zeigten sich in deren Internationalisierung auf der Ebene der UNO u.a. in der Entstehung den Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über die politischen und bürgerlichen Rechte. Auf europäischem Boden führten diese Tendenzen zur Entstehung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die das Rechtsgedankengut fest verankerte³³³.

1. Die Quellen des Schutzes der Gewissensfreiheit im innerstaatlichen Rechtssystem Polens

In der polnischen Verfassung vom April 1997 wurde die Gewissensfreiheit (gemeinsam mit der Religionsfreiheit) in Art. 53 des Kapitel II, über die „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers“ (*Wolność, prawa i obowiązki człowieka i obywatela*) das zum Teil „Persönliche Freiheiten und Rechte“ (*Wolności i prawa osobiste*) gehört, verankert.

Der verfassungsmäßige Schutz der Gewissensfreiheit wird durch Art. 48, der den Schutz des Gewissens der Kinder gewährleistet, ergänzt.

³³² Lech Garlicki, a.a.O., S. 86; Zieliński, Klauzule prawnoznaniowe jednolitego projektu konstytucji RP (Uwagi de lege fundamentale ferenda), S. 83.

³³³ Vgl. dazu Rainer Arnold, Begriff und Entwicklung des Europäischen Verfassungsrechts, in Festschrift H. Maurer, 2000.

Ebenfalls bedeutsam für die Regelung der Gewissensfreiheit sind der Text der Präambel der Verfassung und die allgemeinen Grundsätze der Grundrechte (Artikel 30-37) des Kapitels II der Verfassung.

Die Präambel besitzt, was aber umstritten ist³³⁴, anders als Artikel 30–37 der Verfassung keinen normativen Charakter; sie ist jedoch als Auslegungsrichtlinie anzusehen³³⁵. In der Präambel zur Verfassung verwendet der Verfassungsgeber den Ausdruck „dem Menschen angeborene Würde“ und bezeichnet sie als eine Quelle der Rechte und Freiheiten der Menschen³³⁶. Die Verfassungsnorm des Art. 30 über die Würde des Menschen³³⁷ besitzt für die Auslegung der Gewissensfreiheit, mehr als die Präambel, eine große Bedeutung. Die Würde des Menschen ist gemäß der polnischen Verfassung unverletzlich und wird vom Staat besonders geschützt³³⁸. Sie bildet die Quelle der Freiheiten und der Rechte des Individuums³³⁹.

Die Gewissensfreiheit ist ein Recht jedes Menschen, nicht ein Recht des Bürgers und steht dem Individuum, entsprechend dem Prinzip *nemo cogatur, nemo impediatur*³⁴⁰ zu.

2. Verankerung der Gewissensfreiheit im Gesetzrecht

Wichtige Regelungen zum Schutz der Gewissensfreiheit befinden sich im Art. 23³⁴¹ und 24 Abs. 1³⁴² und Abs. 2³⁴³ des Zivilgesetzbuchs und in Art. 194³⁴⁴ des

³³⁴ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 242; Lech Garlicki, a.a.O., S. 42, Jan Boć, Konstytucje Rzeczypospolitej Polskiej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997, S. 12-13.

³³⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 242.

³³⁶ Aus der Einführung zur Verfassung von 1997.

³³⁷ „Przyrodzona i niezbywalna godność człowieka stanowi źródło wolności i praw człowieka i obywatela. Jest ona nienaruszalna, a jej poszanowanie i ochrona jest obowiązkiem władz publicznych“. – Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich. Sie bildet die Quelle der Freiheiten und Rechte des Menschen und des Staatsbürgers. Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.

³³⁸ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 83.

³³⁹ Art. 31 S. 2 der Verfassung von 1997.

³⁴⁰ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 83.

³⁴¹ „Dobra osobiste człowieka, jak w szczególności zdrowie, wolność, cześć, swoboda sumienia, nazwisko lub pseudonim, wizerunek, tajemnica korespondacji, nietykalność mieszkania, twórczość naukowa, artystyczna, wynalazcza i racjonalizatorska, pozostają pod ochroną naukową prawa cywilnego niezależnie od ochrony przewidzianej w innych przepisach“. – Die persönlichen Rechtsgüter des Menschen, insbesondere die Gesundheit, Freiheit, Ehre, Gewissensfreiheit, der Name oder das Pseudonym, das Recht am eigenen Bild, das Briefgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die schöpferische Tätigkeit auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, des Erfindungs- und Rationalisierungswesens, stehen, unabhängig von dem in anderen Vorschriften vorgesehenen Schutz, unter dem Schutz des Zivilrechts.

³⁴² „Ten, czyje dobro osobiste zostaje zagrożone cudzym działaniem, może żądać zaniechania tego działania, chyba że nie jest ono bezprawne. W razie dokonanego naruszenia może on także zażądać, ażeby osoba, która dopuściła się naruszenia, dopeniła

neuen Strafgesetzbuchs vom 6. Juni 1997. Das Zivilgesetzbuch behandelt die Freiheit des Gewissens zusammen mit dem Schutz der menschlichen Würde und der Gesundheit als ein persönliches Rechtsgut des Individuums. Sie sieht bei Verletzungen dieser Garantien generell Rechtsschutz vor, unabhängig von dem Rechtsschutz, der in anderen Gesetzesakten vorgesehen ist. Das Strafgesetzbuch regelt die strafrechtliche Verantwortung für die Einschränkung der Gewissensfreiheit des Individuums.

Die polnischen Regelungen der Gewissens- und Religionsfreiheit werden im weiteren durch eine Reihe von Gesetzen ergänzt. Zu den wichtigsten, die teilweise detailliert einzelne Gebiete regeln, zählt das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (*ustawa o gwarancjach wolności sumienia i wyznania*) vom 17. Mai 1989 mit Änderungen vom 26. Juni 1997³⁴⁵. Dieses Gesetz dient als die eigentliche Grundlage für Auslegung und Konkretisierung der verfassungsmäßigen Regelung der Gewissensfreiheit.

3. Die detaillierten Regelungen der Gewissensfreiheit

Weitere Rechtakte, die sich mit den einzelnen Problemen der Gewissensfreiheit befassen sind: das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 21. November 1967³⁴⁶, das eine Konkretisierung des Art. 85 Abs. 3 der polnischen Verfassung darstellt, der die Gewissensfreiheit bei der Ableistung des Wehrersatzdienstes (Art. 85 Abs. 2) betrifft. Weiter ist das Konkordat zwischen dem Vatikan und der Republik Polen (*Konkordat między Stolicą Apostolską a Rzecząpospolitą Polską*) vom 28. Juli 1993, unterzeichnet am 3. April 1998³⁴⁷ zu erwähnen, das sich auf

*czynności potrzebnych do usunięcia jego skutków, w szczególności ażeby złożyła oświadczenie odpowiedniej treści i w odpowiedniej formie*³⁴⁸. – Wer durch eine fremde Handlung in einem persönlichen Rechtsgut bedroht wird, kann die Unterlassung dieser Handlung verlangen, es sei denn, dass sie nicht rechtswidrig ist. Im Falle einer begangenen Verletzung kann er auch verlangen, dass der Schädiger die zur Beseitigung ihrer Folgen erforderlichen Maßnahmen ergreift, insbesondere, dass er Erklärungen entsprechenden Inhalts und in entsprechender Form abgibt.

³⁴³ „Jeżeli wskutek naruszenia dobra osobistego została wyrządzona szkoda majątkowa, poszkodowany może żądać jej naprawienia na zasadach ogólnych”. – Wenn infolge der Verletzung eines persönlichen Rechtsguts ein Vermögensschaden entstanden ist, kann der Geschädigte Schadenersatz nach den allgemeinen Grundsätzen verlangen.

³⁴⁴ „Kto ogranicza człowieka w przysługujących mu prawach ze względu na jego przynależność wyznaniową albo bezwyznaniowość podlega grzywnie, karze ograniczenia wolności albo pozbawienia wolności do lat 2”.

³⁴⁵ Dz. U. 1989, Nr. 29, Poz. 155.

³⁴⁶ Ustawa o powszechnym obowiązku obrony Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 21 listopada 1967 (Dz. U. 1988 Nr. 30 poz. 207).

³⁴⁷ Wegen politischen Probleme dauerte es fünf Jahre, bis das Konkordat vom Parlament gebilligt wurde. Die Bestimmungen des Konkordats werden durch die Regierungserklärung vom 26. Januar 1998 und die Deklaration der polnischen Regierung vom 15. April 1997 über Gewährleistung transparenter Auslegung der Bestimmungen des Konkordats ergänzt.

bestimmte Bereiche des Lebens des Bürgers auswirkt, da es u.a. Regelungen der Eheschliessung und des Ehrechtes sowie des Religionsunterrichts in der Schule enthält.

Zu den weiteren Rechtsakten, die in diesem Zusammenhang genannt werden sollen, gehören die Gesetze, die die Lage der Glaubensgemeinschaften regeln und die dem Schutz der Gewissens- und Glaubensfreiheit dienen, wie das Gesetz über die Beziehung des Staates zu der Katholischen Kirche in der Republik Polen (*ustawa o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego w Rzeczypospolitej Polskiej*) vom 23. Mai 1989, die gemeinsame Verordnung des Arbeitsministers und des Kultusministers über Arbeitsfreistellung von Personen, die Mitglieder der Kirchen oder Glaubensgemeinschaften sind, zum Zweck der Ausübung der nicht als staatlich anerkannten religiösen Feiertage³⁴⁸, vom 12. November 1990. Ein Teil derartiger Vorschriften befindet sich auch im Mediengesetz vom 29. Dezember 1992³⁴⁹.

Weiter stellen die Regelungen zum Religions- oder Ethikunterricht in den öffentlichen Schulen einen Bereich dar, der die Gewissensphäre ebenfalls berührte. Dieser Bereich zeigte sich als politisch äußerst kontrovers. Rechtlich wird er durch eine Instruktion und eine Erklärung des Kultusministers über die Rückkehr des Religionsunterrichts in öffentliche Schulen³⁵⁰ geregelt, die zu einer wichtigsten Entscheidung des polnischen Verfassungsgerichts führte³⁵¹. Diese Entscheidung beeinflusste die weitere Gesetzgebung auf diesem Gebiet im bedeutendem Maße.

³⁴⁸ Rozporządzenie Ministrów Pracy i Polityki Socjalnej oraz Edukacji Narodowej z dnia 12 listopada 1990 r. w sprawie zwolnień od pracy lub nauki osób należących do kościołów i innych związków wyznaniowych w celu obchodzenia świąt religijnych nie będącymi dniami ustawowo wolnymi od pracy – die gemeinsame Verordnung des Arbeitsministers und des Kultusministers über Arbeitsfreistellung von Personen, die Mitglieder der Kirchen oder Glaubensgemeinschaften sind, zum Zweck der Ausübung der religiösen Feiertage, die nicht als staatliche Feiertage anerkannt sind.

³⁴⁹ Ustawa o radiofonii i telewizji – Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992, Dz. U. 1993, nr. 7, poz. 34. bestimmt im Art. 18 „audycje powinny szanować uczucia religijne odbiorców a zwłaszcza respektować chrześcijański system wartości“ – Die Rundfunksendungen sollen die religiösen Gefühle der Zuschauer und insbesondere das christliche Wertesystem respektieren; Art. 21 „programy publicznej radiofonii i telewizji powinny (...) respektować chrześcijański system wartości za podstawę przyjmując uniwersalne zasady etyki“ – Die Rundfunksendungen sollen das christliche Wertesystem respektieren, das als Grundlage die universellen Prinzipien der Ethik animmt.

³⁵⁰ Instrukcja Ministra Edukacji Narodowej z dnia 24 sierpnia 1990 dotycząca powrotu nauczania religii do szkoły w roku szkolnym 1990/91, określająca zasady współdziałania z Kościołami i Związkami wyznaniowymi poza Kościołem Rzymskokatolickim, Objasnienie z dnia 22 sierpnia 1990 do instrukcji Ministra Edukacji Narodowej dotyczącej powrotu nauczania religii do szkoły w roku szkolnym 1990/91 – Instruktion und eine Erklärung des Kultusministers über der Rückkehr des Religionsunterrichts in öffentliche Schulen.

³⁵¹ K 11/90 OTK 1991/1/2 vom 91.01.30 – Orzeczenie Trybunału Konstytucyjnego z dnia 30 stycznia 1991 w sprawie legalności i konstytucyjności instrukcji dotyczących powrotu nauczania religii do szkoły w roku szkolnym 1990/91.

Dies zeigt das Gesetz vom 7. September 1991 über das Ausbildungssystem deutlich³⁵².

II. Völkerrechtliche Quellen, die in diesem Bereich für die polnische Rechtsordnung von Bedeutung sind

1. Anknüpfung der innerstaatlichen Regelungen an völkerrechtliche Abkommen

Die Rechtsgedanken, die in den völkerrechtlichen Verträgen zu den Menschenrechten verankert sind, beeinflussten den Schöpfer der polnischen Verfassung von 1997. Dies geschah auf zwei Wegen. Zum einen akzeptierte der Verfassungsgeber gegenseitige Verknüpfungen der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Rechtsordnung. So hatte für ihn der Menschenrechtskatalog der EMRK Mustercharakter. Insbesondere bei der Formulierung der politischen und persönlichen Grundrechte orientierte sich der Verfassungsgeber an diesem Katalog und auch, obwohl in geringerem Maße, an den übrigen völkerrechtlichen Verträgen³⁵³ dieser Art, besonders denen der Vereinten Nationen³⁵⁴. Das europäische System der Gewährleistung der Grundrechte ergänzt das völkerrechtliche System auf europäischem Boden. Es ist vor allem in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen beinhaltet und wird durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte weiterentwickelt. Dieses System umfasst in seinem Bereich die Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch seit 1993 Polen. Zum zweitem wurden ausdrücklich Bestimmungen über die völkerrechtlichen Verträge in die Verfassung aufgenommen. Gemäß Art. 9 ist die Republik Polen an das Völkerrecht gebunden³⁵⁵. Ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag bildet nach seiner Veröffentlichung im Gesetzesblatt der Republik Polen einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und wird unmittelbar angewendet (Art. 90 Abs. 1)³⁵⁶. Der völkerrechtliche Vertrag, zu dem vor der Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz erlassen wurde, besitzt Vorrang vor dem Gesetz, wenn das

³⁵² Ustawa z dnia 7 września 1991 o systemie oświaty – das Gesetz über das Ausbildungssystem vom 7. September 1991 (Dz. U. 1996, Nr. 67, poz. 329 ze zm).

³⁵³ Lech Garlicki, a.a.O., S. 106, Zieliński, a.a.O., S. 82-85; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 242-243.

³⁵⁴ Lech Garlicki, a.a.O., S. 105-106.

³⁵⁵ „Rzeczpospolita Polska przestrzega wiążącego ją prawa międzynarodowego“. Die Republik Polen befolgt das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist.

³⁵⁶ Art. 91 Abs. 1 „Ratyfikowana umowa międzynarodowa, po jej ogłoszeniu w Dzienniku Ustaw, stanowi część prawa krajowego i jest bezpośrednio stosowana, chyba, że jej stosowanie jest uzależnione od ustawy“. – Nachdem ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag im Gesetzesblatt der Republik Polen veröffentlicht wird, bildet er einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und wird unmittelbar angewandt, es sei denn seine Anwendung setzt die Verabschiedung eines Gesetzes voraus.

Gesetz mit dem Vertrag unvereinbar ist³⁵⁷ (Art. 91 Abs. 2). Das von einer internationalen Organisation erlassene Recht ist unmittelbar anwendbar und hat im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Gesetz ebenfalls Vorrang, wenn die Organisation aufgrund eines von der Republik Polen ratifizierten Vertrages gebildet wurde³⁵⁸.

2. Im polnischen Rechtssystem geltende völkerrechtliche Rechtsakte

Die völkerrechtlichen Verträge, die sich mit den Grundrechten befassen besitzen im polnischen innerstaatlichen Rechtssystem ihre Geltungskraft und werden deswegen unmittelbar angewandt³⁵⁹. Zu den wichtigsten völkerrechtlichen Deklarationen und Verträgen die in diesem Zusammenhang Relevanz besitzen zählen: die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948, der Internationale Pakt der bürgerlichen und politischen Rechte vom 16. Dezember 1966 (dem Polen 1977 beitrat), die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975, die Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben vom 21. November 1981, die Schlussakte der KSZE vom 19. Januar 1989 und die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950, zusammen mit den Zusatzprotokollen, die durch die Republik Polen 1993 ratifiziert wurden. Die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist besonders hervorzuheben. Die Möglichkeit der Klage vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg verleiht dem Schutz der Grundrechte eine zusätzliche Garantie und verstärkt deren Effektivität.

Das Menschenrecht der Religions- und Gewissensfreiheit wird in der internationalen Rechtsordnung durch eine Reihe von Rechtsakten und Dokumenten, die einzelne der relevanten Themenbereiche abdecken, ergänzt. Hierzu gehören u.a. die Bestimmungen über den Schutz der Seelsorge und die Überzeugungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit im humanitären Kriegsvölkerrecht³⁶⁰. Auch das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954³⁶¹ ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

³⁵⁷ Art. 91 Abs. 2 „*Umowa międzynarodowa ratyfikowana z uprzednią zgodą wyrażoną w ustawie ma pierwszeństwo przed ustawą, jeżeli ustawy tej nie da pogodzić się z umową*“. – Der völkerrechtliche Vertrag, dessen Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat den Vorrang gegenüber einem Gesetz, falls das Gesetz mit dem Vertrag unvereinbar ist.

³⁵⁸ Art. 91 Abs. 3 „*Jeżeli wynika to z ratyfikowanej przez Rzeczypospolitą Polską umowy konstytuującej organizację międzynarodową, prawo przez nią stanowione jest stosowane bezpośrednio, mając pierwszeństwo w przypadku kolizji z ustawami*“. – Das von einer internationalen Organisation hervorgebrachte Recht wird unmittelbar angewandt und hat im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Gesetz den Vorrang, wenn es sich so aus einem von der Republik Polen ratifizierten Vertrag, durch den eine internationale Organisation gebildet wird, ergibt.

³⁵⁹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 243; Jan Boć, a.a.O., S. 33.

³⁶⁰ Das sind die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (insbesondere Art. 13 im 1. und 2. Genfer Abkommen, Art. 16, Art. 17, Art. 18 Abs. 4 und Art. 24 des 1. Genfer

III. Die terminologische Problematik – Definition der Gewissensfreiheit in den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsakten

Grundlage des Textes des Internationalen Paktes wie auch der EMRK war die Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶². Bei der universellen Rechtsverbürgungen zeigte sich die Unterschiedlichkeit der Begriffe der verschiedenen Kulturräume. Man einigte sich auf drei zu verwendende Begriffe: „Gedanken“, „Gewissen“ und „Religion“. Dies stellte in dieser Allgemeinheit alle zufrieden³⁶³. Die Vereinten Nationen, bemühten sich um eine Gleichstellung zwischen Rang und Grad des Schutzes von Religion und Überzeugung, da sowohl Religion als auch Weltanschauung die gleiche moralische Würde besitzen³⁶⁴.

Bereits seit 1960 bemühte man sich auf der Ebene der UNO, weitere Vorschläge zum Schutze des Individuums in Gewissens- und Religionsangelegenheiten zu unterbreiten. Der Konventionsentwurf von 1967, der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung lehnte sich an den Text des Art. 18 der Allgemeinen Erklärung an und definierte: „der Ausdruck ‚Religion‘ oder ‚Weltanschauung‘ schließt theistische, nicht-theistische und atheistische Überzeugungen ein“. Diese Dreiteilung kam manchen Autoren, wie Partsch, etwas unverständlich vor, besonders wegen der gleichzeitigen Benutzung der Begriffe „nicht-theistisch“ und „atheistisch“³⁶⁵. Die weiteren Versuche, die Definition der Weltanschauung oder der Religion zu formulieren sind aufgrund der politischen Auseinandersetzungen gescheitert; zum einen „da jeder wisse, was Religion und Weltanschauung seien“³⁶⁶ und zum zweiten, paradoixerweise, weil die Mehrheit die negative atheistische Weltanschauung mit der positiven Religiosität gleichzustellen, nicht bereit war³⁶⁷. Dies wiederholte sich noch einmal bei den weiteren mühsamen Arbeiten, die schließlich zur Entstehung der Deklaration von

Abkommen, Art. 17 und Art. 20 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1 des 2. Genfer Abkommen; Art. 4 Ziff 2 im 3. Genfer Abkommen und Art. 27 Abs. 1 und 38 Ziff. 3 in 4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten) und zwei Zusatzprotokolle vom 12. Dezember 1977 (Art. 9 Abs. 1 in 1. Zusatzprotokoll und Art. 2 Abs. 1 in 2. Zusatzprotokoll);

³⁶¹ Artikel 4 dieses Übereinkommens verpflichtet die Teilnehmerstaaten die Staatenlosen und eigenen Bürger im Bereich der Religion gleich zu behandeln.

³⁶² Beat Kaufmann, Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1989, S. 123 – 135.

³⁶³ Beat Kaufmann, a.a.O., S. 136.

³⁶⁴ Adam Łopatka, a.a.O., S. 13.

³⁶⁵ Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, S. 83.

³⁶⁶ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

³⁶⁷ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

1981 führten. Diese Deklaration soll dem Zweck der „Konsolidierung der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit vor allem im Hinblick auf das Verbot von Diskriminierungen, die an eine Religion oder Weltanschauung anknüpfen“³⁶⁸ dienen. Die schweren Auseinandersetzungen, die sich bei der Bearbeitung dieses Dokuments entwickelten, veranschaulichen den Schwierigkeitsgrad der Materie³⁶⁹, der insbesondere an unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Länder lag. Die von einem Teil der Mitglieder der Kommission vorgeschlagenen Ausübungsvarianten, unter dem Begriff „*belief*“ auch agnostische, freidenkerische, atheistische und rationalistische Konzepte zu definieren, konnte sich nicht durchsetzen³⁷⁰. Schließlich wurde das Konzept, eine Definition zu schaffen, verworfen und die Definition der Religion und der Weltanschauung ist in der Deklaration nicht zu finden³⁷¹.

War es auf völkerrechtlicher Ebene schwierig, Formulierungen zu finden, die Gläubige und Atheisten und auch die Angehörigen der verschiedenen Religionen und Kulturbereiche zufrieden zu stellen, so hatte es auch der polnische Verfassungsgeber hiermit schwer. So verwundert es nicht, dass weder in der Verfassung, noch im Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit eine Definition des Gewissens oder der Gewissensfreiheit zu finden ist. Die politischen Auseinandersetzungen in diesem Zusammenhang, die durch die starke Stellung und die rege Beteiligung der katholischen Kirche am politischen Leben des Landes und auch durch die unterschiedlichen Auffassungen in den politischen Lagern verursacht wurden, konnten nicht gelöst werden. Die Väter der Verfassung von 1997 konnten sich deshalb nicht einmal auf einheitliche und klare Termini einigen. Die traditionellen Termini der polnischen Gesetzgebung sind die Gewissensfreiheit und die Konfessionsfreiheit³⁷². Zur Bezeichnung dieser Freiheiten finden sich auch die Termini „Freiheit des Glaubens“, „Freiheit der Religion“, „Freiheit des religiösen Kultes“, „Freiheit der Gedanken und Überzeugungen“, „Freiheit des Bekenntnisses und Bekundung der religiösen, nichtreligiösen, auch antireligiösen Ideen und Doktrinen“ und auch „Freiheit der Gedanken“³⁷³. Mit dem Begriff der Religionsfreiheit führte der Verfassungsgeber einen neuen, bis dahin auf der Ebene der Verfassung nicht verwendeten Begriff ein, dessen Auslegung noch nicht abschließend geklärt ist. Die Terminologie der von der Republik Polen ratifizierten völkerrechtlichen Verträge wurde ebenfalls

³⁶⁸ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 126.

³⁶⁹ Dazu ausführlich Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 82-86; Beat Kaufmann, a.a.O., S. 154-178.

³⁷⁰ Beat Kaufmann, a.a.O., S. 159.

³⁷¹ Im Entwurf von 1967 hieß es noch „Der Ausdruck ‚Religion oder Weltanschauung‘ schliesst theistische, nicht-theistische und atheistische Überzeugungen ein“, Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

³⁷² Michał Pietrzak, Demokratyczne świeckie państwo prawne, S. 281.

³⁷³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993, S. 19.

nicht in die Verfassung übernommen; so kommt die Gedankenfreiheit in der polnischen Verfassung überhaupt nicht vor³⁷⁴. Die Begriffe der Gewissensfreiheit, der Überzeugungsfreiheit, der Weltanschauungsfreiheit werden als Synonyme verwendet und zwar teilweise auch als Synonym für die Bekenntnisfreiheit, was zu zusätzlicher Verwirrung führt. Im Ergebnis muss man also feststellen: Eine Definition des Gewissensbegriffs oder der Gewissensfreiheit findet man weder in den völkerrechtlichen noch in den innerstaatlichen Rechtsakten.

IV. Abgrenzung der Gewissensfreiheit zur Religions-Bekenntnis- und Glaubensfreiheit

1. Einführung

Die Gewissensfreiheit wird häufig als ein selbstständiges Recht verfasst, jedoch ist das Verhältnis von Gewissensfreiheit zur Gedanken- und Religionsfreiheit fließend, da zwischen den Freiheiten vielseitige gegenseitige Verknüpfungen bestehen³⁷⁵. Der Begriff „Glauben“ ist durch die christliche oder auch allgemein religiöse Vorbestimmung durchdrungen und bedeutet „das Geöffnete für wahr zu halten, ohne dass man es mit dem natürlichen Licht der Vernunft durchschauen kann“³⁷⁶. Das Gewissen ist ein individuelles Phänomen, während der Glaube und die Religion allgemein als ein einer Gemeinschaft Gleichgesinnter zugeordnetes Phänomen angesehen wird³⁷⁷. Aus seinem Gewissen schöpft das Individuum die individuellen Entscheidungen über sein Handeln oder Unterlassen, der Glaube und die Religion veranlassen das Individuum ebenfalls zu bestimmtem Handeln oder Unterlassen³⁷⁸. In beiden Fällen ist die Basis des Verhaltens des Individuums und der von ihm getroffenen Entscheidungen seine konkrete innere Überzeugung, die den Ausdruck seiner Art der Weltanschauung darstellt³⁷⁹. Die in der polnischen Verfassung nicht geregelte Gedankenfreiheit betrifft nur ausschließlich Vorgänge aus dem *forum internum* des Einzelnen³⁸⁰.

2. Gewissens- und Religionsfreiheit

Gewissens- und Religionsfreiheit sind trotz ihrer unzweifelhaften inneren Verknüpfung nicht gleichzusetzen, da die Gewissensfreiheit nicht nur religiöse, sondern auch weit darüber hinaus hinausgreifende Gesichtspunkte zugrunde legt.

³⁷⁴ Vgl. Art. 53 der polnischen Verfassung von 1997.

³⁷⁵ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 58.

³⁷⁶ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 10.

³⁷⁷ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 58.

³⁷⁸ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 58.

³⁷⁹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 59.

³⁸⁰ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 32.

Das Gewissen und die auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen können mit der Religion in Verbindung stehen – dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig³⁸¹. Die Religion bzw. der Glaube umfassen ein komplexes und geschlossenes Wertesystem. Die für das Gewissen maßgeblichen Gebote, können sich auf ein geschlossenes Wertesystem berufen, diese können jedoch auch außerhalb eines solchen liegen³⁸². Wie das deutsche Bundesverfassungsgericht feststellte, wird durch die Gewissensfreiheit „jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung (...), die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“³⁸³, geschützt. Dies bestätigt die These, dass der rechtliche Schutz der Gewissensfreiheit mehr Bereiche umfasst, als derjenige der Religionsfreiheit³⁸⁴.

Die Gewissensfreiheit, die ursprünglich mit der Religionsfreiheit verbunden war, wird allmählich auch unter anderen Aspekten betrachtet. Ob dies jedoch zu einer echten Lösung aus der engen Verbindung mit der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit führen wird, ist fraglich. Das Individuum legt ein Wertesystem zugrunde, das es für richtig hält, an dem es seine Entscheidungen über Gut und Böse orientiert; dabei ist irrelevant, ob es sich dabei um ein religiöses Wertesystem handelt oder nicht.

Die enge Verknüpfung zwischen Gewissens- und Religionsfreiheit kommt besonders auch in der polnischen Rechtsauffassung zum Tragen. Die Gewissensfreiheit umfasst nach der polnischen Rechtslehre die Rechte des Individuums zur freien und ungestörten Wahl, Gestaltung und Änderung der Ansichten und Überzeugungen in den Angelegenheiten der Religion. Erst seit kurzem kommt in der polnischen Rechtslehre auch eine andere Ansicht zum Ausdruck³⁸⁵. Unter dem Einfluss internationaler Konventionen über die Menschenrechte, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte wird in der neuesten Rechtslehre auch die Ansicht vertreten, dass die Gewissensfreiheit ebenfalls das Recht des Individuums zur freien und ungestörten Wahl, Gestaltung und Änderung der Weltanschauung darstelle³⁸⁶. Dies zeigt deutlich die in der polnischen Kultur tief verwurzelte Bedeutung der Religion in der Tradition der

³⁸¹ Adam Łopatka, a.a.O., S. 12-13; Krystyna Daniel, Kontrowersje wokół wprowadzenia wartości chrześcijańskich do prawa, [in:] Krzysztof Pałecki (Hrsg.) Dynamika wartości w prawie, S. 162-163.

³⁸² Krystyna Daniel, a. a. O., S. 162-163; Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 31.

³⁸³ BVerfGE 12, 45, 55.

³⁸⁴ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr 10.

³⁸⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 19-22.

³⁸⁶ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 19-22; Adam Łopatka, a.a.O., S. 7 ff.; 10 ff. und 29 ff; Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

Gesellschaft. Die Gewissensgebote werden nicht nur unter dem Einfluss religiöser Vorstellungen geformt, sondern auch aufgrund nichtreligiösen Gedankengutes.

Die Gewissensfreiheit konzentriert sich, anders als die Religionsfreiheit, nicht auf die Religion, sondern auf die Gebote des individuellen Gewissens³⁸⁷. Die Gewissenskonflikte können durch die vom Individuum angenommene Religion verursacht werden. Die Einschränkung der Gewissensfreiheit „nur“ auf die Probleme der Religion ist schon allein aufgrund der sich immer mehr säkularisierenden Gesellschaft nicht mehr möglich. Dies wird durch das Prinzip der religiösen Neutralität des Staates (wie in Frankreich, aber auch in anderen Staaten, wie z.B. in Deutschland) betont³⁸⁸. Als Bestandteil der Gewissensfreiheit gilt die Pflicht des Staates, dem Individuum Gewissenskonflikte zu ersparen³⁸⁹. Dies soll durch Schaffung der notwendigen Voraussetzungen oder in manchen Fällen durch Festlegung bestimmter Alternativen verwirklicht werden³⁹⁰.

Durch die Regelungen der völkerrechtlichen Verträge und der polnischen Verfassung, auch wenn sie dort umstritten sind, werden in gleichem Maße religiöse wie nichtreligiöse, atheistische, agnostische, neutrale, liberale und andere Überzeugungen geschützt³⁹¹. Es werden gleichzeitig zwei Wertesysteme mit gleicher Ernsthaftigkeit erfasst; einerseits das Wertesystem, das sich auf die Religion stützt und andererseits jenes, das auf neutrale oder anderen Faktoren, unabhängig von der Religion, aufbaut³⁹². Der Schutz jeder Art der Überzeugung, der wichtig für das Individuum als Ausdruck seines Gewissens ist, wird gewährleistet. Die notwendige Bedingung für diesen Schutz der Wertesysteme ist, dass es sich um abgeschlossene ethisch-moralische Wertesysteme handelt, die das Individuum für sich wählte und die zu einem unabdingbaren Teil seiner Persönlichkeit wurden³⁹³.

3. Die Reichweite der Begriffe „Weltanschauung“ und „Religion“

Als nächstes stellt sich die Frage, wie die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ voneinander abgrenzen sind. Eine Weltanschauung liegt vor, „wenn Gedanken oder Handlungen aus einer Gesamtsicht der Welt oder aus einer hinreichend konsistenten (...) Gesamthaltung zur Welt entspringen“³⁹⁴. Die

³⁸⁷ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 10.

³⁸⁸ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, XI. Konferenz der Verfassungsgerichte, Warschau, 17-21.5.1999.

³⁸⁹ Adam Łopatka, a.a.O., S. 35 f.; Krystyna Daniel, a.a.O., S. 159-161.

³⁹⁰ Ernst-Wolfgang Böckenförde, a.a.O., S. 84

³⁹¹ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo świeckie, S. 271; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 260-261; Lech Garlicki, a.a.O., S. 108-109.

³⁹² Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993, S. 19-21; Adam Łopatka, a.a.O., S. 30-36; Lech Garlicki, a.a.O., S. 108-109.

³⁹³ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108; Adam Łopatka, a.a.O., S. 9 und S. 37-39.

³⁹⁴ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 31.

Religion umfaßt das Gesamtbild des Glaubens, das die Entstehung des Menschen sowie den Zweck der Existenz von Mensch und Welt durch Bezug zu Gott enthält³⁹⁵. Die Bindung des Menschen an Gott kommt im Wort Religion zum Ausdruck, da es sich vom Lateinischen „religare“, d.h. binden ableitet³⁹⁶.

Die Weltanschauung umfasst nicht religiöse Überzeugungen, die sich jedoch auf die gleiche Sphäre wie die Religion beziehen, d.h. auf Genese und Zweck von Mensch und Welt³⁹⁷. Zur Weltanschauung gehören auch die Verhaltensweisen, die die Konsequenz dieser Überzeugungen sind, sowie die organisatorischen und institutionellen Formen, die Menschen mit gleichen Ansichten verbinden.. Das Gewissen kann sich auf weltanschaulich neutrale sowie religiöse Komponenten beziehen, während die Glaubens- oder die Religionsfreiheit allein die Maßstäbe der Religion umfasst³⁹⁸. Die Gewissensfreiheit hat sich von ihren religiösen Inhalten und ihrer religiösen Verortung gelöst³⁹⁹.

Ein Teil der Rechtslehre vertritt die Ansicht, dass die Freiheit der Weltanschauung als eigenes Recht erfasst werden soll⁴⁰⁰. Die Gewährleistung des Schutzes des Gewissens setzt die Existenz einer inneren Sphäre voraus, der Schutz der für das Individuum unabdingbaren Überzeugung, die eine bedeutende Rolle spielt und ein umfassendes und komplexes Gedanken- und Weltanschauungssystem darstellt.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Begriffe der Religions- und Gewissensfreiheit unterschiedliche Bereiche umfassen. Die Gewissensfreiheit, die sich aus der Religionsfreiheit entwickelte ist breiter zu verstehen. „Der Begriff „Weltanschauung“ kann und soll als Oberbegriff aufgefasst werden, der die Religion mit umfasst“⁴⁰¹.

³⁹⁵ Wielka Enzyklopedia, PWN, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Band 9; Adam Łopatka, a.a.O., S. 12.

³⁹⁶ Wielka Enzyklopedia, PWN; Adam Łopatka, a.a.O., S. 12.

³⁹⁷ Adam Łopatka, a.a.O., S. 13; Arcot Krishnaswami, Study of Discrimination in the matter of religious rights and practices, United Nations, New York 1960, S. 1.

³⁹⁸ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 31.

³⁹⁹ Herbert Bethge, a.a.O., S. 445.

⁴⁰⁰ „Wolność myśli, sumienia, wyznania i światopoglądu“, Boguslaw Banaszak/ Artur Preisner, Prawo konstytucjne, S. 119.

⁴⁰¹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 10.

B. Die Regelung der Gewissensfreiheit in den völkerrechtlichen Rechtsakten und dem innerstaatlichen Verfassungsrecht Polens

I. Die Tragweite des Schutzes der Gewissensfreiheit – Analyse des Begriffs der Gewissensfreiheit in rechtlichen Regelungen

1. Die Ebene der völkerrechtlichen Dokumente der UNO

Auf internationaler Ebene wurde, wie erwähnt, die Gewissensfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zum Ausdruck gebracht. In Art. 18 wird ein Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet⁴⁰². Diese Regelung wurde im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO vom 19. Dezember 1966, dessen Art. 18 das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit bestimmt, übernommen und gleichzeitig durch weitere Normen⁴⁰³ erweitert⁴⁰⁴. In der Formulierung beider Dokumente wird deutlich, dass die Religion und die Weltanschauung konsequent als Rechte gleichen Ranges, trotz der oben erwähnten Probleme bei der Bearbeitung, betrachtet werden⁴⁰⁵. Das Recht des Individuums umfasst die freie Wahl der eigenen Religion oder Weltanschauung durch das Individuum⁴⁰⁶. Weiter wird die freie Ausübung der Religion und der Weltanschauung bzw. privaten und öffentlichen Überzeugung, allein oder mit anderen garantiert⁴⁰⁷.

Die Formen der Ausübung sind dabei: Bekundung, Gottesdienst, Lehre (bzw. Unterrichtung) sowie Beachtung religiöser Bräuche bzw. Vollziehung von Riten⁴⁰⁸.

⁴⁰² Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte; im englischen Originaltext: „*freedom of thought, conscience and religion*“.

⁴⁰³ Vgl. Art. 18 Abs. 2-4.

⁴⁰⁴ „*freedom of thought, conscience and religion*“.

⁴⁰⁵ „*This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching*“.

⁴⁰⁶ wobei die deutsche Übersetzung (vgl. Wolfgang Heidelmeyer (Hrsg.), Die Menschenrechte, Erklärung, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, 1982) im ersten Rechtsakt das Wort Weltanschauung und im zweiten den Begriff Überzeugung wählt. Text des Art. 18 Abs. 1 S. 2 des Internationalen Paktes: „*freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice*“, Text des Art. 18 Abs. 1 S. 2 der Deklaration der UNO „*freedom to change his religion or belief*“.

⁴⁰⁷ Text des Art. 18 Abs. 1 S. 2 des Internationalen Paktes „*(...) freedom either individually or in community with others and in public or private to manifest his religion or belief*“, Text des Art. 18 Abs. 1 S. 2 der Deklaration der UNO „*freedom either alone or in community with others and in public or private to manifest his religion or belief*“.

⁴⁰⁸ Art. 18 der Allgemeinen Erklärung „*this right includes freedom ... to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance*“; Art. 18 Abs. 1 des

Die Rechtsregelung des Art. 18 des Internationalen Paktes wird durch Absatz 2 ergänzt, der das Verbot des Zwanges zur Annahme einer Religion ausspricht⁴⁰⁹. Abgesehen davon, dass Art. 18 des Internationalen Paktes drei weitere Absätze enthält und dadurch dieses Grundrecht detaillierter definiert, stehen die beiden Artikel der Menschenrechtserklärung und des Paktes aufgrund ihres Inhalts und ihrer Formulierung in engstem Zusammenhang.

2. Europäische Menschenrechtskonvention

Im umfangreichen Katalog der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, befindet sich im Art. 9 die Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion⁴¹⁰. Art. 9 legt dieses Recht allgemein fest und fügt das Recht des Einzelnen hinzu, seine Weltanschauung und die Religion zu wechseln, sowie das Recht die Religion oder Weltanschauung einzeln oder in der Gemeinschaft, öffentlich oder privat auszuüben und zwar durch Gottesdienst, Unterricht, sonstige Ausübung und Beachtung religiöser Bräuche⁴¹¹. Inhaltlich liegt eine Weiterführung der entsprechenden Garantie der Deklaration der UNO vor⁴¹².

Zusätzliche Bestimmungen und gleichzeitig bedeutende Erweiterungen der Weltanschauungs- und Religionsfreiheit im europäischen Raum finden sich in Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, der sich in erster Linie mit dem Recht auf Bildung befasst. Dabei werden die elterlichen Rechte in Erziehungsangelegenheiten stark betont – der Unterricht soll entsprechend den religiösen und weltanschaulichen oder philosophischen Überzeugungen⁴¹³ der Eltern gestaltet werden⁴¹⁴.

Paktes „to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching“.

⁴⁰⁹ „No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice“.

⁴¹⁰ Art. 9 Abs. 1 „Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief, in worship, teaching, practice and observance“.

⁴¹¹ „freedom to change his religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief, in worship, teaching, practice and observance“.

⁴¹² Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

⁴¹³ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83; Beat Kaufmann, a.a.O., S. 181-182

⁴¹⁴ „No person shall be denied the right to education. In the exercise of any functions which it assumes in relation to education and to teaching, the State shall respect the right of parents to ensure such education and teaching in conformity with their own religious and philosophical convictions“.

3. Ergänzung durch die Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung

In gleicher Tradition steht die *Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and Discrimination Based on Religion or Belief* (Deklaration über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung) der Vereinten Nationen von 25. November 1981. Im Art. 1 Abs. 1 heißt es: “*Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall exclude freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching*“. Damit wird der Text des Basisdokuments der UNO, der Allgemeinen Erklärung noch einmal wiederholt.

4. Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang die Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) von Helsinki vom 1. August 1975 zu erwähnen. Punkt VII sieht die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit, vor⁴¹⁵. Die Schlussakte verpflichtet die Signatarstaaten zum Schutz der Menschen- und Grundrechte sowie Religions- und Gewissensfreiheit. Die Väter der Schlussakte der KSZE sahen die Notwendigkeit der Regelung umfassender als diejenigen der zuvor besprochenen völkerrechtlichen Dokumente. Besonders durch die Formulierung, die die Religion und die Überzeugung nicht alternativ nennt, sondern beide in Übereinstimmung mit dem Gewissen des Einzelnen stehen sollen, wird die Bedeutung der Gewissensfreiheit, sowie die Rolle des Gewissens für das Individuum, hervorgehoben.

5. Die Freiheit des Gewissens in Verfassung und Gesetz Polens

Die polnische Verfassung gewährleistet die Gewissens- und Bekenntnisfreiheit im Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung vom 2. April 1997, in einem Satz: „Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet“⁴¹⁶. Anders als in den Regelungen auf der völkerrechtlichen und europäischen Ebene wird Gewissensfreiheit

⁴¹⁵ Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten. (...) In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

⁴¹⁶ Art. 53 Abs. 1 „*Każdemu zapewnia się wolność sumienia i religii*“.

zusammen mit der Religionsfreiheit im Absatz 1 gewährleistet. In Absatz 2 konzentriert sich die Verfassung in erster Linie auf die Religionsfreiheit. Diese umfasst „die Freiheit, die Religion nach eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen, sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch das Bezeigen von Verehrung, Gebet, die Teilnahme an religiösen Handlungen, Praktizieren und Lehren auszudrücken. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Tempeln und anderen den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden Orten sowie das Recht der Gläubigen, religiöse Hilfe am Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen“⁴¹⁷.

Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird in Kapitel II „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers“ und zwar im Teil „Persönliche Freiheiten und Rechte“⁴¹⁸ geregelt. Im Allgemeinen Teil des Kapitels II (Art. 30 S. 1) wird festgelegt, dass „die Würde des Menschen [...] ihm angeboren und unveräußerlich“ ist⁴¹⁹. Art. 31 Abs. 3 S. 2 legt fest, dass die Einschränkungen der verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundfreiheiten, ihr Wesen nicht verletzen dürfen⁴²⁰. Hierdurch findet auch der Schutz der Gewissensfreiheit zusätzliche Bestätigung.

Eine weitere Verstärkung findet sich in der Art. 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes ähnlichen Formulierung des Satzes 2 des Artikels 30, nach dem die Würde des Menschen unverletzlich und ihre Beachtung und ihr Schutz Verpflichtung der öffentlichen Gewalt ist⁴²¹. Damit werden auch die Organe des Staates dazu verpflichtet, die Freiheit des Gewissens und der Religion aktiv zu schützen.

Außer in der wichtigen Norm des Art. 53 der Verfassung vom 2. April 1997 wird die Gewissensfreiheit ausführlich in dem Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekennnisfreiheit mit zahlreichen Novellierungen, von denen die letzte vom 15. Mai 1998 stammt, behandelt⁴²². Artikel 1 Abs. 1 gewährleistet jedem

⁴¹⁷ In Übersetzung Ewa Misior; Büro für Studien und Gutachten, Kanzlei des Sejm, „*wolność religii obejmuje wolność wyznania lub przyjmowania religii według własnego wyboru oraz użewnatrzania indywidualnie lub z innymi, publicznie lub prywatnie. Swojej religii przez uprawnianie kultu, modlitwę, uczestniczenie w obrzędach, praktykowaniu i nauczanie. Wolność religii obejmuje także posiadanie świątyń i innych miejsc kultu w zależności od potrzeb ludzi wierzących oraz prawo osób do korzystania z pomocy religijnej tam, gdzie jej potrzebują*“.

⁴¹⁸ „*Wolności i prawa osobiste*“.

⁴¹⁹ Art. 30 der Verfassung von 1997 „*przyrodzona i niezbywalna godność człowieka jest stanowi źródło wolności i praw człowieka i obywatela*“. – Die Würde des Menschen ist ihm angeboren und unveräußerlich.

⁴²⁰ „*Ograniczenia te nie mogą naruszać istoty wolności i praw*“. – Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.

⁴²¹ „*Jest ona nienaruszalna, a jej poszanowanie i ochrona jest obowiązkiem władz publicznych*“. – Sie ist unverletzlich, ihre Beachtung und ihr Schutz ist Verpflichtung der öffentlichen Gewalt.

⁴²² Ustawa z dnia 17 maja 1989 r. o gwarancjach wolności sumienia i wyznania. (Dz. U. z

Individuum die Freiheit des Gewissens. Nach Abs. 2 umfasst dies die Freiheit der Wahl der Religion oder Überzeugungen sowie das Recht auf deren Äußerung, individuell oder kollektiv, privat oder öffentlich. Abs. 3 sichert gleiche Rechte für die Gläubigen aller Religionen sowie auch für Nichtgläubige im öffentlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu.

6. Rechtlich-geschichtliche Entwicklung der Gewissensfreiheit in der polnischen Verfassung

Um die geltende Regelung der Verfassung zu verstehen, muss man zunächst die früher geltenden Rechtsnormen betrachten. Die frühere Verfassung von 1952 beschränkte sich in ihrem Art. 82 auf Gewährleistung der Gewissens- und Religionsfreiheit und legte dort auch das Gebot der Trennung von Kirche und Staat fest⁴²³. Der Grundstein für die neuen Regelungen der Verfassung von 1997 wurde durch das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit von 1989 gelegt. Nach den in diesem Gesetz vorgeschlagenen Lösungen richtete sich der Verfassungsgeber bei der Formulierung der neuen Verfassung vom April 1997.

Bei den Ausarbeitung der derzeitigen Verfassung mussten die Verfassungsväter mehrere Kompromisse schließen. Die Probleme ergaben sich vor allem im Bereich der Trennung von Kirche und Staat. Die ursprünglichen Entwürfe, die diese Trennung vorsahen, stießen auf große Unzufriedenheit der katholischen Kirche⁴²⁴. Aufgrund dessen suchte der Verfassungsgeber nach Ersatzformulierungen, bis man sich auf die Formulierungen des II. Vatikanischen Konzils verständigte⁴²⁵. Die Konflikte wurden nicht wirklich gelöst⁴²⁶. Der Text der Verfassungsnorm ist deswegen nicht immer transparent und bereitet Auslegungsschwierigkeiten. Manche Autoren sprechen sogar von terminologischem Chaos und von anarchischem Charakter der Begriffe⁴²⁷.

dnia 23 maja 1989 r.) Dz.U.89.29.155; 1990-08-01, zm.: Dz.U. 90.51.297; 1990-10-01 zm. Dz.U. 90.55.321; 1991-01-15 zm. Dz.U. 90.86.504; 1991-10-25 zm. Dz.U. 91.95.425; 1993-03-01 zm. Dz.U. 93.7. 34 1998-05-30 zm. Dz.U.98.59.375.

⁴²³ der Text des Art. 82 Abs. 1 der Verfassung von 1952 bestimmte: „Die Volksrepublik Polen gewährleistet dem Bürger die Freiheit der Gewissens und der Konfession“ – „*Polska Rzeczypospolita Ludowa zapewnia obywatelom wolność sumienia i wyznania*“. Art. 82 Abs. 2 – Die Kirche ist vom Staat getrennt – „*Kościół jest oddzielony od państwa*“. Zu weiteren Bestimmungen siehe Anhang der Text des Art. 82 der polnischen Verfassung von 1952.

⁴²⁴ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 253.

⁴²⁵ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 253-254.

⁴²⁶ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 253.

⁴²⁷ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 253, Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 242; ähnlich Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 83.

7. Der Meinungsstreit über die von der Verfassung gebrauchten Begriffe

Die in der Verfassung von 1952 festgelegte weltanschauliche Freiheit musste nach den Jahrzehnten des Sozialismus neu formuliert werden und gehört deswegen zu den relativ neuen Regelungen im polnischen Rechtssystem. Ursprünglich wurde diese Freiheit in den Arbeiten der Verfassungskommission als die „Freiheit des Gewissens und der Konfession“⁴²⁸ bezeichnet⁴²⁹ und wurde dann zur „Freiheit des Gewissens und der Religion“⁴³⁰ umbenannt. Die gegenseitige Beziehung zwischen den Begriffen „Konfession“ und „Religion“ zeigt bei genauer Betrachtung deutliche Unterschiede.

Nach Ansicht von Zielinski, der die durch Pietrzak vorgetragenen Definitionen⁴³¹ der Begriffe analysiert, würde der Text des Gesetzes durch das Austauschen des Wortes „Konfession“ durch das Wort „Religion“ dazu führen, dass der verfassungsmäßige Schutz antireligiöser Ansichten nicht mehr gewährleistet werde⁴³². Außerdem wäre der Text des Art. 53 der polnischen Verfassung verständlicher, wenn er die dort verwendete Terminologie die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, umfassen würde. Jedoch entschloss sich der Verfassungsgeber lediglich die Begriffe „Gewissen“ und „Religion“ zu verwenden.

Pietrzak bezeichnet die Formulierungen des Art. 53 der Verfassung als anarchisch und in Hinblick auf die Anforderungen, die mit dem in Art. 91 Abs. 2 festgelegten Vorrang der völkerrechtlichen Verträge im Falle der Unvereinbarkeit vor den Bestimmungen der Verfassung verbunden sei, fraglich⁴³³. Die angenommenen Termini seien juristisch gesehen nicht präzise genug; der Schutzbereich der Freiheit werde dadurch nicht eindeutig festgelegt⁴³⁴. Die Regelung des Art. 53 scheint abschließenden Charakter zu besitzen, da der Verfassungsgeber sich weder einer beispielhaften Enumeration noch Ausdrücken wie „insbesondere“ bediente. Diese Auslegung widerspreche den Verpflichtungen aus Art. 9⁴³⁵ und 91⁴³⁶ der

⁴²⁸ Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 83.

⁴²⁹ Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung Komisji Sprawiedliwości und Ustawodawczej Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej X Kadencji vom 13. Februar 1991.

⁴³⁰ „Wolność sumienia i wyznania“ – „wolność sumienia i religii“ – Art. 53 der Verfassung von 1997.

⁴³¹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993, S. 19 f.

⁴³² Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 83.

⁴³³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 242.

⁴³⁴ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 256 ff.

⁴³⁵ „Rzeczpospolita Polska przestrzega wiążącego ją prawa międzynarodowego“ – Die Republik Polen befolgt das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist.

⁴³⁶ Abs. 1 „Ratyfikowana umowa międzynarodowa, po jej ogłoszeniu w Dzienniku Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej, stanowi część krajowego porządku prawnego i jest bezpośrednio stosowana, chyba że jej stosowanie jest uzależnione od wydania ustawy“. – Nachdem ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag im Gesetzesblatt der Republik Polen veröffentlicht worden ist, bildet er einen Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und wird unmittelbar angewandt, es sei denn seine Anwendung setzt die Verabschiedung

Verfassung gegenüber den völkerrechtlichen Verträgen. Im Art. 31 Abs. 3, der allgemein die Einschränkungen der Rechte des Individuums festlegt, wird bestimmt, dass diese Einschränkungen das Wesen der Rechte nicht antasten dürfen. Die Einschränkung des Art. 53 Abs. 2 nur auf Annahme oder Bekennung zur Religion und die damit verbundene enge Auslegung, die sich nach dem Wortlaut richtet, würde nach Ansicht Pietrzaks, so einen Fall darstellen und direkt das Wesen der Religions- und Gewissensfreiheit verletzen⁴³⁷.

Rechtsprechung und Rechtslehre im Polen haben die Frage der Schutzes der weltanschaulichen Ansichten nicht geklärt. Die Gewissensfreiheit im Art. 4 Abs. 1 des deutschen GG gilt ebenfalls für diejenigen, die eine atheistische Weltanschauung besitzen⁴³⁸. War ursprünglich die Gewissensfreiheit in Polen als Religionsfreiheit zu verstehen, so wurde sie jetzt aus diesem Zusammenhang herausgelöst. Heute erscheint die Freiheit des „religiös motivierten Gewissens als Anwendungsfall einer allgemeinen Überzeugungs- und Gewissensfreiheit“⁴³⁹. Die Gewissensfreiheit schützt dabei nicht nur die Sphäre des Inneren des Individuums, sondern auch die „Gewissensbetätigungs freiheit“⁴⁴⁰.

Die Quelle bei Vorarbeiten zu dem Text des Art. 53 der polischen Verfassung war das oben erwähnte Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekennnisfreiheit, das in seinem Art. 2 allen Individuen, unabhängig davon, ob sie gläubig sind oder nicht, die gleichen Rechte gewährleistet. Nähme man dies an, würden antireligiöse Ansichten ebenfalls durch Art. 53 geschützt. Mit Recht stellt Zielinski die Frage, welche Intentionen den Verfassungsgeber leiteten: durch den neuen Verfassungstext die bisherige Rechtslage zu ändern oder zu verstärken? Wenn die Absicht des Verfassungsgebers nicht lediglich der Schutz religiöser Ansichten war, solle man, nach Ansicht Zielinskis, im Text zum ursprünglichen Begriff „Konfession“ zurückkehren⁴⁴¹. Es stellt sich auch die Frage, ob bei solchen

eines Gesetzes voraus.

Abs. 2 „*Umowa międzynarodowa ratyfikowana za uprzednią zgodą wyrażoną w ustawie ma pierwszeństwo przed ustawą, jeżeli ustawy tej nie da się pogodzić z umową*“. – Der völkerrechtliche Vertrag, dessen Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat den Vorrang einem Gesetz gegenüber, falls das Gesetz mit dem Vertrag unvereinbar ist.

Abs. 3 „*Jeżeli wynika to z ratyfikowanej przez Rzeczypospolitą Polską umowy konstytuującej organizację międzynarodową, prawo przez nią stanowione jest stosowane bezpośrednio, mając pierwszeństwo w przypadku kolizji z ustawami*“. – Das von einer internationalen Organisation hervorgebrachte Recht wird unmittelbar angewandt und hat im Fall der Unvereinbarkeit mit einem Gesetz der Republik Polen ratifizierten Vertrag, durch den eine internationale Organisation gebildet wird, ergibt.

⁴³⁷ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 256.

⁴³⁸ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 60.

⁴³⁹ Richard Bäumlin, a.a.O., S. 15.

⁴⁴⁰ Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 90.

⁴⁴¹ Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 83.

Änderungen, die nur von untergeordneter Bedeutung erscheinen, es nicht sinnvoller wäre, sich stärker an den Text der EMRK anzulehnen und auch den Begriff Gewissensfreiheit einzubeziehen? Das Problem liegt insbesondere darin, dass in dem Absatz 2 des Art. 53 lediglich die Rede von der Religionsfreiheit ist, statt auch die Gewissensfreiheit zu umfassen.

Die Analyse der einzelnen Vorschriften zeigt, dass der Staat die Anschauungswelt des Individuums achtet. Dies gilt für das Gesamtbild der Gewissens- und Religionsfreiheit in den Regelungen der polnischen Verfassung.

II. Die Rolle des rechtlichen Schutzes der Gewissensfreiheit

Gewissens- und Religionsfreiheit sind ein unabdingbarer Teil der demokratischen und rechtsstaatlichen Rechtsordnung und dienen als Hüter der religiösen und weltanschaulichen Neutralität⁴⁴². Durch die völkerrechtlichen Verbürgungen wird der innerstaatliche Schutz verstärkt und gesichert. Der Staat muss sich konform dem Völkerrecht verhalten. Die staatliche Rechtsordnung soll den Forderungen des Völkerrechts entsprechen⁴⁴³.

Schon auf den ersten Blick wird der gravierende Unterschied der polnischen Verfassung zu den völkerrechtlichen Dokumenten und insbesondere der EMRK deutlich. Während diese die Gewissens- und der Religionsfreiheit erfassen, konzentriert sich die polnische Verfassung auf den Begriff der Religionsfreiheit, die in allen Einzelheiten behandelt wird. Der Schutz der Religionsfreiheit als solcher wird durch eine detailliertere Regelung deutlich umfangreicher, als dies auf europäischer und völkerrechtlicher Ebene der Fall ist. Die Darlegung der Religionsfreiheit geht weit über die Regelungen der EMRK und der völkerrechtlichen Dokumente hinaus. Das Gewissen wird hingegen nur allgemein in Art. 53 Abs. 1 genannt. Dieses Bild wird durch die Bestimmungen der Präambel teilweise gemildert. Nach vielen politischen Auseinandersetzungen formuliert, appelliert sie an „diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit, des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen (...) im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenen Gewissen“⁴⁴⁴.

⁴⁴² Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rdnr. 382.

⁴⁴³ Otto Kimminich, Religionsfreiheit als Menschenrecht, S. 76.

⁴⁴⁴ „zarówno wierzący w Boga będącego źródłem prawdy, sprawiedliwości, dobra i piękna jak i nie podzielający tej wiary (...) w poczuciu odpowiedzialności przed Bogiem lub przed własnym sumieniem“.

C. Subjekte der Gewissensfreiheit

I. Allgemeine Anmerkungen

Die Gewissensfreiheit, die noch in der Regelung der polnischen Verfassung von 1952 nur für Bürger vorgesehen wurde, wird heute als eine Freiheit, die jedem Individuum unabhängig von der Staatsangehörigkeit zusteht, definiert. Auch die deutsche Verfassung und die Verfassungen anderer europäischer Länder verbinden dieses Recht des Individuums nicht mehr mit seiner Staatszugehörigkeit⁴⁴⁵. Die Verfassung von 1997 umfasst alle Individuen, indem ihre Regelungen sich konsequent auf „alle“ beziehen oder bei negativen Formulierungen die Feststellung mit „niemand“ einleiten. Das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sieht alle Rechte für den Bürger vor. Klärung bringt erst Art. 7 des Gesetzes, wonach die Ausländer, die sich auf polnischem Territorium aufhalten, in Sachen der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit den Inländern gleichgestellt sind⁴⁴⁶. Das gleiche gilt für die Staatenlosen⁴⁴⁷.

Ein weiteres Problem stellt es dar, ob dieses Recht nur natürlichen oder auch juristischen Personen zustehen soll⁴⁴⁸. In Polen ist dies, ebenso wie in zahlreichen europäischen Ländern der Fall⁴⁴⁹.

II. Gewissenfreiheit der Kinder

1. Allgemeines

Die Gewissensfreiheit ist ein Recht, das allen zusteht. Dieses Recht steht den Kindern erst ab Grundrechtsmündigkeit zu⁴⁵⁰. Bis dahin wird es durch das Recht der Eltern beschränkt, über die weltanschauliche Freiheit selbst zu entscheiden.

⁴⁴⁵ Wiesław Johann/Biruta Lewasziewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁴⁴⁶ Art. 7 Abs. 1 „*cudzoziemcy przebywający na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej korzystają z wolności sumienia i wyznania na równi z obywatelami polskimi*“. – Ausländer, die sich auf dem Territorium der Republik Polen aufhalten, geniessen in gleichem Maße wie die polnischen Bürger die Gewissens- und Glaubensfreiheit.

⁴⁴⁷ Art. 7 Abs. 2 „*Przepis ust. 1 stosuje się odpowiednio do bezpaństwoów*“. – die Vorschrift des Abs. 1 wird gegenüber den Staatenlosen entsprechend angewendet.

⁴⁴⁸ So steht in Rumänien dieses Recht lediglich natürlichen Personen zu, in Lettland, Polen und Slowenien natürlichen wie auch juristischen Personen. In Tschechien im Prinzip nur natürlichen Personen und ausnahmsweise auch juristischen Personen, die als Garanten der Gewissensfreiheit angesehen werden; vgl. Art. 15 und 16 der tschechischen Charta der Grundrechte und –freiheiten von 16. Dezember 1992; Art. 35 des Verfassungsgesetzes über die Rechte und Pflichten der Menschen und Staatsbürger vom 10. Dezember 1991.

⁴⁴⁹ Dies ergibt sich aus dem Urteil des Verfassungsgerichts OTK W 11/91.

⁴⁵⁰ Vgl. Art. 18 Abs. 4 des Internationalen Paktes der UNO sowie Art. 5 Abs. 1 der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung.

Dieses Recht spielt insbesondere in Art. 5 der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung eine bedeutende Rolle. Die Rechte der Eltern wurden in Art. 18 Abs. 4 und auch in Art. 24 des Internationalen Paktes festgelegt.

Die Regelung des Art. 18 Abs. 4 des Internationalen Paktes über die politischen und bürgerlichen Rechte gewährleistet das Elternrecht über die religiöse und sittliche Erziehung der Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen⁴⁵¹. Hier wird die Verknüpfung mit der Regelung des Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls⁴⁵² der EMRK sichtbar, die die Staaten verpflichtet, die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern dort zu achten, wo der Staat Aufgaben in Erziehung und Unterricht übernimmt⁴⁵³. Die Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz regelt in Art. 5 diese Materie detaillierter. Zuerst wird im Abs. 1 das Recht innerhalb der Familie gewährleistet, ihr Leben im Einklang mit ihrer Religion oder Weltanschauung zu gestalten. Diese Vorschrift findet sich nicht in sonstigen innerstaatlichen und völkerrechtlichen Rechtsakten, die sich auf die Übereinstimmung der elterlichen Überzeugungen mit denen der Kinder konzentrieren. Letzteres nimmt die Deklaration in Abs. 2 vor, indem sie das Recht auf Zugang zur Erziehung auf religiösem und weltanschaulichem Gebiet in Übereinstimmung mit den Wünschen der Eltern sichert. Ähnlich ist in diesem Punkt auch die polnische Verfassung von 1997 in ihrem Art. 48 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 53 Abs. 3 S. 1⁴⁵⁴.

2. Reifegrad der selbständigen Entscheidung der Kinder

Art. 53 Abs. 3 S. 1 der polnischen Verfassung gewährleistet das Recht der Eltern auf die Sicherstellung der moralischen und religiösen Erziehung ihrer Kinder gemäß der Anschauungen der Eltern. Art. 53 Abs. 3 S. 2 der polnischen Verfassung verweist auf die Vorschrift des Artikels 48 der polnischen Verfassung, der unter dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit der Kinder wichtig ist. Die Eltern haben nämlich das Recht, ihre Kinder gemäß den eigenen Anschauungen zu erziehen, wobei diese Erziehung die Reife des Kindes sowie seine Gewissens- und Bekenntnisfreiheit wie auch seine Anschauungen berücksichtigen soll⁴⁵⁵. Ähnliche

⁴⁵¹ „The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions“.

⁴⁵² Franz Matscher, Gewissensfreiheit; internationalrechtliche Aspekte, S. 58.

⁴⁵³ „In the exercise of any functions which it assumes in relation to education and to teaching, the State shall respect the right of parents to ensure such education and teaching in conformity with their own religious and philosophical convictions“.

⁴⁵⁴ Vgl. Art. 53 Abs. 3 S. 1 und Art. 48 Abs. 1 der polnischen Verfassung von 1997.

⁴⁵⁵ Art. 48 Abs. 1 „Rodzice mają prawo do wychowania dzieci zgodnie z własnymi przekonaniami. Wychowanie to powinno uwzględniać stopień dojrzałości dziecka, a także wolność jego sumienia i wyznania oraz jego przekonania“. – Die Eltern haben das Recht,

Maßstäbe nimmt auch die Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben, indem sie in Art. 5 als oberstes Gebot das Wohl des Kindes vorsieht⁴⁵⁶.

Es erheben sich mehrere Fragen. Was geschieht im Falle einer Kollision der Überzeugungen oder Anschauungen der Eltern mit denen der Kinder? Wenn sie als gleichrangig betrachtet werden, welche sind im Falle des Konflikts vorzuziehen – die der Eltern oder die der Kinder? Darf ein nichtvolljähriges Kind sich im Falle eines Konflikts der Überzeugungen der Eltern mit seinen eigenen, auf die verfassungsmäßige Gewissensfreiheit berufen und über sein Gewissen entscheiden mit gleichen Rechten wie der volljährige Mensch?⁴⁵⁷ Diese Fragen wurden auch auf der XI. Konferenz zur Gewissens- und Religionsfreiheit gestellt⁴⁵⁸. Die polnische Verfassung gibt Antworten ebenso wenig wie andere europäische Verfassungen oder ein völkerrechtliches Dokument. Die polnische Verfassung übersieht zudem auch die Möglichkeit der unterschiedlichen weltanschaulichen Überzeugungen bei den Eltern selbst⁴⁵⁹. In der polnischen Rechtsprechung wurde dieses Problem bis jetzt noch nicht geklärt. Das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sieht nur allgemein im Art. 2 S. 4 das Recht der Eltern auf die Erziehung in Übereinstimmung mit der eigenen Überzeugungen in Angelegenheiten der Religion vor. Man kann daraus nur schließen, dass die Eltern ihre Kinder religiös oder nicht religiös erziehen dürfen.

Der Text der Deklaration weist darauf hin, dass das Wohl des Kindes das oberste Gebot sein soll. Diese allgemeine Formulierung bedarf nach Ansicht der Autoren einer Konkretisierung, um überhaupt angewendet werden zu können⁴⁶⁰. Mit diesem Problem ist nicht nur die völkerrechtliche Regelung, sondern auch die polnische Verfassung konfrontiert. Die polnische Verfassung regelt allgemein, dass die Erziehung des Kindes seine Reife sowie seine Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und seine Anschauung berücksichtigen soll. Die Regelung der Verfassung nennt keine weiteren Kriterien, die diese Reife bestimmen und bei der Suche nach einer Lösung hilfreich wären. Eine Präzisierung bringen vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes über das Schulsystem von 7. September 1991⁴⁶¹, das das Entscheidungsrecht über die Teilnahme am Religionsunterricht einräumt, wenn das

ihre Kinder gemäß den eigenen Anschauungen zu erziehen. Die Erziehung soll die Reife des Kindes, seine Gewissen- und Bekenntnisfreiheit sowie seine Anschauungen berücksichtigen.

⁴⁵⁶ Art. 5 der Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben.

⁴⁵⁷ Vgl. Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 281-282; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrzykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁴⁵⁸ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrzykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁴⁵⁹ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 281-282.

⁴⁶⁰ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 84.

⁴⁶¹ Dz. U. 1996, Nr. 67, poz. 329 ze zm.

Kind die (achtjährige) Grundschule beendet⁴⁶². Dieses Recht ist aber dennoch unpräzise formuliert, als es das Recht der Eltern oder der Kinder sein kann. Das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit hilft auch nicht weiter. Es sieht ein allgemeines Recht der Eltern vor, die Kinder in Übereinstimmung mit ihren Überzeugungen in den Angelegenheiten der Religion zu erziehen. Diese Regelung ist allgemein formuliert und umfasst religiöse und nichtreligiöse Ansichten und Überzeugungen.

⁴⁶² Art. 12 Abs. 1 „Uznając prawo rodziców do religijnego wychowania dzieci, szkoły publiczne podstawowe organizują naukę religii na życzenie rodziców, szkoły publiczne ponadpodstawowe – na życzenie bądź rodziców, bądź samych uczniów; po osiągnięciu pełnoletniości o pobieraniu nauki religii decydują uczniowie“ – In Anerkennung des Rechtes der Eltern zur religiösen Erziehung der Kinder organisieren die öffentlichen Grundschulen den Religionsunterricht auf Wunsch der Eltern und öffentliche Oberschulen – auf Wunsch entweder der Eltern oder der Schüler; nach dem Erreichen der Mündigkeit entscheidet der Schüler selbst.; Dz. U. 1996, Nr. 67, poz. 329 ze zm.

D. Schutzaspekte der Gewissensfreiheit im polnischen Recht

I. Einführung

Im Völkerrecht und im nationalen Recht wurde der Versuch unternommen, zu präzisieren, welchen Schutz die Gewissensfreiheit im einzelnen bietet. Man kann annehmen, dass aus der Gewissensfreiheit zumindest einige Einzelrechte abzuleiten sind: die Freiheit seine Überzeugung selbst zu bestimmen (zu wählen und zu wechseln) und die Freiheit sich ihr gemäß zu verhalten, des weiteren das Recht der Eltern auf eine ihren eigenen Überzeugungen entsprechende moralische und religiöse Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder oder das Recht auf Schweigen in religiösen Angelegenheiten⁴⁶³. Eines der wichtigsten Instrumente zum Schutz des Individuums ist das Recht auf Schweigen hinsichtlich der Religion und Weltanschauung, das in der polnischen Rechtslehre stark betont wird⁴⁶⁴.

II. Freiheit zur Auswahl oder zum Wechsel der Überzeugung

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Freiheit des Gewissens kommt zum Ausdruck in der freien Auswahl und dem Wechsel der Religion, dem bewussten Verzicht auf die Annahme einer Religion, der Annahme nichtreligiöser Überzeugungen und atheistischer Weltanschauungen⁴⁶⁵. Die Gewissensfreiheit ist eine Freiheit zu einem Verhalten und zu einer Tätigkeit, die mit den Überzeugungen des Individuums übereinstimmt. Gewissensfreiheit bedeutet auch die Verpflichtung des Staates, die freie Information hinsichtlich Weltanschauungen und Religionen nicht zu beschränken. Das Individuum darf aufgrund der von ihm getroffenen Wahl der Religion oder Weltanschauung nicht beeinträchtigt werden und darf keine Nachteile durch diese Wahl erleiden⁴⁶⁶. So werden religiöse Ansichten wie auch nichtreligiöse Weltanschauungen geschützt.

2. Die Frage der Auslegung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO regelt die Freiheit des Wechsels folgendermaßen: die Gewissensfreiheit des Individuums schließt das Recht ein, eine Religion oder Weltanschauung zu haben und zu wechseln. Die späteren völkerrechtlichen Akte, der Internationale Pakt und die Deklaration zur

⁴⁶³ Piotr Tuleja, Prawo konstytucyjne, Rdnr. 179-180.

⁴⁶⁴ Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 94.

⁴⁶⁴ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 82-85; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 34.

⁴⁶⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 34.

⁴⁶⁶ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 34.

Beseitigung aller Formen der Intoleranz gewährleisten das Recht der Gewissensfreiheit als das Recht, eine Weltanschauung oder Religion zu „haben oder anzunehmen“ („*to have or to adopt*“). Die EMRK wählt in Art. 9 Abs. 1 das Wort „*to change*“ und bleibt damit beim Ursprung der Allgemeinen Erklärung, was, wenn man den Zeitpunkt der Entstehung beider Instrumente berücksichtigt, durchaus verständlich ist. Diese Wortwahl ist aber nicht als entscheidend anzusehen⁴⁶⁷. In der Freiheit der Wahl z.B. „right to adopt“ wird auch implizit die Freiheit des Wechsels garantiert⁴⁶⁸.

Problematischer ist dagegen die Regelung der polnischen Verfassung. Sie sieht nur die Freiheit vor, die Religion der eigenen Wahl anzunehmen oder zu bekennen⁴⁶⁹. Der Schutz des Wechsels der Überzeugung oder der Weltanschauung ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Der intensive Schutz der Religionsfreiheit wirkt auf dem ersten Blick zuungunsten der Gewissensfreiheit. Hierfür ist ein Blick in die Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsnorm notwendig. Die Vorschriften der Verfassung sind in einer politischen Diskussion entstanden, die durch die Konfliktstimmung zwischen den Verfechtern der Religion und des Laizismus gekennzeichnet war. Die Formulierung des Art. 53 Abs. 2 scheint mehr ein Ergebnis eines politischen Kompromisses, als einer juristisch überlegten Entscheidung zu sein. Diese Regelung ist in stärkerem Ausmaß als die völkerrechtlichen Akte durch die politischen Einflüsse bedingt.

Durch die Regelungen der völkerrechtlichen Konventionen und der EMRK, die die weltanschauliche Freiheit gewährleisten und zum Zweck dieser Gewährleistung geschaffen wurden, wird „das Recht impliziert, aus einer Kirche auszutreten, ohne in eine andere einzutreten“⁴⁷⁰, eine Weltanschauung der nichtreligiösen Art anzunehmen, sich einer nichtreligiösen Gemeinschaft anzuschließen, sich einer bestimmten Weltanschauung oder Überzeugung verpflichten oder „einfach keiner Religion anzugehören“⁴⁷¹.

In diesem Lichte könnte auch die Tragweite des Schutzes der polnischen Verfassung ausgelegt werden. Wenn nur die Annahme oder das Bekenntnis einer Religion geschützt würde, so würde dies bedeuten, dass erstens die Verfassung nur die Gläubigen schützen wollte. Dies also wäre mit den Verpflichtungen der Verfassung aus Art. 9 und 91 und damit den polnischen Verpflichtungen aus dem Völkerrecht unvereinbar.

⁴⁶⁷ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

⁴⁶⁸ so Art. 18 Abs. 1 des UNO-Pakt, vgl. auch Abs. 2, der vor Zwang eine Religion oder Weltanschauung anzunehmen schützt; Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 83.

⁴⁶⁹ Art. 53 Abs. 1 S. 1 „*wolność religii obejmuje wolność wyznawania lub przyjmowania religii według własnego wyboru*“.

⁴⁷⁰ Franz Matscher, a.a.O., S. 58.

⁴⁷¹ Franz Matscher, a.a.O., S. 58.

Die Meinungen der Autoren sind zu diesem Thema unterschiedlich. Art. 53 Abs. 2 gewährleistet dem Wortlaut nach nur die Freiheit des Bekenntnisses oder der Annahme einer Religion. Auf die Frage, ob für Personen, die keine Religion sondern den Atheismus als Weltanschauung angenommen haben, ebenfalls der Schutzbereich des Art. 53 Abs. 2 gilt, antwortet ein Teil der Lehre mit einem strikten Nein⁴⁷². Die Begründung dafür ist, dass Atheismus als Religion nicht anerkannt werden kann, ebensowenig wie die Tatsache, nicht gläubig zu sein⁴⁷³. Deswegen fallen nach diesen Autoren solche Weltanschauungen nicht in den Schutzbereich des Art. 53 Abs. 2⁴⁷⁴. Die Tragweite des Art. 53 und der Glaubensfreiheit in der polnischen Verfassung beziehe sich ausschließlich auf Religion und Glaube – was kein Glaube sei, dürfe nicht in seinen Schutzbereich fallen. „Atheismus ist eine Art der Weltanschauung, die die Existenz Gottes als eine Lehre, die in Widerspruch zur Wissenschaft steht, ablehnt und gleichzeitig die Notwendigkeit der Religion verneint. Da der Atheismus nicht als Religion anerkannt werden kann, entspricht dieser Fall den Anforderungen des Art. 53 Abs. 2 nicht“⁴⁷⁵.

Es werden hier auch andere Ansichten vertreten. *Garlicki* ist der Meinung, dass Art. 53 Abs. 2 die Möglichkeit des Bekenntnisses oder die Annahme der Religion nach eigener Wahl vorsieht⁴⁷⁶. Allerdings ist seiner Ansicht nach der Schutz der Gewissensfreiheit laut der Regelung der polnischen Verfassung nicht weit ausgebaut⁴⁷⁷. Die Freiheit des Gewissens hat eine große Bedeutung für Nichtgläubige, aber auch für Gläubige in anderen Bereichen der Weltanschauung, die mit der Religion nicht zusammenhängen⁴⁷⁸.

Das Recht, keiner Religion anzugehören, das aus der Religionsfreiheit selbst fließt, ist explizit der polnischen Verfassung nicht zu entnehmen. Um eine klare Auslegung zu schaffen, ist es notwendig, sich an den Vorschriften des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu orientieren. Die Regelung des Gesetzes entspricht der liberalen Position der völkerrechtlichen Verträge⁴⁷⁹.

⁴⁷² Jan Boć, a.a.O., S. 104; Piotr Tuleja, a.a.O., S. 102.

⁴⁷³ Jan Boć, a.a.O., S. 104.

⁴⁷⁴ Jan Boć, a.a.O., S. 104.

⁴⁷⁵ Jan Boć, a.a.O., S. 104

⁴⁷⁶ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

⁴⁷⁷ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 86.

⁴⁷⁸ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108-109.

⁴⁷⁹ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 83.

3. Die Verfassung und das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Unabhängig davon, ob eine Kirche oder Religion ein Austrittsrecht kennt, muss die staatliche Rechtsordnung eine verfahrensmäßig einfache Möglichkeit dazu vorsehen, um den Schutz der Grundrechte in vollem Maße zu gewährleisten⁴⁸⁰. Das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sieht in Art. 1 Abs. 2 das Recht der Wahl der Religion oder der Weltanschauung für das Individuum vor⁴⁸¹.

Abs. 3 gewährleistet das Verbot der Diskriminierung und fördert gleiche Rechte für alle Gläubigen aller Religionen und Nichtgläubigen im staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben⁴⁸². Im Rahmen der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit können alle Bürger Kirchen und Glaubensgemeinschaften angehören oder auch nicht angehören⁴⁸³. Sie dürfen ihre Religion und ihre Weltanschauung verkünden⁴⁸⁴ und ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren religiösen Ansichten erziehen⁴⁸⁵. Es erscheint möglich, in dieser gesetzlichen Ausgestaltung eine Konkretisierung der relativ engen verfassungsrechtlichen Regelung zu sehen. Auch können Ausgestaltungen durch völkerrechtliche Verträge zur näheren Bestimmung der Verfassungsnorm herangezogen werden⁴⁸⁶.

In der Präambel zum Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit befindet sich eine Anknüpfung an die Verfassung. Der Sejm beruft sich in der Präambel auf die Traditionen der religiösen Toleranz und religiösen Freiheit und auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, des Internationalen Paktes über die politischen und bürgerlichen Rechte der UNO, der Schlussakte der KSZE von Helsinki und der

⁴⁸⁰ Franz Matscher, a.a.O., S. 58.

⁴⁸¹ „Wolność sumienia i wyznania obejmuje swobodę wyboru religii lub przekonań oraz wyrażania ich indywidualnie i zbiorowo, prywatnie i publicznie“. – Die Gewissens- und Glaubensfreiheit umfasst die Freiheit der Wahl der Religion oder der Anschauungen sowie deren Äußerung – individuell und gemeinsam, privat und öffentlich.

⁴⁸² „Obywatele wierzący wszystkich wyznań oraz niewierzący mają równe prawa w życiu państwowym, politycznym, gospodarczym, społecznym i kulturalnym“. -Die gläubigen Bürger aller Bekenntnisse sowie die Nichtgläubigen haben die gleichen Rechte im staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

⁴⁸³ Art 2 Abs. 1 S. 2a „korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności należeć lub nie należeć do kościołów i innych związków wyznaniowych“. – In Ausübung der Gewissen- und Glaubensfreiheit können die Bürger insbesondere Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften bilden sowie diesen angehören oder nicht angehören.

⁴⁸⁴ Art. 2 Abs. 1 S. 3 „gosić swoją religię i przekonania“. – Die eigene Religion oder Überzeugungen bekennen.

⁴⁸⁵ Art. 2 Abs. 1 S. 4 „wychowywać dzieci zgodnie ze swoimi przekonaniami w sprawach religii“. -die Kinder gemäß den eigenen Überzeugungen in religiösen Angelegenheiten erziehen.

⁴⁸⁶ Vgl. Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 260.

Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben⁴⁸⁷. Das Gesetz knüpft damit deutlich an die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge an. Es spricht sich deutlich zugunsten der religiösen Toleranz und der vollen Anerkennung der Gewissensfreiheit aus, auch wenn diese nicht wörtlich im Art. 53 Abs. 2 vorgesehen ist. Der Zweck des Gesetzes ist die Anpassung der internen Rechtslage im Bereich der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit an die völkerrechtlichen Abkommen und Verträge, die Polen als Signatarstaat zu respektieren hat. Die Bestimmungen des Art. 53 der Verfassung können durch das Gesetz erweiternd ausgelegt werden⁴⁸⁸.

⁴⁸⁷ „Sejm Rzeczypospolitej Polskiej:

wykonując postanowienia Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej o wolności sumienia i wyznania,
nawiązując do trwałego szacunku i kontynuacji tradycji tolerancji i wolności religijnej oraz potwierdzającej ją współpracy Polaków różnych wyznań i światopoglądów w rozwoju i pomyślności Ojczyzny

(...)

kierując się zasadami zawartymi w Powszechniej Deklaracji Praw Człowieka, Międzynarodowym Pakcie Praw Obywatelskich i Politycznych, Akcie Końcowym Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie oraz Deklaracji Organizacji Narodów Zjednoczonych o wyeliminowaniu wszelkich form nietolerancji i dyskryminacji z powodów religijnych lub przekonań,

(...) stanowi co następuje”.

Der Sejm der Republik Polen:

- in Ausübung der Bestimmungen der Verfassung der Republik Polen über die Freiheit des Gewissens und Glaubens,
- in Anknüpfung an die ehrwürdige und fortsetzungswürdige Tradition der Toleranz und der Religionsfreiheit sowie bewährte Zusammenarbeit von Polen verschiedener Glaubensvorstellungen und Weltanschauungen bei der Entwicklung und zum Wohlergehen der Vaterlandes,
- in Anerkennung des historischen Beitrages der Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften zur Entwicklung der Nationalkultur sowie der Bildung und Festigung der moralischen Grundwerte,
- geleitet von den Prinzipien, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Deklaration der Vereinigten Staaten über die Abschaffung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Überzeugung,
- zur Festigung der Voraussetzungen für die aktive und gleichberechtigte Teilnahme der Bürger am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion

beschließt das Folgende:

⁴⁸⁸ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 260.

III. Breite des Schutzbereiches des Rechtes auf die Ausübung der Religion oder der Weltanschauung

Eine der wichtigsten Garantien der Gewissensfreiheit ist das Recht des Individuums zur Manifestation seiner Überzeugungen⁴⁸⁹. Die Äußerung der Ansichten und Überzeugungen darf nicht vom Staat, von Organisationen (darunter auch Glaubensgemeinschaften) oder von privaten Personen beeinflusst werden. Art. 9 der EMRK, Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, Art. 18 des Internationalen Paktes und Art. 1 der Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz fordern die Möglichkeit der freien Ausübung der Religion sowie der Weltanschauung⁴⁹⁰ oder der Überzeugung⁴⁹¹. Diese Ausübung umfasst die öffentliche und private Art der Äußerung⁴⁹². Sie schließt das Recht ein, sowohl eine Religion als auch eine Weltanschauung nach freier Wahl innezuhaben und aktiv zu bekennen. Die Schlussakte der KSZE gewährleistet das Bekenntnis und die Ausübung der Religion oder Überzeugung in Übereinstimmung damit, was das Gewissen dem Individuum gebietet. Das Bekenntnis oder die Ausübung kann alleine oder in der Gemeinschaft vollzogen werden.

Der Text der polnischen Verfassung konzentriert sich auf die private oder öffentliche Ausübung der Religion⁴⁹³. Die Freiheit der Äußerung nichtreligiöser Weltanschauungen oder Überzeugungen wird nicht ausdrücklich gewährleistet. Der Schutz der Gewissensfreiheit ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1: „Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet“. Der allgemein verfasste Schutz der Gewissensfreiheit wirft Fragen auf, in wieweit er Anwendung findet, wie weit er greift und ob die genannten Formen der Ausübung der Religion auch im Bereich des Gewissens möglich sind.

Zwei Punkte sind hier hervorzuheben. Die Besonderheit der polnischen Regelung liegt darin, dass Art. 53 Abs. 2, wie erwähnt, im Unterschied zu den völkerrechtlichen Verträgen und der EMRK lediglich die Äußerung der religiösen Art umfasst. Zudem gehen die in Art. 53 Abs. 2 der polnischen Verfassung beschriebenen Äußerungen religiöser Art über das hinaus, was in den völkerrechtlichen Verträgen vorgesehen ist. Der Schutz der Ausübung der Religionsfreiheit in der polnischen Verfassung umfasst auch den Besitz von Gotteshäusern und anderer den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechender Orte sowie das Recht der Gläubigen, religiösen Beistand in Anspruch zu nehmen⁴⁹⁴.

⁴⁸⁹ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 34-35.

⁴⁹⁰ Wie der Internationale Pakt der UNO und die EMRK.

⁴⁹¹ Wie die Allgemeine Erklärung der UNO und die Schlussakte von Helsinki.

⁴⁹² „Either individually or in community with others and in public or private“.

⁴⁹³ Art. 53 Abs. 2 S. 1 „Uzewn̄etrznanie indywidualnie lub z innymi, publicznie lub prywatnie swojej religii“.

⁴⁹⁴ Vgl. Art. 53 Abs. 2 S. 2.

1. Stellungnahme der Literatur zur Reichweite der Ausübung in den Meinungen der Rechtslehre

Die Diskussion um die enge Formulierung der verfassungsmäßigen Regelung besitzt Ähnlichkeiten zu dem vorher behandelten Aspekt des Wechsels der Religion oder der Weltanschauung. Der von *Jan Boc* herausgegebene Kommentar behandelt das Problem knapp und vertritt die Ansicht, dass im allgemeinen die Gewissens- und Religionsfreiheit eine freie Äußerung der religiösen und weltanschaulichen Ansichten ermöglicht⁴⁹⁵. Zur konkreten Regelung des Abs. 2 nimmt jedoch der Kommentar keine Stellung. Ähnlich allgemein äußert sich dazu *Tuleja* mit Verweis auf die Freiheit des Handelns im Bereich der Gewissens- und Religionsfreiheit⁴⁹⁶.

Nach Ansicht von *Garlicki*⁴⁹⁷ regelt Art. 53 Abs. 2 in Anlehnung an Art. 9 EMRK und die Gesetze, die die Stellung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Staat bestimmen, zum einen die Freiheit der Äußerung der Religion – individuell oder kollektiv, öffentlich oder privat – insbesondere durch Kulthandlung, Gebet, Teilnahme an Riten, Lehre und Praktizieren. Damit ist das Verbot des Zwangs zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Handlungen eng verbunden. Zum anderen werde dadurch die Freiheit des Besitzes von Kultplätzen, wie Kirchen, garantiert. Hinzukommt das Recht der gläubigen Personen, religiösen Beistand in Anspruch zu nehmen, dort, wo sie sich befinden. Dieses Recht bezieht sich vor allem auf Personen wie Soldaten, Gefangene, Schüler und andere, die sich in einer besonderen Situation befinden und nicht selbstständig handeln können.

Diese detaillierte Aufzählung orientiert sich eng an den Bestimmungen der Verfassung. *Garlicki* tendiert zur Anerkennung der These, dass sowohl die positive als auch die negative Ausübungsfreiheit gewährleistet wird. Dies entspricht den Ansichten *Pietrzaks*⁴⁹⁸. Die Garantien der Äußerungsfreiheit sind nicht nur aus der Verfassung, sondern auch aus dem Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zu erkennen. Dessen Art. 1 Abs. 2 gewährleistet allgemein das Recht der freien Äußerung der Religion und der Weltanschauung individuell und kollektiv, privat und öffentlich⁴⁹⁹. Im Art. 2 des Gesetzes, das diese Ausübung genauer beschreibt, findet man zahlreiche Formen der Ausübung der Religion – die Ausübung der Überzeugung wird in den Sätzen 3 (Verkündigung der Religion und Weltanschauung)⁵⁰⁰ und 11 (Vereinigung Laienverbänden mit dem Zweck der

⁴⁹⁵ J. Boć, a.a.O., S. 104.

⁴⁹⁶ Piotr Tuleja, a.a.O., S. 101-104

⁴⁹⁷ Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

⁴⁹⁸ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 287.

⁴⁹⁹ „Wolność sumienia i wyznania obejmuje swobodę wyboru religii lub przekonań oraz wyrażania ich indywidualnie i zbiorowo, prywatnie i publicznie“. – Die Gewissens- und Glaubensfreiheit umfasst die Freiheit der Wahl der Religion oder der Anschauungen sowie deren Äußerung – individuell und gemeinsam, privat und öffentlich.

⁵⁰⁰ „Korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności głosić

Verwirklichung von Aufgaben, die in Verbindung mit der Religion oder Überzeugungen in religiösen Dingen überhaupt stehen)⁵⁰¹ gewährleistet.

2. Die Formen des Bekennens und der Ausübung von Religion und Überzeugung

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wird das Recht auf Bekundung der Religion oder Überzeugung in der Form der Lehre (*teaching*), der Ausübung (*practice*), des Gottesdienstes (*worship*) und des Vollzugs der Riten (*observance*) formuliert. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sieht ebenfalls die Bekundung durch Gottesdienst (*worship*), Beachtung religiöser Bräuche (*observance*), Ausübung (*practice*) und Unterricht (*teaching*) vor. Auch die EMRK spricht von Ausübung in Form von Gottesdienst (*worship*), Unterricht (*teaching*), Andachten (*practice*) und Beachtung religiöser Gebräuche (*observance*). Es ist offensichtlich, dass alle drei englischen Texte übereinstimmend sind und Unterschiede nur bei der deutschen Übersetzung bestehen. Die gleichen Formulierungen kommen daher, dass die Allgemeine Erklärung Basisdokument und als Vorbild für die weiteren Regelungen diente⁵⁰².

Anders regelt dies die Schlussakte der KSZE. Dieses Dokument gewährleistet die freie Bekennung und Ausübung einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung damit, was das Gewissen dem Individuum gebietet – die Formen der Bekenntnisse oder der Ausübung werden als solche nicht genannt. Die Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz behandelt die Sache detaillierter und sieht mehrere Möglichkeiten der Ausübung vor. Sie werden in Art. 6 genau beschrieben⁵⁰³.

Die Regelung der polnischen Verfassung beschreibt mehrere Formen des Bekenntnisses. Dies sind Kulthandlungen, Gebet, Teilnahme an Riten, Praxis und Lehre. Die Übersetzungen lauten hier unterschiedlich: Während die Übersetzung von Brunner die oben genannte wählt, spricht die offizielle Übersetzung des Sejmbüros vom Bezeigen, von Verehrung, Gebet, der Teilnahme an religiösen

swoją religię i przekonania“. – In Ausübung der Gewissens- und Bekentnisfreiheit können die Bürger insbesondere die eigene Religion bekennen.

⁵⁰¹ „Korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności zrzeszać się w organizacjach świeckich w celu realizacji zadań wynikających z wyznawanej religii bądź przekonań w sprawach religii“. – In Ausübung der Gewissens- und Bekentnisfreiheit können insbesondere die Bürger sich zu weltlichen Organisationen zusammenschliessen, um die aus dem religiösen Glauben bzw. aus den Überzeugungen in den Religionsangelegenheiten resultierenden Aufgaben zu realisieren.

⁵⁰² Otto Kimmich, Religionsfreiheit als Menschenrecht, S. 92-93.

⁵⁰³ „Nikt nie może być dyskryminowany bądź uprzywilejowany z powodu religii lub przekonań w sprawach religii. Nie wolno zmuszać obywateli do niebrania udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych ani do udziału w nich“. Niemand darf aufgrund der Religion oder Überzeugungen in religiösen Angelegenheiten diskriminiert oder privilegiert werden. Kein Bürger darf gezwungen werden, sich an religiösen Handlungen oder Zeremonien nicht zu beteiligen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Handlungen, Praktizieren und Lehren. Der polnische Text erfasst es als „*uprawianie kultu, modlitwę, uczestniczenie w obrzędach, praktykowanie i nauczanie*“. Unproblematisch ist hier der Begriff des Gebets; alle anderen Begriffe wurden unterschiedlich durch die Übersetzer behandelt. Kulthandlung⁵⁰⁴ ist dem polnischen „*uprawianie kultu*“ wörtlich identisch, die Wahl der Übersetzung des Sejmbüros mit dem Begriff „Bezeigen von Verehrung“ ist weiter von der wörtlichen Übersetzung entfernt. „*Uczestniczenie w obrzędach*“ übersetzt als „Teilnahme an Riten“⁵⁰⁵ oder als „Teilnahme an religiösen Handlungen“⁵⁰⁶ scheint dagegen keine größeren Schwierigkeiten zu bereiten. Brunners Übersetzung stimmt mit den völkerrechtlichen Rechtsakten und der EMRK stärker überein. Das polnische Wort „*praktykowanie*“ kommt besser als „Praktizierung“ zum Ausdruck, während das Wort „*Praxis*“ nicht dasselbe Maß an Genauigkeit und Verständlichkeit bietet. Der polnische Übersetzer entschloss sich für die Pluralform „Lehren“ für „*nauczanie*“ statt einfacher „Lehre“⁵⁰⁷, was näher gelegen hätte, da polnische Texte im allgemeinen die Singularform für den Begriff „Lehre“ verwenden. Auf diese Weise hätte sich ein Gleichklang mit den Rechtsakten der UNO und der EMRK ergeben.

3. Auslegung der einzelnen Formen der Ausübung/Bekundung

a. Worship

Mit den vier Begriffen *worship, teaching, practice* und *observance*, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO, der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte und die EMRK nennen, werden die Formen des Verhaltens des Individuums und auch von Gruppen in diesem Zusammenhang erfasst, die sich jedoch weitgehend auf Handlungen religiöser Art beschränken. Soweit der Begriff „Gottesdienst“ in allen Rechtsakten gleichlautend übersetzt wird, scheint dies nicht weiter problematisch⁵⁰⁸. Dies spielt jedoch unter dem Gesichtspunkt der Gewissensfreiheit nur eine marginale Rolle.

⁵⁰⁴ Georg Brunner, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas VSO, Bd. I 1, Ostmitteleuropa, 1.1.

⁵⁰⁵ Georg Brunner, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas VSO, Bd. I 1, Ostmitteleuropa, 1.1.

⁵⁰⁶ Ewa Misior, Übersetzung des Sejmbüros, Büro für Studien und Gutachten, Kanzlei des Sejm Warschau 1997

⁵⁰⁷ Georg Brunner, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas VSO, Bd. I 1, Ostmitteleuropa.

⁵⁰⁸ „da es sich profan ausgedrückt um eine organisierte Veranstaltung unter der Leitung eines kirchlichen Beauftragten“ handelt; Otto Kimminich, Religionsfreiheit als Menschenrecht, S. 93.

b. Teaching

a) Allgemeines

Ebenfalls weitgehend unproblematisch ist in seiner Auslegung der Begriff *teaching*. Es handelt sich im Falle der EMRK um „die Unterrichtung oder Lehre in den religiösen Überlieferungen, aber auch die ebenfalls geschützte Lehre der Prinzipien von Weltanschauungen“⁵⁰⁹. Es geht nicht nur um die Katechese oder den Schulunterricht, sondern ebenfalls um die Missionierung⁵¹⁰. Die Lehre der religiösen Überlieferungen wird im gleichen Maße geschützt wie die Lehre der Prinzipien der Weltanschauungen⁵¹¹. Nicht nur der klassische Schulunterricht ist hierunter zu verstehen, sondern auch der Versuch der Überzeugung anderer, also der Versuch der Missionierung⁵¹².

Bezüglich der Regelung der polnischen Verfassung ergeben sich zwei Probleme. Art. 53 Abs. 2 erfasst die Ausübung der Religion in Form der Lehre. Der Text erweckt den Eindruck, nur ausschließlich den Schutz des religiösen Unterrichts und der Missionierung zu gewährleisten.

Die Formulierung der Verfassungsnorm stößt in der Literatur auf Kritik, weil sie anachronistisch und nicht an die Bedürfnisse der modernen Gesellschaft angepasst sei⁵¹³. Im Vergleich zu den Regelungen völkerrechtlicher Verträge erfülle sie nicht die Aufgabe der Gewährleistung der Gewissensfreiheit in Form des Unterrichts von nichtreligiösen Inhalten⁵¹⁴. Die wörtliche Betrachtung der Verfassungsnorm würde zu einer engen Auslegung führen, die sich mit den völkerrechtlichen Standards des Schutzes der Gewissensfreiheit nicht vereinbaren lasse⁵¹⁵. Dies wird als überraschend empfunden, weil der Text des Art. 53 Abs. 2 nach einem Vorschlag der Senatorin Alicja Grześkowiak verabschiedet wurde, der sich in seinen Formulierungen nach dem Text der EMRK richtete⁵¹⁶. Im konkreten Fall verlor der Art. 53 Abs. 2 in der endgültigen Version den Kern seiner Aussage. Dies bezieht sich allerdings nicht nur auf die Probleme des Unterrichts oder der Lehre, sondern auf alle Formen der Ausübung der Religions- und Gewissensfreiheit.

⁵⁰⁹ Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK-Komentar, Art. 9, Rdnr. 11.

⁵¹⁰ Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 11.

⁵¹¹ Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 11.

⁵¹² Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 11.

⁵¹³ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 85 f., Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo świeckie, S. 269 –271.

⁵¹⁴ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo świeckie, S. 269 –271.

⁵¹⁵ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 260; Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo świeckie, S. 286–287.

⁵¹⁶ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 85.

Bei Betrachtung der Norm über die Ausübung der Gewissensfreiheit in Form der Lehre muss man, was auch in der Literatur hervorgehoben wird annehmen⁵¹⁷, dass kein Schutz des nichtreligiösen Unterrichts wie z.B. des Ethikunterrichts gewährleistet wird. Der Schutz der Tätigkeit von religiösen oder weltanschaulichen Anschauungen andere zu überzeugen, die sog. Missionierung, der durch die EMRK und völkerrechtlichen Rechtsakte vorgesehen ist, würde nach den bisherigen Erwägungen nach polnischem Recht ebenfalls keine Berücksichtigung finden⁵¹⁸. Deswegen ist es notwendig auf die Normen der völkerrechtlichen Verträge, auf der Ebene des Völkerrechtes und auf die Normen des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit auf der Ebene des innerstaatlichen Rechtes als Auslegungshilfe zurückzugreifen.

Die Missionierung wird von Art. 2 S. 3 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit vom 23. Mai 1989 erfasst. Jedem Individuum steht das Recht zu, seine Religion oder seine Weltanschauung zu verkünden⁵¹⁹.

Die polnische Verfassung bestimmt im Art. 53 Abs. 4, dass die Religion einer Kirche oder einer anderen rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft in der Schule unterrichtet werden darf, ohne dass dabei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen verletzt werden dürfe. Die enge Formulierung (Religion einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft) wird von manchen Autoren zum Anlass genommen, lediglich religiösen Unterricht als Gegenstand des Unterrichts in der Schule zuzulassen und den Ethikunterricht nicht in Betracht zu ziehen⁵²⁰. Nach Ansicht Banaszaks⁵²¹ beschränkt sich das Recht zum freien Unterricht ausschließlich auf den religiösen Unterricht. Nichtgläubigen wurde keine Möglichkeit gegeben, ihre Überzeugungen zu äußern. Sie können sich lediglich auf das Prinzip der Gleichheit berufen. Dass die Religion der Kirche oder einer anderen Glaubensgemeinschaft, die rechtlich anerkannt ist, unterrichtet werden darf, ist hier nicht weiter problematisch. Der Schutz des nichtreligiösen Ethikunterrichts in der Schule wird jedoch auf diese Weise in Frage gestellt. Dies ist jedoch kaum mit der Auslegung der völkerrechtlichen Verträge vereinbar, da sie *teaching* auch im Sinne der nichtreligiösen Unterrichtung anerkennen⁵²².

Durch Art. 53 Abs. 4 werden vielmehr die „anderen Personen“, deren Gewissens- und Religionsfreiheit nicht berührt werden darf, geschützt. Es könnte als ein allgemeines Verbot der Unterrichtung und Beeinflussung gegen den Willen der

⁵¹⁷ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 86; Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 256-258.

⁵¹⁸ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 256-258 und 260; Michał Pietrzak; Demokratyczne, świeckie państwo prawne S. 286-287.

⁵¹⁹ „Korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności głosić swoją religię i przekonania“.

⁵²⁰ Piotr Tuleja, a.a.O., S 102.

⁵²¹ Jan Boć, a.a.O., S. 104.

⁵²² Auch Art. 9 der EMRK wird in dem Sinne ausgelegt; Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9 Rdnr. 11.

betroffenen Person ausgelegt werden. In Vergleich zu Art. 53 Abs. 2 ist dies ein unkonsequent weitgehender Schutz der Gewissensfreiheit. Der Schutz anderer nicht staatlich anerkannter Religionen ist bei dem Unterricht in der Schule nicht gewährleistet. Die Verfassungsväter wollten damit eine Mauer gegen Sekten schaffen⁵²³. Pietrzak betrachtet dies als eine verfassungsmäßig nicht zulässige Diskriminierung anderer als staatlich anerkannter Religionen und Glaubensgemeinschaften⁵²⁴.

Art. 53 Abs. 1 regelt lediglich die Materie des Religiösen. Deswegen ist es notwendig auf die Gewissensgarantien, die in den völkerrechtlichen Verträgen verankert sind, und auf das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit zurückzugreifen⁵²⁵.

b) Unterricht

Die besprochenen Bestimmungen werden durch weitere vervollständigt. Die Eltern haben das Recht, die moralische und religiöse Erziehung und Unterrichtung ihrer Kinder sicherzustellen (Art. 53 Abs. 3)⁵²⁶. Im schulischen Religionsunterricht darf die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht berührt werden (Art. 53 Abs.4)⁵²⁷. Die Regelung des Art. 53 Abs. 3 bestimmt das Recht der Eltern über Sicherstellung der Erziehung und Unterrichtung nach deren moralischen und religiösen Vorstellungen. Dieses Recht wird durch die Norm des Art. 48 eingeschränkt, indem die Eltern verpflichtet werden, die Reife des Kindes und seine Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie seine Anschauungen zu berücksichtigen. Die Regelungen der polnischen Verfassung sind im Vergleich zu den völkerrechtlichen umfassend, da die völkerrechtlichen Rechtsdokumente sich mit diesem Problem nicht befassen. Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „Erziehung“ auch den schulischen Unterricht einschließt. Die Meinungen sind hier unterschiedlich, man kann jedoch davon ausgehen, dass ein Teil der Erziehung in öffentlichen Schulen und anderen Einrichtungen stattfindet. Deswegen ist die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 der Deklaration zur Beseitigung aller Formen der

⁵²³ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 257.

⁵²⁴ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo świeckie, S. 269 –271; Michał Pietrzak, Nowy Konkordat Polski, Państwo i Prawo, 1994, Nr. 1, S. 21.

⁵²⁵ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 286; Lech Garlicki, a.a.O., S. 108.

⁵²⁶ „Rodzice mają prawo do zapewnienia dzieciom wychowania i nauczania moralnego i religijnego zgodnie ze swoimi przekonaniami“. – Die Eltern haben das Recht auf Gewährleistung einer ihren eigenen Überzeugungen entsprechenden moralischen und religiösen Erziehung und Ausbildung ihrer Kindern.

⁵²⁷ „Religia kościoła lub innego związku wyznaniowego o uregulowanej sytuacji prawnej może być przedmiotem nauczania w szkole, przy czym nie może być naruszona wolność sumienia i religii innych osób“. – Die Religion der Kirche oder einer andern Glaubensvereinigung mit geregelter rechtlicher Position kann Gegenstand des Unterrichts in der Schule sein, wobei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht verletzt werden darf.

Intoleranz wichtig, laut der das Kind nicht gezwungen werden darf, trotz des Wunsches der Eltern, unterrichtet zu werden⁵²⁸. Die polnische Verfassung sieht für den Platz des Unterrichts öffentliche Schulen vor, während in der Deklaration die Rede von einem dazu geeigneten Ort ist.

Der Unterricht in der Schule ist Ausdruck der Achtung der Rechte der Kinder im Hinblick auf ihre Gewissensfreiheit. Die entsprechende Verwirklichung dieses Rechtes dient dem Zweck der Vorbereitung zur Existenz in einer demokratischen Gesellschaft. Die Grenze der Selbständigkeit, ab der die Kinder selbst über ihre Gewissensfreiheit entscheiden können, wird in dem polnischen Rechtssystem unmittelbar durch das Gesetz über das Schulsystem von 1991⁵²⁹ geregelt. Sein Art. 12 legt fest, dass die öffentlichen Grundschulen den Religions- und Ethikunterricht auf Wunsch der Eltern und in der nächsten Ausbildungsstufe (den öffentlichen Oberschulen) auf Wunsch der Kinder selbst organisieren. Die Altersgrenze der Entscheidung wurde damit auf 14 Jahre gelegt.

c. Observance und Practice

Die offizielle deutsche Übersetzung des Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO sieht die Möglichkeit der Bekundung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit u.a. durch Ausübung und Vollziehung von Riten vor. Auch Art. 18 Abs. 1 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte sieht die Bekundung durch Beachtung religiöser Bräuche. Die EMRK erfasst die Ausübung durch Andachten und durch Beachtung religiöser Bräuche. Die Übersetzungen aller drei Texte suggeriert die religiöse Auslegung der verwendeten Begriffe. Die enge Interpretation der Rechtsnormen ist dem englischen Original nicht zu entnehmen, da es konsequent die Begriffe *practice* and *observance* verwendet, die in ihrer Aussage neutral sind⁵³⁰. Dass es nicht nur um die Fälle der religiösen *practice* gehen kann, ist der europäischen Rechtsprechung zu entnehmen⁵³¹.

Die Auslegung der beiden Begriffe, die für die Ausübung bedeutend sind, bereitet Schwierigkeiten. Durch *observance* werden etwa Gebete, rituelle Waschungen, Wallfahrten, religiöse Feiertage oder die Ausübung der Fastenzeiten⁵³² erfasst. Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um einen Katalog mit abschließendem Charakter.⁵³³

⁵²⁸ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 84.

⁵²⁹ Dz.U. 1991 Nr 120, poz. 526.

⁵³⁰ Ebenfalls der französische Begriff „*les pratiques*“, siehe: Franz Matscher, Gewissensfreiheit, Internationalrechtliche Aspekte, S. 59.

⁵³¹ Fall Arrowsmith 7050/75, DR 19/5, S. 19.

⁵³² Otto Kimminich, a.a.O., S. 94.

⁵³³ Otto Kimminich, a.a.O., S. 94.

Die in der Literatur vertretenen Ansichten nehmen zu dem Begriff *practice* nur vorsichtig Stellung. Fest steht, dass darunter auch Bekundungen, Prozessionen und Wallfahrten, Geräte und Symbole, Fastenvorschriften, Glaubensverbreitung, Ausbildung des Kaplans, Feierlichkeiten und Feiertage, Bestattungsbräuche und schließlich auch Eheschließung und Scheidung verstanden werden⁵³⁴. Auffallend ist, dass die meisten Aktivitäten die unter den Begriff *practice* fallen, ausschließlich religiösen Charakter haben.

Wie *Kimminich*⁵³⁵ und *Krishnaswami*⁵³⁶ darstellen, sind sowohl der Text des Art. 18 der Allgemeinen Erklärung und damit auch die Regelungen des Art. 18 des Internationalen Paktes und des Art. 9 der EMRK in ihrer Auslegung juristisch nicht eindeutig. Beide setzen Möglichkeiten der Bekundung voraus, klären jedoch nicht, ob es sich um eine Beschreibung der Religions- und Überzeugungsfreiheit handeln soll oder um eine vollständige Darlegung des Kataloges der möglichen Religions- und Überzeugungsbekundungen⁵³⁷. Art. 6 der Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz sei weiter zu detailliert und im Ergebnis werde der Schutz atheistischer Weltanschauungen vernachlässigt⁵³⁸.

Die Regelung der Schlussakte der KSZE von Helsinki erlaubt mit ihrer Formulierung, die dem Individuum das Recht gibt, eine Religion oder eine Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und auszuüben, eine breitere Auslegung. Die Schlussakte schlägt keine konkreten Formen der Ausübung vor.

Die Verfassung regelt im Art. 53 Abs. 3 S. 2 zahlreiche Formen von *observance* und *practice*⁵³⁹. Die Regelung der Gewissensfreiheit in den völkerrechtlichen Verträgen und Art. 9 der EMRK, der bei der Ausarbeitung des Grundrechtsteils der polnischen Verfassung als Muster diente, wurden hier nicht berücksichtigt; daher ist der deutliche Schutz der Gewissensfreiheit nicht zum Ausdruck gekommen. Wie *Zieliński* betont, deutet alles darauf hin, dass die Autoren der Verfassungsnorm sich zum Ziel nahmen, alle nichtreligiösen Formen der Ausübung außer Acht zu lassen⁵⁴⁰, was juristisch überflüssig und kolloquial⁵⁴¹ erscheint.

⁵³⁴ Otto Kimminich, a.a.O., Arcot Krishnaswami, Study of discrimination in the matter of religious rights and practices. New York 1960, (UN. Doc. E/CN.4/Sub.2/200/Rev.1), S. 16-17; Beat Kaufmann, a.a.O., S. 142 ff.

⁵³⁵ Otto Kimminich, a.a.O., S. 93 ff.

⁵³⁶ Arcot Krishnaswami, a.a.O., S. 17 ff.

⁵³⁷ Arcot Krishnaswami, a.a.O., S. 17; Otto Kimminich, a.a.O., S. 96.

⁵³⁸ Karl Josef Partsch, a.a.O., S. 85.

⁵³⁹ Vgl im Anhang Art. 52 Abs. 2.

⁵⁴⁰ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 85.

⁵⁴¹ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 85-86.

Die Verfassungsnorm soll durch das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit konkretisiert werden. In Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes wird die Gewissensfreiheit allgemein in Form der Ausübung bzw. Bekundung formuliert, ohne konkrete Formen dieser Ausübung zu benennen. Art. 2 des Gesetzes, der die weiteren Betätigungsarten beschreibt, widmet der religiösen Tätigkeit mehr Aufmerksamkeit. Das Individuum hat das Recht, sich in Kirchen und Glaubensgemeinschaften zu vereinen⁵⁴², an Kulthandlungen und Riten teilzunehmen⁵⁴³, Kirchen anzugehören oder nicht⁵⁴⁴, Kontakte mit anderen Gläubigen zu pflegen, sich an der Arbeit internationaler religiöser Organisationen zu beteiligen⁵⁴⁵ und Kultgegenstände und andere Gegenstände, die notwendig für religiöse Zwecke sind, zu produzieren, zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen⁵⁴⁶. Weiterhin kann das Individuum laizistische Verbände bilden, die dem Zweck der Verwirklichung der Aufgaben dienen, die mit der Bekenntnis zur Religion oder der Überzeugung verbunden sind⁵⁴⁷.

⁵⁴² Art. 2 S. 1 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

⁵⁴³ Art. 2 S. 2 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

⁵⁴⁴ Art. 2 S. 2a des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

⁵⁴⁵ Art. 2 S. 6 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

⁵⁴⁶ Art. 2 S. 8 und S. 9 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

⁵⁴⁷ Art. 2 S. 11 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit.

E. Freiheit von Zwang bei Gewissensfreiheit

Eine der Garantien der Gewissensfreiheit ist das Verbot des Zwanges in Sachen der Weltanschauung und der Religion. Dies findet Bestätigung in Art. 18 Abs. 2 des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte, in dem explizit ein Verbot ausgesprochen wird, das Individuum einem Zwang auszusetzen, der seine Freiheit, die von ihm gewählte Religion oder Weltanschauung anzunehmen, beeinträchtigen würde⁵⁴⁸. Diese Rechtsregelung wird wörtlich in der Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung im Art. 1 Abs. 2 übernommen. Das Verbot des Zwanges wird nicht explizit in der Schlussakte der KSZE erwähnt, ist jedoch implizit aus dem Text des Punktes VII zu lesen⁵⁴⁹.

Art. 53 der polnischen Verfassung sieht die Freiheit von Zwang in religiösen und weltanschaulichen Angelegenheiten in zwei Formen vor. Absatz 6 bringt das Verbot des Zwangs der Teilnahme an religiösen Praktiken sowie das Verbot der Hinderung an einer solchen Teilnahme zum Ausdruck⁵⁵⁰. Dieses Verbot wurde schon im Text der früheren polnischen Verfassung von 1952 verankert⁵⁵¹. In dem Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit wird es im Art. 6 Abs. 2 festgelegt. Es findet weitere Bestärkung in Art. 6 Abs. 1, der festlegt, dass niemand aufgrund seiner Überzeugungen diskriminiert werden darf.

Zwang kann in psychischer und physischer Form erfolgen. Die polnische Rechtsordnung berücksichtigt beiden Arten. Die Vorschriften des Art. 194 des Strafgesetzbuchs sehen Sanktionen für die Einschränkung der Rechte des Individuums aufgrund seiner Weltanschauung vor⁵⁵².

F. Das Recht auf Schweigen

Von großer Bedeutung ist der Absatz 7 des Art. 53, in dem das Verbot des Zwangs zur Offenbarung der Weltanschauung, religiöser Anschauungen oder der Konfession durch die öffentliche Gewalt ausgesprochen worden ist. Das Recht zum Schweigen ist in der Verfassung von 1997 ein Novum, wobei es schon früher der Lehre gut bekannt war und in der Verfassungsrechtsprechung zum Ausdruck kam⁵⁵³. So darf das Individuum nicht dazu verpflichtet werden, seine

⁵⁴⁸ „No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice“.

⁵⁴⁹ Vgl. Anhang 6.

⁵⁵⁰ „Nikt nie może być zmuszany do uczestniczenia ani do nieuczestniczenia w praktykach religijnych“. – Niemand darf gezwungen werden, an religiösen Praktiken teilzunehmen. Niemand darf an der Teilnahme gehindert werden.

⁵⁵¹ Art. 82 Abs. 1 S. 3 und S. 4 der polnischen Verfassung von 1952.

⁵⁵² Vgl. Art. 194 des Strafgesetzbuchs.

⁵⁵³ OTK 1993/1/9 U 12/92; OTK 1991/1/2 K 11/90.

Weltanschauung oder seine religiösen Anschauungen preiszugeben⁵⁵⁴. Dieses Verbot stellt eine konkrete Garantie der freien, religiösen oder nichtreligiösen Weltanschauung dar. Die Ergänzung und die Bestätigung der Verfassungsnorm stellt Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über Garantien der Gewissens- und Bekennnisfreiheit dar, indem es dem Bürger das Recht gibt, über seine Religion oder Weltanschauung zu schweigen⁵⁵⁵.

Zusammen mit dem in Art. 53 Abs. 6 beinhalteten Verbot des Zwangs zur Teilnahme an religiösen sowie nichtreligiösen Praktiken, ist das Recht auf Schweigen als besondere Freiheit anzusehen. Beide werden in der Lehre auch als Verbot der Beunruhigung (Unrast) aufgrund des religiösen Glaubens oder der nichtreligiösen Überzeugungen bezeichnet⁵⁵⁶. Der besondere Schutzbereich des Abs. 7 wird meistens als das Recht zum Schweigen⁵⁵⁷ aufgefasst. Diese Vorschrift findet sich nicht in der EMRK und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. Die große Bedeutung dieser Freiheit wurde auf der XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte ausdrücklich betont⁵⁵⁸. Die gemeinsam versammelten Verfassungsrichter aus ganz Europa stellten fest, wie wichtig das Recht auf Schweigen für das Individuum ist. Es stellt die „umgekehrte Seite“ des Rechtes zur freien Wahl der Religion oder Weltanschauung dar. Es gehört zu den Standards der modernen Rechtsordnung.

⁵⁵⁴ „*Nikt nie może być zobowiązany przez organy władzy publicznej do ujawniania swojego światopoglądu, przekonań religijnych lub wyznania*“. – Niemand darf durch ein Organ der öffentlichen Gewalt zur Offenbarung seiner Weltanschauung, seiner religiösen Überzeugungen oder seines Glaubens verpflichtet werden.

⁵⁵⁵ „*Korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności zachowywać milczenie w sprawach swojej religii lub przekonanii*“. – Die Bürger haben das Recht in Fragen der eigenen Religion und Überzeugungen Schweigen zu bewahren.

⁵⁵⁶ Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 86.

⁵⁵⁷ Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999, S. 34.

⁵⁵⁸ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

G. Das Diskriminierungsverbot und die Gewissensfreiheit

Von großer Bedeutung ist das Diskriminierungsverbot, das in allen hier besprochenen völkerrechtlichen Rechtsakten zu finden ist (Art. 2 der Allgemeinen Erklärung der UNO, Art. 20 Abs. 2 des Paktes über politische und bürgerliche Rechte der UNO, Art. 2, Art. 3 und Art. 4 der Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz, Art. 14 der EMRK, Teil VII der Schlussakte von Helsinki). Auch die polnische Rechtsordnung sieht an mehreren Stellen ein Diskriminierungsverbot vor. Zuerst ist es in der polnischen Verfassung in Art. 32 Abs. 1, jedoch nur in allgemeiner Weise bezüglich aller Grundrechte des Individuums, verankert. Art. 25 Abs. 2 der Verfassung verpflichtet die Organe des Staates zur Unparteilichkeit in religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Angelegenheiten. Die weitere Konkretisierung im Hinblick auf die Gewissensfreiheit ist in Art. 1 Abs. 3⁵⁵⁹ und in Art. 6 Abs. 1⁵⁶⁰ des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit verankert.

Durch diese Bestimmungen werden den Staaten Grenzen bezüglich ihrer Handlungen gesetzt, außerdem werden sie dazu verpflichtet, im Falle der Störung der weltanschaulichen Freiheit einzugreifen⁵⁶¹. Das Diskriminierungsverbot richtet sich nicht nur an den Staat, sondern auch an Glaubensgemeinschaften und private Personen⁵⁶². Dieses Recht ist aufgrund des Prinzips der gegenseitigen Toleranz und des Prinzips der Gleichbehandlung von besonderer Bedeutung. „In externo könnte (...) ein Moslem sich darauf berufen, wenn ihm aus rein religiösen Gründen die Stelle als Hauswart in einem reformierten Kirchengemeindehaus verweigert würde. Auch ein Buchhändler, der religiöse Literatur verkauft, käme nicht umhin, einen Atheisten anzustellen, wenn dieser nur die nötigen Kenntnisse in religiöser Literatur aufweist und die besten Voraussetzungen unter den Bewerbern für die Anstellung besitzt“⁵⁶³.

Ein weiteres Feld der Probleme ergibt sich aus Tätigkeiten und Handlungsweisen, die aufgrund einer Religion vorgenommen werden und in Wirklichkeit gegenüber

⁵⁵⁹ Gewährleistung gleicher Rechte für alle Bürger: „*Obywatele wierzący wszystkich wyznani i niewierzący mają równe prawa w życiu państwowym, politycznym, gospodarczym, społecznym i kulturalnym*“. – Die gläubigen Bürger aller Bekenntnisse sowie die Nichtgläubigen haben die gleichen Rechte im staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

⁵⁶⁰ „*Nikt nie może być dyskryminowany bądź uprzywilejowy z powodu religii lub przekonań w sprawach religii*“. – Niemand darf aufgrund der Religion oder Überzeugung in religiösen Angelegenheiten diskriminiert oder privilegiert werden.

⁵⁶¹ Beat Kaufmann, a.a.O., S. 40 f.

⁵⁶² Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 301; Beat Kaufmann, a.a.O., S. 184.

⁵⁶³ Beat Kaufmann, a.a.O., S.184.

anderen diskriminierend sind. Zu solchen Fällen gehören Vorschriften religiöser Art, die Frauen diskriminieren. Die Behandlung solcher Fälle ist in der Literatur umstritten und in der Rechtsprechung unklar dargelegt⁵⁶⁴.

Die polnische Praxis ist nicht frei von Beispielen der Diskriminierung aufgrund der Weltanschauung⁵⁶⁵. So wird als Verletzung der Gewissensfreiheit die Verordnung des Verteidigungsministers über die Anwesenheitspflicht des Wehrpflichtigen in der katholischen Messe angesehen (die Abwesenheit wurde als Verweigerung des Befehls behandelt) oder ein 1994 eingeführtes Verbot der Zugehörigkeit, der nicht zur katholischen Glaubensgemeinschaft gehörigen Wehrpflichtigen in den Ehrentruppen der Armee. Auch auf heftige Widerstände stößt das Recht der katholischen Kirche, festgelegt in dem Gesetz über die Beziehungen des Staates und der katholischen Kirche von 1989 und wiederholt im Rundfunkgesetz von 1992, über die Gründung und Führung der Rundfunkstationen, da andere Glaubensgemeinschaften dieses Privileg nicht erhielten und nach Ansicht der Autoren dadurch diskriminiert wurden⁵⁶⁶. Ebenfalls kann man von keiner Gleichheit im Schulunterricht sprechen, da laut der Verordnung des Kultusministers erst ab 7 Kindern gleichen Glaubens in der Klasse Religionsunterricht stattfindet, was die katholische Religion gegenüber andern privilegiert. Kontroversen löst auch die Einführung der Pflicht des Fernseh- und Radioveranstalters aus, die christlichen Werte mit besonderer Aufmerksamkeit in Rundfunksendungen zu berücksichtigen⁵⁶⁷. Auch die Regelungen des Konkordats stoßen auf kräftige Widerstände⁵⁶⁸.

⁵⁶⁴ OTK I PRN 38/90 OSNC 1991/10-12/126; I ACA 612/98 SSNKW 1992/7-8/46.

⁵⁶⁵ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 291-292; Tadeusz Zieliński, a.a.O., S. 83-86.

⁵⁶⁶ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 291.

⁵⁶⁷ Krystyna Daniel, a.a.O., S.163 f.

⁵⁶⁸ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 301 ff.

H. Schranken der Gewissensfreiheit nach den geltenden völkerrechtlichen und innerstaatlichen Rechtsnormen

I. Allgemeine Anmerkungen

Einschränkungen der Gewissensfreiheit ergeben sich nicht aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. Sie können in Anlehnung an Art. 29 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte formuliert werden. Sie müssen auf gesetzlichem Weg festgelegt werden, wenn es für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und die gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt notwendig ist⁵⁶⁹. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO sieht Einschränkungen der Grundrechte und -freiheiten in Art. 18 Abs. 3 vor, und zwar im Falle der Gefahr für die öffentliche Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit⁵⁷⁰. Ähnliche Einschränkungen sieht die Regelung der EMRK in Artikel 9 Abs. 2 vor. Auch danach sind Einschränkungen nur im Wege eines Gesetzes möglich. Eine gesetzliche Regelung zu diesem Zweck ist jedoch nur dann legitim, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist⁵⁷¹.

Ausgangspunkt für die Schranken der Gewissensfreiheit nach der polnischen Verfassung ist Art. 31 Abs. 2, der allgemein Einschränkungen für die Grundrechte vorsieht. Danach gelten die gleichen Einschränkungen wie in der EMRK und im Internationalen Pakt⁵⁷². Die Einschränkungen dürfen das Wesen der Rechte und Freiheiten nicht verletzen⁵⁷³.

⁵⁶⁹ „In the exercise of his rights and freedoms, everyone shall be subject only to such limitations as are determined by law solely for the purpose of securing due recognition and respect for the rights and freedoms and others and of meeting the just requirements of morality, public order and general welfare in a democratic society“.

⁵⁷⁰ „Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are perceived by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others“.

⁵⁷¹ „Freedom to manifest one's religion or beliefs shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of public safety, for the protection of the rights and freedoms of others“.

⁵⁷² Art. 31 Abs. 3 S. 1 der Verfassung von 1997: „Ograniczenia w zakresie korzystania z konstytucyjnych wolności i praw mogą być ustanawiane tylko w ustawie i tylko wtedy, gdy są konieczne w demokratycznym państwie dla jego bezpieczeństwa lub porządku publicznego, bądź dla ochrony środowiska, zdrowia i moralności publicznej albo wolności i praw innych osób“. – Einschränkungen, verfassungsrechtliche Freiheiten und Rechte zu genießen, dürfen nur in einem Gesetz beschlossen werden und nur dann, wenn sie in einem demokratischen Staat wegen seiner Sicherheit oder öffentlicher Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit, der öffentlichen Moral oder der Freiheiten

Die Einschränkung der Religionsfreiheit befindet sich in Art. 53 Abs. 5. Der Inhalt dieses Absatzes ist fast identisch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO. Es werden hier die gleichen Einschränkungen wie in der EMRK vorgesehen, d.h. sie dürfen nur durch Gesetz vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten und Rechte eines anderen notwendig ist⁵⁷⁴. Diese Anforderungen besitzen erschöpfenden Charakter.

Der polnische Verfassungsgeber zog die völkerrechtlichen Verträge als Vorbild heran. Eine zusätzliche Bestätigung der Auslegung findet sich im Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit im Art. 3 Abs. 1⁵⁷⁵. Äußerungen der Religion oder Überzeugung, die individuell oder mit anderen Personen verwirklicht werden, können lediglich auf gesetzlichem Wege eingeschränkt werden und wiederum nur, wenn es aufgrund des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder der öffentlichen Moral beziehungsweise der Grundfreiheiten und Grundrechte anderer notwendig ist.

Die nächste Frage bezieht sich auf die Anwendung der Schranken in der Praxis. Hier scheint nicht immer die richtige Auslegung der normativen Anforderungen erfolgt zu sein. So wollten die lokalen Behörden die Religionsfreiheit in besonderem Maße schützen und haben 1996 in Krakau den Verkauf von Fleischprodukten am Aschermittwoch mit der Begründung verboten, dies würde die öffentliche Moral stören.

Wie auf der XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte festgestellt wurde, sehen die Verfassungen der europäischen Länder in der Regel die Beschränkungen der Gewissensfreiheit in Form eines Kataloges vor⁵⁷⁶. Dabei

und Rechte anderer Personen notwendig sind.

⁵⁷³ Art. 31 Abs. 3 S. 2 der Verfassung von 1997 – „*Ograniczenia te nie mogą naruszać prawa i wolności innych osób*“. – Diese Einschränkungen dürfen das Wesen der Freiheiten und Rechte nicht verletzen.

⁵⁷⁴ Art. 53 Abs. 5 „*Wolność użewnetrzniania religii może być ograniczona jedynie w drodze ustawy i tylko wtedy, gdy jest to konieczne do ochrony bezpieczeństwa państwa, porządku publicznego, zdrowia, moralności lub wolności i praw innych osób*“. – Die Freiheit, die Religion auszudrücken, kann nur auf dem Gesetzeswege eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten und Rechte eines anderen notwendig ist.

⁵⁷⁵ „*Użewnetrznianie indywidualnie lub zbiorowo swojej religii lub przekonań może podlegać jedynie ograniczeniom ustawowym koniecznym do ochrony bezpieczeństwa publicznego, porządku, zdrowia lub moralności publicznej albo podstawowych praw i wolności innych osób*“. – Das individuelle oder gemeinsame Äußern der eigenen Religion oder Überzeugungen darf gesetzlichen Beschränkungen nur unterworfen werden, wenn diese zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder öffentlichen Moral oder der Grundrechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind.

⁵⁷⁶ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

wurde auf der Konferenz festgestellt, dass die meisten Länder sich nach den Bestimmungen des Art. 9 der EMRK in den Regelungen ihrer innerstaatlichen Verfassungen richteten.

II. Die Pflichten der Bürger und das besondere Recht der Wehrdienstverweigerung

Neben seinen Rechten hat der Bürger auch Pflichten gegenüber dem Staat. Der Respekt vor den Gewissensentscheidungen, insbesondere dann, wenn sie zu einer Verweigerung von Rechtspflichten führen, ist grundsätzlich, wenn auch nur unter sehr genauer Prüfung der Stichhaltigkeit der Gewissensentscheidung, notwendig für die Verwirklichung des Schutzes der Grundrechte. Im vorliegenden Zusammenhang wird die Ausübung der Gewissensfreiheit zur „Umsetzung einer religiösen oder weltanschaulichen Haltung“⁵⁷⁷ möglich.

Ein wichtiger Bestandteil der Gewissensfreiheit, die die individuelle Persönlichkeit in ihrer Identität schützen⁵⁷⁸, ist das Recht auf Wehrdienstverweigerung. Die Entscheidung des Individuums betrifft ethische und moralische Kategorien, die dem Individuum nicht aufgezwungen werden können⁵⁷⁹. Die Regelung der polnischen Verfassung sieht das Wehrdienstverweigerungsrecht im Art. 85 Abs. 3 vor. Ein Bürger, dessen religiöse Anschauungen oder moralische Überzeugungen die Ableistung des Wehrdienstes nicht erlauben, kann zu einem Ersatzdienst gemäß den im Gesetz bestimmten Grundsätzen verpflichtet werden⁵⁸⁰.

Das Gesetz über Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sieht in Art. 3 Abs. 2 ein Verbot der Weigerung Bürgerpflichten zu erfüllen, die gesetzlich festgelegt sind⁵⁸¹, als allgemeine Regel vor. Eine Ausnahme von dieser Regelung ist das Wehrdienstverweigerungsrecht, festgelegt in Art. 3 Abs. 3 des oben erwähnten Gesetzes. Der Bürger kann den Kriegsdienst mit der Waffe verweigern⁵⁸², muss aber Gründe für seine religiösen Überzeugungen oder moralischen Anschauungen darlegen⁵⁸³.

⁵⁷⁷ Matthias Herdegen, a.a.O. S. 126.

⁵⁷⁸ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 310-311.

⁵⁷⁹ Matthias Herdegen, a.a.O., S. 311.

⁵⁸⁰ „*Obywatel, któremu przekonania religijne lub wyznawane zasady moralne nie pozwalają na odbywanie służby wojskowej, może być obowiązany do służby zastępczej na zasadach określonych w ustawie*“. – Ein Staatsangehöriger, dessen religiöse Anschauungen oder moralische Überzeugungen die Ableistung des Wehrdienstes nicht zulassen, kann zu einem Ersatzdienst gemäß den im Gesetz bestimmten Grundsätzen verpflichtet werden.

⁵⁸¹ „*Korzystanie z wolności sumienia i wyznania nie może prowadzić do uchyłania się od wykonywania obowiązków publicznych nałożonych przez ustawy*“. – Die Ausübung der Gewissens- und Glaubensfreiheit darf nicht dazu führen, dass man sich der Erfüllung der durch die Gesetze auferlegten öffentlichen Pflichten entzieht.

⁵⁸² Art. 3 Abs. 3 S. 1 – „*Ze względu na przekonania religijne lub wyznawane zasady moralne obywatele mogą występować o skierowanie ich do służby zastępczej, na zasadach i w trybie określonych w ustawie o powszechnym obowiązku obrony*

Die Regelung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung ist im polnischen Rechtssystem nicht zufriedenstellend dargelegt. Die detaillierten Regelungen als Voraussetzung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung befinden sich im Wehrdienstgesetz (*ustawa o powszechnym obowiązku obrony RP*) vom 21. November 1967, dessen Regelung das Recht des Einzelnen auf die Wehrdienstverweigerung⁵⁸⁴ von der Anerkennung der Organe der Militärverwaltung abhängig macht. Diese gesetzliche Lage wirft zusätzliche Fragen bezüglich der Verwirklichung der Rechte des Individuums zur Verweigerung des Militärdienstes auf.

Rzeczypospolitej Polskiej?

⁵⁸³ „Korzystanie z tego prawa wymaga złożenia oświadczenia w sprawie przekonań religijnych lub wyznawanych zasad moralnych“.

⁵⁸⁴ Ustawa zmianie ustawy o powszechnym obowiązku obrony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 25 października 1991 Dz. U. 1991 Nr. 113, poz. 491 und Ustawa o powszechnym obowiązku obrony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 21 listopada 1967 (Dz. U. 1988 Nr. 30 poz. 207).

I. Einfluss der Trennung von Kirche und Staat auf die Gewissensfreiheit

In der 2. Auflage des Bonner Kommentars zum Grundgesetz vertritt *Christian Starck* die Ansicht, dass „die Geltungskraft der Religions- und Weltanschauungsfreiheit um so größer sei, je stärker und folgerichtiger die Trennung von Staat und Kirche durchgeführt worden sei. Je stärker wiederum das Grundrecht zugunsten aller Religionen und Weltanschauungen ausgestaltet sei, desto stärker sei die Trennung von Staat und Kirche, die im Grundgesetz ‚sogar rein verwirklicht‘ sei“⁵⁸⁵.

Die geschichtliche Tradition hat für die Ausgestaltung der Verfassungslage in den jeweiligen Staaten große Bedeutung. Die historischen Entwicklungen in den einzelnen Ländern führten zu unterschiedlichen Anschauungen der Gesellschaft. Dies ist sichtbar im Vergleich z.B. zwischen den polnischen und französischen Erfahrungen⁵⁸⁶. Die Bedeutung der Revolution für Frankreich einerseits und der polnischen Kirche als treibende Kraft des Widerstands gegen das kommunistische Staatssystem andererseits, brachten eine grundsätzlich verschiedene Einstellung zu den Aufgaben der Kirche als Institution im Staat. Dies führte dementsprechend zu unterschiedlichen Regelungen der Verfassung hinsichtlich der Bedeutung der Religion für den Staat. Dies beeinflusst wiederum die Art und Intensität der Regelung der Gewissensfreiheit als eine neutrale Freiheit des Individuums.

Es wird die Meinung vertreten, dass das wirksamste Mittel zur Gewährleistung der Gewissensfreiheit in der Trennung des Staates von Kirche und Glaubensgemeinschaften besteht⁵⁸⁷. Der erste Staat, der dieses Prinzip einführt, waren vor über 200 Jahren die Vereinigten Staaten von Amerika. *Pietrzak*⁵⁸⁸ und *Łopatka*⁵⁸⁹ sind sich einig, dass das Prinzip der Trennung nicht nur dem demokratischen Staat dient, sondern die Verwirklichung des Konzepts des demokratischen Staates überhaupt erst darstellt. Nach Ansicht *Pietrzaks* gibt es kein alternatives Konzept des Staates, der in der Lage wäre, der pluralistischen Gesellschaft einen vollen Katalog von Grundrechten zu sichern⁵⁹⁰. Der Staat kann neutral und laizistisch aufgebaut sein, auch wenn die Anzahl der Anhänger einer Religion erheblich ist⁵⁹¹. Wichtig dabei ist die Verpflichtung des Staates, seinen

⁵⁸⁵ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 7-8.

⁵⁸⁶ Peter Rädler, Religionsfreiheit und staatliche Neutralität an französischen Schulen, S. 357 ff.

⁵⁸⁷ Adam Łopatka, a.a.O., S. 30; Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 116.

⁵⁸⁸ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 116 ff.

⁵⁸⁹ Adam Łopatka, a.a.O., S. 30.

⁵⁹⁰ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 116.

⁵⁹¹ Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 113 ff.

Bürgern keine religiöse Einstellung aufzuzwingen, dies wurde auch von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates besonders hervorgehoben⁵⁹². Das Bild eines laizistischen Staates hat sich, zumindest in Europa, durchgesetzt, wobei Unterschiede in der Ausgestaltung der Details durchaus festzustellen sind⁵⁹³.

J. Zusammenfassende Würdigung

Der polnische Verfassungsgeber bemühte sich, bei Formulierung des Artikels 53 in der neuen Verfassung von 1997 die völkerrechtlichen Regelungen, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO als Vorbild zu nehmen. Der Umfang dieses im Art. 53 enthaltenen Rechts wird in diesem Gesetz konkretisiert.

Die Autoren⁵⁹⁴ akzentuieren die These der besonderen Bedeutung der Religion in Kultur und Gesellschaftsleben Polens. Dies ist gewiss Ausdruck der historischen Entwicklung und vielleicht sogar der gesellschaftlichen Bedürfnisse.

So gibt es in der polnischen Verfassung einen intensiv ausgebauten Schutz der Religionsfreiheit und einen nicht so breit angelegten Schutz der Gewissensfreiheit. Die Regelung der polnischen Verfassung von 1997 ist ein gutes Beispiel der tiefen Verankerung des christlichen Gedankenguts in der Geschichte und Kultur Polens, das bei der Schaffung der Rechtsnormen nicht hinwegzudenken war.

Art. 82 Abs. 2 der Verfassung von 1952 bestimmte über die Trennung von Kirche und Staat⁵⁹⁵. Diese Regelung war typisch für die sozialistische Gesetzgebung, die aus politischen und ideologischen Gründen Wert auf starke Betonung dieser Trennung legte. Nach 1989 wurde die umgekehrte Tendenz sichtbar. Der Verfassungsgeber bemühte sich um die Wiedereinführung christlicher Werte in die Verfassung und verursachte damit teilweise starke Kontroversen. Diese werden nicht nur in Art. 53 betont, sondern, um ihren Vorrang zu betonen, auch in der Präambel der Verfassung von 1997⁵⁹⁶ verankert. Die Gewissensfreiheit wird stark mit der Religionsfreiheit verknüpft.

⁵⁹² Parliamentary Assembly of the Council of Europe, 1-5.February 1993, Recomendation 1202/1993 on Religious Tolerance in a Democratic Society; Adam Łopatka, Prawo do wolności myśli, sumienia i religii, S. 31.

⁵⁹³ Adam Łopatka, a.a.O., S. 30-36.

⁵⁹⁴ Tadeusz J. Zieliński, a.a.O., S. 85 ff.; Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne, S. 293-294.

⁵⁹⁵ „Kościół jest oddzielony od państwa. Zasady stosunku państwa do kościoła oraz sytuacje prawnę i majątkową związków wyznaniowych określają ustawy“.

⁵⁹⁶ In der Sorge um unser Vaterland und seine Zukunft (...) beschließen wir, das polnische Volk – alle Staatsbürger der Republik, sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten (...) in Dankbarkeit gegenüber unseren Vorfahren für ihre Arbeit (...) die im christlichen Erbe des Volkes und in allgemein menschlichen Werten verwurzelt ist (...) im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott oder vor dem eigenem Gewissen (...) uns die

Die Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz aufgrund Religion oder Weltanschauung von 1981 stellt die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit gleich. Die Erklärung der Vereinten Nationen hatte zum Zweck, vor allem das Individuum vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen. So werden die beiden Freiheiten in dieser Hinsicht gleich behandelt.

Verfassung der Republik Polen zu geben. Übersetzung nach Ewa Misior,
Übersetzungsbüro des Sejms.

Kapitel IV Die polnische Rechtsprechung zur Gewissensfreiheit im Lichte der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit

A. Das Recht auf Ausübung der Gewissensfreiheit

Jedes Individuum entscheidet selbst über die Form der Ausübung der Gewissensfreiheit⁵⁹⁷. In der Rechtsprechung der einzelnen europäischen Länder werden verschiedene Themenbereiche in diesem Zusammenhang behandelt. Zentral ist dabei die Äußerung von Weltanschauungen, die unter verschiedenen Aspekten behandelt wird – dem Aspekt der Art der Äußerung, der Instrumente, die der Äußerung der Weltanschauung dienen und des Platzes der Äußerung⁵⁹⁸. Zu den bekanntesten Fällen der Rechtsprechung des EuGH gehört der Fall Arrowsmith, der Fall einer Pazifistin, die Flugblätter verteilte. Hierin sah der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Fall der Ausübung pazifistischer Weltanschauung und damit der Gewissensfreiheit⁵⁹⁹. Auch sind aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mehrere Fälle bekannt, die sich mit dem Problem der Kleidung oder der Arbeitszeit beschäftigen und damit sich mit den Problemen der Ausübung der Gewissensfreiheit im religiösen Kontext auseinandersetzen⁶⁰⁰.

Zur Problematik der Ausübung der Gewissensfreiheit gehört auch die Verweigerung der Steuerzahlung aus Gewissensgründen; dies wird im Einzelnen unten erläutert. Auch die polnische Rechtsprechung befasste sich des öfteren mit den Problemen der Ausübung der Gewissensfreiheit⁶⁰¹. Diese Urteile verknüpfen dabei die Ausübung der Gewissensfreiheit wesentlich mit der Äußerung religiöser Ansichten.

I. Religionsausübung

Die Ausübung der Gewissensfreiheit war Gegenstand der Verhandlung vor der Strafkammer des Obersten Gerichts am 10. November 1995 in der Sache KRN 137/95 OSNKW 1996/1-2, in der die Reichweite der Missionierung zum Problem wurde. Die Angeklagten wurden durch das Gericht der I. Instanz, dem *Sąd Wojewódzki* (Wojewodschaftsgericht), zu einer Freiheitsstrafe wegen unerlaubten Drucks und Verbreitung religiöser Schriften, die vom Gericht als

⁵⁹⁷ Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 11.

⁵⁹⁸ Frowein/Peukert, a.a.O., 11-20; Marek Antoni Nowicki, Europejska Konwencja Praw Człowieka, Wybór orzecznictwa, S. 301-309.

⁵⁹⁹ P. van Dijk/G.H.J. van Hoof, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, S. 398 ff.; Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 13.

⁶⁰⁰ Marek Antoni Nowicki, a.a.O., S. 301-309.

⁶⁰¹ KRN 137/95 OSNKW 1996/1-2.

Mitgliederwerbung für die Zeugen Jehovas angesehen wurde, verurteilt. Das Oberste Gericht stellte fest, dass die notwendige Bedingung der Funktionsfähigkeit einer Religion das Recht auf eigene religiöse Publikationen und Schriften ist, welche die Prinzipien der Religion darlegen. Der Druck der Schriften und ihre Verbreitung ist im Falle der Zeugen Jehovas eine wichtige Missionstätigkeit⁶⁰². Die Freiheit auf religiöse Publikationen stellt eine notwendige Bedingung der Gewissensfreiheit dar⁶⁰³. Dieses Urteil ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Kokkinakis⁶⁰⁴ in der Aussage übereinstimmend, die vorherige Verurteilung der Zeugen Jehovas wegen Werbung für ihre eigenen religiösen Überzeugungen sei als nichtig zu betrachten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte fest, dass durch Art. 9 Abs. 1, 2. Halbsatz der EMRK das Recht des Individuums auf seine Weltanschauungen, auch in Form der Missionierung, gewährleistet wird. Es wird als Freiheit der Werbung für die eigene Religion verstanden.

1. Individuelle Weltanschauung als Ausdruck des Kampfes um Unabhängigkeit des Staates

In seinem Beschluss vom 3. Juli 1992⁶⁰⁵ beurteilte das Oberste Gericht (*Sąd Najwyższy*) die Problematik der Grundrechte und der „Tätigkeit zum unabhängigen Dasein des polnischen Staates“ aufgrund der Ausübung der Menschenrechte im Fall der Gewissens- und Religionsfreiheit. Die Beschwerdeführerin wurde am 30. September 1949 zu 10 Monaten Haft gemäß Art. 162 des Strafgesetzbuchs von 1932 verurteilt. Die Beschwerdeführerin behauptete sie sei aufgrund ihren Glaubens unterdrückt und verurteilt worden. Diese Verurteilung sah sie in enger Verbindung mit ihrem Glauben und dem Kampf um die Unabhängigkeit des polnischen Staates stehend. Nach Ansicht des Gerichts sei es nicht möglich, eine Verfolgung wegen der Tätigkeit zur Unabhängigkeit des polnischen Staates automatisch mit Verletzungen der Grundrechte gleichzustellen⁶⁰⁶. Unabhängig davon, dass die damalige Staatsmacht in undemokratischer Weise zur Macht kam, sei es nicht möglich, jede aktive Handlung gegen die Staatsmacht in den Jahren 1945 – 1956 als ausreichend zu begreifen, um die Bedingungen des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, insbesondere seines Art. 1 Abs. 1, anzuerkennen.

⁶⁰² Ibidem.

⁶⁰³ Ibidem.

⁶⁰⁴ Vom 25.05.1993, A 260-A; Marek Antoni Nowicki, a.a.O., S. 301-309; Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr.28.

⁶⁰⁵ OSNKW 1992/9-10/74, II KRN 90/92.

⁶⁰⁶ Ibidem.

2. Ausübung der Weltanschauung an öffentlichem Platz

Die polnische Rechtsprechung befasste sich mit dem Problem der Ausübung der Gewissensfreiheit an öffentlichen Plätzen. Problematisiert wurde das Anbringen des Kruzifixes unter dem Gesichtspunkt der Neutralität. Es ergingen hierzu zwei bedeutende Urteile. Das in beiden Fällen behandelte Problem bezog sich auf das Exponieren religiöser Symbole am Arbeitplatz bzw. an öffentlichen Plätzen.

a. Öffentliche Ausübung der Gewissensfreiheit durch private und öffentliche Personen – Analyse der Fälle

Im Urteil vom 16. September 1990 beschäftigte sich das Oberste Gericht mit dem Problem der Äußerung von Überzeugungen am Arbeitsplatz⁶⁰⁷. Die Klägerin, eine Ärztin, hatte 1983 in ihrem Büro, das sie mit zwei anderen Mitarbeitern teilte, ein Kruzifix aufgehängt. Dies wurde problematisch, als der Vorgesetzte die Meinung vertrat, dass das Kruzifix, wie auch andere Embleme religiöser Art am Arbeitsplatz nicht erscheinen sollten. Dies lasse sich mit der Gewissensfreiheit, die in der Verfassung verankert sei, nicht vereinbaren. Deswegen bat er in einem internen Schreiben, „keine religiöse Embleme zu exponieren“⁶⁰⁸ und damit „die in diesem Bereich geltenden Verhaltensnormen zu achten“⁶⁰⁹. Die Klägerin verweigerte trotz mehrerer Mahnungen das Abhängen des Kruzifixes. Sie berief sich dabei auf das Recht auf weltanschauliche Freiheit. Schließlich wurde sie zum 31. August 1985 entlassen.

Das Problem des Kruzifixes beschäftigte noch einmal das Gericht II. Instanz in Łódź in der Sache I ACa 612/98 am 28. Oktober 1998⁶¹⁰. 1990 wurde im Sitzungssaal des Stadtrates ein Kruzifix aufgehängt. In einem Brief vom 12. November 1997 bat der Kläger um das Abhängen des Kruzifixes. Er berief sich dabei auf die Norm des Art. 25 der Verfassung von 1997⁶¹¹. Der Kläger deklarierte sich als nichtgläubig. Er könne die Sitzungen des Stadtrates im Fernsehen verfolgen; die Anwesenheit des Kruzifixes verletze seine Gewissensfreiheit und stelle eine Form der Diskriminierung dar⁶¹².

⁶⁰⁷ SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126.

⁶⁰⁸ Ibidem.

⁶⁰⁹ Ibidem.

⁶¹⁰ nach der Entscheidung des Gerichts I. Instanz vom 29. Juni 1998 II C 2857/97.

⁶¹¹ Art. 25 Abs. 2 der Verfassung von 1997 „*Władze publiczne w Rzeczypospolitej Polskiej zachowują bezstronność w sprawach przekonań religijnych, światopoglądowych i filozoficznych, zapewniając swobodę ich wyrażania w życiu publicznym*“. – Die öffentliche Gewalt in der Republik Polen wahrt die Unparteilichkeit in Angelegenheiten der religiösen, weltanschaulichen und philosophischen Anschauungen und gewährleistet die Freiheit, diese im öffentlichen Leben zu äußern.

⁶¹² I ACA 612/98, S. 1.

b. Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Privatperson an öffentlichen Plätzen

Im Fall der Ärztin sprach sich das Gericht erster Instanz (*Sąd Rejonowy – Sąd Pracy we Włocławku*) für die Unzulässigkeit der Entscheidung des Arbeitgebers aus. Das Verhalten der Klägerin solle nicht an Art. 82 der Verfassung vom 22. Juli 1952 mit Änderung vom 21. Februar 1976 (Gewissens- und Religionsfreiheit) gemessen werden, da dort keine Verpflichtungen des Angestellten abzulesen seien. Vielmehr komme Art. 100 des Arbeitsgesetzbuchs in Betracht, in dem der Katalog der Pflichten der Arbeitnehmer festgelegt werde. Das übermäßige Exponieren religiöser Überzeugungen am Arbeitsplatz wurde vom Gericht als eine Verletzung der guten Sitten am Arbeitsplatz, aber trotzdem nicht als rechtfertigender Grund für eine Entlassung angesehen, da die Entlassung kein Mittel zur Gestaltung guter Sitten sei⁶¹³. Dieses Urteil wurde durch das Berufungsgericht (*Sąd Wojewódzki – Sąd Pracy i Ubezpieczeń Społecznych*) aufgehoben. Aus dem Prinzip des privaten Charakters religiöser Weltanschauungen selbst wurde das Verbot der Manifestation dieser Weltanschauungen während der Erfüllung dienstlicher und öffentlicher Pflichten gefolgert. Wesentliches Argument war der laizistische Charakter (świecki charakter) des Staates und das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche. Der Arbeitgeber dürfe die Art der Sanktion gegenüber den Angestellten, die ihre Pflichten am Arbeitsplatz verletzen, wählen. Dieses Recht des Arbeitgebers unterliege nicht der gerichtlichen Kontrolle⁶¹⁴. Die Entlassung stelle ein vertretbares Mittel dar⁶¹⁵.

Das Oberste Gericht bezog eine andere Position in dieser Sache. Es legte primär Art. 82 der Verfassung von 1952 zugrunde. Die Position des Gerichts erster Instanz das Anbringen eines Kruzifixes sei eine unerlaubte Manifestation eigener religiöser Überzeugungen⁶¹⁶, wurde verworfen. Dass sich Personen durch das Verhalten der Klägerin gestört gefühlt hätten, wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Anzeichen fehlender Akzeptanz seitens der übrigen Mitarbeiter bemerkt. Das Berufungsgericht, habe nicht erläutert, warum das Anbringen des Kruzifixes die Entstehung eines Konflikts begründen könnte oder auch sonst nicht mit dem Prinzip der Gewissensfreiheit vereinbar wäre⁶¹⁷.

Die Überlegungen des Gerichts scheinen vom wesentlichen Konflikt abzuweichen. Die Frage, die sich hier stellt, ist nicht primär, ob sich jemand gestört fühlte, sondern in wieweit die Freiheit der Manifestation religiöser Symbole auf öffentlichen Plätzen erlaubt sein solle. Die weltanschauliche Neutralität ist hier von besonderer Bedeutung. Die Entscheidung des Gerichts, dies von den Gefühlen

⁶¹³ SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126.

⁶¹⁴ Ibidem.

⁶¹⁵ Ibidem.

⁶¹⁶ Ibidem.

⁶¹⁷ Ibidem.

anderer abhängig zu machen, erscheint wenig verständlich. Viel wichtiger wäre es, eine allgemeine Verhaltensnorm zu finden.

Das Gericht führte auch aus, dass die Verfassungsnormen von 1952 diese Bereiche des sozialen Lebens gar nicht erfassen wollten⁶¹⁸. Diese Aussage erscheint ebenfalls problematisch, da Art. 82 der damals geltenden polnischen Verfassung die Gewährleistung des Schutzes der Gewissensfreiheit und die Trennung vom Kirche und Staat vorsah. Das religiöse Verhalten des Bürgers wurde somit gar nicht rechtlich erfasst. Weiterhin galten bereits die Normen des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Religionsfreiheit. Dass es an einer unmittelbaren Regelung über das Anbringen des Kruzifixes an einem öffentlichen Platz fehlte, ist nicht verwunderlich. Eine Verhaltensnorm soll aus den geltenden allgemeinen Normen interpretiert werden. Unter diesem Aspekt ist dem Gericht zu folgen, dass es die, nicht nur für die christliche Kultur, sondern auch für die allgemeinmenschliche Kultur positive Symbolik des Kruzifixes betonte. Das Gericht sah auch keinen Verstoß gegen das Prinzip der guten Sitten (*zasady współżycia społecznego*). Es vertrat vielmehr die Ansicht, dass das Berufungsgericht Werte, die in dem Bereich des Arbeitsplatzes anerkannt würden, zu akzeptieren habe. Es habe sich auf die zu dieser Zeit üblichen ideologischen Erklärungen über die verfassungsmäßige Bedeutung der Rolle des sozialistischen Staates in Bezug auf die von diesem Staat akzeptierten Verhaltensweisen beschränkt. Schließlich stellte das Oberste Gericht fest, dass zwar zu den Pflichten der Arbeitnehmer die Erfüllung der Anweisungen des Arbeitgebers gehört. Doch würden die Pflichten des Arbeitnehmers durch seine Weigerung, ein Kruzifix von der Wand abzunehmen, nicht verletzt⁶¹⁹.

Dieser Fall wirft die Frage nach den Grenzen der öffentlichen Ausübung der Gewissensfreiheit auf. Die Entlassung eines Arbeitnehmers erscheint als kein verhältnismäßiges Mittel bei der öffentlichen Ausübung der Gewissensfreiheit. Die Argumentation der Gerichte aller Instanzen besitzt ihre eigene Logik. Während sich die erste und zweite Instanz auf das Prinzip der Trennung des Staates und der Kirche stützen und daraus eine Norm, die Zurückhaltung beim eigenem Verhalten gebietet, ableiten, berücksichtigte das Oberste Gericht vor allem die herrschenden Sitten und Werte und bildete damit eine entgegengesetzte Verhaltensnorm. Hier entsteht aber das Problem der Auslegung, was unter allgemein herrschenden Sitten und Werten zu verstehen ist.

⁶¹⁸ vgl. Art. 82 Abs. 1 der polnischen Verfassung von 1952.

⁶¹⁹ SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126.

c. Ausübung und Äußerung der Weltanschauung im öffentlichen bzw. politischen Leben

Ähnlich wie im vorher besprochenen Urteil⁶²⁰ berief sich in dem Verfahren IACa 612/98⁶²¹ nicht nur das Wojewodschaftsgericht als erste Instanz, sondern auch das Appellationsgericht als zweite Instanz auf die große Bedeutung der Symbolik des Kruzifixes in der polnischen Geschichte und für die polnische Kultur⁶²². Der Kruzifix bringe die religiöse Haltung zum Ausdruck, auf der die Idee des Staates und der Gesellschaft gegründet sei⁶²³. Das Kruzifix habe für die polnische Gesellschaft eine große Bedeutung als ein Symbol des Kampfes um die Unabhängigkeit, sowohl in den Zeiten der polnischen Teilungen, als auch während des Kampfes gegen den deutschen Aggressor. Es sei auch Symbol des Leidens des polnischen Volkes, der Aufopferung und des Respekts gegenüber allen, die ihr Leben für das Vaterland gelassen haben⁶²⁴. Die Symbolik des Kruzifixes werde durch die Mehrheit der Gesellschaft als eine Konsequenz der polnischen Geschichte empfunden und könne objektiv nicht als Einschränkung der Gewissensfreiheit behandelt werden⁶²⁵. Allein das Anbringen des Kruzifixes mache den Dialog zwischen verschiedenen Glaubensrichtungen und Nichtgläubigen nicht unmöglich⁶²⁶.

Die Verletzung der Gefühle des Klägers konnte das Gericht nicht bejahen, „da sein subjektives Empfinden der Gewissensfreiheit dazu führen würde, dass jede Übertragung beliebiger religiöser Symbole im Fernsehen negative Gefühle beim Beschwerdeführer verursachen würde“⁶²⁷. Der durchschnittliche Mensch sähe, objektiv betrachtet, keine Verletzung oder Bedrohung seiner Gewissensfreiheit. Allein das Anbringen des Kruzifixes oder eines anderen Symbols im Gebäude der Verwaltung reiche nicht für die Verletzung der Gewissensfreiheit aus⁶²⁸.

Die polnische Rechtsprechung versucht sich auf „objektive Tatsachen“ zu stützen. Im oben genannten Urteil sieht das Gericht keine Bedrohung der Gewissensfreiheit für den „durchschnittlichen Menschen“ durch das Anbringen des Kruzifixes in einem öffentlichen Raum. Im Urteil SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126 hält es das Gericht ebenfalls nicht für erforderlich das Kruzifix abzunehmen, da es keine Personen gibt, die sich dadurch beeinträchtigt fühlten.

⁶²⁰ Ibidem.

⁶²¹ Vgl Sachverhalt S. 196.

⁶²² I ACA 612/98.

⁶²³ II C 2857/97 vom 29. Juni 1998.

⁶²⁴ I ACA 612/98.

⁶²⁵ Ibidem.

⁶²⁶ II C 2857/97 vom 29. Juni 1998 (erste Instanz).

⁶²⁷ I ACA 612/98.

⁶²⁸ Ibidem.

An dieser Stelle sind zwei Bemerkungen nötig. Erstens erscheint es problematisch, die gerichtliche Entscheidung von der Meinung des „durchschnittlichen Menschen“ abhängig zu machen. Wer ist der „durchschnittliche Mensch“ und wer soll die Maßstäbe für den „Durchschnitt“ setzen? Das Recht der Gewissenfreiheit fließt aus den verfassungsmäßigen Normen, die alle Individuen, unabhängig davon, ob sie „durchschnittlich“ sind oder nicht, in gleichem Maße umfassen. In diesem Sinn scheint es auch problematisch, darauf abzustellen, ob sich jemand über das Anbringen des Kruzifixes beschwert oder nicht⁶²⁹. Es handelt sich um ein Recht, welches alle betrifft.

Das weiteren stellt die Rechtsprechung auf den durchschnittlichen Menschen ab, weil sie es mit der Annahme verbindet, das Exponieren religiöser Symbole, insbesondere im Falle des Kruzifixes, sei durchaus selbstverständlich. Eine solche Annahme, ist aber nur in Verknüpfung mit den herrschenden Sitten und Traditionen möglich. Die unterschiedliche Praxis in den verschiedenen europäischen Ländern zeigt dies deutlich⁶³⁰. Die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich führt die Rechtsprechung zu anderen Ergebnissen als die Rechtsprechung in Ländern wie Deutschland, Österreich, Schweiz oder Schweden.

In beiden Urteilen finden sich zwar auch Gemeinsamkeiten. Der Unterschied besteht jedoch darin, dass es sich im ersten um eine Privatperson handelte, die an einem öffentlichen Platz ein Kruzifix aufhängte, im zweiten Fall um einen Träger öffentlicher Funktionen, einen Stadtrat, der ebenfalls an einem öffentlichen Platz ein Kruzifix aufhängte. Öffentliche Institutionen, wie die des Staates müssen die weltanschauliche Empfindlichkeit des Individuums berücksichtigen.

Das Gebot der Toleranz ist dabei unter zwei Aspekten zu verstehen: individuell und kollektiv. Im individuellen Sinne bedeutet es, dass jeder Bürger das Recht auf freie Äußerung seiner Weltanschauung besitzt und der Staat seine Äußerungen weder unter Strafe stellen noch in sonstiger Weise bewerten darf. Der kollektive Aspekt dagegen bezieht sich auf die Selbstbestimmung der Glaubensgemeinschaften und Kirchen in religiösen Angelegenheiten⁶³¹. Die Kirche gehört neben den Medien zu den Institutionen, ohne die der moderne Staat und die demokratische Gesellschaft nicht funktionieren können. Die moderne Gesellschaft basiert auf dem Prinzip des politischen Pluralismus. Die Regelungen der Verfassung zeigen die beiden Institutionen als von entscheidender Bedeutung im diesem Bereich⁶³².

⁶²⁹ SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126.

⁶³⁰ Vgl. Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 43.

⁶³¹ Vgl. zu den Beziehungen zwischen Kirche und Staat, Piotr Tuleja, a.a.O., S. 103.

⁶³² Lech Garlicki, a.a.O., S. 70.

II. Steuerpflicht und Gewissensfreiheit

Eine weitere Gruppe von Entscheidungen der Gerichte betrifft die Probleme der Steuerverweigerung aus Gewissensgründen. Nach Meinung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann Steuerverweigerung nicht aus Gewissensgründen entschuldigt werden⁶³³.

1. Verweigerung der Steuerzahlung aus Gewissensgründen

Verweigerung der Steuerzahlung fällt nach Meinung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht in den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 EMRK. In einem der Fälle argumentierte der Kläger, dass 40% seiner Steuerzahlungen für Rüstung verwendet würden, was er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren könne. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte lehnte diese Argumentation ab. Steuerzahlung stellt eine neutrale Verpflichtung dar und treffe jedermann in gleichen Maße. Diese Verpflichtung ist durch Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls anerkannt. Rüstungsausgaben gehören zu den Ausgaben, über die im demokratischen Prozess beschlossen wird⁶³⁴. Die gleiche Antwort hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dem Beschwerdeführer gegeben, der geklagt hatte, weil er die Zahlungen an die Sozialversicherung nicht akzeptieren könne, da diese auch für Abtreibungen verwendet würden. Die Zahlungen für die Sozialversicherung seien daher nicht mit seinem Gewissen vereinbar⁶³⁵.

2. Steuerbefreiung und Ausübung der Gewissensfreiheit

Das Problem der Steuerzahlung wurde in der polnischen Rechtsprechung bisher nur einmal in der Sache III SA 681/94 im Urteil vom 8. März 1995 vor dem Obersten Verwaltungsgericht⁶³⁶ behandelt. Die Biblische Gesellschaft⁶³⁷ wandte sich mit dem Antrag an die Steuerverwaltung, eine unzutreffende Steuerveranlagung zu korrigieren und die Mehrwertsteuer zu erstatten⁶³⁸. Diese Mehrwertsteuer wurde auf Bücher und Veröffentlichungen von religiösem Charakter, die der Gesellschaft geschenkt wurden, erhoben. Die Publikationen werden unentgeltlich allen Zeugen Jehovas sowie anderen Lesern zur Verfügung gestellt. Die Verleihung und Verbreitung dieser Schriften gehört zu den statutmäßigen Aufgaben und Zwecken der Biblischen Gesellschaft. Das Steueramt behandelte diesen Antrag als ein Begehren auf Feststellung des Nichtentstehens einer Steuerpflicht. In seiner Verwaltungsentscheidung stellte es jedoch eine Verpflichtung zur Steuerzahlung fest. In der Begründung verwies das Steueramt

⁶³³ Frowein/Peukert, a.a.O., Art 9, Rdnr. 4.

⁶³⁴ DR 37, 142, 147.

⁶³⁵ DR 37, 142, 147.

⁶³⁶ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Warschau, Monitor Podatkowy 1995/8/238.

⁶³⁷ Towarzystwo Biblijne i Traktatowe.

⁶³⁸ III SA 681/94 vom 8. März 1995.

auf den Inhalt des Art. 7 Abs. 1 S. 4 des Waren- und Dienstleistungssteuer sowie Banderolensteuergesetzes (*podatek akcyzowy*)⁶³⁹, in dem detailliert die Waren aufgezählt sind, die einer Befreiung von der Steuerzahlung unterliegen. Die Bücher und Veröffentlichungen, die durch die Gesellschaft importiert wurden, gehörten hierzu nicht. Die Berufung der Biblischen Gesellschaft auf Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Religionsfreiheit beziehe sich ebenfalls lediglich auf die Befreiung von Steuern allgemein, jedoch nicht von der Mehrwertsteuer. Die Befreiung nach Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Garantien des Gewissens- und Religionsfreiheit kam deswegen nicht in Frage, da die Schenkung der Bücher und Veröffentlichungen keine Einnahme aus einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft darstellte. Die Befreiung nach Art. 13 Abs. 7 S. 2 war ebenfalls nicht relevant, da die Steuergesetze keine Befreiungsgründe vorsahen. Dies machte eine Feststellung, ob der Import der Veröffentlichungen einer Steuerbefreiung unterliege, unmöglich. Daher könne die Zollverwaltung nur dann von einer Steuerpflicht absehen, wenn diese Möglichkeit von einer *lex specialis* vorgesehen werde. Eine spezielle Rechtsnorm stelle beispielsweise Art. 7 Abs. 4 des Mehrwertsteuergesetzes dar. Schließlich stellte das Gericht fest, dass sich die Steuerbefreiung aus einer *lex specialis* ergeben solle und dass die Berufung des Klägers auf den allgemeinen Sinn des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit in Steuersachen in der konkreten Rechtslage nicht hilfreich sein könne.

Diese Entscheidung ist im Lichte der Befreiung der Kirchen und Glaubensgemeinschaften von Steuern zu sehen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit im Jahre 1989 wurden sie generell von allen Steuern befreit. Diese Befreiungen wurden durch das Gesetz über die Änderung einiger Gesetze vom 16. Dezember 1993⁶⁴⁰ aufgehoben, das die Prinzipien der Steuerpflicht festlegte. Auf diese Art wurde die Befreiung von der bis dahin geltenden Körperschaftsteuer gegenüber Kirchen und Glaubensgemeinschaften rückgängig gemacht. Desgleichen erfolgt die Besteuerung dieser Subjekte nicht mehr nach den Vorschriften des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, sondern nach dem Körperschaftssteuergesetz⁶⁴¹.

3. Zwang zur Kirchensteuer

Zu den klassischen Urteilen in Sachen Steuerzahlungsverweigerung aus Gewissensgründen gehört das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das den Verstoß gegen die Gewissensfreiheit, konkretisiert im

⁶³⁹ Dz. U. Nr. 11 von 1993 poz. 50.

⁶⁴⁰ Dz. U. Nr. 134 von 1993 poz. 646.

⁶⁴¹ Biuletyn Skarbowy 1995/2/18 pismo urzędowe PO 4/N-722-86/94.

negativen Glauben, im Fall Darby zu beurteilen hatte⁶⁴². Der Beschwerdeführer, obwohl weder Gläubiger noch Mitglied der Kirche, wurde gezwungen, an die schwedische Staatskirche Kirchensteuer zu zahlen. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf niemand derart in religiöse Aktivitäten einbezogen werden, wenn dies nicht mit seinem Willen zu vereinbaren sei. Als eine solche Einbeziehung könnte die Pflicht zur Steuerzahlung verstanden sein⁶⁴³. Eine grundlegende Pflicht des Staates ist, Zwangseinbeziehungen dieser Art zu eliminieren. Konsequenterweise dürfen für den Bürger ebenfalls keine Vorteile oder Nachteile aufgrund seiner Religionszugehörigkeit entstehen. Diese Art von Problemen stellte sich in der polnischen Rechtsprechung bislang nicht. Die Besteuerung der Mitgliedschaft in einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft wurde bis jetzt gesetzlich nicht festgelegt. Die Vorschläge der katholischen Kirche eine Kirchensteuer einzuführen haben bisher in der Gesetzgebung noch keinen Niederschlag gefunden.

III. Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Kinder

Wie die Ergebnisse der XI. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zeigen⁶⁴⁴, konzentriert sich die Rechtsprechung der einzelnen Länder auf das Problem der Altersgrenze, ab der die Kinder ihre Gewissensfreiheit ausüben können. Probleme gibt es in der Regel bezüglich des Unterrichts in der Schule. Dieses Problem wurde bereits in Kapitel III behandelt⁶⁴⁵.

Die polnische Rechtsprechung kennt hier nur eine Problemstellung, die vor dem Verfassungsgericht verhandelt wurde⁶⁴⁶. Nach Ansicht des polnischen Verfassungsgerichts verpflichten die in den völkerrechtlichen Instrumenten verankerten Rechtsnormen den Staat zur Gewährleistung einer Erziehung, die den Wünschen den Eltern entspricht, d.h. zu einer religiösen Erziehung⁶⁴⁷. Anderer Ansicht war hier Richter Działocha, der in seinem Sondervotum betonte, dass im Lichte der völkerrechtlichen Abkommen, insbesondere der Deklaration zur Beseitigung der Formen der Intoleranz basierend auf der Religion oder Weltanschauung, die Rechte des Kindes auf eigene Entscheidungen über die Weltanschauung durch die Einführung des Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen verletzt würden. Es würden hier nicht nur Normen der Verfassung und des Völkerrechts, sondern auch Art. 96 und 95 Abs. 1 des Familiengesetzbuchs und Art. 10 des Zivilgesetzbuchs tangiert, da diese bestimmen, dass die Kinder bis zur Volljährigkeit der elterlichen Aufsicht unterliegen. Nach den neuen Bestimmungen

⁶⁴² Vom 5.5.1979, Nr. 7805/77 DR 16/68.

⁶⁴³ Marek Antoni Nowicki, a.a.O., S. 301-307.

⁶⁴⁴ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁶⁴⁵ Vgl. Kapitel III – Ausübung der Gewissensfreiheit durch die Kinder.

⁶⁴⁶ OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁶⁴⁷ Ibidem.

des Kultusministers hingegen sollen sie bereits ab 14 Jahren selbst die Entscheidung über eine Teilnahme am Religionsunterricht treffen können⁶⁴⁸. Diese Materie sollte weiterhin, da sie die Sphäre der Grundrechte betrifft, in einem Gesetzesakt und nicht in einer Instruktion des Kultusministers geregelt werden⁶⁴⁹. Die Altersgrenze, ab welcher die Kinder über ihre Teilnahme am Religionsunterricht selbst entscheiden können, seien mit den völkerrechtlichen Abkommen nicht vereinbar⁶⁵⁰. Diese Ansicht unterstützte auch Richter Orzechowski⁶⁵¹. Sie lässt sich aber mit den allgemeinen Tendenzen der europäischen Rechtsprechung schlecht vereinbaren⁶⁵².

⁶⁴⁸ Sondervotum des Richters Dzialocha OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁴⁹ Ibidem.

⁶⁵⁰ Sondervotum des Richters Dzialocha OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁵¹ Ibidem.

⁶⁵² Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

B. Das Recht auf Schweigen als Bestandteil der Gewissensfreiheit

I. Das Recht auf Schweigen in Gewissensfragen in der Rechtsprechung der europäischen Länder – allgemeine Anmerkungen

Das Recht auf Schweigen in Angelegenheiten der Religion oder Weltanschauung des Individuums besitzt in den europäischen Staaten große Bedeutung⁶⁵³. Mit besonderer Klarheit hat dies das ungarische Verfassungsgericht zum Ausdruck gebracht: „Äußerung und Nichtäußerung religiöser oder anderer Überzeugungen oder Weltanschauungen gehören zu den verfassungsmäßig verankerten Grundrechten; deswegen wird die freiwillige und anonyme Ausübung dieses Rechtes bei der Durchführung von öffentlichen und wissenschaftlichen Umfragen gewährleistet. Religiöse und andere Überzeugungen gehören zu der intimen Sphäre eines Individuums, sie sind mit seiner Würde und Unabhängigkeit verbunden und stellen gleichzeitig einen besonders empfindlichen Gegenstand der Unabhängigkeit des Individuums im Bereich des Informationsflusses dar. Aus diesem Grund darf, außerhalb der Informationssammlung durch Kirchen hinsichtlich der eigenen Mitglieder, die religiöse oder ideologische Zugehörigkeit kein Gegenstand der Datensammlung ohne das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person sein“⁶⁵⁴. Ähnlich urteilte auch das türkische Verfassungsgericht: es sei nicht zulässig einen Zeugen im Strafverfahren nach seinem Glauben zu befragen, da damit der Zeuge gezwungen werde, seine Religion oder seine Überzeugung preiszugeben⁶⁵⁵. Anders hier die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Bundesrepublik Deutschland, nach der die Fragen nach der Zugehörigkeit zu Religion oder Glaubensgemeinschaft bei Makrozensus oder bei Beschäftigungsverhältnissen zulässig ist⁶⁵⁶.

II. Das Recht auf Schweigen

Das Recht auf Schweigen wurde in den Urteilen des Verfassungsgerichts vom 30. Januar 1991 OTK 1991/1/2 K 11/90 und vom 20. April 1993 OTK 1993/1/9 U 12/92 thematisiert. Beide Urteile beschäftigten sich mit dem Problem des Ethik- und Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen und gehören zu den wichtigsten Urteilen des polnischen Verfassungsgerichts zur Gewissens- und Religionsfreiheit.

⁶⁵³ vgl. Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.; vgl. auch Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 53.

⁶⁵⁴ Urteil des ungarischen Verfassungsgerichts Nr. 74/1992.

⁶⁵⁵ Urteil des türkischen Verfassungsgerichts Essas 1995/25 und Karar 1996/5.

⁶⁵⁶ BVerfGE 49, 375/376.

Der Religionsunterricht fand bis 1991 nicht in den öffentlichen Schulen, sondern in den Räumlichkeiten der Kirche während der freien Zeit der Kinder am Nachmittag statt und wurde ausschließlich von einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft geleitet. Die Teilnahme am Religionsunterricht wurde auf getrennten, kirchlichen Zeugnissen bescheinigt, die Bedeutung nur in der jeweiligen Kirche und für das private Leben des Individuums hatten. 1991 wurde der Religionsunterricht gemäß zweier Instruktionen des Kultusministers in den Lehrplan aufgenommen⁶⁵⁷. Im April 1993 wurde gemäß einer weiteren Instruktion des Kultusministers die bisherige Regelung um die Einführung des Ethikunterrichts ergänzt⁶⁵⁸. In beiden Fällen wurde die Klage durch den Ombudsmann erhoben, der u.a. dadurch die Verletzung des Rechtes auf Schweigen als erfüllt ansah⁶⁵⁹, dass nach der neuen Regelung eine Erklärung seitens der betroffenen Eltern oder Kinder über ihre Teil- oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht bzw. Ethikunterricht erforderlich ist⁶⁶⁰.

III. Erkennbarkeit der Weltanschauung des Individuums

Der Ombudsmann ging davon aus, dass nach den Instruktionen des Kultusministers notwendige Willenserklärungen bezüglich der Teilnahme an Religionsunterricht zu einer Umgehung der Regelung führen, die eine Nichterkennbarkeit des Glaubens gegenüber anderen Personen gewährleisten soll⁶⁶¹. Dieser Ansicht stimmte auch in der ersten Verhandlung der Generalstaatsanwalt zu⁶⁶², der aber in der zweiten Verhandlung keine Verletzung

⁶⁵⁷ Instruktion des Kultusministers vom 3. August 1990 über die Wiederaufnahme des Religionsunterrichts im Schuljahr 1990/91 und die entsprechende Instruktion des Kultusministers vom 24. August 1990 für das Schuljahr 1991/92, einschließlich einer Regelung zur Kooperation mit den Kirchen und Glaubensgemeinschaften außer der Katholischen Kirche.

⁶⁵⁸ OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁶⁵⁹ Beide Instruktionen des Ministeriums verletzen das Gesetz über die Gewährleistung der Religionsfreiheit vom 17. Mai 1989 in Verbindung mit Art. 67 Abs. 2 und Art. 82 Abs. 1 der polnischen Verfassung von 1952, da sie das Recht auf Schweigen in Angelegenheiten der eigenen Religion, sowie das Recht der Eltern „auf Gewährleistung einer ihren eigenen Überzeugungen entsprechenden moralischen und religiösen Erziehung ihrer Kinder“ nicht beachten.

⁶⁶⁰ OTK 1993/1/9 U 12/92; OTK 1991/1/2 K 11/90. Nach Meinung des Ombudsmannes verstößen in der Sache OTK 1991/1/2 K 11/90 die beiden Instruktionen gegen Art. 2 des Gesetzes über die Entwicklung des Schulwesens vom 15. Juli 1961 sowie Art. 18 und 19 des Gesetzes über die Beziehung des Staates zur Katholischen Kirche und verletzen damit Art. 1 und 3 der Verfassung von 1952. Weiterhin seien die beiden Instruktionen mit dem Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Religionsfreiheit vom 17. Mai 1989 in Zusammenhang mit Art. 67 Abs. 2 der polnischen Verfassung von 1952 nicht vereinbar (OTK 1991/1/2 K 11/90). Absatz 1 der erwähnten Instruktion sei von Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1989 nicht gedeckt und verletze damit Art. 82 Abs. 1 der Verfassung von 1952.

⁶⁶¹ dieser Ansicht stimmte auch Richter Bakalarski in seinem Sondervotum zu OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁶⁶² OTK 1991/1/2, K 11/90.

des verfassungsmäßigen Rechts auf Schweigen mehr erkannte⁶⁶³. Gerade im Lichte der Rechtsprechung anderer europäischer Länder⁶⁶⁴ scheint der Zwang zu einer Erklärung über den eigenen Glauben nicht vertretbar⁶⁶⁵, so dass der Argumentation des Ombudsmannes nur schwer nicht zuzustimmen ist. So auch die in der Verhandlung OTK 1991/1/2 K 11/90 vom Generalstaatsanwalt vertretene Ansicht: die dem Bürger abverlangte Willenerklärung rufe Bedenken hervor⁶⁶⁶, da solche Willenserklärungen die verfassungsmäßige Gewährleistung des Rechts auf Schweigen über die eigene Religion oder Überzeugung abschwächen. Richter Orzechowski vertrat in seinem Sondervotum die Ansicht, dass das Recht auf Schweigen auch dadurch verletzt wurde, dass die Weltanschauung zu inneren Sphären des Individuums gehöre und der Staat sich für diese Sphäre nicht interessieren sollte. Die Notwendigkeit einer Erklärung zwinge das Individuum zu einer öffentlichen Stellungnahme und verletze damit die Rechtnormen des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit⁶⁶⁷. Nicht hinwegzudenken sei das Problem des Drucks der jeweiligen Mehrheit auf die jeweilige Minderheit der Religion oder Weltanschauungen in gleichen Klassen oder Schulen⁶⁶⁸.

Das Verfassungsgericht war anderer Auffassung: Nicht alle Kinder seien verpflichtet, am Religionsunterricht teilzunehmen. Diejenigen, die eine Erklärung bzw. eine solche der Eltern vorlegen, dass sie nicht den Wunsch haben, am Religionsunterricht teilzunehmen, werden vom Religionsunterricht befreit. Die Erklärung der betroffenen Kinder und ihrer Eltern ist nach Ansicht des Gerichts fakultativ, da nur für die Nichtteilnahme eine Erklärung abverlangt wird. Die Bereitschaft am Religionsunterricht teilzunehmen, sei mit der tatsächlichen Weltanschauung des Individuums nicht immer identisch, da auch die Nichtgläubigen den Willen besitzen können, sich am Religionsunterricht zu beteiligen⁶⁶⁹. Ein zwingender Schluss von der Erklärung auf eine Weltanschauung ist nicht gegeben. Außerdem könne das Recht auf Schweigen nicht als Gebot des Schweigens betrachtet werden⁶⁷⁰. Das Individuum (also auch der Schüler) besitze das Recht, die Religionsfreiheit, die in Art. 82 Abs. 1 der Verfassung von 1952 verankert sei, ungehindert zu nutzen.

Im ersten Urteil argumentierte das Verfassungsgericht auf diese Weise, obwohl auf den Schulzeugnissen lediglich eine Note zum Religionsunterricht oder eine

⁶⁶³ Ibidem.

⁶⁶⁴ Esas 1995/25; Karar 1999/5.

⁶⁶⁵ Michał Pietrzak, a.a.O., S. 290-291.

⁶⁶⁶ Sondervotum des Richters Dzialocha OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁶⁷ Insbesondere Art. 2 Abs. 5 OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁶⁸ Sondervotum des Richters Dzialocha OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁶⁹ OTK 1991/1/2 K11/90; OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁶⁷⁰ OTK 1991/1/2 K11/90.

Anmerkung über Nichtteilnahme am Religionsunterricht vermerkt wurde⁶⁷¹. Mit der Schaffung einer neuen Rechtslage im Jahre 1992, die der Gegenstand des zweiten Urteils war, argumentierte das Verfassungsgericht, dass die Rechtslage zufriedenstellend sei, da auf dem Schulzeugnis nicht mehr erkennbar sei, ob die Note für die Teilnahme am Religions- oder Ethikunterricht erteilt wurde⁶⁷². Das Verfassungsgericht betonte in beiden Urteilen, dass die Note auf dem Schulzeugnis kein Ausdruck des individuellen Glaubens ist, da der Religionsunterricht auch von Nichtgläubigen und der Ethikunterricht auch von Gläubigen genutzt wurde.

Bemerkenswert ist die Betrachtungsweise des Verfassungsgerichts, dass eine von ihm erwartete deutliche Erklärung der Schüler in der Schule keinen Verstoß gegen das Recht auf Schweigen darstelle, sondern dass der Schüler bzw. seine Eltern verpflichtet werden, sich klar zu äußern. Gerade mit einer durch das Individuum abgegebenen Erklärung wird aber nach einer Stellungnahme verlangt und das Recht auf Schweigen folglich nicht mehr respektiert. Die Note zum Religionsunterricht ist auf dem Zeugnis vermerkt. Im öffentlichen Leben wurde darüber diskutiert, wie sich diese Note auf den weiteren Lebenslauf des Individuums (z.B. bei der Arbeitssuche) auswirken kann. Auf diese Gefahr machte das polnische Episkopat in seiner Stellungnahme aufmerksam⁶⁷³.

Die Sache führte schon im Verfassungsgericht während der Verhandlung zu verschiedenen Auseinandersetzungen. Mehrere Richter gaben Sondervoten ab. Nach Ansicht von Richter Bakalarski werden durch die neue Rechtslage Eltern und Schüler zu einer Erklärung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht verpflichtet, damit greife der Kulturminister im Verordnungswege in die Sphäre der Grundrechte ein. Dazu sei aber nur das Parlament befugt⁶⁷⁴. Die Notwendigkeit der Erklärung über Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht hält der Richter somit als unvereinbar mit Art. 82 Abs. 1 S. 1 der Verfassung von 1952 und Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekennnsfreiheit.

Richter Bakalarski ist zuzustimmen. Die Teilnahme am Religionsunterricht in der Schule ist jedenfalls in der Regel, Ausdruck einer religiösen Weltanschauung, genauso wie die Nichtteilnahme in der Regel von einer nichtreligiösen Weltanschauung zeugt⁶⁷⁵. Es steht jedoch fest, dass es nicht möglich ist, einen Religionsunterricht zu organisieren, ohne dass das Individuum seinen Glauben oder seine Überzeugungen preisgibt.

⁶⁷¹ bis zum Ende des Schuljahrs 1993/1994.

⁶⁷² OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁶⁷³ OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁶⁷⁴ Sondervotum des Richters Bakalarski OTK 1993/1/9 U 12/92 und OTK 1991/1/2 K11/90.

⁶⁷⁵ OTK 1991/1/2 K 11/90.

Das Problem des Schweigens über die eigenen Weltanschauungen wurde auch auf der XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte ausführlich diskutiert⁶⁷⁶. Legt man die Ergebnisse der Konferenz zugrunde, kann man feststellen, dass das polnische Verfassungsgericht sich im Rahmen der europäischen Rechtsprechung hält.

⁶⁷⁶ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

C. Neutralität und laizistischer Charakter des Staates

I. Rechtsvergleichender Hinweis

Bei der Gewissensfreiheit ist die Beziehung zwischen Staat und Kirche von großer Bedeutung. Die Länder Europas sind bis auf die Türkei Länder des christlichen (katholischen oder protestantischen) Kulturreises. Länder wie Schweden und Dänemark⁶⁷⁷ besitzen eine Staatskirche, andere wie Griechenland⁶⁷⁸ und Norwegen⁶⁷⁹, erkennen eine herrschende Religion oder Landeskirche an. Einige Länder wie z.B. Frankreich oder Rußland nennen dagegen den Charakter ihres Staates laizistisch⁶⁸⁰ oder weltlich⁶⁸¹. Die meisten europäischen Länder versuchen, in ihrer Verfassung, die Neutralität des Staates gegenüber der Religion oder Kirche, seine Nichtidentifikation mit Religion oder Kirche zum Ausdruck zu bringen⁶⁸². Neutralität des Staates äußert sich in unterschiedlichen Formen. Eine Trennung von Staat und Kirche wie sie in Ungarn⁶⁸³, Rußland⁶⁸⁴, Portugal⁶⁸⁵ oder Slowenien⁶⁸⁶ vollzogen wurde, ist ein Beispiel hierfür. Die Trennung darf aber keinesfalls als ein Ausdruck der Feindlichkeit des Staates gegenüber der Religion verstanden werden⁶⁸⁷.

So spricht man in einigen Ländern von einer Trennung verbunden mit einer Zusammenarbeit. Zu diesen Ländern gehören Polen⁶⁸⁸ und Spanien⁶⁸⁹. Diese Verfassungsbeispiele waren der Gegenstand des Berichts der XI. Konferenz der Verfassungsgerichte von 17.-21. Mai 1999 in Warschau⁶⁹⁰.

⁶⁷⁷ Art. 4 der dänischen Verfassung von 1953.

⁶⁷⁸ Art. 3 der griechischen Verfassung von 1975.

⁶⁷⁹ Art. 2 Abs. 2 der norwegischen Verfassung von 1814.

⁶⁸⁰ Art. 2 der französischen Verfassung von 1958.

⁶⁸¹ Art. 14 der Verfassung der Russischen Föderation von 1993.

⁶⁸² Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych – raport generalny, Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Europejskich Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 Maja 1999, Anhang Nr. 8, vgl. auch Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 45, Nr. 49 und Nr. 51.

⁶⁸³ Art. 60 Abs. 3 der ungarischen Verfassung.

⁶⁸⁴ Art. 14 Abs. 2 der russischen Verfassung von 1993.

⁶⁸⁵ Art. 41 Abs. 4 der portugisischen Verfassung von 1976.

⁶⁸⁶ Art. 7 Abs. 1 der slowenischen Verfassung von 1991.

⁶⁸⁷ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, XI. Konferenz der Verfassungsgerichte, Warschau, 17-21.5.1999.

⁶⁸⁸ Art. 25 Abs. 4 der Verfassung von 1997.

⁶⁸⁹ Art. 16 Abs. 3 der spanischen Verfassung von 1978.

⁶⁹⁰ Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych – raport generalny, Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Europejskich Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 Maja 1999

II. Die Neutralität des Staates in Bezug auf den Unterricht

1. Die Inhalte des Unterrichts

In den meisten europäischen Ländern gilt das Prinzip der Neutralität des Staates gegenüber der öffentlichen Schule⁶⁹¹. Die Trennung der religiösen und laizistischen Inhalte, wie sie in den USA oder Rußland vollzogen wird, wird sonst nirgendwo verwirklicht⁶⁹². Das Prinzip der Neutralität des Staates soll nicht als Gebot der Gleichgültigkeit oder als Gebot des Ignorierens gegenüber der Kirche und seiner Rolle verstanden werden⁶⁹³. In Portugal⁶⁹⁴, Belgien, Ungarn⁶⁹⁵ oder Italien gilt das Prinzip der ideologischen Neutralität der öffentlichen Schulen. In anderen Ländern wie in Deutschland oder Österreich gilt dieses Prinzip entweder mit der Einschränkung zugunsten der Wahl der Eltern oder es wird für die Offenheit der Meinungen plädiert⁶⁹⁶. In Spanien wird darauf hingewiesen, dass der Edukationsprozess die Werte der christlichen Tradition berücksichtigen soll. Liechtenstein bringt mit dem Prinzip der Landeskirche eine besondere Privilegierung der christlichen Werte in der Schule zum Ausdruck. Im Gegensatz hierzu ist Frankreich⁶⁹⁷ ein Beispiel für ein Land, das eine absolute Trennung bevorzugt.

2. Das Prinzip der Neutralität in der polnischen Verfassungsgerichtsbarkeit

Das Prinzip der Neutralität des Staates wurde zum Thema in mehreren Urteilen der polnischen Rechtsprechung. Zwei besitzen besondere Bedeutung: Das Urteil des Verfassungsgerichts vom 30. Januar 1991, OTK 1991/1/2 K 11/90 und das Urteil vom 20. April 1993 OTK 1993/1/9 U 12/92.

In der Sache OTK 1991/1/2 K 11/90, in der das Problem der Einführung des Religionsunterricht an öffentlichen Schulen behandelt wird, argumentierte der Beschwerdeführer, der Ombudsmann, in seiner Klage wie folgt: Schulen seien, nach der Bestimmung des Art. 2 des Gesetzes über die Entwicklung des Schulwesens vom 15. Juli 1961, Institutionen des Staates und besitzen einen

⁶⁹¹ Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych.

⁶⁹² Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych.

⁶⁹³ Berichte von Italien und Belgien für die XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte; zit. nach: Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych.

⁶⁹⁴ Art 43 Abs. 3 der portugiesischen Verfassung.

⁶⁹⁵ Urteil des ungarischen Verfassungsgerichts 4/93 „neutral public school cannot be committed to any religion or world view; it must make free and well founded choices possible“.

⁶⁹⁶ Vgl. Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, Art. 4, Nr. 44; vgl. auch Nr. 49, Nr. 50 und Nr. 51.

⁶⁹⁷ Peter Rädler, Religionsfreiheit und staatliche Neutralität an französischen Schulen, S. 357 ff.; *Instruction religieuse ne fait pas partie de programmes scholaires*.

laizistischen Charakter. Dies solle für die Gesamtheit der Erziehung und Lehre in öffentlichen Schulen gelten⁶⁹⁸. Der Ombudsmann leitet eine Pflicht hierzu aus der bestehenden Gesetzeslage ab⁶⁹⁹. Art. 19 des Gesetzes über die Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche bestimme, dass der Unterricht „in anderen Räumlichkeiten, als die der Schulen, die zu diesem Zwecke freigegeben wurden, durch eine Person, die zur Verfügung über diese Räumlichkeiten befugt ist“ stattfinden solle. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Schulräumlichkeiten. Damit regelte die Instruktion des Ministeriums im Rang einer Verordnung Materien, die ausschließlich durch Gesetz geregelt werden dürfen, und enthält somit Bestimmungen *contra legem*⁷⁰⁰.

Zu diesem Vorwurf nahm auch der Generalstaatsanwalt Stellung, der den Argumenten des Ombudsmannes zustimmte⁷⁰¹. Anders dazu die Meinung des Kultusministers: Eine laizistische Schule sei eine für alle Ansichten und Meinungen, die gesellschaftlich nicht als schädlich angesehen werden, offene Institution. Eine solche Auslegung des Laizismus erlaube es, in öffentlichen Schulen religiöse Lehren sowie materialistische Theorien zu unterrichten. Der religiöse Unterricht besäße fakultativen Charakter. Die Religion befände sich nicht im Unterrichtsplan, das Schulpersonal würde lediglich zur Beaufsichtigung herangezogen. Damit fände der Religionsunterricht lediglich in den Räumlichkeiten der Schule statt. Der laizistische Charakter des Schulunterrichts werde nicht dadurch geändert, „dass auf Grundlage der Freiwilligkeit religiöser Unterricht zugänglich gemacht wird“⁷⁰². Das Gesetz über die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche werde dadurch nicht verletzt⁷⁰³. Dies kam auch früher gemäß einer Instruktion des Ministeriums vom 23. Oktober 1981 zum Ausdruck.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts liegt im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen keine Verletzung des Prinzips der Trennung des Staates und der Kirche und kein Verstoß gegen das Gebot des Laizismus vor. Das Verfassungsgericht nahm an, dass der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen nach den Lehrplänen der Kirche vorbereitet und durchgeführt wird. Religionslehrer seien Vertreter der

⁶⁹⁸ OTK 1991/1/2 K 11/90 vom 31.01.1991.

⁶⁹⁹ Art. 2 ustawy z dnia 15 lipca 1961 o rozwoju systemu oświaty i wychowania Dz. U. Nr. 32, poz 160; Art. 18 und Art. 19 ustawy z dnia 17 maja 1989 o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego, Dz.U. Nr 29 poz 154; Art 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit vom 17. Mai 1989; Art. 1 und Art. 3 der Verfassung von 1952.

⁷⁰⁰ Der Ombudsmann verwies auf die Verletzung Art. 1 und Art. 3 der polnischen Verfassung von 1952.

⁷⁰¹ OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷⁰² Art. 2 des Gesetzes über das Schulsystem von 1961.

⁷⁰³ Art. 19 Abs. 1 des oben erwähnten Gesetzes über die Beziehung des Staates zur Kirche.

Kirchen und nicht Angestellte der öffentlichen Schulen⁷⁰⁴. Der Religionsunterricht bleibe eine interne Sache der Kirche. Gerade darin bestehe das Prinzip des laizistischen Charakters und der Neutralität des Staates⁷⁰⁵, dass dem Individuum die Wahl gegeben werde am Unterricht teilzunehmen oder nicht⁷⁰⁶. Eine andere Auslegung dieser Begriffe würde nicht die Neutralität des Staates verwirklichen, sondern ein Eingreifen des Staates in die Sphäre der Freiheit von Religion und Überzeugung bedeuten. Dieses Verständnis beider Begriffe ergibt sich aus semantischen Voraussetzungen und der systematischen Auslegung (*wykladnia systemowa*) im polnischen Staat nach dem Umbruch⁷⁰⁷. Der laizistische Charakter des Staates dürfe nicht als Verbot des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ausgelegt werden⁷⁰⁸. Dieser Unterricht sei vielmehr notwendig für die Gestaltung und Formung des Individuums⁷⁰⁹. Das Verfassungsgericht berief sich dabei auf völkerrechtliche Instrumente, die durch ihre Bestimmungen den laizistischen Charakters des Staates⁷¹⁰ unterstreichen.

In seinem Sondervotum nahm Richter Bakalarski eine andere Position ein. Nach seiner Meinung sind Schulen laut Gesetz laizistische Institutionen. Auch die Gesamtheit der Lehre besitze den gleichen Charakter⁷¹¹. Die Ansicht des Gerichts, dass ein Gesetz gegenwärtig nicht gelten solle, da es zu einer anderen Zeit entstanden sei⁷¹², lässt sich seiner Meinung nach mit dem in Art. 1 der Verfassung verankertem Prinzip des Rechtsstaates nicht vereinbaren. Auch die Ansicht, dass durch die Ermöglichung des Religionsunterrichts in der Schule die Vorschriften des Gesetzes über die Entwicklung des Lehr- und Erziehungssystems⁷¹³ nicht verletzt würden, da die Schule sich für alle Ansichten öffne, lasse sich nicht

⁷⁰⁴ OTK 1991/1/2 K 11/90, OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷⁰⁵ „*Neutralność i świeckość państwa*“.

⁷⁰⁶ Weder Art. 2 des Gesetzes über die Entwicklung des Systems des Bildungswesen vom 15. August 1961 noch Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Garantien der Religionsfreiheit vom 17. Mai 1989 können eine Begründung dafür darstellen, dass der Religionsunterricht nicht in der Schule stattfinden solle; OTK 1991/1/2, K 11/90.

⁷⁰⁷ OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷⁰⁸ OTK 1991/1/2 K 11/90; OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷⁰⁹ OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹⁰ Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, Schlussakte von Helsinki, Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 des Internationalen Paktes über die bürgerlichen und politischen Rechte, Art. 13 Abs. 3 des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der UNO, Art. 1 der Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz. Art. 2 des I. Zusatzprotokolls zur EMRK; OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹¹ Sondervotum des Richters Bakalarski OTK 1991/1/2 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹² So war die Meinung des Verfassungsgerichts (zur Zeit des Sozialismus) OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷¹³ Ustawa z dnia 15 lipca 1961 o rozwoju systemu oświaty i wychowania (Dz. U. Nr. 32, poz. 160).

begründen. Nach Ansicht des Richters Bakalarski findet der Religionsunterricht zwar in der Schule statt, ist jedoch in den Lehrplänen nicht vorhanden und deswegen werden die Schulräume lediglich zu diesen Zwecken freigegeben⁷¹⁴.

Deswegen sei, so die Ansicht der Richter Orzechowski, Działocha und Bakalarski auch das Prinzip des Rechtsstaates – ausgesprochen im Art. 1 der polnischen Verfassung von 1952 – verletzt⁷¹⁵. Der gesamte Prozess der Ausbildung in öffentlichen Schulen soll nach der geltenden Gesetzeslage laizistisch gestaltet werden. Nach ihrer Ansicht wird die Neutralität an den öffentlichen Schulen dadurch verwirklicht, dass keine ethischen und religiösen Wertesysteme unterrichtet werden, was auch aus dem Gesetz über das Schulwesen⁷¹⁶ hervorgeht, das die Inhalte der Schulausbildung nennt. Eine weitere Verletzung der Neutralität des Staates finde dadurch statt, dass nach der geltenden Rechtslage die Glaubensunterweisung und der sonstige Religionsunterricht eine interne Angelegenheit der jeweiligen Kirche oder Glaubensgemeinschaft sei und deswegen nicht in öffentlichen Schulen stattfinden solle⁷¹⁷. Alle drei Richter betonten die in Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit und Art. 19 des Gesetzes über die Beziehungen der Republik Polen und der Katholischen Kirche ausgesprochene Regelung, dass der Unterricht einer Religion eine interne Angelegenheit der jeweiligen Kirche sei und vor allem in Räumlichkeiten der Kirche stattfinden solle⁷¹⁸.

Die Neutralität des Staates und der laizistische Charakter des Unterrichts wird nach Ansicht der Richter Działocha, Orzechowski und Bakalarski dadurch angetastet, dass die Religionslehrer zum Schulpersonal gezählt werden. Ihr Unterricht darf von der Schulaufsicht beurteilt werden. Dies sei mit dem laizistischen Charakter der Schule nicht vereinbar⁷¹⁹. Die Richter Bakalarski und Orzechowski sahen eine Verletzung des Prinzips der Neutralität des Staates auch darin, dass die Religionslehrer in die Klassenbücher Noten eintragen⁷²⁰. Ein Schulzeugnis stelle nach Ansicht der Richter ein Dokument des Staates dar, auf dem für interne Angelegenheiten der Kirchen kein Platz vorhanden sein dürfe⁷²¹.

Die besprochenen Urteile des polnischen Verfassungsgerichts haben also insbesondere die Frage der Wahl des Platzes, wo der Religionsunterricht

⁷¹⁴ Sondervoten des Richters Bakalarski OTK 1991/1/2 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹⁵ OTK 1991/1/2 K 11/90; OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹⁶ Es handelt sich um Art. 43 des Gesetzes über das Schulwesen vom 15. Juli 1961.

⁷¹⁷ Sondervotum des Richters Działocha OTK 1991/1/2 K 11/90 und Orzechowski OTK 1991/1/2 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷¹⁸ Ibidem.

⁷¹⁹ Ibidem.

⁷²⁰ OTK 1993/1/9 U 12/92 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷²¹ Ibidem.

stattfinden sollte, zum Gegenstand. Befürwortet man die strikte Trennung von Staat und Kirche, dann ist der religiöse Unterricht in öffentlichen Schulen fehl am Platze. Die XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte zu dieser Gesamtthematik hat jedoch deutlich gemacht, wie unterschiedlich die Regelungen in den einzelnen europäischen Ländern sind und wie sehr sie mit der jeweiligen Tradition des Landes verbunden sind⁷²². Man wird deshalb die der polnischen Tradition entsprechende Position des Verfassungsgerichts insgesamt akzeptieren können.

3. Das Verbot der Subventionierung

Eine weitere Verletzung des Prinzips der Neutralität des Staates findet nach Ansicht von Richter Bakalarski statt, da seiner Ansicht nach auch das Prinzip der Nichtsubventionierung der Kirche durch den Staat angetastet wird⁷²³. Die Religionslehrer, die dem Lehrerkollegium angehören, beziehen ihr Gehalt vom Staat. Dadurch wird – entgegen der Mehrheitsmeinung im Verfassungsgericht – die Kirche vom Staat subventioniert⁷²⁴. Dem stimmte auch Richter Orzechowski in seinem Sondervotum zu⁷²⁵. Die öffentlichen Schulen haben nach seiner Ansicht mit der Einführung des Religionsunterrichts erhebliche Personal- und Materialkosten zu tragen, was eine unzulässige Subventionierung dieses Unterrichts durch den Staat bedeute⁷²⁶.

4. Verletzung des laizistischen Charakters des Staates durch den Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen

In der Sache OTK 1991/1/2 K 11/90, in der es um das Problem der Einführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ging, verwarf das Verfassungsgericht die Vorwürfe des Klägers, des Ombudsmanns, dass „die Einführung des Religionsunterrichts an der Schule das Prinzip der Neutralität des Staates verletze und mit dem Prinzip des Rechtsstaates in der ‚liberalen Erscheinungsform‘ nicht vereinbar“ sei⁷²⁷.

Das Verfassungsgericht teilte die Ansichten des Ombudsmannes nicht. Es verwies auf den Text des 12. Punktes der Instruktion des Kultusministers, der bestimmt, dass „das Anbringen des Kruzifixes in den Schulräumen, sowie ein Gebet vor und nach dem Unterricht“ zulässig seien, jedoch „der Direktor der Schule die jeweiligen Bedingungen seiner Schule bei seiner Entscheidung berücksichtige“.

⁷²² So Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷²³ Sondervoten des Richters Bakalarski OTK 1991/1/2 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷²⁴ Ibidem.

⁷²⁵ OTK 1991/1/2 K11/90.

⁷²⁶ Sondervotum des Richters Orzechowski OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷²⁷ OTK 1991/1/2 K 11/90.

Die Instruktion empfiehlt ein „individuelles Gebet“ oder ein Gebet „im Schweigen“ oder ein Gebet „nach einem gemeinsam ausgearbeiteten und für alle akzeptablen Text“. In jedem Fall wird vom Lehrer „besonderer Takt, Einfühlung und Achtung für die Situation der Schüler mit anderen Glauben und Nichtgläubigen“⁷²⁸ verlangt. Es darf nicht geschehen, dass „das Gebet in der Schule ein Grund des Konfliktes oder der Diskriminierung des Individuums“⁷²⁹ sein könnte. Kinder, die zu einer anderen Religion gehören, oder Kinder nichtgläubiger Eltern, dürfen zu keinem Gebet gezwungen werden. Der Kläger war der Ansicht, dass jedes Gesetz, das den Religionsunterricht in der öffentlichen Schule gegen den Willen der Eltern gebietet oder verbietet, den Standards des Völkerrechtes, insbesondere dem Art. 18 des Internationalen Paktes, Art. 13 Abs. 3 des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, Art. 18 der Allgemeinen Erklärung und Punkt VII der Schlussakte von Helsinki, widerspricht.

Nach Auffassung des Richters Bakalarski bedeutet die Einführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sowie die Ermöglichung des Gebetes und Aufbringen religiöser Embleme, dass die weltanschauliche Neutralität des Staates gestört werde.

Dieser Meinung stimmte auch Richter Orzechowski zu, der die Verletzung des Prinzips der Neutralität des Staates zudem in dem Einsatz von Religionslehrern und in ihrer Zugehörigkeit zum Schulpersonal und in der Aufnahme einer Note zum Religionsunterricht in das Schulzeugnis sah⁷³⁰. Die Schule könne, was Schulgebet und Anbringen des Kruzifixes betreffe einen davon ausgehenden Druck nicht verhindern, der dazu führe, dass die Andersgläubigen oder Nichtgläubigen gegen ihren Willen an religiösen Handlungen teilnehmen müssten⁷³¹.

⁷²⁸ „szczególny takt delikatności oraz zwrócenia uwagi na sytuacje uczniów innych wyznań i niewierzących“.

⁷²⁹ OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷³⁰ Sondervotum des Richters Orzechowski OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷³¹ Ibidem.

D. Das Diskriminierungsverbot

I. Religiöse Symbole an öffentlichen Plätzen in der Rechtsprechung der europäischen Verfassungsgerichte

Auf der XI. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte wurde festgestellt⁷³², dass mit dem Schutz der Gläubigen vor Diskriminierungen die Gewährleistung des Schutzes der religiösen Gefühle und Symbole notwendig verbunden ist. Das Problem religiöser Symbole an öffentlichen Plätzen wird sehr unterschiedlich behandelt. Meist ist es nicht gesetzlich verankert, sondern wird durch Praxis und Rechtsprechung geregelt. Oft spielt die Tradition des jeweiligen Landes eine bedeutende Rolle. In Frankreich ist die Plazierung religiöser Symbole an öffentlichen Plätzen verboten⁷³³. In Tschechien, Ungarn, Weißrussland und Mazedonien werden religiöse Symbole an öffentlichen Plätzen ebenfalls nicht akzeptiert⁷³⁴. Dagegen hält man in der Schweiz, in Österreich und in Litauen die religiösen Symbole insbesondere das Kruzifix, für ein Zeichen der Toleranz gegenüber der Identifizierung des Individuums und der Kultur des Landes⁷³⁵. Es gibt auch religiöse Symbole, wie den Weihnachtsbaum oder die Krippe, die nicht als religiöse Symbole behandelt werden (Tschechien oder Ungarn). Zu erwähnen sind die Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 über Kruzifixe in einem Gerichtssaal⁷³⁶ und von 1995 über Kruzifixe in Schulen⁷³⁷. Trotz der allgemeinen Akzeptanz des Kruzifixes als abendländisches Symbol, ist in der Schweiz das Anbringen des Kruzifixes an bzw. in Schulen undenkbar⁷³⁸. Ebenso in Portugal oder Weißrussland. In Belgien wurden sie noch vor kurzem in Gerichtssälen aufgehängt, jetzt versucht man in Belgien alle religiösen Symbole von öffentlichen Plätzen fernzuhalten. In Österreich ist das Anbringen eines Kruzifixes in der Schule oder im Kindergarten, wo die Mehrheit die Gläubigen Christen sind, eine Pflicht. In Rumänien dagegen hat man diesbezüglich bis jetzt bewusst keine Regel aufgestellt⁷³⁹.

⁷³² Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷³³ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O..

⁷³⁴ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.

⁷³⁵ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.

⁷³⁶ BVerfGE 35, 366 (375 f)

⁷³⁷ BVerfGE 93, 1 (17 ff)

⁷³⁸ BGE 121 [1995] I 42.

⁷³⁹ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

1. Religiöse Symbole in der Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts – Analyse der Fälle

Das Diskriminierungsverbot ist eine notwendige Bedingung der Verwirklichung der Gewissensfreiheit. Der Begriff „Diskriminierung“ wird unterschiedlich, in der Regel weit aufgefasst. Es umfasst alle Verhaltensweisen, die die Würde des Menschen dadurch verletzen, dass sie als ein Zeichen schlechterer Behandlung aufgrund einer Weltanschauung zu interpretieren sind, sowie die Akte, die als Ausdruck der eigenen Weltanschauung Feindlichkeit oder fehlende Toleranz gegenüber anderen erkennen lassen⁷⁴⁰. Das Verbot der Diskriminierung gilt in allen Ländern Europas für alle Subjekte, wie auch die Organe des Staates⁷⁴¹.

Die polnische Rechtsprechung befasste sich eingehend mit den Problemen der Diskriminierung. Vorwürfe einer ungleichen Behandlung wurden in mehreren Klagen erhoben, wobei die Gerichte kaum jemals eine Ungleichbehandlung als gerechtfertigt ansahen. Auch das Urteil des Gerichts I ACA 612/98 vom 28. Oktober 1998 über das Anbringen des Kruzifixes im Sitzungssaal des Stadtrates von Łódź besitzt Bedeutung in diesem Zusammenhang. Das polnische Verfassungsgericht befasste sich insbesondere im Urteil OTK 1998/3/32 K 35/97 vom 5. Mai 1998 mit dem Problem der Gleichstellung der Angehörigen unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften. Des weiteren ist das Urteil OTK 1994/1/11 K 17/93 für den Bericht der Rundfunksendungen zu nennen. Das Urteil des Verfassungsgerichts OTK 1998/3/32 K 35/97, das in diesem Zusammenhang gleichfalls von Bedeutung ist, beschäftigte sich mit der präventiven Kontrolle des noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. Juni 1997, das eine Änderung des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Religionsfreiheit beabsichtigte.

2. Diskriminierungsverbot und Ausübung der Gewissensfreiheit

Die Gerichte I. und II. Instanz waren sich in ihrer Argumentation in der Sache I ACA 612/98, in der Gegenstand der Klage das Anbringen des Kruzifixes im Sitzungssaal des Stadtrates war, einig. Dies stelle keine Verletzung der Gewissensfreiheit und auch nicht des Art. 14 der EMRK, auf die sich der Beschwerdeführer in der II. Instanz berief, dar. Das Gericht verneinte auch eine Diskriminierung gemäß Art. 32 der Verfassung aus dem Jahre 1997⁷⁴². Allein das Anbringen des Kruzifixes verletzte objektiv die Freiheit des Gewissens nicht: es gehe hier nicht um die subjektiven Gefühle des Individuums, sondern vielmehr

⁷⁴⁰ So die Definition von Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁴¹ Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.

⁷⁴² Diskriminierungsverbot – Art 32 Abs. 2 – Niemand darf aus welchem Grund auch immer, im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben diskriminiert werden. – „*Nikt nie może być dyskryminowany w życiu politycznym, społecznym lub gospodarczym z jakiekolwiek przyczyną*“.

müsste an die objektiven Reaktionen und Gefühle der Gesellschaft angeknüpft werden.

Art. 25 Abs. 2 der Verfassung von 1997, welcher die weltanschauliche, religiöse und philosophische Neutralität gewährleistet, werde durch das Anbringen des Kruzifixes nicht verletzt, da er sich auf Rechtssetzung und Rechtsanwendung (*stanowienie i wykonywanie prawa*) beschränke. Nicht erfasst wird die Gestaltung der Räumlichkeiten der Kollegialorgane. Weder durch die Verfassung, die sich in ihrer Präambel u.a. auf Gott beruft, noch durch einfache Gesetze werde das Anbringen des Kruzifixes verboten⁷⁴³.

Das Gericht führte weiterhin aus, dass die in der Verfassung verankerte Religionsfreiheit die öffentliche und private Äußerung der Religion gewährleiste⁷⁴⁴. Eine Auslegung der Verfassungsnormen des Art. 25 Abs. 2 und des Art. 53 sollte restriktiv vorgenommen werden. Das Gleichberechtigungsprinzip aus Art. 32 der polnischen Verfassung darf nur in Verbindung mit der Norm des Art. 1 der Verfassung gesehen werden, nach dem die Republik Polen das gemeinsame Gut aller Staatsbürger sei. Laut Art. 14 der EMRK, auf die sich der Beschwerdeführer berief, solle die Ausübung der Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung, die sich aus Religion, Überzeugung oder sonstigen Gründen ergibt, erfolgen⁷⁴⁵. Der Beschwerdeführer habe jedoch nie behauptet, er wäre in irgend einer Weise aufgrund seiner Überzeugungen in concreto durch den Stadtrat diskriminiert worden. Der Beschwerdeführer könne seine Überzeugung selbst wählen und könne sie ohne Einschränkungen und ohne negative Auswirkungen verwirklichen. Das Kruzifix in einem Sitzungssaal beschränke seine Gedanken- oder Gewissensfreiheit bzw. die freie Möglichkeit des Dialogs nicht⁷⁴⁶.

Allerdings ist nur schwer der Argumentation des Gerichts zu folgen, nach der es zu keiner Diskriminierung durch das Aushängen des Kruzifixes in einem laizistischen Sitzungssaal eines Stadtrates als einem Organ der öffentlichen Verwaltung kam.

In diesem Zusammenhang ist auf das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche in Polen zu verweisen. Insbesondere der Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit besagt, dass Polen ein laizistischer Staat ist, der in Angelegenheiten der Religion und Weltanschauung neutral sein muss. Hängt der Stadtrat ein Kruzifix auf, nimmt er Stellung zu einer bestimmten Glaubensrichtung und verstößt gegen das Gebot der Neutralität.

⁷⁴³ I ACA 612/98.

⁷⁴⁴ I ACA 612/98, S. 2 aus dem Urteil des Gerichts – Sąd Wojewódzki II C 28/57/97 vom 29. Juni 1998.

⁷⁴⁵ Ibidem.

⁷⁴⁶ Ibidem.

3. Diskriminierungsverbot im Unterricht – gleiche Behandlung unterschiedlicher Wertesysteme

Das polnische Verfassungsgericht setzte sich in den Urteilen von 30. Januar 1991 OTK 1991/1/1 K 11/90 und 20. April 1993 OTK 1993/1/9 U 12/92 ausführlich mit der Frage der Diskriminierung in Rahmen der Einführung eines Ethik- und Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen auseinander.

a. Ungleiche Behandlung der Wertesysteme (Kirchen und Glaubensgemeinschaften)

Der Kultusminister erließ zwei Instruktionen aufgrund deren der Religions- und später auch der Ethikunterricht an den Schulen einführt wurde. Die Instruktionen des Kultusministers verstießen nach Ansicht des Ombudsmannes gegen das Diskriminierungsverbot, indem sie andere, insbesondere nichtchristliche Glaubensgemeinschaften, außer acht lassen⁷⁴⁷. Die Instruktionen sehen die Möglichkeit des Aufhängens des Kruzifixes, aber keiner anderen religiösen Symbole an öffentlichen Schulen vor. Das Verfassungsgericht erwiderte, dass der durch das Kultusministerium dem Ombudsmann vorgelegte Text der Instruktion und das Verzeichnis der Kirchen und Glaubensgemeinschaften keine Berechtigung zur Erhebung von Vorwürfen gebe, da es sich lediglich um christliche Religionen handle. Wenn man die Bedeutung des Kruzifixes berücksichtigt, sind die christlichen Religionen diejenigen, die Vorteile aus dieser Regelung ziehen⁷⁴⁸.

Nach Ansicht von Richter Bakalarski erweckt schon die Art und Weise der Entstehung der betreffenden Verordnung des Kultusministers Zweifel. Bei der Fassung der Verordnung wurden Konsultationen ausschließlich mit der Katholischen Kirche, aber keinen anderen Glaubensgemeinschaften geführt. Damit habe man andere Kirchen und Glaubensgemeinschaften außer acht gelassen und diskriminiert. Auch dadurch, dass neu angestellte Religionslehrer Staatslohn beziehen, würde das Prinzip der Gleichheit verletzt, da dies einer Subvention der Kirche gleichkomme, ohne Rücksicht auf nichtgläubige Bürger, die dies mit ihren Steuern finanzieren⁷⁴⁹.

b. Ungleiche Behandlung hinsichtlich des Individuums

Auf den Vorwurf des Ombudsmannes, dass die Note für den Religionsunterricht auf dem exponierten zweiten Platz (gleich nach der Note für das Benehmen) des Schulzeugnisses steht, erwiderte das Gericht, dass soweit keine Unterscheidung

⁷⁴⁷ OTK 1991/1/2 K 11/90.

⁷⁴⁸ OTK 1991/1/1 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷⁴⁹ Sondervoten von Richtern Bakalarski und Orzechowski OTK 1991/1/1 K 11/90; OTK 1993/1/9 U 12/92.

zwischen den Noten des Religions- und Ethikunterrichts gemacht werde, von einer Diskriminierung nicht die Rede sein könne⁷⁵⁰.

Das Verfassungsgericht sah hierin keine Diskriminierung, da nicht erkennbar sei, ob der Schüler am Religions- oder im Ethikunterricht teilnehme. Dieser Ansicht schloss sich auch das Episkopat Polens an.

In einem Sondervotum weist Richter Bakalarski darauf hin, dass eine Diskriminierung darin bestehe, dass die Schüler anderer Religionen nicht immer durch die katholische Mehrheit geduldet werden, was zwangsläufig zum Schweigen über die eigene Religion führe⁷⁵¹. Außerdem werde auf dem Zeugnis dann keine Note verzeichnet, was wiederum die oben erwähnte Gefahr der Diskriminierung im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Individuums verursachen könne⁷⁵². Auch würden die Bürger, die eine indifferente Beziehung zum Glauben haben, nicht berücksichtigt, obwohl jedem Individuum gleiche Rechte ohne Unterschiede aufgrund seines Glaubens zustehen. Auch diese Gruppe werde diskriminiert⁷⁵³. Die Einführung des Religions- und Ethikunterrichts an öffentlichen Schulen führe zu einer faktischen Diskriminierung derjenigen, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen wollten, weil auch der Ethikunterricht an konkrete Wertvorstellungen gebunden sei⁷⁵⁴. Das Angebot des Ethik- oder Religionsunterrichts sei nicht an alle Schüler gerichtet, sondern nur an deren katholischen Teil⁷⁵⁵.

4. Gewissensfreiheit in den Medien

Das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts vom 7. Juni 1994⁷⁵⁶ befasste sich mit dem Verbot der Verletzung der religiösen Gefühle durch Rundfunksendungen. Im Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992⁷⁵⁷ gebietet Art. 21 Abs. 2 S. 6 Respekt gegenüber christlichen Werten, die mit den universellen Prinzipien der Ethik vereinbar sind. Außerdem wurde in Art. 18 Abs. 2 des gleichen Gesetzes festgelegt, dass die Ausstrahlung von Rundfunksendungen, die die religiösen Gefühle der Zuschauer oder Zuhörer verletzen, verboten ist.

Dagegen wurde eingewandt, durch die Einführung der christlichen Werte in das Gesetz werde das christliche Wertesystem gegenüber anderen privilegiert. Dies verletze das Prinzip der Gleichbehandlung. Der Beschwerdeführer betonte, dass

⁷⁵⁰ OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷⁵¹ OTK 1991/1/1 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U12/92.

⁷⁵² Sondervoten des Richters Bakalski und Orzechowski OTK 1991/1/1 K 11/90 und OTK 1993/1/9 U 12/92.

⁷⁵³ OTK 1991/1/1 K 11/90.

⁷⁵⁴ Ibidem.

⁷⁵⁵ Ibidem.

⁷⁵⁶ Ibidem.

⁷⁵⁷ Ustawa o radiofonii i telewizji Dz. U. 1993 Nr. 7 poz. 34.

Gegenstand seiner Zweifel nicht die „christlichen Werte“ selbst seien, sondern die Tatsache, dass diese Werte gesetzlich verankert wurden und ihnen damit ein normativer Charakter zugeschrieben wurde. Diese Lage verletze nach Meinung des Beschwerdeführers Art. 1⁷⁵⁸ und Art. 67 Abs. 2⁷⁵⁹ der Verfassung von 1992 sowie Art. 18 und Art. 19 des Internationalen Paktes der politischen und bürgerlichen Rechte und Art. 9 und Art. 10 der EMRK. Keines dieser Dokumente sehe die Einschränkung der Meinungsäußerung in Bezug auf irgendein Wertesystem vor. Unter Verstoß gegen das Rechtsstaatprinzip und dessen objektive Kriterien bestimme das Gesetz willkürlich darüber, dass nur eines aus vielen existierenden Wertesystemen, nämlich das christliche, als Kriterium der Ausstrahlung von Rundfunksendungen dienen solle⁷⁶⁰. Die Konsequenz dieser Regelung sei, dass die Ausstrahlung einer Sendung, die auf einem anderen Wertesystem gegründet ist, eingeschränkt werden könne⁷⁶¹. Dies sei mit dem Prinzip der Gleichstellung und Gleichheit (Diskriminierungsverbot) nicht vereinbar⁷⁶². Die kritisierten Gesetzesvorschriften seien nicht präzise, die Definition (*legalna*) des Begriffes „christliche Werte“ sei nicht vorhanden und ihre Beziehung zu den „universellen Prinzipien der Ethik“ sei nicht geklärt. Dieser Argumentation stimmte auch der Generalstaatsanwalt zu, der zur Sache Stellung bezog. Art. 21 Abs. 2 S. 6 berufe sich auf außernormative Inhalte, die sich rechtlich nicht definieren lassen und deren Grundlage im philosophisch-moralischen System einem breiten Spektrum der Wortdeutung unterliege⁷⁶³. Die umstrittene Rechtsnorm besitze den Charakter einer Generalklausel, die einen starken Einfluss auf die öffentliche Tätigkeit des Rundfunks nehme. Dies sei mit Art. 1 und 83 der Verfassung von 1952 nicht vereinbar⁷⁶⁴.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist Art. 18 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes als ein Verbot der Verletzung der religiösen Gefühle auszulegen. Die Formulierung „insbesondere das christliche Wertesystem zu respektieren“ sei nur als ein Beispiel grammatischer (*jezykowa*) Auslegung anzusehen, das „durch starke

⁷⁵⁸ Art. 1 der Verfassung von 1952 – „Rzeczypospolita Polska jest demokratycznym państwem prawnym, urzeczywistniającym zasady sprawiedliwości społecznej“. – Die Republik Polen ist ein demokratischer Rechtsstaat, der die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit verwirklicht.

⁷⁵⁹ Art. 67 Abs. 2 – Prinzip der Gleichheit. (Diskriminierungsverbot) – „Obywatele Rzeczypospolitej Polskiej mają równie prawa bez względu na płeć, urodzenie, wykształcenie, zawód, narodowość, rasę, wyznanie oraz pochodzenie i położenie społeczne“. – Die Bürger der Republik Polen haben gleiche Rechte, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Geburt, ihrer Bildung, ihres Berufs, ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihres Glaubensbekenntnisses sowie ihrer sozialen Herkunft und Stellung.

⁷⁶⁰ OTK 1994/1/11 K 17/93.

⁷⁶¹ Ibidem.

⁷⁶² Ibidem.

⁷⁶³ Ibidem.

⁷⁶⁴ Ibidem.

Verankerung und Verwurzelung dieses Wertessystems in der polnischen Tradition und Kultur unabhängig von einzelnen Personen zur Religion“⁷⁶⁵ begründet sei. Die Meinung des Verfassungsgerichts richtet sich nach der Intention des Gesetzgebers⁷⁶⁶. Eine Rundfunksendung, die gegen das christliche Wertesystem gerichtet ist, verletzt Art. 18 des Rundfunkgesetzes nur dann, wenn sie gleichzeitig die religiösen Gefühle der Zuschauer verletzt. Eine Sendung, die mit anderen Wertesystemen nicht vereinbar sei, sei ebenfalls als eine Sendung anzusehen, die diese Gefühle nicht respektiere⁷⁶⁷.

Nach Ansicht des Verfassungsgerichts ist der Vorwurf des Beschwerdeführers unbegründet. Die Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 S. 6 ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts, wie in seinem Beschluss OTK 1994/1/17 W 3/93 auszulegen. Die Rundfunksendungen sollen das christliche Wertesystem respektieren, indem sie als Grundlage die universellen Prinzipien der Ethik annehmen⁷⁶⁸. Das Gebot des Respekts des christlichen Wertesystems könne man nicht als Gebot der Propagierung des christlichen Wertesystems auffassen. Art. 21 Abs. 2 S. 6 gebe Werte vor, die in den Rundfunksendungen des öffentlichen Rundfunks nicht negiert werden sollten. Die Intention des Gesetzgebers war ein Hinweis auf die Werte der christlichen Kultur, die gleichzeitig grundlegende, universelle Prinzipien der Ethik darstellen. Jede andere Auslegung der Norm des Art. 21 Abs. 2 S. 6 würde zu Ergebnissen führen, die mit dem Diskriminierungsverbot und dem Prinzip der Neutralität des Staates unvereinbar wären. Insbesondere sei die Gleichstellung der Begriffe „christliche Werte“ und „Religion“ nicht vertretbar. Insbesondere im Lichte anderer Vorschriften des Rundfunkgesetzes, die die Tätigkeit des Rundfunks beschreiben, sei die Richtlinie nicht anders auszulegen, da sie nur eine von vielen sei. Damit meinte das Verfassungsgericht insbesondere Art. 21 Abs. 2 S. 3 und S. 4 sowie Art. 24 des Rundfunkgesetzes über die Teilhabe des Rundfunks am öffentlichen Leben durch Darstellung unterschiedlicher Meinungen und Stellungnahmen sowie Art. 28 Abs. 7 über die breite Beteiligung der Bürger und politischer Gruppen bei der Gestaltung des Rundfunkprogramms⁷⁶⁹. Das Verfassungsgericht erkannte keine Verletzung durch Art. 21 Abs. 2 S. 6 des in der Verfassung verankerten Gebots der gleichen Behandlung, da er kein Primat eines bestimmten Wertesystems festlege⁷⁷⁰. Das Verfassungsgericht sieht hierin nur eine von mehreren Richtlinien, die das Programm des öffentlichen Rundfunks bestimmen und die sich auf die Werte der christlichen Kultur, die mit den

⁷⁶⁵ Ibidem.

⁷⁶⁶ Vgl. die Sitzung des Senates vom 26. Dezember 1992 nach OTK 1994/1/11 K 17/93 S. 5.

⁷⁶⁷ OTK 1994/1/11 K 17/93.

⁷⁶⁸ Ibidem.

⁷⁶⁹ Ibidem.

⁷⁷⁰ Ibidem.

universellen Prinzipien der Ethik übereinstimmen, berufen⁷⁷¹. Insofern ist der Gedankenweg des Verfassungsgerichts nicht transparent: wenn das Gesetz nur die universellen Prinzipien der Ethik unter Schutz zu nehmen beabsichtige, gäbe es keinen Grund für den Gesetzgeber, eine begriffliche Unklarheit zu schaffen. Die Erwähnung der ethischen Werte alleine würde genügen. Mit der Einführung des Begriffes der christlichen Werte könnte der Gesetzgeber durchaus den Eindruck erwecken, gerade ihnen besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen. Das Verfassungsgericht sah es ähnlich und übte Kritik an der Redaktion des Art. 21 Abs. 2 S. 6. Sein Inhalt sei nicht transparent und bedürfe sowohl der Auslegung als auch der Interpretation, ohne die Zweifel wegen ihrer Vereinbarkeit mit den Verfassungsnormen bestehen bleiben könnten. Der beste Beweis hierfür sei die vor dem Verfassungsgericht eingereichte Klage sowie die Notwendigkeit des bereits vorgenommenen Beschlusses W 3/93 vom 2 März 1994⁷⁷².

Trotz dieser Erwägungen konnte das Verfassungsgericht dem Vorwurf des Beschwerdeführers, dass die Norm gegen Art. 1 der Verfassung, das Rechtsstaatprinzip, verstöße, nicht zustimmen. Das Rechtsstaatprinzip erlaube im Rechtssystem die Existenz und die Funktionsfähigkeit von Generalklauseln, die sich auf die in der Gesellschaft herausbildenden Überzeugungen und Bewertungen beziehen. Der Gesetzgeber bediene sich ihrer beispielsweise im Vereins- und Versammlungsgesetz⁷⁷³. Die Richtlinie des Art. 21 Abs. 2 S. 6 beziehe sich nur mittelbar auf die Rechte und Freiheiten des Individuums, indem sie unmittelbar über die Aufgaben des öffentlichen Rundfunks im Bereich des Programms bestimme. Richtlinien dieser Art bedienten sich oft Bewertungsbegriffen, die Tätigkeitsbereiche bestimmen, und Grundprinzipien, die in der Regel nur allgemein bestimmt seien. Die nicht transparente oder oft sogar fehlerhafte Formulierung könne nicht vom Gesichtspunkt ausreichender, gesetzlicher Klarheit beurteilt werden, da sie keine unmittelbare Wirkung auf die Sphäre der Rechte und Freiheiten der Bürger bedinge. Deswegen bleibe der Grundsatz des Vertrauenschutzes unangetastet⁷⁷⁴.

Das Verfassungsgericht nahm eine Auslegung des Art. 21 Abs. 2 S. 6 in Verbindung mit dem Art. 18 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 6 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 und Art. 22 des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992⁷⁷⁵ im Beschluss W 3/93⁷⁷⁶ vom 2. März 1994 vor. Die Frage war, ob diese Normen eine verfassungsrechtlich unzulässige Kontrolle der Sendungen durch Stellen außerhalb des Senders vorsehen.

⁷⁷¹ Ibidem.

⁷⁷² Dz.U. z 1994 r. Nr 36, poz. 137.

⁷⁷³ Prawo o zgromadzeniach, Dz. U. 1990 Nr. 52, poz. 279; OTK 1994/1/11, K 17/93 S. 8.

⁷⁷⁴ OTK 1994/1/11 K 17/93.

⁷⁷⁵ Dz. U. 1993 Nr. 7, poz. 34.

⁷⁷⁶ OTK 1994/1/17.

Des weiteren berief sich das polnische Verfassungsgericht auf seinen Beschluss W 3/94 vom 2. März 1994 und sah die Vorschriften des Rundfunkgesetzes als eine notwendige Einschränkung, die auch den Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit genügen. Die Grundlage für die aufgegriffenen Vorschriften ist der Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit, der auch im Verbot der Verletzung religiöser Gefühle zum Ausdruck kommt. Religiöse Gefühle unterliegen, unabhängig von ihren Charakter, dem besonderen Schutz im Rechtssystem, da sie unmittelbar mit der Gewissens- und Religionsfreiheit verbunden sind⁷⁷⁷. Diese These wird auch durch die völkerrechtlichen Verträge bestätigt⁷⁷⁸. Dies wird nach Ansicht des Verfassungsgerichts durch die finale Auslegung des Art. 36 b Abs. 1 der Verfassung von 1952 bestätigt. Die Ansicht des Verfassungsgerichts findet, worauf das Gericht hinweist, eine Bestätigung durch die Normen der EMRK (Art. 10 Abs. 2) und durch Art. 19 Abs. 1 S. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der UNO gestärkt.

Das Verfassungsgericht akzeptiert die Notwendigkeit solcher Schranken der Medienfreiheit. Der in der Verfassung verankerte Schutz werde nicht durch das Rundfunkgesetz verletzt. Der Hinweis auf das christliche Wertesystem sei lediglich als ein Beispiel zu verstehen. Es werde dadurch keinesfalls das Diskriminierungsverbot (Art. 82 der Verfassung von 1952) der Verfassung angetastet.

Das Verfassungsgericht stellte fest, dass die Grundlage der Tätigkeit des Rundfunks die Freiheit der Meinungsäußerung (*wolność słowa*) und die Selbstständigkeit der Sender (*samodzielność nadawców*) sei. Die Rechtsnormen des Rundfunkgesetzes, die Gebote und Richtlinien beinhalten, beziehen sich auf die Inhalte der Rundfunksendungen. Die Rundfunksendungen dürfen keine Inhalte besitzen und Tätigkeiten propagieren, die mit den polnischen Staatsinteressen oder mit der öffentlichen Moral und dem Wohl der Gesellschaft nicht vereinbar sind⁷⁷⁹.

Das Verfassungsgericht betont die rechtliche Gebundenheit eines jeden Grundrechts. Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 15 der EMRK bestätigen die Zulässigkeit von Schranken auch der Medienfreiheit. Die Festlegung dieser Einschränkungen liege im Kompetenzbereich des Gesetzgebers, der drei Bedingungen erfüllen müsse. Die verfassungsmäßige Bestimmung der Einschränkungen müssen in klarer Weise erfolgen, solche Einschränkungen seien nur dann zulässig, wenn sie

⁷⁷⁷ Diese Ansicht wurde auch auf der XI. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte teilweise vertreten, vgl. Wiesław Johann/Biruta Lewaskiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁷⁸ Als Beispiel nahm das Verfassungsgericht die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung der UNO vom 25. November 1981.

⁷⁷⁹ Art. 18 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes.

unverzichtbar seien und die notwendigen Einschränkungen dürfen das Wesen der verfassungsmäßigen Freiheiten nicht antasten⁷⁸⁰.

Die Auslegung des Art. 18 Abs. 2⁷⁸¹ führe zum Ergebnis, dass das Gebot, „insbesondere das christliche Wertesystem zu respektieren“, ein Beispiel darstelle, das durch die tiefe Verwurzelung dieser Werte in der polnischen Kultur und Tradition, unabhängig von der Beziehung des Einzelnen zur Religion, bestätigt werde⁷⁸².

Das im Gesetz festgelegte Verbot der Verletzung und Gebot des Respekts religiöser Gefühle, das eine Entsprechung im Art. 198 Strafgesetzbuch und Art. 23 Zivilgesetzbuch findet, wird vom Verfassungsgericht somit als zulässige Einschränkung der Freiheit der Meinungsausübung anerkannt. Auch verneint das Gericht, dass das Gesetz die unzulässige Kontrolle der Rundfunksendungen vorsieht. Nach der Auslegung des Verfassungsgerichts sind neben dem Sender selbst keine weiteren Stellen außerhalb des Senders zu einer Kontrolle im Sinne des Rundfunkgesetzes befugt.

II. Gleichheitsprinzip

1. Allgemeine Anmerkungen

Im Verfassungsrecht zahlreicher Staaten ist zwar die Gleichbehandlung des Individuums, nicht aber immer auch diejenige der Glaubensgemeinschaften eindeutig verankert⁷⁸³. In manchen Verfassungen werden bestimmte Kirchen besonders hervorgehoben, wie in Rußland und Mazedonien die orthodoxe Kirche. Neben dem Prinzip der Gleichstellung gibt es Regelungen, die die Rolle einer Kirche für die Tradition und für das geistige Leben des Landes betonen⁷⁸⁴, aber auch Verfassungen, die die Stellung der Kirche als Landeskirche festlegen⁷⁸⁵.

2. Stellung der Kirche

Die verfassungsmäßigen Regelungen, die Gleichheit der Kirchen festlegen, bedeuten noch keine faktische Gleichheit, was in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte zum Ausdruck kommt⁷⁸⁶, da das Prinzip der Gleichheit oft

⁷⁸⁰ OTK 1994/1/17 W 3/93 OTK 1994/1/17, mit Verweis auf weitere Rechtsprechung OTK 1992 U 6/92; OTK 1991 K 6/90; OTK 1991 K 1/91.

⁷⁸¹ „*Audycje powinny szanowac uczucia religijne odbiorców a zwłaszcza respektować chrześcijański system wartości*“. – Die Rundfunksendungen sollen die religiösen Gefühle der Zuschauer und insbesondere das christliche Wertesystem respektieren.

⁷⁸² OTK 1994/1/17 W 3/93.

⁷⁸³ Vgl. Beispiele im Generalbericht zur Gewissensfreiheit; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁸⁴ vgl. Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁸⁵ z.B. Liechtenstein; vgl. Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁸⁶ Vgl den französischen Bericht; Conseil Constitutionnel, La jurisprudence constitutionnelle

relativ verstanden wird⁷⁸⁷. So lässt die Verfassungsgerichtsbarkeit der meisten europäischen Länder die Differenzierung der Lage der Kirchen im Staat zu⁷⁸⁸. Die privilegierte Behandlung einer Kirche hat seinen Ursprung in der Regel in der Anerkennung der jeweiligen Kirche einerseits wegen ihrer besonderen Tradition in diesem Land, andererseits aber auch wegen ihrer oftmals sehr wichtigen sozialen Rolle. Man kann folgendes feststellen: die Grenzen der ungleichen Behandlung, ob gegenüber dem Individuum oder der Kirchen, legt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot fest⁷⁸⁹.

Das Urteil des Verfassungsgerichts OTK 1998/3/32, K 35/97 vom 5. Mai 1998 betraf die präventive Kontrolle des noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes vom 26. Juni 1997, das das Gesetz über die Garantien des Gewissens- und Religionsfreiheit ändern sollte. Der Beschwerdeführer (in dem Fall der Präsident der Republik Polen) sah im Änderungsgesetz eine Verletzung des im Art. 67 Abs. 2 der Verfassung verankerten Grundsatzes der Gleichheit (*zasada równosci*).

Die Bedenken des Präsidenten betrafen den Vorwurf der ungleichen Behandlung der Bürger einerseits und Glaubensgemeinschaften andererseits. Die neuen Vorschriften sollten die zivilrechtlichen Folgen einer konfessionellen Hochzeit, die in einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft geschlossen wurde, regeln. Die Regelung bezieht sich jedoch nicht auf alle Kirchen und Glaubensgemeinschaften, sondern nur auf diejenigen, die eine gesetzlich geregelte Beziehung zum Staat haben. Die vor dem Verfassungsgericht kritisierten Rechtsvorschriften gäben den Anhängern einer solchen Glaubensgemeinschaft mehr Rechte als anderen⁷⁹⁰. Wegen ungleicher Behandlung angegriffen wurden auch Vorschriften, die einigen Kirchen und Glaubensgemeinschaften das Recht auf Notengebung in den Schulzeugnissen verweigern. So entsteht eine begünstigte Lage für die Kirchen, die das Recht auf Notengebung⁷⁹¹ erhalten, wie z.B. die Katholische Kirche, die orthodoxe Kirche, die Evangelisch-Augsburgische und die Evangelisch-Lutherische Kirche.

en matière de liberté confessionnelle, Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Europejskich Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 Maja 1999; Lech Garlicki, a.a.O.

⁷⁸⁷ Vgl. den slowakischen Bericht, Ustavno Sodisce Constitutional jurisprudence in the area of freedom of religion and beliefs, Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Europejskich Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 Maja 1999; Lech Garlicki, a.a.O.

⁷⁸⁸ Vgl. die Länderberichte von Schweiz, Ungarn, Österreich, Belgien und Deutschland, siehe in; Lech Garlicki, a.a.O.

⁷⁸⁹ Lech Garlicki, a.a.O.

⁷⁹⁰ OTK 1998/3/32 K 35/97.

⁷⁹¹ Gemäß des Gesetzes über das Schulsystem vom 7. September 1991, Dz. U. 1996, Nr. 67, poz. 329.

E. Wehrdienstverweigerungsrecht

I. Allgemeines

Zur Gewissensfreiheit gehört das Recht der Berufung auf das eigene Gewissen und das Recht der Verweigerung einer Tätigkeit, die mit dem Gewissen des Individuums nicht vereinbar ist. Kollidiert das Gewissen des Einzelnen mit dem Zwang etwas zu tun, wie z. B. bei einem Soldaten, der das Töten im Krieg nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, und gäbe es viele gleichdenkende Soldaten in der Armee, so wäre die Funktionsfähigkeit der Armee eingeschränkt und die Erfüllung der militärischen Aufgaben der Armee nicht mehr möglich. Verbietet das Gewissen dem Einzelnen das Töten auch zur Verteidigung, darf das Individuum dazu auch nicht gezwungen werden. Die Aufgabe der Grundrechte besteht darin, die Freiheit des Individuums zu gewährleisten, sich nach dem eigenen Willen und den eigenen Bedürfnissen zu verhalten. Seitens des Staates darf kein Gewissenszwang ausgeübt werden⁷⁹². Um eine Verletzung individueller Weltanschauungen durch den Zwang zum Militärdienst zu vermeiden sehen die Regelungen aller europäischen Länder, mit Ausnahme Weißrußlands⁷⁹³, die Möglichkeit des Ersatzmilitärdienstes vor. Das russische Verfassungsgericht erkannte dieses Recht aufgrund der verfassungsmäßigen Verankerung im Art. 15 der russischen Verfassung an, obwohl das entsprechende Ausführungsgesetz bis zu diesem Zeitpunkt nicht geschaffen worden war⁷⁹⁴. Das slowenische Verfassungsrecht gewährt dieses Recht der Wehrdienstverweigerung unabhängig von einem bestimmten Zeitpunkt, so dass das Individuum sich auf dieses Recht nicht nur vor der Einberufung zur Armee, sondern auch später während des Militärdienstes berufen kann⁷⁹⁵. Das Problem der Wehrdienstverweigerung beschäftigt die polnischen Gerichte relativ oft. Man kann eine gemeinsame Linie in der Rechtsprechung feststellen, die der Rechtsprechung anderer europäischer Länder weitgehend entspricht⁷⁹⁶.

⁷⁹² Frowein/Peukert, a.a.O., Art. 9, Rdnr. 3.

⁷⁹³ Dort wird jedoch das Individuum, das aufgrund seines Gewissens Militärdienst nicht leisten kann, bei Einheiten der Armee eingesetzt, die an Kampfhandlungen nicht unmittelbar teilnehmen, z.B. Ingenieur- oder Baudienste; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁹⁴ Urteil vom 22. Mai 1996 nr 63-0; Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, Generalbericht, a.a.O.

⁷⁹⁵ So im Urteil des slowenischen Verfassungsgerichts U-I-48/94; zitiert nach: Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.

⁷⁹⁶ Vgl. Wiesław Johann/Biruta Lewaszkiewicz-Petrykowska, a.a.O.; Christian Starck a.a.O., Art. 4, Rdhr. 155-168.

II. Analyse der Fälle

Das Problem der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen beschäftigte das Oberste Verwaltungsgericht (*Naczelnego Sądu Administracyjnego, NSA*) am 11. Februar 1991⁷⁹⁷ in der Sache ONSA 1991/1/22. Der Kläger Grzegorz R. verweigerte den Militärdienst mit dem Argument, er würde „gegen das siebte Gebot verstößen, das das Töten verbietet, sowie gegen das christliche Gebot der Nächstenliebe“⁷⁹⁸. Aus diesen zwei Gründen sei der Wehrdienst mit seinem Gewissen nicht vereinbar. Er machte das Recht auf Ersatzmilitärdienst geltend.

Auf seinen Glauben als Gewissensgrund, der ihm den Militärdienst unmöglich mache, berief sich der Beschwerdeführer in der Sache ONSA 1991/3-4/95 vom 10. Dezember 1991 vor dem Obersten Verwaltungsgericht (*NSA*) in Wrocław. Der Kläger bemühte sich in diesem Verfahren um das Recht zum Ersatzmilitärdienst unter Berufung auf seinen katholischen Glauben, der in moralischer Hinsicht den Militärdienst nicht erlaube.

Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 5. August 1992 SA/Wr 678/92 ONSA 1994/1/13 beschäftigte sich mit der Zulassung zum Ersatzmilitärdienst im Lichte des Völkerrechtes. In diesem Fall berief sich der Beschwerdeführer auf zwei Normen: auf Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und auf Art. 82 der polnischen Verfassung von 1952. Der Beschwerdeführer sah das Recht auf Ersatzmilitärdienst als Ausfluss der Garantie der Gewissensfreiheit in diesen Vorschriften, die die Freiheit des Gewissens regeln⁷⁹⁹. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei es möglich, das Vaterland auf unterschiedliche Art zu verteidigen – auch durch Ersatzmilitärdienst. „Militärdienst verursacht einen Gewissenskonflikt, Ersatzmilitärdienst ist Ausdruck der Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit“⁸⁰⁰.

III. Bürgerpflicht und Recht auf Wehrdienstverweigerung

Nach Ansicht der Obersten Verwaltungsamtes (*Naczelnego Sądu Administracyjnego*) müsse eine einschränkende Auslegung des Art. 189 Abs. 1 des Gesetzes über allgemeine Wehrpflicht vorgenommen werden⁸⁰¹, da Wehrpflicht eine ehrwürdige

⁷⁹⁷ SA/Wr 57/91 ONSA 1991/1/22.

⁷⁹⁸ Ibidem.

⁷⁹⁹ In Verbindung mit Art. 78 Abs. 1, der die Verteidigung des Vaterlandes als heiligste Pflicht einen jeden Bürgers, bezeichnet („*Obrona Ojczyzny jest najświętszym obowiązkiem każdego obywatela*“).

⁸⁰⁰ ONSA 1994/1/13 SA/ Wr 678/92; dort zitierte Stellung der Beschwerdeführers vom Wehrersatzamt der Wojewodschaft.

⁸⁰¹ Vom 21. November 1967, in der Fassung vom 25. Oktober 1991, Dz. U. 1991 Nr. 113, poz. 491, Dz. U. 1988 Nr. 30 poz. 207.

Pflicht des Bürgers sei, wie sich aus Art. 92 Abs. 2 der polnischen Verfassung von 1952 eindeutig ergebe⁸⁰².

Die Rechtsprechung⁸⁰³ ist sich einig, dass die Verweigerung des Militärdienstes, um anerkannt zu werden, wichtige Voraussetzungen erfüllen muss. Als erstes muss ein tatsächlicher Konflikt zwischen der Pflicht des Bürgers zur Verteidigung des Staates und seinem Recht auf Gewissensfreiheit bestehen, d.h. der Militärdienst muss im konkreten Fall mit den Überzeugungen des Individuums unvereinbar sein⁸⁰⁴.

Weiterhin wird verlangt, dass die Berufung auf die religiösen Überzeugungen unter Verweis auf das Wertesystem glaubhaft gemacht wird. Der Kläger, der einen Antrag auf Ersatzmilitärdienst stellt, muss die Beziehung zwischen seinen religiösen Überzeugungen und dem Gewissenskonflikt, der im Falle des Militärdienstes entstehen würde, glaubwürdig darlegen. Die reine Erklärung der Überzeugungen des Individuums reicht nach Ansicht des Gerichts nicht aus⁸⁰⁵. Auch die deutsche Rechtsprechung geht in diese Richtung⁸⁰⁶.

Nach Ansicht des Kreiswehrersatzamtes konnte der Beschwerdeführer keine Gebote moralischer Art glaubhaft machen, die einen Gewissenskonflikt verursachten und damit den Militärdienst unmöglich machen, als er sich darauf berief, dass er im Geiste des Friedens und des Respekts für den Menschen erzogen worden sei⁸⁰⁷. Das Gericht nahm an, die Tatsache dass jemand praktizierender Katholik sei, nicht ausreichend würde, um das Recht auf Wehrdienstverweigerung anzuerkennen⁸⁰⁸.

Weiterhin muss die Voraussetzung der Ernsthaftigkeit des Gewissenskonflikts erfüllt werden⁸⁰⁹. Der Betroffene muss in einen echten Gewissenskonflikt aufgrund des Militärdienstes geraten, was nur in Verbindung mit echten Überzeugungen möglich sei. Es gehe nicht darum, dass das Individuum lediglich ein psychisches Unbehagen verspüre. Der Gewissenskonflikt müsse ihm den Wehrdienst unmöglich machen⁸¹⁰. Das Kriterium der Ernsthaftigkeit ist von besonders großem Gewicht und wird von der Rechtsprechung auch in anderen europäischen Ländern berücksichtigt⁸¹¹.

⁸⁰² ONSA 1991/1/22SA/Wr 57/91.

⁸⁰³ ONSA 1991/3-4/95, ONSA 1991/1/22, SA/Wr 57/91, ONSA 1994/1/13 SA/ Wr 678/92.

⁸⁰⁴ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸⁰⁵ Ibidem.

⁸⁰⁶ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 161-167, insbesondere 162.

⁸⁰⁷ Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes vom 16. Mai 1991, SA-62 12-60/91; zit. nach ONSA 1991/3-4/95.

⁸⁰⁸ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸⁰⁹ Ibidem.

⁸¹⁰ ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91; ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸¹¹ Christian Starck, a.a.O., Art. 4, Rdnr. 163.

IV. Wehrdienstverweigerungsrecht und Weltanschauung des Individuums

Die Rechtsprechung erkennt Weltanschauungen religiöser und nichtreligiöser Art als Voraussetzung der Wehrdienstverweigerung an.

1. Die Schutzwirkung von Weltanschauungen religiöser und philosophischer Art in der Rechtsprechung

In einer der Verfahren berief sich der Kläger auf seine gnostischen Überzeugungen⁸¹². Der Gnostizismus stelle nach Ansicht des Gerichts einen ausreichenden Grund dar, um den Antragsteller vom Militärdienst befreien zu können. Diese im 1. bis 3. Jahrhundert entwickelte Weltanschauung war die Grundlage mehrerer Religionen in der Zeit des Mittelalters, u.a. die der Katharer. Manche dieser Religionen verbieten das Töten, andere nicht; sie führten sogar Religionskriege⁸¹³. Nach Ansicht des Gerichts können nur einige Religionen Grund für die Befreiung vom Militärdienst sein⁸¹⁴. Viele Religionen erlaubten den Wehrdienst und kollidieren deswegen nicht mit dem Gewissen des Individuums und stellten dementsprechend keinen Grund für die Befreiung vom Kriegsdienst dar⁸¹⁵.

So stellt das Gericht fest, dass die Einschränkung der Verpflichtung zum Militärdienstes durch Auferlegung eines Ersatzmilitärdienstes nur dann möglich ist, wenn ein „*wirklicher Konflikt*“ zwischen der Verpflichtung zur Verteidigung des Staates und dem Recht des Individuums auf Gewissensfreiheit besteht. Nach Ansicht des Gerichts entsteht dieser nur dann, wenn der Militärdienst mit religiösen Überzeugungen kollidiert⁸¹⁶. In Art. 198 des Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht vom 21. November 1967 bediente sich der Gesetzgeber des Ausdrucks „*religiöse Überzeugungen*“. Dies führt nach Ansicht des Gerichts dazu, dass andere nicht religiöse Überzeugungen, wie philosophische oder weltanschauliche Überzeugung nicht ausreichen⁸¹⁷.

In einem anderen Urteil bezog sich das Gericht auf die „*moralischen Prinzipien*“, die in Art. 198 des Gesetzes über allgemeine Wehrpflicht als zweite, alternative Voraussetzung erwähnt werden. Das Gericht bejaht das Recht auf Wehrdienstverweigerung auch aus diesen Gründen⁸¹⁸. Dabei muss es sich, so betont das Gericht mit Recht um gefestigte Überzeugungen des Individuums

⁸¹² ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸¹³ Ibidem.

⁸¹⁴ Ibidem.

⁸¹⁵ Ibidem.

⁸¹⁶ ONSA 1991/3-4/94 SA/Wr 1047/91; ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸¹⁷ ONSA 1991/1/22, SA/Wr 57/91.

⁸¹⁸ Ibidem.

handeln: ein Verstoß gegen sie müsse sich negativ auf die Entwicklung des Individuums auswirken⁸¹⁹.

2. Das Argument der Gehorsampflicht des Soldaten

Dagegen lässt das Gericht das Argument, es werde vom Soldaten Gehorsam verlangt und dies sei mit den moralischen Überzeugungen des Beschwerdeführers nicht vereinbar, nicht gelten. Der Gehorsam sei, nach Ansicht des Gerichts, a priori nicht negativ zu bewerten⁸²⁰. In demokratischen Armeen, die den Institutionen des Rechtsstaates untergeordnet seien, seien keine negativen Konsequenzen des Gehorsams zu erwarten, etwa in Form der Notwendigkeit Befehle zu erfüllen, die nicht mit moralischen Prinzipien vereinbar seien⁸²¹.

3. Christliche Wertesysteme als Weltanschauung und Grund für Wehrdienstverweigerung

Der Begriff „religiöse Überzeugungen“ ist den Begriffen „Konfession“⁸²² (*wyznanie*) und „Kirche“ (*kościół*)⁸²³ im Sinne einer religiösen Organisation, die die Gläubigen vereint, nahe. Eine Berufung auf „religiöse Überzeugungen“ verlangt eine nähere Bestimmung des konkreten religiösen Systems und die Bestimmung seiner moralischen Forderungen, die den Militärdienst unmöglich machen. Im Zweifelsfall verlangt die Rechtsprechung auch einen Beweis der Beziehungen des Individuums zu dieser Religion. Für das Oberste Verwaltungsgericht⁸²⁴ müssen die Kraft der religiösen Überzeugung des Individuums sowie ihre Echtheit und Beständigkeit glaubwürdig sein. Nur im Falle des ausreichenden Nachweises einer dauerhaften Zugehörigkeit zu einem bestehenden Glaubens kann der Antragsteller vom Militärdienst befreit werden⁸²⁵.

Die Ansicht des Beschwerdeführers, dass der Wehrdienst mit der sozialen Lehre der Kirche kollidiere, insbesondere mit dem fünften oder siebten Gebot, wurde dagegen nicht anerkannt⁸²⁶. Das Gericht zieht „*Gaudium et spes*“, angenommen vom II. Vatikanischen Konzil heran, wonach „diejenigen, die im Wehrdienst tätig seien, sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Nationen betrachten sollen, denn wenn sie ihre Aufgabe erfüllen, tragen sie zur Aufrechterhaltung des Friedens“ bei⁸²⁷. Das Gericht erinnert in diesem Kontext an die Worte Papstes Paul

⁸¹⁹ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91, ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91.

⁸²⁰ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

⁸²¹ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92; ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91.

⁸²² ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸²³ S.3 des Urteils ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸²⁴ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸²⁵ Ibidem.

⁸²⁶ Ibidem.

⁸²⁷ Ibidem.

Johannes II., der Militärdienst sei nicht nur Beruf, sondern auch Pflicht. Er sei auch das innere Gebot des Gewissens, ein Gebot des Herzens. Die Traditionen der Polen verbanden durch die Jahrhunderte den Militärdienst mit der Liebe zum Vaterland⁸²⁸. So gelangte das Oberste Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass es keine Unstimmigkeiten, zwischen den Prinzipien des katholischen Glaubens und der Pflicht des Wehrdienstes gebe⁸²⁹.

Die Rechtsprechung akzeptierte den Fall eines Berufssoldaten, der seinen Antrag damit begründete, dass er zwei Jahre lang die Bibel studiert und die Wahrheit über Gott kennengelernt habe⁸³⁰. Er wolle Zeuge Jehovas werden, was den Militärdienst unmöglich mache⁸³¹. Die Überzeugungen des Soldaten waren für das Gericht ein ausreichender Grund für seine Entlassung, obwohl, wie das Gericht anmerkte, er sich nicht um die formelle Mitgliedschaft in der Kirche der Zeugen Jehovas bemühe⁸³².

V. Gebot der Gleichbehandlung im Rahmen der Rechtsprechung zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen

1. Geistliche als Wehrdienstpflchtige

Das Urteil des Obersten Gerichts (*Sąd Najwyższy*) vom 6. Mai 1992⁸³³ beschäftigte sich mit der Frage, wer im Sinne des Gesetzes über den Allgemeinen Wehrdienst vom 21. November 1967 als Geistlicher angesehen werden kann und damit die Voraussetzungen der Befreiung vom Militärdienst im Sinne des Gesetzes über den allgemeinen Wehrdienst vom 21. November 1967⁸³⁴ erfüllt. Das Gericht bekräftigte die Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichts vom 10. Dezember 1991⁸³⁵. Vom Militärdienst sind nach Ansicht dieser Gerichte Geistliche, Mitglieder eines Klosters und andere Personen, die einer Glaubensgemeinschaft angehören und sich damit von anderen unterscheiden, dass sie zur Organisation und Führung des

⁸²⁸ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92 – aus de Homilie des Papstes am 2. Juni 1991 in Koszalin; zit. nach Wydawnictwo Towarzystwa Selzjańskiego Nr. 329- 330, Kraków 1991, S. 23.

⁸²⁹ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92; ONSA 1991/3-4/95.

⁸³⁰ ONSA 1995/2/60 II SA 2328/93 – der Urteil des Obersten Gerichts vom 26. Januar 1994, S. 1 – Zitat aus dem Antrag des Beschwerdeführers.

⁸³¹ Ibidem.

⁸³² ONSA 1995/2/60 II SA 2328/ 93.

⁸³³ der Beschluss des Obersten Gerichts (SN); SSNKW 1992/7-8/46.

⁸³⁴ Dz. U. 1992, Nr. 4, poz. 16.

⁸³⁵ ONSA 1991/3-4/95.

religiösen Kultes gewählt wurden, befreit⁸³⁶. Laien hingegen geniessen dieses Recht in dieser Weise nicht.

2. Gleichbehandlung unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften

Als Geistliche können nicht nur solche der Katholischen Kirche, sondern nach der Rechtsprechung auch solche anderer anerkannter Kirchen und Glaubensgemeinschaften angesehen werden. Dies gilt auch dann, wenn das relevante Gesetz sich ausdrücklich auf die Katholische Kirche bezieht⁸³⁷. Dieses Ergebnis bestätigt Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Beziehung des Staates zur Katholischen Kirche in der Republik Polen⁸³⁸. Damit hat die Rechtsprechung das Problem der Gleichbehandlung unterschiedlicher Glaubensgemeinschaften klar beantwortet; allen anerkannten Glaubensgemeinschaften steht in gleicher Weise das genannte Privileg zu⁸³⁹. Sekten fallen als nicht anerkannte Glaubensgemeinschaften nicht hierunter.

3. Gleichbehandlung des Individuums

Das Gesetz über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit spricht in der Präambel von der Gleichheit aller Rechtssubjekte⁸⁴⁰. In Art. 12 des Gesetzes wird betont, dass die Geistlichen und sonstigen Amtsträger der Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften die gleichen Rechte besitzen und den gleichen Pflichten unterliegen wie alle anderen Bürger. Dies gelte auf allen Gebieten des kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebens⁸⁴¹. Im Rahmen des Gesetzes werden die Geistlichen und sonstigen Amtsträger von Pflichten befreit, die mit ihren religiösen Verpflichtungen nicht vereinbar sind⁸⁴². Die besondere

⁸³⁶ OSNKW 1992/7-8/46.

⁸³⁷ Ibidem.

⁸³⁸ Art. 29 Abs. 2 – „*Duchowni po otrzymaniu święceń i członkowie zakonów po złożeniu profesji wieczystej zostają przeniesieni do rezerwy. Nie są oni powoływani do odbywania ćwiczeń w czasie pokoju, z wyjątkiem przypadku przeszkoletenia, za zgodą biskupa diecezjalnego lub wyższego przełożonego zakonnego, do pełnienia funkcji kapelana*“.

⁸³⁹ OSNKW 1992/7-8/46.

⁸⁴⁰ S. 5 der Präambel – „*Umacniając warunki do czynnego i równoprawnego uczestnictwa obywateli w życiu publicznym i społecznym, bez względu na ich stosunek do religii*“. – zur Festigung der Voraussetzungen für die aktive und gleichberechtigte Teilnahme der Bürger am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion.

⁸⁴¹ Art. 12 Abs. 1 S. 1 – „*Duchowni oraz osoby zakonne kościołów i innych związków wyznaniowych, ustanowione według przepisów prawa wewnętrznego kościoła lub innego związku wyznaniowego, korzystają z praw i podlegają obowiązkom na równi z innymi obywatelami we wszystkich dziedzinach życia, państwowego, politycznego, gospodarczego, społecznego i kulturalnego*“. – Die Geistlichen sowie Ordensangehörige der Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Bürger in allen Bereichen des staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens.

⁸⁴² Art. 12 Abs. 1 S. 2 – „*Sq oni w ramach obowiązujących przepisów ustaw zwolnieni z*

organisatorische und seelsorgerische Funktion des Geistlichen in der Glaubensgemeinschaft führt zur Unmöglichkeit seiner Wehrpflicht⁸⁴³. Im konkreten Fall, den das Oberste Verwaltungsgericht (NSA) zu entscheiden hatte ging es um ein Mitglied der Zeugen Jehovas, dem ein Recht auf Ersatzwehrdienst verweigert wurde. Nach Meinung des Gerichts, lässt sich die Bejahung des Ersatzdienstes mit der verfassungsmäßigen Gleichbehandlung aller Bürger, unabhängig davon, ob sie zu Glaubensgemeinschaften gehören oder nicht, nicht vereinbaren⁸⁴⁴.

4. Die Beziehung zum Völkerrecht

Die Rechtsprechung zur Wehrdienstverpflichtung befasste sich mit den Normen der völkerrechtlichen Verträge und stellte fest, dass Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte durch Ratifizierung ein Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung wurde⁸⁴⁵. Doch ergäben sich daraus, entgegen dem Kläger, keine Ausnahmen⁸⁴⁶. Eine Befreiung vom Militärdienst lasse sich aus Art. 18 des Paktes nicht ableiten. Die Signatarstaaten des Paktes seien zur Befreiung bestimmter Gruppen der Wehrpflichtigen völkerrechtlich nicht verpflichtet. Dies würde zur Verletzung des Prinzips des Art. 26 des Paktes über das Verbot der Diskriminierung führen⁸⁴⁷. So stellte das Gericht fest, dass Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 19.12.1966, von Polen 1977 ratifiziert⁸⁴⁸, der die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit regelt, keine Grundlage für den Ersatzdienst bildet⁸⁴⁹.

Auch die Normen der polnischen Verfassung garantieren ein solches Recht nicht und die Vorschrift des Art. 82 des Verfassungsgesetzes über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Republik Polen vom 17. Oktober 1992⁸⁵⁰, der die Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet, kann in Zusammenhang mit Art. 92 nicht als eine Befreiung von in anderen Verfassungsnormen verankerten Pflichten verstanden werden⁸⁵¹.

obowiązków niemożliwych do pogodzenia z pełnieniem funkcji duchownego lub osoby zakonnej“. – Sie sind im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften von den Pflichten befreit, die mit der Ausübung der Funktionen der Geistlichen oder Ordensangehörigen unvereinbar sind.

⁸⁴³ ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91.

⁸⁴⁴ Ibidem.

⁸⁴⁵ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92; vgl. die dortige Stellungnahme der Beschwerdeführers vom Wehrersatzamt der Wojewodschaft.

⁸⁴⁶ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

⁸⁴⁷ Ibidem.

⁸⁴⁸ Dz. U. 1977, Nr. 38, poz. 167, 168.

⁸⁴⁹ Aus dem Tenor des Urteils ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

⁸⁵⁰ „Rzeczpospolita Polska zapewnia obywatelom wolność sumienia i wyznania“- Gewissens- und Bekenntnissfreiheit wird jedem Bürger gewährleistet.

⁸⁵¹ „Obrona ojczyzny jest najświętszym obowiązkiem każdego obywatela“. – die

VI. Zusammenfassung

In der Rechtsprechung hinsichtlich des Rechtes auf die Wehrdienstverweigerung haben sich gemeinsame Grundsätze herausgebildet. Die Zulassung zum Ersatzdienst ist nur dann möglich, wenn ein tatsächlicher Konflikt zwischen der Pflicht des Bürgers zur Wehrpflicht und dem Recht des Bürgers auf Gewissens- und Bekenntnisfreiheit besteht⁸⁵². Nötig ist die Ernsthaftigkeit des Konflikts zwischen der Pflicht zur Verteidigung des Landes und dem Gewissen des Individuums.

Die katholische Religion rechtfertigte nach der polnischen Rechtsprechung eine generelle Freistellung vom Wehrdienst nicht⁸⁵³. Dementsprechend verneinen die Gerichte Anträge mit Hinweis auf die Soziallehre der Katholischen Kirche aufgrund der Darlegungen des II. Vatikanischen Konzils⁸⁵⁴. Auch im Falle, in dem der Wehrpflichtige sich auf sein ganz persönliches Verständnis der katholischen Religion berief, war das für das Gericht kein Grund, das Vorliegen der Voraussetzungen zum Wehrersatzdienst, d.h. die Ernsthaftigkeit des Gewissenskonflikts, zu bejahen⁸⁵⁵. Will sich jemand auf die religiösen Überzeugungen stützen, verlangt dies eine genaue Beschreibung der Kirche oder der Glaubensgemeinschaft sowie von deren Regel und Kanon, die den Wehrdienst unmöglich machen sollen⁸⁵⁶. Von der Wehrpflicht werden grundsätzlich die Geistlichen aller Kirchen und Glaubensgemeinschaften befreit, deren Funktion in Organisation und Aufrechterhaltung des Kultes liegt. Diesen Anforderungen entspricht ein Laienmitglied einer Kirche oder einer Glaubensgemeinschaft nicht; dieser kann deswegen ein Recht auf Ersatzdienst nicht verlangen⁸⁵⁷. Andere Überzeugungen wie Abneigung gegenüber der Anwendung von Gewalt oder der Abneigung gegenüber Gehorsam und straffer Disziplin⁸⁵⁸ wurden in der Rechtsprechung als keine ausreichenden Gründe angesehen, die beim Individuum einen tatsächlichen Gewissenskonflikt verursachen können.

Auch Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der aufgrund der Ratifizierung des Paktes in der internen polnischen

Verteidigung des Vaterlandes ist die höchste Pflicht jeden Bürger. Vgl. auch ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91.

⁸⁵² ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸⁵³ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91, ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91, ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92, I KZP 1/92 OSNKW 1992/7-8/46.

⁸⁵⁴ ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91; ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

⁸⁵⁵ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

⁸⁵⁶ ONSA 1991/1/22 SA/Wr 57/91.

⁸⁵⁷ I KZP 1/92 OSNKW 1992/7-8/46.

⁸⁵⁸ ONSA 1991/3-4/95 SA/Wr 1047/91.

Rechtsordnung gilt schafft keine rechtliche Grundlage für die grundsätzliche Bejahung des Ersatzdienstes⁸⁵⁹.

⁸⁵⁹ ONSA 1994/1/13 SA/Wr 678/92.

F. Zusammenfassende Würdigung der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung betrifft einen Bereich des Art. 53 Abs. 1 der Verfassung, der Religions- und Gewissensfreiheit schwerpunktmässig an der Religionsfreiheit orientiert. Dies erklärt sich aus der in Polen besonders ausgeprägten Verbindung zwischen beiden Aspekten. Die Aussagen der Rechtsprechung, auch wenn sie sich auf die Religionsfreiheit konzentrieren, sind jedoch auch für die Gewissensfreiheit, jedenfalls für deren von der Religion geprägten Dimension aufschlussreich. Es zeigt sich, dass die Rechtsprechung durchaus bedeutend ist. Im übrigen zeigt gerade die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichts, wie sehr Sondervoten einzelner Richter dazu beitragen, die Diskussion im Schrifttum über den Zusammenhang zwischen Gewissens- und Religionsfreiheit zu intensivieren. Dies stärkt im Ergebnis die Herausbildung einer schärfer konturierten Eigenständigkeit des Grundrechts auf Gewissensfreiheit und fördert damit die Angleichung an westeuropäische Konzeptionen.

Kapitel V Zusammenfassende Würdigung

Die Gewissensfreiheit kann ohne die Geschichte ihrer Entstehung nicht verstanden und betrachtet werden. Die Gewissensfreiheit, die ursprünglich nur das Recht auf Hausandacht bedeutete, entwickelte sich schließlich zum Toleranzprinzip, das unterschiedliche Gestalt aufgrund der unterschiedlich verlaufenen Entwicklung in den verschiedenen Ländern annahm. Vom „entfremdeten Staatswesen“ des Absolutismus, über die Ideologie der identitären Gesellschaft bis hin zum rechtsstaatlichen Gemeinwesen entwickelte sich nicht nur das Wesen des Staates und der Gesellschaft sondern auch das Wesen des Gewissens. Die Ansichten der Philosophen haben die Gewissensfreiheit, so wie sie jetzt aufgefasst wird, bedeutend mitgestaltet.

Das Wesen des Gewissens wird durch die Philosophie, Soziologie, Theologie gestaltet. Erst dann können juristische Fragestellungen auftreten. Eine Gewissensentscheidung ist für das Individuum und seine Souveränität von besonderer und grundlegender Bedeutung. Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste, sittliche, d.h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die das Individuum für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, so dass es gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Gewissen gehört zur intimen Privatsphäre und stellt einen wesentlichen und unverzichtbaren Teil des Individuums dar und ist immer an die Menschenwürde geknüpft. Die individuelle Gewissensentscheidung wird durch soziale, familiäre und historische Vorprägungen bedingt. Zu den Beispielen der Gewissensentscheidungen gehören politische Entscheidungen und Entscheidungen von moralischer, aber auch religiöser Natur. Es geht dabei immer um das von dem Individuum angenommene Wertesystem. Ein solches Wertesystem können religiöse, philosophische aber auch politische oder andere geschlossene und ausgereifte Ansichten darstellen. Die Pflicht des Staates ist es, weltanschauliche Neutralität zu bewahren und zu gewährleisten. Weiterhin wird auch das Gebot der Wahrung der Toleranz gegenüber der in dem Staat repräsentierten Glaubensrichtungen, sowie das Gebot der gleichen Behandlung aller Glaubensgemeinschaften als Pflicht des Staates verstanden. Die Grenzen der Gewissensfreiheit liegen dort, wo die wichtigsten und substantiellen Interessen des Staates angetastet werden.

Die so verstandene Gewissensfreiheit dient nicht nur dem Schutz der Persönlichkeit; sie stärkt ebenfalls die Demokratie und die Demokratisierungsprozesse in der Gesellschaft, sowie den Pluralismus, da durch den Schutz des Gewissens es möglich ist, den Vorrang einer bestimmten Ansichtsweise im politischen und gesellschaftlichem Leben zu vermeiden. Im Umkehrschluss darf dem Begriff des Gewissens und der Gewissensfreiheit keine bestimmte theologische oder philosophische Anthropologie zugrunde gelegt werden, da es im Ergebnis zur Einschränkung der Demokratie und des Pluralismus

führen würde. Hinsichtlich dessen ist Gewissensfreiheit von der Religionsfreiheit zu trennen. Die Übergewichtung der theologischen Ebene bei der Gewissensfreiheit würde andere Wege einschränken.

Die Gewissensfreiheit als eines der wichtigsten Grundrechte wird in den völkerrechtlichen Abkommen und den innerstaatlichen Verfassungen verankert. Ihre große Bedeutung liegt in dem Aspekt der Toleranz. Die Gewissensfreiheit gehört zum menschenrechtlichen Grundbestand der neuzeitlichen Grundrechtserklärungen. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO, den Regelungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte der UNO, der EMRK und vor allem in der Deklaration zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Weltanschauung, die eine ganz spezielle Rolle bei der Gewährleistung des Schutzes der Gewissensfreiheit dient, wird Gewissensfreiheit als getrennte Grundfreiheit des Individuums aufgefasst, die es ihm erlaubt, nicht nur seine Religion, sondern auch nichtreligiöse Weltanschauungen zu wählen und in verschiedenen Formen auszuüben. Nach dem Muster der völkerrechtlichen Abkommen bemühte sich der polnische Gesetzgeber eine verfassungsmäßige Regelung zu finden. Die politischen Auseinandersetzungen einerseits und Versuche sie zu unterbinden, führten schließlich dazu, dass die Formulierungen der Verfassung nicht über einen ausreichenden Grad an Klarheit verfügen. Erst durch die Auslegung, bei der die in der polnischen Verfassung verankerte Geltung der völkerrechtlichen Abkommen berücksichtigt wird und unter der Berücksichtigung der Regelung des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, ist es möglich, die Gewährleistung der neutralen Gewissensfreiheit zu bestätigen.

Zu den Paradebeispielen der Rechtsprechung gehören die Fälle der Wehrdienstverweigerung. Weiterhin werden bestimmte Ansichten wie z.B. Agnostizismus oder Pazifismus geschützt. Die völkerrechtlichen Abkommen und die innerstaatlichen Rechtsregelungen sehen den Schutz auch philosophischer Lebenseinstellungen vor, die auch in der Rechtsprechung geschützt werden. Die Rechtsprechung in den Ländern Europas ist zur Gewährleistung des Schutzes der Gewissensfreiheit oft mit dem Schutz der Religionsfreiheit verbunden. Die Rechtsprechung, insbesondere in Polen, beschäftigt sich mit dem Umfang des neutralen und laizistischen Charakters des Staates, dem Gleichheitsgebot und dem Diskriminierungsverbot. Dadurch wird der Schutz der Gewissensfreiheit als Alternative zur Religionsfreiheit behandelt. Dies zeigen die gegenseitigen Verknüpfungen der Gewissens- und Religionsfreiheit, die nicht nur in der polnischen Rechtsprechung, sondern auch in der Rechtsprechung anderer europäischer Länder sichtbar sind. Ebenfalls kommen die historischen und traditionellen Bedingungen deutlich zum Ausdruck. In Vergleich zu den Ansichten der Rechtslehre, die sich rein auf die Gewissensfreiheit konzentrieren und dabei

durch die Formulierungen der völkerrechtlichen Verträge unterstützt wird, zeigt die Praxis nicht ausreichend viele Anwendungsfälle. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich in der Zukunft diese Lage ändern wird.

Anhänge

Anhang 1 – Art. 53 der polnischen Verfassung von 1997

Artykuł 53

1. Każdemu zapewnia się wolność sumienia i religii.
2. Wolność religii obejmuje wolność wyznawania lub przyjmowania religii według własnego wyboru oraz uzewnętrzniania indywidualnie lub z innymi, publicznie lub prywatnie, swojej religii przez uprawianie kultu, modlitwę, uczestniczenie w obrzędach, praktykowanie i nauczanie. Wolność religii obejmuje także posiadanie świątyń i innych miejsc kultu w zależności od potrzeb ludzi wierzących oraz prawo osób do korzystania z pomocy religijnej tam, gdzie się znajdują.
3. Rodzice mają prawo do zapewnienia dzieciom wychowania i nauczania moralnego i religijnego zgodnie ze swoimi przekonaniami. Przepis Art. 48 ust. 1 stosuje się odpowiednio.
4. Religia kościoła lub innego związku wyznaniowego o uregulowanej sytuacji prawnej może być przedmiotem nauczania w szkole, przy czym nie może być naruszona wolność sumienia i religii innych osób.
5. Wolność uzewnętrzniania religii może być ograniczona jedynie w drodze ustawy i tylko wtedy, gdy jest to konieczne do ochrony bezpieczeństwa państwa, porządku publicznego, zdrowia, moralności lub wolności i praw innych osób.
6. Nikt nie może być zmuszany do uczestniczenia ani do nieuczestniczenia w praktykach religijnych.
7. Nikt nie może być obowiązany przez organy władzy publicznej do ujawnienia swojego światopoglądu, przekonań religijnych lub wyznania.

In der Übersetzung nach Georg Brunner, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas:

Artikel 53

1. Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet.
2. Die Religionsfreiheit schließt die Freiheit des Bekenntnisses oder der Annahme der Religion nach eigener Wahl sowie der individuellen oder kollektiven, der öffentlichen oder privaten Äußerung der eigenen Religion in der Kulthandlung, im Gebet, in der Teilnahme an Riten, in der Praxis und Lehre ein. Die Religionsfreiheit schließt auch den Besitz von Heiligtümern und anderen Kultplätzen ein, je nach den Bedürfnissen der gläubigen Personen, und das Recht der Personen, religiösen Beistand in Anspruch zu nehmen, dort, wo sie sich aufhalten.

3. Die Eltern haben das Recht auf Gewährleistung einer ihren eigenen Überzeugungen entsprechenden moralischen und religiösen Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder. Artikel 48 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.
4. Die Religion der Kirche oder einer andern Glaubensvereinigung mit geregelter rechtlicher Position kann Gegenstand des Unterrichts in der Schule sein, wobei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht verletzt werden darf.
5. Die Freiheit zur Äußerung der Religion kann nur durch Gesetz und nur dann beschränkt werden, wenn dies für den Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung der Gesundheit der Sittlichkeit oder der Freiheit und Rechte anderer Personen notwendig ist.
6. Niemand darf zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Handlungen gezwungen werden.
7. Niemand darf durch ein Organ der öffentlichen Gewalt zur Offenbarung seiner Weltanschauung, seiner religiösen Überzeugungen oder seines Glaubens verpflichtet werden.

In der Übersetzung nach Ewa Misior, Büro für Studien und Gutachten, Kancelaria Sejmu:

Artikel 53

Die Gewissens- und Religionsfreiheit wird jedem gewährleistet.

2. Die Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, die Religion eigener Wahl anzunehmen oder zu bekennen sowie die Freiheit, die eigene Religion individuell oder mit anderen Personen, öffentlich oder privat durch das Bezeigen von Verehrung, Gebet, die Teilnahme an religiösen Handlungen, Praktizieren und Lehren auszudrücken. Die Religionsfreiheit umfasst auch den Besitz von Tempeln und anderen den Bedürfnissen der Gläubigen entsprechenden Orten sowie das Recht der Gläubigen religiöse Hilfe in Anspruch zu nehmen.
3. Die Eltern haben das Recht, die moralische und religiöse Erziehung und Unterrichtung ihrer Kindern gemäß ihren Anschauungen sicherzustellen. Die Vorschrift des Art. 48 findet entsprechende Anwendung.
4. Die Religion einer Kirche oder einer anderen rechtlich anerkannten Glaubensgemeinschaft darf in der Schule unterrichtet werden, wobei die Gewissens- und Religionsfreiheit anderer Personen nicht berührt werden darf.
5. Die Freiheit, die Religion auszudrücken, kann nur auf dem Gesetzeswege eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung zum Schutz der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit, der Moral oder der Freiheiten und Rechte eines anderen notwendig ist.
6. Niemand darf gezwungen werden, an religiösen Praktiken teilzunehmen. Niemand darf an der Teilnahme gehindert werden.

7. Niemand darf durch die öffentliche Gewalt verpflichtet werden, seine Weltanschauung, seine religiösen Anschauungen oder seine Konfession zu offenbaren.

Anhang 2 – Art. 82 der polnischen Verfassung von 1952

Art. 82

1. Polska Rzeczypospolita Ludowa zapewnia obywatelom wolność sumienia i wyznania. Kościół i inne związki wyznaniowe mogą swobodnie wypełniać swoje funkcje religijne. Nie wolno zmuszać obywateli do niebrania udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych. Nie wolno też nikogo zmuszać do udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych.
2. Kościół jest oddzielony od państwa. Zasady stwierdzenia państwa do kościoła oraz sytuację prawną i majątkową związków wyznaniowych określają ustawy.
3. Nadużywanie wolności sumienia i wyznania dla celów godzących w interesy Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej jest karalne.

Deutsche Übersetzung nach Georg Brunner, Die Gesetzgebung der Sozialistischen Staaten:

Art. 82

1. Die Volksrepublik Polen gewährleistet den Bürgern Gewissens- und Glaubensfreiheit. Die Kirche und andere Religionsgemeinschaften können ungehindert ihre religiösen Funktionen ausüben. Es ist untersagt, die Bürger zur Nichtteilnahme an religiösen Kulthandlungen oder Feierlichkeiten zu zwingen. Es ist auch untersagt, irgend jemanden zur Teilnahme an religiösen Kulthandlungen oder Feierlichkeiten zu zwingen.
2. Die Kirche ist vom Staat getrennt. Die Grundsätze des Verhältnisses des Staates zur Kirche sowie die Recht- und Vermögenslage der Religionsgemeinschaften bestimmen die Gesetze.

Anhang 3 – Kapitel I des Gesetzes über die Garantien der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Auszug)

Ustawa o gwarancjach wolności sumienia i wyznania z dnia 17 maja 1989 r. (Dz. U. z dnia 23 maja 1989 r.)

Sejm Rzeczypospolitej Polskiej:

- wykonując postanowienia Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej o wolności sumienia i wyznania,
- nawiązując do godnej trwałego szacunku i kontynuacji tradycji tolerancji i wolności religijnej oraz potwierdzającej ją współpracy Polaków różnych wyznań i światopoglądów w rozwoju i pomyślności Ojczyzny,
- uznając historyczny wkład kościołów i innych związków wyznaniowych w rozwój kultury narodowej oraz krzewienie i umacnianie podstawowych wartości moralnych,
- kierując się zasadami zawartymi w Powszechniej Deklaracji Praw Człowieka, Międzynarodowym Pakcie Praw Obywatelskich i Politycznych, Akcie Kościelnym Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie oraz Deklaracji Organizacji Narodów Zjednoczonych o wyeliminowaniu wszelkich form nietolerancji i dyskryminacji z powodów religijnych lub przekonań,
- umacniając warunki do czynnego i równoprawnego uczestnictwa obywateli w życiu publicznym i społecznym, bez względu na ich stosunek do religii, stanowi, co następuje:⁽¹⁾

DZIAŁ I Wolność sumienia i wyznania

Art. 1. 1. ⁽²⁾ Rzeczpospolita Polska zapewnia każdemu obywatelej wolność sumienia i wyznania.

2. Wolność sumienia i wyznania obejmuje swobodę wyboru religii lub przekonań oraz wyrażania ich indywidualnie i zbiorowo, prywatnie i publicznie.

3. Obywatele wierzący wszystkich wyznań oraz niewierzący mają równe prawa w życiu państwowym, politycznym, gospodarczym, społecznym i kulturalnym.

Art. 2. Korzystając z wolności sumienia i wyznania obywatele mogą w szczególności:

- 1) tworzyć wspólnoty religijne, zwane dalej "kościołami i innymi związkami wyznaniowymi", zakładane w celu wyznawania i szerzenia wiary religijnej, posiadające własny ustroj, doktrynę i obrzędy kultowe,
- 2) zgodnie z zasadami swojego wyznania uczestniczyć w czynnościami i obrzędach religijnych oraz wypełniać obowiązki religijne i obchodzić święta religijne,
- 2a) należeć lub nie należeć do kościołów i innych związków wyznaniowych,
- 3) głosić swoją religię lub przekonania,

- 4) wychowywać dzieci zgodnie ze swoimi przekonaniami w sprawach religii,
- 5) zachowywać milczenie w sprawach swojej religii lub przekonań,
- 6) utrzymywać kontakty ze współwyznawcami, w tym uczestniczyć w pracach organizacji religijnych o zasięgu międzynarodowym,
- 7) korzystać ze źródeł informacji na temat religii,
- 8) wytwarzanie i nabywać przedmioty potrzebne do celów kultu i praktyk religijnych oraz korzystać z nich,
- 9) wytwarzanie, nabywać i posiadać artykuły potrzebne do przestrzegania reguł religijnych,
- 10) wybrać stan duchowny lub zakonny,
- 11) zrzeszać się w organizacjach świeckich w celu realizacji zadań wynikających z wyznawanej religii bądź przekonań w sprawach religii,
- 12) otrzymać pochówek zgodny z wyznawanymi zasadami religijnymi lub z przekonaniami w sprawach religii.

Art. 3. 1. Uzewnętrznianie indywidualnie lub zbiorowo swojej religii lub przekonań może podlegać jedynie ograniczeniom ustawowym koniecznym do ochrony bezpieczeństwa publicznego, porządku, zdrowia lub moralności publicznej albo podstawowych praw i wolności innych osób.

2. Korzystanie z wolności sumienia i wyznania nie może prowadzić do uchyłania się od wykonywania obowiązków publicznych nałożonych przez ustawy.

3. Ze względu na przekonania religijne lub wyznawane zasady moralne obywatele mogą występować o skierowanie ich do służby zastępczej, na zasadach i w trybie określonych w ustawie o powszechnym obowiązku obrony Rzeczypospolitej Polskiej. Korzystanie z tego prawa wymaga złożenia oświadczenia w sprawie przekonań religijnych lub wyznawanych zasad moralnych.

(...)

Art. 6. 1. Nikt nie może być dyskryminowany bądź uprzywilejowany z powodu religii lub przekonań w sprawach religii.

2. Nie wolno zmuszać obywateli do niebrania udziału w czynnościach lub obrzędach religijnych ani do udziału w nich.

Art. 7. 1. Cudzoziemcy przebywający na terytorium Rzeczypospolitej Polskiej korzystają z wolności sumienia i wyznania na równi z obywatelami polskimi.

2. Przepis ust. 1 stosuje się odpowiednio do bezpaństwowców.

Deutsche Übersetzung nach Georg Brunner, Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas:

Der Sejm der Republik Polen:

- in Ausübung der Bestimmungen der Verfassung der Republik Polen über die Freiheit des Gewissens und Glaubens,
- in Anknüpfung an die ehrwürdige und fortsetzungswürdige Tradition der Toleranz und der Religionsfreiheit sowie die bewährte Zusammenarbeit von Polen verschiedener Glaubensvorstellungen und Weltanschauungen bei der Entwicklung und zum Wohlergehen der Vaterlandes,
- in Anerkennung des Historischen Beitrages der Kirchen und anderer Glaubensgemeinschaften zur Entwicklung der Nationalkultur sowie der Bildung und Festigung der moralischen Grundwerte,
- geleitet von den Prinzipien, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der Deklaration der Vereinigten Staaten über die Abschaffung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aus Gründen der Religion oder Überzeugung,
- zur Festigung der Voraussetzungen für die aktive und gleichberechtigte Teilnahme der Bürger am öffentlichen und gesellschaftlichen Leben unabhängig von ihrer Beziehung zur Religion

beschließt das Folgende:

Teil I:

Gewissens- und Glaubensfreiheit

Art. 1 (1) Die Republik Polen gewährleistet jedem Bürger Gewissens- und Glaubensfreiheit. (2) Die Gewissens- und Glaubensfreiheit umfasst die Freiheit der Wahl der Religion oder der Anschauungen sowie der Äußerung – individuell und gemeinsam, privat und öffentlich. (3) Die gläubigen Bürger aller Bekenntnisse sowie die Nichtgläubigen haben die gleichen Rechte im staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

Art. 2 – In Ausübung der Gewissens- und Glaubensfreiheit können die Bürger insbesondere:

1. Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften bilden sowie diesen angehören oder nicht angehören;
2. gemäß den Prinzipien des eigenen Glaubens an religiösen Handlungen und Zeremonien teilnehmen sowie religiöse Pflichten erfüllen und religiöse Feste feiern;
3. die eigene Religion oder Überzeugungen bekennen;

4. die Kinder gemäß den eigenen Überzeugungen in religiösen Angelegenheiten erziehen;
5. in Fragen der eigenen Religion und Überzeugungen Schweigen bewahren;
6. Kontakte zu Mitgläubigen unterhalten, an den Arbeiten der internationalen religiösen Organisationen teilnehmen;
7. Informationsquellen zu religiösen Themen nutzen;
8. Gegenstände zum Zwecke des religiösen Kults und praktischer Religionsausübung herstellen und erwerben sowie nutzen;
9. die für Beachtung der religiösen Regeln notwendigen Gegenstände herstellen, erwerben und besitzen;
10. den geistlichen oder Ordensstand wählen;
11. sich zu weltlichen Organisationen zusammenschließen, um die aus dem religiösen Glauben, bzw. aus den Überzeugungen in den Religionsangelegenheiten resultierenden Aufgaben zu realisieren.

Art. 3. (1) Das individuelle oder gemeinsame Äußern der eigenen Religion oder Überzeugung darf gesetzlichen Beschränkungen nur unterworfen werden, wenn diese zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder öffentlichen Moral oder der Grundrechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. (2) Die Ausübung der Gewissens- und Glaubensfreiheit darf nicht dazu führen, dass man sich der Erfüllung der durch die Gesetze auferlegten öffentlichen Pflichten entzieht. (3) Mit Blick auf die religiösen Überzeugungen oder moralischen Prinzipien des Glaubens können die Bürger den Ersatzdienst nach den Grundsätzen und in dem Verfahren beantragen, die in dem Gesetz über die allgemeine Pflicht zur Verteidigung der Republik Polen bestimmt sind. Die Ausübung dieses Rechts erfordert die Abgabe einer Erklärung in Angelegenheiten der religiösen Überzeugungen bzw. Moralprinzipien des Glaubens.

(...)

Art. 6. (1) Niemand darf aufgrund der Religion oder Überzeugungen in religiösen Angelegenheiten diskriminiert oder privilegiert werden. (2) Kein Bürger darf gezwungen werden, sich an religiösen Handlungen oder Zeremonien nicht zu beteiligen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Art. 7. (1) Ausländer, die sich auf dem Territorium der Republik Polen aufhalten, genießen in gleichem Maße wie die polnischen Bürger die Gewissens- und Glaubensfreiheit. (2) Die Vorschrift des Abs. 1 wird gegenüber den Staatenlosen entsprechend angewendet.

Anhang 4 – Art. 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948

Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.

Anhang 5 – Art. 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966

1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.
2. No one shall be subject to coercion which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.
3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, or morals or the fundamental rights and freedoms of others.
4. The States Parties to the present Covenant undertake to have respect for the liberty of parents and, when applicable, legal guardians to ensure the religious and moral education of their children in conformity with their own convictions.

Anhang 6 – Art. 9 der EMRK

1. Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief and freedom, either alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief, in worship, teaching, practice and observance.
2. Freedom to manifest one's religion or beliefs shall be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary in a democratic society in the interests of public safety, for the protection of public order, health or morals, or for the protection of the rights and freedoms of others.

Anhang 7 – Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE/Helsinki) vom 1. August 1975 (Auszug)

VII.

Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit.

Die Teilnehmerstaaten werden die Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- oder Überzeugungsfreiheit für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion achten.

Sie werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte und Freiheiten, die sich alle aus der dem Menschen innewohnenden Würde ergeben und für seine freie und volle Entfaltung wesentlich sind, fördern und ermutigen.

In diesem Rahmen werden die Teilnehmerstaaten die Freiheit des Individuums anerkennen und achten, sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu einer Religion oder einer Überzeugung in Übereinstimmung mit dem, was sein Gewissen ihm gebietet, zu bekennen und sie auszuüben.

(...)

Anhang 8 – Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and Discrimination Based on Religion or Belief (Auszug)

Considering that one of the basic principles of the Charter of the United Nations is that of dignity and equality inherent in all human beings, and that all States Members have pledged themselves to take joint and separate action in co-operation with the Organization to promote and encourage universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms for all, without distinction as to race, sex, language or religion, Considering that the disregard and infringement of human rights and fundamental freedoms, in particular of the right to freedom of thought, conscience, religion or whatever belief, have brought, directly or indirectly, wars and great suffering to mankind, especially where they serve as a means of foreign interference in the internal affairs of other States and amount to kindling hatred between peoples and nations,

Considering that religion or belief, for anyone who professes either, as one of the fundamental elements in his conception of life and that freedom of religion or belief should be fully respected and guaranteed,

Considering that it is essential to promote understanding, tolerance and respect in matters relating of freedom of religion and belief and to ensure that the use of religion instruments of the United Nations and the purposes and principles of the present Declaration is inadmissible,

Considering that freedom of religion and belief should also contribute to the attainment of the goals of world peace, social justice and friendship among peoples and to the elimination of ideologies or practices of colonial and racial discrimination,

Nothing with satisfaction the adoption of several and the coming into force of some conventions, under the aegis of the United Nations and of the specialized agencies, for the elimination of various form of discrimination,

Concerned by manifestations of intolerance and by the existence of discrimination in matters of religion or belief still in evidence in some areas of the world,

Resolved to adopt all necessary measures for the speedy elimination of such intolerance in all its forms and manifestations and to prevent and combat discrimination on the ground of religion or belief.

Proclaims this Declaration on the Elimination of All Forms of Intolerance and of Discrimination Based in Religion or Belief:

Article 1

1. Everyone shall have the right to freedom of thought, conscience and religion. This right shall include freedom to have or to adopt a religion or belief of his

choice, and freedom, either individually or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in worship, observance, practice and teaching.

2. No one shall be subject to coercion, which would impair his freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice.

3. Freedom to manifest one's religion or beliefs may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health, or morals or the fundamental rights and freedoms of others.

(...)

Article 5

1. The parents, or as the case may be, the legal guardians of the child have the right to organize the life within the family, in accordance with their religion or belief and bearing in mind the moral education in which the belief the child should be brought up.

2. Every child shall enjoy the right to have access to education in the matter of religion or belief in accordance with the wishes of his parents or, as case may be, legal guardians, and shall not be compelled to receive teaching on religion or belief against the wishes of his parents or legal guardians, the best interests of the child being the guiding principle.

3. Every child shall be protected from any form of discrimination on the ground of religion or belief. He shall be brought up in a spirit of understanding, tolerance, friendship among peoples, peace and universal brotherhood, respect for freedom of religion or belief of others, and in full conscientiousness that his energy and talents should be devoted to the service of his fellow men.

4. In the case of a child who is not under the care either of his parents or of legal guardians, due account shall be taken of their expressed wishes or of any other proof of their wishes in the matter of religion or belief, the best interest of the child being the guiding principle.

5. Practices of a religion or belief in which a child is brought up must not be injurious to his physical or mental health or to his full development, taking into account article 1, paragraph 3, of the present Declaration.

(...)

Literaturverzeichnis

- ARNOLD, RAINER; Begriff und Entwicklung des Europäischen Verfassungsrechts, in: Festschrift H. Maurer, 2000.
- BAINTON, ROLAND H.; The Struggle for Religious Liberty, Church History 1941, S. 111-121.
- BANASZAK, BOGUSŁAW/JABŁOŃSKI, MARIUSZ [IN:] BOĆ, JAN (HRGS); Konstytucje Rzeczypospolitej oraz Komentarz do Konstytucji Rzeczypospolitej Polskiej z 1997, Wrocław 1998, S. 95-96 und 102-104 (zit. Jan Boć, Konstytucje Rzeczypospolitej Polskiej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997).
- BANASZAK, BOGUSŁAW/PREISNER, ARTUR; Prawo konstytucjne, Wprowadzenie, Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, Wrocław 1996 (zit. Bogusław Banaszak/Artur Preisner, Prawo konstytucjne).
- BARDACH, JULIUSZ (HRSG.)/LEŚNODORSKI BOGUSŁAW/PIETRZAK, MICHAŁ; Historia państwa i prawa polskiego, Państwowe Wydawnictwa Naukowe, Warszawa 1976, S. 215–223, 300-328 und 532-534 (zit. Juliusz Bardach, Historia państwa i prawa polskiego).
- BATES, M. SEARLE; Glaubensfreiheit, eine Untersuchung, Church World Service, New York 1947 (zit. M. Searle Bates, Glaubensfreiheit, eine Untersuchung).
- BÄUMLIN, RICHARD; Das Grundrecht der Gewissensfreiheit [in:] Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das allgemeine Verwaltungsrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Walter de Gruyter & Co., Berlin 1970, S. 6-32 (zit. Richard Bäumlin, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit).
- BETHGE, HERBERT [in:] ISENSEE JOSEF/ KIRCHHOF PAUL (HRSG.); Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI, Freiheitsrechte, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1989, (zit. Herbert Bethge, [in:] Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, VI).
- BLECKMANN, ALBERT; Staatsrecht II – Die Grundrechte, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1989, S. 617-661 (zit. Albert Bleckmann, Staatsrecht II – Die Grundrechte).
- BÖCKENFÖRDE, ERNST- WOLFGANG; Das Grundrecht der Gewissensfreiheit [in:] Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das allgemeine Verwaltungsrecht, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Walter de Gruyter & Co., Berlin 1970, S. 33-82 (zit. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit).

- BRINKMANN, KARL; Grundrecht und Gewissen im Grundgesetz, Eine rechtsphilosophisch–staatsrechtliche Untersuchung, H. Bouvier u. Co Verlag, Bonn, 1965, S. 56-74 und 92-99.
- BRUNNER, GEORG (HRSG.); Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas VSO, Berlin Verlag, Loseblattsammlung, 06. Mai 1999 (zit. Georg Brunner Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas VSO).
- BRUNNER, GEORG (HRSG.); Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staates Osteuropas Berlin Verlag, Band 2, Loseblattsammlung, 1980.
- DANIEL, KRYSTYNA; Kontrowersje wokół wprowadzenia wartości chrześcijańskich do prawa [in:] Dynamika wartości w prawie, Hrsg. von Krzysztof Pałecki, Księgarnia Akademicka, Wydawnictwo Naukowe, Kraków 1997 S. 157-207.
- VAN DIJK/VAN HOOF; Theory and Practice of the European Convention on Human Rights, Second Edition Kluwer Law, 1990, S. 397-407 (zit.P. van Dijk/G.J.K. van Hoof, Theory and Practice of the European Convention on Human Rights).
- FREIHALTER, GERD ULRICH; Gewissensfreiheit – Aspekte eines Grundrechtes, Duncker & Humboldt, Berlin 1973.
- FREUD, SIGMUND; Totem und Tabu, Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker, 1972 (zit. Sigmund Freud, Totem und Tabu).
- FROWEIN, JOCHEN ABR./ PEUKERT, WOLFGANG; Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK–Kommentar, N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein, Straßburg, 2. Auflage, Arlington, 1996; S. 367–382 und 828–834.
- GARLICKI, LECH; Statut wspólnot religijnych – raport generalny, Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Europejskich Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 Maja 1999, Załącznik nr. 8. (zit. Lech Garlicki, Statut wspólnot religijnych).
- GARLICKI, LECH; Polskie prawo konstytucyjne, Zarys wykładu, Wydawnictwo Liber, Warszawa 1998.
- GRABHOF, KARIN; Nachschlagwerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von Bundesverfassungsgericht, C.F. Müller, Dezember 2000.
- GREENE, B. EVARTS; Religion and the State, The Making and Testing of an American Tradition, New York University Pr., New York 1941, S. 59-61.
- HEGEL, GEORG WILHELM FRIEDRICH; Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hrsg. von Johannes Hoffmeister, Vierte Auflage, Verlag von Felix Meiner in Hamburg, Band XII, 1955, S. 101-142.

- HESSE, KONRAD; Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 1995 (zit. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland).
- HERDEGEN, MATTHIAS; Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts, Springer – Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, London, Paris, Tokyo, Hong Kong, 1989 (zit. Matthias Herdegen, Gewissensfreiheit und Normativität des positiven Rechts).
- HERZOG, ROMAN; [in:] Evangelische Staatslexikon, Hrsg. Roman Herzog/Hermann Kunst/Klaus Schlaich/Wilhelm Schneemelcher, Band I, 3. Auflage, Kreuz Verlag, 1987 (zit. Roman Herzog, [in:] Evangelische Staatslexikon).
- HERZOG, ROMAN; Die Freiheit des Gewissens und der Gewissensverwirklichung, DVBl S. 722 f.
- HOKE, RUDOLF/REITER, ILSE; Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, 1993
- HOCKING, WILLIAM ERNEST; The Ethical Basis Underlying the Legal Right of Religious Liberty as Applied to Christian Missions, International Review of Missions, 1931.
- HEIDELMEYER, WOLFGANG (HRSG.); Die Menschenrechte, Erklärungen, Verfassungsartikel, Internationale Abkommen, 3. Auflage 1982.
- HOLBOMBE, H. ARTUR; The Foundations of the Modern Commonwealth, Harper, New York 1923, S. 116-117.
- JARRASS, HANS/ PIEROTH, BODO; Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 1995, Art. 4, Rdnr. 41. (zit. Jarrass/Pieroth Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).
- JELLINEK, GEORG; Völkerrechtliche Beiträge, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte, München-Leipzig 1919, Bd. I, H. 3, [in:] Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, 1919.
- JOHANN, WIESLAW/LEWASZKIEWICZ-PETRYKOWSKA, BIRUTA; Raport generalny przygotowany na XI Konferencję Europejskich Sądów Konstytucjnych; Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI Konferencja Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 maja 1999 roku, Załącznik nr 8.
- JORDAN, WILBUR; The Development of Religious Toleration in England, (Reformation to 1660), Allen & Unwin, London 1932-1940, B. I S. 264 und 359-360 und 403-431.

- KANT, IMMANUEL; Metaphysik der Sitten, Tugendlehre, Hrsg. Wilhelm Weischedel, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Sonderausgabe 1983 (zit. Immanuel Kant, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre).
- KANT, IMMANUEL; Werke, Kritik der reinen Vernunft, Hrsg. Wilhelm Weischedel, Band 4, Zweiter Teil, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Sonderausgabe 1983 (zit. Immanuel Kant, Werke, Kritik der reinen Vernunft).
- KANT, IMMANUEL; Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie, Hrsg. Wilhelm Weischedel, Band 7, Zweiter Teil, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, Sonderausgabe 1983 (zit. Immanuel Kant, Werke, Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie).
- KANT, IMMANUEL; Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, Karl Vorländer (Hrsg.), Felix Meiner Verlag, Hamburg, 1978 (zit. Immanuel Kant, die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft).
- KAUFMANN, BEAT; Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht, Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1989 (zit. als Beat Kaufmann, Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht).
- KIMMINICH, OTTO; Religionsfreiheit als Menschenrecht, Untersuchung zum gegenwärtigen Stand des Völkerechtes, Grünwald, Kaiser, München 1990 (zit. Otto Kimminich, Religionsfreiheit als Menschenrecht).
- KLIER, GERHARD; Gewissensfreiheit und Psychologie, Der Beitrag der Psychologie zur Normbereichanalyse des Grundrechts der Gewissensfreiheit, Duncker & Humblot, Berlin, 1978 (zit. Gerhard Klier, Gewissensfreiheit und Psychologie).
- KLIPPEL, DIETHEL; Politische Freiheit und Freiheitslehre im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Ferdinand Schöningh, Paderborn 1976, S. 31-71 (zit. Diethel Klippel, Politische Freiheit und Freiheitslehre im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts).
- KRISHNASWAMI, ARCOT; Study of Discrimination in the Matter of Religious Rights and Practices. New York 1960 (UN. Doc. E/CN.4/Sub.2/200/Rev.1).
- KRÜGER, HERBERT; Allgemeine Staatslehre, Stuttgart, 1964, S. 178-184.
- LEIBHOLZ, GERHARD/RINK, HANS-JUSTUS/HESSELBERGER, DIETER; Grundgesetz, Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln 2000, Art. 4 Rdnr. 146 (zit. Leibholz/Rink/Hesselberger, Grundgesetz).
- LUHMANN, NIKLAS; Die Gewissensfreiheit und das Gewissen, AÖR 90, 1965, S. 257-286.

- LUHMANN, NIKLAS; Grundrechte als Institution, Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Duncker & Humblot, Berlin 1965 (zit. Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution).
- LUZATTI, LUIGI; God in Freedom, Studies in the Relation between Church and State, Macmillan, New York 1930, S.121-125.
- LUTHER, MARTIN; Martin Luthers Werke für das deutsche Volk, Bearbeitet und herausgegeben von Lic. Dr. Julius Boehmer, Stuttgart und Leipzig, Deutsche Verlag Anstalt, 1907.
- ŁĘTOWSKA, EWA; Liberal concept of human rights in Central and Eastern Europe, Institute of public affairs, Center for constitutionalism and legal culture, Warszawa 1998, S.56-66 (zit. Ewa Łętowska, Liberal concept of human rights in Central and Eastern Europe).
- ŁOPATKA, ADAM; Prawo do wolności myśli, sumienia i religii, Fundacja promocji prawa europejskiego, Wydawnictwo naukowe Scholar, Warszawa 1995 (zit. Adam Łopatka, Prawo do wolności myśli, sumienia i religii).
- MAGER, UTE; [in:] Grundgesetz – Kommentar, Hrsg. Ingo von Münch/Philip Kunig, Band 1, Präambel, Art. 1-19, C.H. Beck, München 2000, S. 303-380, (zit. Ute Mager [in:] von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar).
- MATSCHER, FRANZ; Gewissensfreiheit; internationalrechtliche Aspekte [in:] Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich, N.P. Engel Verlag, Kehl am Rhein, Straßburg, Arlington, 1990 (zit. Franz Matscher, Gewissensfreiheit; internationalrechtliche Aspekte).
- MAUNZ, THEODOR/ZIPPELIUS, REINHOLD; Deutsches Staatsrecht, ein Studienbuch, 24. Auflage, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982, S. 176-178, 202-203 und 385-386.
- MESSNER, JOHANNES; Das Naturrecht, Berlin, 1984, S. 35-60 (zit. Johannes Messner, Das Naturrecht).
- MODRZEWSKI, ANDRZEJ FRYCZ; Dzieła wszystkie, Tom V, Warszawa 1959, S. 243 f.
- MOSLER, HERMANN/BERNHARDT, RUDOLF/HILF, MEINHARD (HRSG.); Grundrechtsschutz in Europa, Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Gemeinschaften, Internationales Kolloquium veranstaltet von Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 1977, S. 76–133.
- MYERS, GUSTAVUS; History of Bigoty in the United States, New York, Random Hause 1943, S. 64-66.
- NIETZSCHE, FRIEDRICH; Sämtliche Werke in Zwölf Bänden, Jenseits von Gut und Böse, Zur Genealogie der Moral, Alfred Kröner Verlag Stuttgart, 1964, S. 33-77 und 285-334 (zit. Friedrich Nietzsche, Sämtliche Werke in Zwölf Bänden, Jenseits von Gut und Böse, Zur Genealogie der Moral).

NOWICKI, MAREK ANTONI; Europejska Konwencja Praw Człowieka, Wybór orzecznictwa, C.H. Beck, Warszawa 1998, S. 301-310.

PARTSCH, KARL JOSEF; Religion und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht, Die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, [in:] Vereinte Nationen 30, 1982, S. 82-86 (zit. Karl Josef Partsch, Religions- und Weltanschauungsfreiheit als Menschenrecht).

PARTSCH, KARL JOSEF; Freedom of Conscience and Expression and Political Freedoms [in:] Louis Henkin, Hrsg., The International Bill of Rights, New York 1981 (zit. Karl Josef Partsch, Freedom of Conscience and Expression and Political Freedoms).

PODLECH, ADALBERT; Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse, Duncker & Humblot, Berlin 1969 (zit. Adalbert Podlech, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit und die besonderen Gewaltverhältnisse).

PIETRZAK, MICHAŁ; Demokratyczne, świeckie państwo prawne, Liber, Wydział Prawa i Administracji Uniwersytetu Warszawskiego, Warszawa 1999 (zit. Michał Pietrzak, Demokratyczne, świeckie państwo prawne).

PIETRZAK, MICHAŁ; Prawo wyznaniowe, Wydawnictwo Naukowe PWN, Wydanie V zmienione, Warszawa 1993 (zit. Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1993).

PIETRZAK, MICHAŁ; Prawo wyznaniowe, Wydawnictwo Naukowe PWN, Wydanie pierwsze, Warszawa 1999 (zit. Michał Pietrzak, Prawo wyznaniowe, 1999).

PIETRZAK, MICHAŁ; Nowy konkordat Polski, Państwo i Prawo, Warszawa, 1994, Nr. 1, S. 15-28.

RÄDLER, PETER; Religionsfreiheit und staatliche Neutralität an französischen Schulen, Zur Neueren Rechtsprechung des Conseil d'Etat, ZaöRV, Band 561, 1996 (zit. Peter Räder, Religionsfreiheit und staatliche Neutralität an französischen Schulen).

RENGELING, HANS – WERNER; Grundrechtsschutz in der Europäischen Gemeinschaft. Bestandsaufnahme und Analyse der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshof zum Schutz der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze, C.H. Beck, München, 1993, S. 126-131.

RUFFINI, FRANCESCO; Religious Liberty, London, Norgate 1912, S. 190-210.

RÜHL, F. H. ULLI; Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Zum Verhältnis von Gewissensfreiheit und universalistischer Moral zu den Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates, Peter Lang, Frankfurt am Main, Bern, New York 1987 (zit. Ulli F. H. Rühl, Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt).

RUGGIERO, GUIDO; The History of European Liberalism, Oxford University Pr.
London 1927, S. 16-20.

ROUSSEAU, JEAN-JACQUES; Emil oder über die Erziehung, Vollständige Ausgabe.
In neuer deutscher Fassung besorgt von Ludwig Schmidts Ferdinand
Schöningh Paderborn, 1974; (zit. Jean-Jacques Rousseau, Emil oder über
die Erziehung).

ROUSSEAU, JEAN-JACQUES; Der Gesellschaftsvertrag, Einleitung von Romain
Rolland, Verlag Herbert Kluger, München 1948 (zit. Jean-Jacques
Rousseau, Der Gesellschaftsvertrag, Einleitung von Romain Rolland).

SAFJAN, MAREK; Idea współpracy europejskich sądów konstytucyjnych,
Przemówienie Prezesa Trybunału Konstytucyjnego wygłoszone podczas
inauguracji obrad XI Konferencji Europejskich Sądów Konstytucyjnych;
Wolność sumienia i wyznania w orzecznictwie sądów konstytucyjnych, XI
Konferencja Sądów Konstytucyjnych, Warszawa 17-21 maja 1999 roku,
Załącznik nr 8.

SCHOLLER, J. HENRICH; Die Freiheit des Gewissens, Dunker & Humblot, Berlin
1958 (zit. Henrich J. Scholler, Die Freiheit des Gewissens).

STARK, CHRISTIAN (Hrgs.) [IN:] v. MANGOLDT, HERMANN/KLEIN,
FRIEDRICH/STARK, CHRISTIAN; Bonner Grundgesetz, Kommentar, Band 1,
Präambel Art. 1-19, 4. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 1999, (zit.
Christian Stark, (Hrsg.) [in:] v. Mangoldt/ Klein/Stark, Bonner
Grundgesetz).

STEINER, UDO; Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, JuS
1982, S. 157-166.

JOHANNES, STELZENBERGER; Syneidesis, Conscientia, Gewissen, Paderborn, 1963.

THOMAS VON AQUIN; Summe der Theologie, zusammengefasst, eingeleitet und
erläutert von Joseph Bernhart, Erster Band, Gott und Schöpfung, Alfred
Korner Verlag, Leipzig 1933 (zit. Thomas von Aquin, Summe der
Theologie, Gott und Schöpfung).

THOMAS VON AQUIN; Summe der Theologie, zusammengefasst, eingeleitet und
erläutert von Joseph Bernhart, Zweiter Band, Die Sittliche Weltordnung,
Alfred Korner Verlag, Leipzig 1933 (Thomas von Aquin, Summe der
Theologie, Die Sittliche Weltordnung).

TULEJA, PIOTR; Prawo konstytucyjne, Wydawnictwo C. H. Beck, Warszawa 1997,
2. Wydanie, [101–106] (zit. Piotr Tuleja, Prawo konstytucyjne).

URUSZCZAK, WACŁAW; Prawo wyznaniowe, Centrum Prawne Wydawnictwo,
Kraków 1997, S. 13-24 (zit. Wacław Uruszcza, Prawo wyznaniowe).

WASSERMANN, RUDOLF/PREUß, K. ULRICH; Kommentar zum Grundgesetz für die
Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Band 1, Art. 1-37, Hermann
Luchterhand Verlag, Neuwied, 1989, S. 353-384 und 385-408 (zit. Rudolf

Wassermann/Ulrich K. Preuß, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland I).

ZIELIŃSKI, TADEUSZ; Klauzule prawnowyznaniowe jednolitego projektu konstytucji RP (Uwagi de lege ferenda), Państwo i Prawo, Nr. 2, 1997 (zit. Tadeusz Zieliński, Klauzule prawnowyznaniowe jednolitego projektu konstytucji RP (Uwagi de lege fundamentale ferenda).

ZWEIG, STEFAN; über Sigmund Freud, Porträt, Briefwechsel, Gedenkworte, Fischer Verlag, 1989 (zit. Stefan Zweig, über Sigmund Freud).

ZIPPELIUS, REINHOLD; Deutsches Staatsrecht, ein Studienbuch, 24. Auflage, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1982, (zit. Zippelius, Deutsches Staatsrecht).

ZIPPELIUS, REINHOLD; Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 4 (zit. Zippelius, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland).

Lexika

- BROCKHAUS—ENZYKLOPÄDIE, In zwanzig Bänden, 17. Auflage, F.A. Brockhaus Wiesbaden 1969, Band 17, S. 291-292.
- DER GROSSE HERDER, Nachschlagwerk für Wissen und Leben, Fünfte, neubearbeitete Auflage von Herders Konversationslexikon, Verlag Herder, Freiburg, 1954, S. 99-101.
- HERZOG, ROMAN; [in:] Evangelisches Staatslexikon, Hrsg. Roman Herzog/Hermann Kunst/Klaus Schlaich/Wilhelm Schneemelcher, Band I, 3. Auflage, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1987.
- HERZOG, ROMAN; Die Freiheit des Gewissens und der Gewissensverwirklichung, DVBl, S. 722.
- PFEIFER, WOLFGANG; Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Akademie Verlag Berlin 1989, S. 566.
- KLUGE Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Bearbeitet von Elmar Seibold, 23. Auflage, Walter de Gruyter Berlin, New York 1995, S. 323.
- STAATSLEXIKON DER GÖRRES GESELLSCHAFT, Recht Wirtschaft Gesellschaft, 7. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1986, Spaltennummer 1050-1058.
- STAATSLEXIKON DER GÖRRES GESELLSCHAFT, Recht Wirtschaft Gesellschaft, 6. Auflage, Zweiter Band, Verlag Herder, Freiburg 1959, Spaltennummer 946.
- WAHRIG, Deutsches Wörterbuch, Bartelmann Lexikon Verlag, Gütersloh, 1997, S. 557.
- WIELKA ENCYKLOPEDIA PWN, Państwowe Wydawnictwo Naukowe, Band 9.

Dokumente

Parliamentary Assembly of the Council of Europe, 1-5. February 1993,
Recomendation 1202/1993 on Religious Tolerance in a Democratic Society.

Conscience et Liberté, 1992, Nr. 44, S. 59. Resolution der Kommission für
Menschenrechte 1992/12.

Sprawozdanie z obrad Sejmu: 52. posiedzenie Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej,
21, 22, 23, 1991 (Wydawnictwo Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej, S. 338-375).

Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung Komisji Sprawiedliwości und
Ustawodawczej Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej X Kadencji vom 25. Januar
1991.

Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung Komisji Sprawiedliwości und
Ustawodawczej Sejmu Rzeczypospolitej Polskiej X Kadencji vom 13. Februar
1991.

Verzeichnis der zitierten Entscheidungen der polnischen Rechtsprechung

SN I PRN 38/90, OSNC 1991/10-12/126 vom 16. Sept. 1990

SN I KZP 1/92, OSNKW 1992/7-8/46 vom 6. Mai 1992

SN II KRN 90/92, OSNKW 1991/9-10/74 vom 3. Juli 1992

SN II KRN 137/95, OSNKW 1966/1-2 poz.13 vom 10. Nov. 1995

OTK 1991/1/2, K 11/90 vom 30. Januar 1991

OTK 1994/1/17, W 3/93 vom 2. März 1994

OTK 1994/1/11, K 17/93 vom 7.Juni 1994

OTK 1998/3/32, K 35/97 vom 5. Mai 1998

NSA SA/Wr 57/91 ONSA 1991/1/22 vom 11. Februar 1991

NSA SA/Wr 1047/91 ONSA 1991/3-4/95 vom 10. Dezember 1991

NSA SA/Wr 678/92 ONSA 1994/1/13 vom 5. August 1992

NSA II SA 2328/93 ONSA 1995/2/60 vom 26. Januar 1994

NSA III SA 628/94 M.Podat.1995/8/238 vom 8.März 1995

Sąd Apelacyjny w Łodzi I ACA 612/98 vom 28. Oktober 1998

SSNKW 1992/7-8/46

ONSA 1995/2/60 II SA 2328/ 93

ONSA 1995/2/60 II SA 2328/93

OSNKW 1992/7-8/46

I KZP 1/92 OSNKW 1992/7-8/46

KRN 137/95 OSNKW 1996/1-2

OSNKW 1992/9-10/74, II KRN 90/92

SN I PRN 38/90, 1991/10-12/126

II C 2857/97 vom 29. Juni 1998

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts Warschau, Monitor Podatkowy 1995/8/238

III SA 681/94 vom 8. März 1995, Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts in Warschau

BVerfGE 93, 1 (17ff)

BVerfGE 35, 366 (375 f)

BVerfGE 49, 375/376

BVerfGE 12, 54 f.; 48, 173

BVerwGE 7, 246; 9, 97.

BVerfGE 12, 56.

BVerwGE 13, 171; 7, 246; 12, 272.
BVerfGE 12, 45, 55.
BGE 121 [1995] I 42.
BGE 116 [1990] Ib 37.
Urteil des russischen Verfassungsgerichts vom 22. Mai 1996 Nr. 63-0.
Urteil des italienischen Verfassungsgericht SK 467/1991.
Urteil des slowenischen Verfassungsgerichts U-I-391/96.
Urteil des ungarischen Verfassungsgerichts Nr. 74/1992.
Urteil des türkischen Verfassungsgerichts Essas 1995/25 und Karar 1996/5.
Urteil des spanischen Verfassungsgerichts ATC 120/1990 und ATC 137/1990.
Urteil des österreichischen Verfassungsgerichts VfSlg. 799/1927.
Fall Arrowsmith Nr. 7050/75, DR 19/5 vom 12. Oktober 1978.
Fall Darby Nr. 7805/77 DR 16/68 vom 5.5.1979,
EuGH 3/1992/348

Gesetzesakte

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 2 kwietnia 1997.

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 22 lipca 1952.

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 17 marca 1921 (Art.110-116).

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 23 kwietnia 1935 (Art.110-116).

Kodeks karny – ustanowiona z dnia 6 czerwca 1997 (Dz.U. 1997.88.553, sprostowanie Dz.U. 1997.128.840).

Kodeks cywilny – ustanowiona z dnia 23 kwietnia 1964.

Kodeks rodzinny i opiekuńczy – ustanowiona z dnia 25 lutego 1964.

Ustawa o gwarancjach wolności sumienia i wyznania z dnia 17 maja 1989 r. Dz. U. z dnia 23 maja 1989 r. (Dz.U. nr 29, poz. 155, zm. z 1990 r n nr 51, poz. 297, nr 55, poz. 321, nr 86, poz. 504; z 1991, nr 95, poz. 425; z 1993r., nr 7, poz. 34; z 199r., nr 59, poz. 375).

Akt konfederacji Warszawskiej vom 28.01.1573 uchwalona na sejmie konwokacyjnym 1572-1573.

Rozporządzenie Ministra Pracy i Polityki Socjalnej oraz Edukacji Narodowej z 12 listopada 1990 w sprawie zwolnień od pracy lub nauki osób należących do kościołów i innych związków wyznaniowych w celu obchodzenia świąt religijnych nie będącymi dniami wolnymi od pracy. Dziennik Ustaw Nr 82, poz. 481.

Oświadczenie rządowe z dnia 26 stycznia 1998 w sprawie Deklaracji Rządu Rzeczypospolitej Polskiej z dnia 15 kwietnia 1997 r. w celu zapewnienia jasnej wykładni przepisów Konkordatu między Stolicą Apostolską a Rzecząpospolitą Polską, podписанego w Warszawie w dniu 28 lipca 1993 r (Dz. U. 1998, nr 51, poz. 318).

Ustawa o zmianie niektórych ustaw regulujących zasady opodatkowania i niektórych innych ustaw z dnia 16 grudnia 1993 – das Gesetz über die Änderung manchen Gesetzen, die die Prinzipien von Steuerpflichten festlegen vom 16. Dezember 1993.

Ustawa zmianie ustawy o powszechnym obowiązku obrony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 25 października 1991 Dz. U. 1991 Nr. 113, poz. 491.

Ustawa o powszechnym obowiązku obrony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej z dnia 21 listopada 1967 (Dz. U. 1988 Nr. 30 poz. 207).

Prawo o zgromadzeniach (Dz. U. 1990 Nr. 52, poz. 279).

Ustawa z dnia 7 września 1991 o systemie oświaty – (tekst jednolity, Dz. U. 1996, Nr. 67, poz. 329 ze zm.).

Kodeks rodzinny i opiekuńczy vom 25. Februar 1964 mit Änderungen, (Dz. U. 1975, Nr. 45, poz. 234; 1986 Nr. 36, poz. 180; 1995, Nr. 83, poz. 417).

Ustawa z dnia 15 lipca 1961 o rozwoju systemu oświaty i wychowania (Dz. U. Nr. 32, poz. 160).

Ustawa z dnia 17 maja 1989 o stosunku Państwa do Kościoła Katolickiego, (Dz.U. Nr. 29 poz. 154).

Rozporządzenie Ministra Edukacji Narodowej z dnia 14 kwietnia 1992 w sprawie warunków i sposobu organizowania nauki religii w szkołach publicznych (Dz.U. Nr. 36 poz.155).

Buletyn Skarbowy 1995/2/18 pismo urzędowe PO 4/N-722-86/94.

Instrukcja Ministra Edukacji Narodowej z dnia 24 sierpnia 1990 dotycząca powrotu nauczania religii do szkoły w roku szkolnym 1990/91, określająca zasady współdziałania z Kościołami i Związkami wyznaniowymi poza Kościołem Rzymskokatolickim.

Prawo o zgromadzeniach (Dz. U. 1990 Nr. 52, poz. 279).

Objaśnienie z dnia 22 sierpnia 1990 do instrukcji Ministra Edukacji Narodowej dotyczącej powrotu nauczania religii do szkoły w roku szkolnym 1990/91.

Europäische Konvention der Menschenrechte vom 4. November 1950.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948.

Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE/Helsinki) vom 1. August 1975.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966.

Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der UNO.

Deklaration zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben vom 25. November 1981 (Res. 36/55)

Art. 1 der Deklaration über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz.

Art. 2 des I. Zusatzprotokolls zur EMRK.

Charta der Grundrechte und -freiheiten vom 16. Dezember 1992 (Art. 15 und 16).

Die preußische Verfassung vom 31.1.1850 (Art. 12 Abs. 1 bis Abs. 3).

Die Frankfurter Grundrechte vom 28. April 1849 (Art. 145).

Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 (Art. 135-141).

Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29.5.1874 (Art. 49 Abs. 1).

Die belgische Verfassung vom 7.2.1831 mit Berücksichtigung der Änderungen vom 7.9.1893; 15.11.1920; 7.2 und 24.8.1921 (Art.14).

Die türkische Verfassung vom 20.4.1924 in der Fassung vom 10.1.1945 (Art. 70).

Die Verfassung vom Ohio vom 1802 (Text des Abschnitts 3).
Die Verfassung der Republik Dänemark von 1953 (Art. 4).
Verfassungsgesetz über die Rechte und Pflichten der Menschen und Bürger vom 10. Dezember 1991, Art. 35 Lettland (Zinotajs, 1992, Nr. 4).
Die Verfassung der Republik Griechenland von 1975 (Art. 3 und Art. 13).
Die Verfassung der Norwegischen Republik vom 1814 (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4).
Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (Art. 37 Abs. 2 S. 1).
Die Verfassung der Republik Frankreich von 1958 (Art. 2).
Die Verfassung der russischen Föderation von 1993 (Art. 14 und Art. 19).
Die Verfassung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 31.1.1946 (Art.25).
Die Verfassung der Sozialistischen Sowjetunion vom 5.12.1936 (Art. 124).
Die Verfassung der Tschechoslowakischen Republik vom 9.5.1948 (Art.15).
Die Verfassung der Republik Portugal vom (Art. 43).
Die Verfassung der Republik Italien (Art. 3).
Die Verfassung der Republik Litauen von 1992 (Art. 29 Abs. 1).
Die Verfassung der Republik Ungarn (Art. 70A Abs. 1).
Art. 3 Abs. 3 des deutschen GG.
Die Verfassung der Republik Spanien (Art. 16 Abs. 3).
Die Verfassung der slowenischen Republik (Art. 7 Abs. 2).